

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1909)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 9. September 1909.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat an einem Montag im Monat September zu der ordentlichen Herbstsession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 27. September 1909**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz über die Besteuerung der Reklame.
3. Gesetz über das land- und milchwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht.
2. Dekret betreffend die bedingte Entlassung der Sträflinge.
3. Dekret betreffend die Führung und Benutzung der Strafregister.
4. Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter.
5. Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.
6. Dekret betreffend die Organisation und Verwaltung des kantonalen Rebfonds.
7. Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Landwirtschaft.
8. Dekret betreffend Uebernahme des westschweizerischen Technikums in Biel durch den Staat.
9. Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Volksabstimmung vom 27. Juni 1909.
3. Staatsverwaltungsbericht pro 1908.

Der Direktion des Innern:

Beitritt der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern zum Rückversicherungsverbande der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz.

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Kreditüberschreitungen pro 1908.
3. Staatsrechnung pro 1908.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Boinay und Mithafte vom 17. November 1908 betreffend die Revision des Hypothekarkassagesetzes.
2. Motion Wyss und Mithafte vom 18. November 1908 betreffend die Kenntnissgabe der Abänderungen des Zivilgesetzes.
3. Motion Probst und Mithafte vom 24. November 1908 betreffend die Einführung der obligatorischen Stimmabgabe.
4. Motion Tschumi und Mithafte vom 8. April 1909 betreffend die Vergebung von Lieferungen in staatliche oder vom Staat unterstützte Anstalten.
5. Motionen Demme und G. Müller vom 26. Mai 1909 betreffend den einheitlichen Zeitpunkt für den Ladenschluss im Kanton Bern.

Wahlen:

Ersatzwahl in die Staatswirtschaftskommission.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 29. September statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Rufener.

Erste Sitzung.

Montag den 27. September 1909,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 58 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Böhme, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Cueni, Flückiger, Grossglauser, v. Grünigen, Guggisberg, Gürtler, Gyger, Ingold (Wichtrach), Iseli (Grafenried), Lanz (Roggwil), Meyer, Müller (Karl), Neuenschwander (Oberdiessbach), Rohrbach, Rüeßegger, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Schüpbach, Siegenthaler, Spsychiger, Stettler (Bern), Thöni, Tièche, Trachsel (Bern), Wysshaar, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abühl, Berger (Schwarzenegg), Beutler, Blanchard, Burger, Burri, Crettez, Eckert, Frutiger, Girod, Grosjean, v. Gunten, Gurtner (Uetendorf), Gygax, Hadorn, Henzelin, Jacot, Keller, Kilchenmann, Kühni, Lanz (Rohrbach), Mouche, Müller (Bargen), Probst (Langnau), Reber, Wälti, Will, Wyder.

Präsident. Meine Herren! Indem ich Sie zur Herbstsession willkommen heisse, danke ich Ihnen noch für das Vertrauen und die Ehre, die Sie mir durch meine Wahl zum Präsidenten des Grossen Rates erwiesen haben. Auch namens meines Wahlkreises danke ich Ihnen für die ihm zuteil gewordene Aufmerksamkeit. Es wird mein Bestreben sein, die Verhandlungen des Rates in objektiver Weise zu leiten und die Geschäfte tunlichst zu fördern. Dabei zähle ich auch auf Ihre Unterstützung und bitte im Hinblick auf den Mangel an Uebung und Erfahrung in der Leitung parlamentarischer Verhandlungen zum voraus um Nachsicht.

Meine Herren! Seit unserer Mai-Tagung hat der Rat zwei seiner Mitglieder durch den Tod verloren. Am 15. Juli ist in Münchenbuchsee Herr Grossrat Jakob Kästli, Zimmermeister, gestorben. Herr Kästli, geboren 1841, musste nach längerem Krankenlager den Folgen eines schweren Unfalles erliegen, im Alter von 68 Jahren. Vom Wahlkreis Jegenstorf abgeordnet, hat der Verstorbene seit 1902 dem Grossen Rat angehört und war während dieser Zeit Mitglied folgender Kommissionen: 1903 Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Verfassung, 1906 Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen und 1907 Gesetz über Zivilprozess und Gerichtsorganisation. Herr Kästli, in Erscheinung und Auftreten eine ehrwürdige, überaus sympathische Persönlichkeit, war infolge seiner langjährigen Erfahrung und beruflichen Tüchtigkeit ein geachtetes und geschätztes Ratsmitglied

und seine Voten zeugten stets von grosser Sachkenntnis. Seiner Gemeinde hat der Verstorbene während einer langen Reihe von Jahren grosse und unvergängliche Dienste geleistet. Die Trauer im engern und weitem Kreis und überall, wo der Verstorbene in beruflichen und öffentlichen Angelegenheiten in Verkehr trat, war denn auch eine grosse und aufrichtige.

Wenige Tage später, am 23. Juli, ist der Nestor des Grossen Rates, Herr Amédée v. Muralt, alt-Bürger-ratspräsident der Stadt Bern, im hohen Alter von 80 Jahren von seinen langen Leiden durch den Tod erlöst worden. Dem Grossen Rat hat der Verstorbene vorübergehend schon von 1869—1872 als Vertreter der obern Gemeinde Bern angehört. Bei der Gesamt-erneuerung von 1894 wurde Herr v. Muralt neuerdings als Vertreter des nämlichen Wahlkreises in den Grossen Rat gewählt und betätigte sich seither auf allen Gebieten der Gesetzgebung als hervorragend begabter, geistig alles scharf durchdringender Parlamentarier. Wir alle, die wir Gelegenheit hatten, den sympathischen Greis hier im Ratsaale zu hören und kennen zu lernen, empfinden den erlittenen Verlust und sind uns bewusst, dass durch dessen Hinscheid der Rat eines seiner bedeutendsten Mitglieder verloren hat. Herr v. Muralt hat anlässlich der Konstituierung den Grossen Rat 1902 und 1906 als Alterspräsident eröffnet. Im Amtsjahr 1900/1901 hat er den Grossen Rat präsi diert. Nebstdem war er Mitglied folgender Kommissionen: 1896 Gesetz über das Vormundschaftswesen und Beschluss betreffend den Bau neuer Eisenbahnlinien, 1897 Dekret betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden, 1900 Gesetz betreffend das Verwaltungsgericht, 1902 Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Steuergesetz, 1903 Dekret betreffend Motorwagen- und Fahrradverkehr, 1906 Wasserkräftegesetz und 1907 Revision des Grossrats-reglements. Von Beruf Ingenieur stand Amédée v. Muralt während seiner jüngern Jahre im Dienste des Baues und Betriebes von Eisenbahnen, deren Anfang und erste Entwicklung er günstig zu beeinflussen verstand. In diesen Stellungen leistete Herr v. Muralt Ausgezeichnetes und machte sich einen bedeutenden Namen. Kaum in seiner Vaterstadt niedergelassen, wurde er zur Mitarbeit an den öffentlichen Angelegenheiten beigezogen und entfaltete namentlich in bezug auf die bauliche Entwicklung der Stadt und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen eine ungemein fruchtbare Tätigkeit. Sein Ziel und Wirken ging stets in die Zukunft und seine Pläne bewegten sich in grossen Linien. In der Leitung der Bürgergemeinde Bern bekundete Herr v. Muralt denselben fortschrittlichen Geist und vermochte es, die kräftige Bürger-gemeinde zu veranlassen, sich an der Schaffung grosser öffentlicher Werke zu beteiligen. Stolze Zeugen sind vor allem aus die Kornhausbrücke und das durch die Bürgergemeinde allein erbaute neue Kasino.

Beide verstorbenen Kollegen gehörten als Mitglieder zur konservativen Fraktion des Rates.

Meine Herren! Ich lade Sie ein, sich zu Ehren der beiden Dahingeshiedenen von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Unter dem 10. Juli hat Herr Grossrat Rudolf v. Erlach folgendes Schreiben an den Rat gerichtet: «Herr Grossratspräsident! Infolge meiner Wahl zum Oberingenieur der Nordseite der Berner Alpenbahn, welche Stelle meine volle Arbeitszeit in Anspruch

nimmt, habe ich heute der Regierung meinen Rücktritt aus dem Grossen Rat mitgeteilt.

Ich gebe Ihnen hievon Kenntnis, indem ich Ihnen zuhänden der Mitglieder des Grossen Rates meinen besten Dank aussprechen möchte für die freundliche Kollegialität, die mir von allen Mitgliedern des Rates entgegengebracht wurde. Ich werde mich stets mit Freuden der Jahre zurückerinnern, die ich in Ihrer Mitte zubringen durfte. Mit vollkommener Hochachtung! Rudolf v. Erlach.»

Herr v. Erlach war ein sehr beliebter Kollege und geschätztes Mitglied des Rates und gehörte auch der Staatswirtschaftskommission an.

Eingelangt sind folgende

Beschwerden:

1. Eines Friedrich Hänni gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 19. Mai 1909. Hänni war wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht verurteilt und hatte ein Strafnachlassgesuch eingereicht, das vom Rat abgewiesen worden ist. — Geht gemäss § 64 des Grossratsreglements an den Regierungsrat zur Beantwortung.

2. Eines Gottlieb Moser, Dachdecker, gegenwärtig in Olten, der, wegen Brandstiftungsversuches von der Kriminalkammer mit drei Jahren Zuchthaus bestraft, gegen dieses Urteil Beschwerde erhebt. — Von der Verlesung der umfangreichen Eingabe des geistig nicht ganz normalen Petenten wird auf Antrag des Vorsitzenden Umgang genommen und die Beschwerde dem Regierungsrat und der Justizkommission zur Antragstellung überwiesen.

Präsident. Von Herrn Regierungsrat Kläy ist folgendes Schreiben vom 26. September aus Oberhofen eingelangt: «Herr Präsident, Herren Grossräte, Sie belieben davon Kenntnis zu nehmen, dass ein Augen-leiden, welches eine längere Spitalbehandlung nötig machte, mir, wenn auch eine wesentliche Besserung eingetreten ist, noch nicht gestattet, die Arbeit wieder aufzunehmen. Sie wollen deshalb mein Ausbleiben von Ihren Verhandlungen der gegenwärtigen Session entschuldigen. Mit Hochachtung! A. Kläy, Regierungsrat. Oberhofen, 26. September 1909.»

Ich rede wohl im Namen sämtlicher Mitglieder des Rates, wenn ich die Hoffnung ausspreche, dass die Genesung des Herrn Regierungsrat Kläy andauern werde und wir ihn in der Wintersession wieder gesund in unserer Mitte erblicken können.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind:

am 5. September 1909 im Wahlkreis Bern, obere Gemeinde, Gemeinderat Hermann Lindt in Bern,
im Wahlkreis Jegenstorf Landwirt Alexander Wyss in Münchenbuchsee,
und am 12. September im Wahlkreis Nieder-Simental Baumzüchter Gottlieb Häsler in Einigen.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt und der Regierungsrat beantragt daher deren Validierung.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen. Darauf leisten die Herren Grossräte Lindt, Wyss und Häsler den verfassungsmässigen Eid.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. Juni 1909.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letz-

tere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 27. Juni 1909, beurkundet:

1. Der Beschluss betreffend ein Staatsanleihen von 30,000,000 Fr. ist mit 16,959 gegen 14,937, also mit einem Mehr von 2022 Stimmen abgelehnt worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1541.

2. Das Gesetz betreffend Bereinigung der Grundbücher ist mit 17,259 gegen 14,886, also mit einem Mehr von 2373 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1401.

3. Das Gesetz betreffend Ergänzung des Arbeiterinnenschutzgesetzes ist mit 20,893 gegen 10,915, also mit einem Mehr von 9978 Stimmen abgelehnt worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1606.

Die Zahl der am 27. Juni 1909 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 138,649.

* * *

Nach der diesem Protokoll beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimm-berechtigten	Aufnahme einer Staatsanleihe von Fr. 30,000,000.			Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher.			Ergänzung von Art. 15 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	3,821	382	340	12	427	279	28	303	398	33
Aarwangen	6,083	531	758	52	731	563	48	372	900	70
Bern	24,045	2,492	2,510	676	3,698	1,791	190	1,439	4,094	144
Biel	5,257	824	373	68	1,093	128	48	471	769	35
Büren	2,586	226	324	39	384	385	20	151	408	30
Burgdorf	7,015	620	1,038	74	893	777	60	395	1,247	92
Courtellary	5,978	624	618	30	676	509	87	684	520	68
Delsberg	3,681	400	500	17	445	449	23	394	462	66
Erlach	1,550	193	141	3	197	130	11	111	214	16
Fraubrunnen	3,101	352	459	18	462	343	35	286	517	35
Freibergen	2,328	319	233	25	294	229	54	282	233	61
Frutigen	2,922	255	303	22	214	334	32	188	345	47
Interlaken	6,858	954	753	54	696	965	85	804	877	70
Konolfingen	6,835	733	1,099	41	850	956	70	558	1,209	107
Laufen	1,743	127	268	12	120	260	25	140	239	28
Laupen	2,094	280	365	4	336	281	23	195	417	37
Münster	4,438	466	480	37	445	381	56	474	455	53
Neuenstadt	853	122	52	—	115	57	1	109	63	1
Nidau	3,808	515	434	75	725	265	34	326	645	40
Oberhasli	1,873	179	170	16	141	197	27	116	218	25
Pruntrut	5,664	645	890	34	625	882	57	562	880	116
Saanen	1,310	108	74	5	94	81	12	90	81	16
Schwarzenburg	2,411	281	505	19	263	509	33	185	573	47
Seftigen	4,461	548	605	27	514	632	55	306	828	44
Signau	5,725	361	692	40	463	579	51	269	774	50
Obersimmenthal	1,812	186	137	6	146	172	11	131	171	27
Niedersimmenthal	2,602	262	376	8	173	452	21	164	437	45
Thun	8,184	985	924	61	857	1,028	87	688	1,207	77
Trachselwald	5,696	348	863	23	479	698	46	288	874	60
Wangen	3,915	456	555	17	493	520	26	219	765	45
Militär	—	163	120	26	210	54	45	215	73	21
Zusammen	138,649	14,937	16,959	1,541	17,259	14,886	1,401	10,915	20,893	1,606

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Präsident. Herr Grossrat Scheurer, Präsident der Kommission zur Vorberatung des Steuergesetzes, schreibt mir folgendes: «Sollte in der zweiten Woche für das Steuergesetz Platz sein, so ist die Kommission bereit. Nur wünsche ich, dass in diesem Falle für das Traktandum ein ganzer Tag angesetzt werde.» Es lässt sich nun heute noch nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes in der ersten Woche beendet werden kann. Sollte dies möglich sein, so wird der Rat wohl vorziehen, von einer Verlängerung der Session in die nächste Woche abzusehen. Doch wird darüber erst im Verlaufe der Woche definitiv Beschluss gefasst werden können. Ich frage den Herrn Finanzdirektor an, ob er wünscht, dass das Traktandum auf der Traktandenliste verbleibe oder ob es abgesetzt werden soll.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Reglement sollen in den ordentlichen Sessionen alle Gesetzesentwürfe auf das Traktandenverzeichnis aufgenommen werden. Einzig aus diesem Grunde figurirt das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern auf dem vorliegenden Traktandenverzeichnis. Allein ich halte dafür, man sollte für diese Session von der Behandlung des Geschäftes Umgang nehmen, da wir im Laufe des Herbstes noch Erhebungen machen und mit den Vertretern der Ersparniskassen noch Konferenzen zur gemeinsamen Besprechung des Ersparniskassen-Artikels abhalten wollen. Das Geschäft kann deshalb heute von den Traktanden abgesetzt werden.

Abgesetzt.

Gesetz über die Besteuerung der Reklame.

Michel (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission ist immer noch bereit. (Heiterkeit.)

Eventuell auf die zweite Woche angesetzt.

Gesetz über das land- und milchwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern.

Moser, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf liegt vor dem Regierungsrat, ist aber noch nicht durchberaten. Da die Beratung jedoch nächstens stattfinden wird, möchte ich Ihnen beantragen, eine Kommission niederzusetzen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Gesetzes sollte die Kommission mindestens 11 Mitglieder zählen.

Wyss (Bern). Ich frage mich, ob es eine gute Praxis ist, wenn wir eine Kommission ernennen, bevor überhaupt die Vorlage ausgeteilt ist. Ich möchte beantragen, mit der Ernennung der Kommission zu warten, bis der Entwurf dem Rate vorliegt. Wir haben bereits Erfahrungen gemacht mit dem Dekret betreffend die Schutzaufsicht. Vor mehr als Jahresfrist wurde eine Kommission eingesetzt, deren Präsident ich bin; aber ich habe den Entwurf noch nie gesehen und es nimmt sich merkwürdig aus, wenn das Dekret trotzdem auf dem Traktandenverzeichnis figurirt.

Freiburghaus. Wie Sie dem Bericht der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht entnommen haben, deckt sich die dort von uns gemachte Bemerkung mit den Ausführungen des Herrn Wyss und ich möchte deshalb seinen Antrag unterstützen, mit der Ernennung der Kommission zu warten, bis uns der Entwurf vorliegt.

Moser, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz ist dringlicher Natur, da die gegenwärtigen gesetzlichen Verhältnisse für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen durchaus nicht mehr genügen. Wir haben zum grossen Teil auf diesem Gebiet durchaus ungesetzliche Zustände und die Landwirtschaft darf wohl verlangen, dass auch für diesen Beruf die entsprechenden Unterrichtsgelegenheiten geboten werden. Ich bin jedoch bereit, den Antrag zurückzuziehen, in der Meinung, dass es möglich sein wird, den Gesetzesentwurf bis zur November-Session durchzuberaten. Es hätte allerdings nichts auf sich gehabt, wenn Sie jetzt eine Kommission gewählt hätten, damit sie zu Beginn des Winters den Entwurf hätte in Beratung ziehen und dieser dann im November hier zur ersten Lesung hätte gebracht werden können.

Abgesetzt.

Dekrete über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht, betreffend die bedingte Entlassung der Sträflinge, betreffend die Führung und Benutzung der Strafregister, betreffend die Organisation der Einigungsämter und betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Präsident. Die fünf ersten Dekrete beschlagen die Polizeidirektion und da der Herr Polizeidirektor wegen Krankheit entschuldigt abwesend ist, wird man mit der Beratung warten und sie von der Traktandenliste dieser Session absetzen müssen. Herr Grossrat Guggisberg hat mir bereits unter dem 21. September geschrieben, dass das Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose aus diesem Grunde nicht in Beratung gezogen werden könne.

Steiger. Ich möchte beantragen, die drei ersten Dekretsentwürfe nicht nur zu verschieben, sondern überhaupt zu streichen, indem uns noch gar keine Vorlagen zugegangen sind. Herr Wyss hat soeben darauf

aufmerksam gemacht, dass für das Dekret betreffend die Schutzaufsicht schon eine Kommission bestehe, dass aber noch gar keine Vorlage gemacht sei. Ganz gleich verhält es sich mit den beiden folgenden Dekreten. Ich halte es für einen Missbrauch, ein Geschäft auf die Traktandenliste zu nehmen, das beim Grossen Rat eigentlich noch gar nicht hängig ist, solange er sich nicht im Besitze einer Vorlage befindet. Wir haben vorhin mit Recht den Beschluss gefasst, der natürlich keineswegs gegen das Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen gerichtet ist, sondern grundsätzliche Bedeutung hat, dass keine Kommission bestellt werden solle, bevor eine Vorlage eingebracht ist. Ich möchte deshalb beantragen, die drei ersten Dekrete zu streichen.

Präsident. Ich glaube, der Rat sollte diesem Antrag nicht ohne weiteres zustimmen. Ich verweise auf den im Eingang des Verwaltungsberichtes der Polizeidirektion enthaltenen Passus: «Die durch das Gesetz vom 3. November 1907 geforderten drei Dekrete über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht, über die bedingte Entlassung von Sträflingen und über Führung und Benützung der Strafregister sind von der Polizeidirektion vorbereitet worden. Das zweitgenannte wurde der kantonalen Gefängniskommission, das letztgenannte dem Obergericht zur Begutachtung unterbreitet.» Es würde meines Erachtens genügen, wenn wir die drei Dekrete von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session absetzen und es der Polizeidirektion und dem Regierungsrat anheimstellen würden, sie auf ein späteres Traktandenverzeichnis wieder aufzunehmen. Sie ohne weiteres zu streichen und aus der Welt zu schaffen, dazu halte ich den Rat nicht für kompetent, indem ein solcher Antrag doch vorher auf den Traktanden figurieren sollte. Ich frage Herrn Steiger an, ob er sich dieser Auffassung anschliessen kann.

Steiger. Der Herr Präsident ist eigentlich der gleichen Meinung wie ich. Er will die drei Dekrete von der Traktandenliste absetzen und ich will sie streichen. Das kommt auf das gleiche hinaus. Ich will einfach sagen, dass sie erst dann auf die Traktanden genommen werden sollen, wenn wir die Vorlage in den Händen haben.

Präsident. Damit herrscht Uebereinstimmung bezüglich der drei Dekrete. Ich frage Sie an, ob Sie die beiden folgenden Dekrete über die Organisation der Einigungsämter und die Massnahmen gegen die Tuberkulose ebenfalls von den Traktanden absetzen wollen. Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Abgesetzt.

Dekret betreffend die Organisation und Verwaltung des kantonalen Rebfonds.

Bereit.

Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Landwirtschaft.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend Uebernahme des westschweizerischen Technikums in Biel durch den Staat.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret ist im Druck und wird nächstens der Regierung vorgelegt werden. Da vielleicht aus der Mitte des Rates der Antrag fallen wird, diesem Traktandum das gleiche Schicksal zu bereiten wie den drei ersten Dekreten, möchte ich mir eine Bemerkung erlauben über das neue Verfahren, das, wie es scheint, mit heute eingeschlagen werden soll. Ich bin grundsätzlich der Ansicht des Herrn Wyss, dass Geschäfte nur dann auf das Traktandenverzeichnis aufgenommen werden sollen, wenn sie vom Regierungsrat behandelt sind und ich habe jeweilen diesen Grundsatz auch in der Regierung vertreten, aber umsonst. Es kam vor, dass Dekretsentwürfe, die dem Regierungsrat noch gar nicht vorgelegen und von denen er keine Kenntnis hatte, drei Jahre lang auf den Traktanden des Grossen Rates gestanden sind. Ich bin also grundsätzlich mit Herrn Wyss einverstanden, allein auch hier gilt der Satz: Keine Regel ohne Ausnahme. Unsere staatspolitischen Verhältnisse bringen es mit sich, dass unter Umständen eine Angelegenheit vor den Grossen Rat gebracht werden muss, bevor sie vom Regierungsrat erledigt ist. Wir haben keine permanent sitzende Kammer, sondern der Grosse Rat kommt verhältnismässig nicht sehr oft zusammen und da muss man ihn manchmal mit Geschäften behelligen, die dem Regierungsrat noch nicht vorgelegen haben.

Mit dem Dekret betreffend die Uebernahme des westschweizerischen Technikums in Biel verhält es sich folgendermassen. Das, wenn ich nicht irre, erst dieses Frühjahr vom Volk angenommene Gesetz über die technischen Schulen erlaubt uns, das Technikum von Biel zu übernehmen; es muss jedoch nach dem Gesetz ein Dekret erlassen werden. Dasselbe ist schon lange vorbereitet, allein wir waren genötigt, es mit den Gemeindebehörden von Biel zu besprechen, um womöglich eine Verständigung zu erzielen. Die letzte Besprechung fand erst vor ein paar Wochen statt. Der Urlaub, den ich erst diesen Monat angetreten habe, hat dann die Sache noch etwas verzögert, aber gegenwärtig ist sie von der Direktion des Innern erledigt. Die Aufnahme auf das Traktandenverzeichnis hat nur die Meinung, dass zur Vorberatung des Dekretes eine Kommission bestellt werden soll. Wir hatten ausdrücklich gewünscht, dass die Worte «Wahl einer Kommission» beigefügt würden, sie fanden dann aber infolge eines Versehens nicht Aufnahme. Das Dekret soll auf 1. Januar 1910 in Kraft treten und zu diesem Zwecke muss es in der November-Session behandelt werden. Der Regierungsrat wird in der Lage sein, das Geschäft rechtzeitig durchzuberaten, da es ganz einfacher Natur ist und seine Beratung nicht viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Ich möchte Sie also ersuchen,

mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Geschäftes in dieser Session eine Kommission von 7 Mitgliedern zu bestellen.

Freiburghaus. Ich möchte aus Gründen der Konsequenz auch diesen Antrag bekämpfen. Wir sagen in unserem Bericht zum Staatsverwaltungsbericht und halten diese Bemerkung für zutreffend: «Der Verwaltungsbericht bezeichnet eine ganze Reihe von angeblich beim Grossen Rat liegenden Restanzen, für die aber faktisch dem Rat noch gar keine Vorlagen zugegangen sind. Um diesem Uebelstand zu steuern, beantragt die Kommission, der Grosse Rat möchte in Zukunft in der Regel Kommissionen nur für Geschäfte bestellen, welche vom Regierungsrat behandelt und dem Grossen Rat überwiesen sind.» Im vorliegenden Fall sind wir noch nicht im Besitze einer Vorlage. Deshalb möchte ich namens der Staatswirtschaftskommission beantragen, auch dieses Geschäft abzusetzen, beziehungsweise noch keine Kommission zu bestellen.

Präsident. Wollen Sie vielleicht mit Rücksicht auf die Natur des Geschäftes dem Bureau die Kompetenz geben, die Kommission zu ernennen, sobald die Vorlage dem Grossen Rat zugestellt sein wird?

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Auskunftsmittel würde mich vollständig befriedigen. Es wäre überhaupt am Platz, wenn das Bureau des Grossen Rates die Befugnis hätte, in der Zwischenzeit Kommissionen zu wählen; es er nennt sie ja sowieso immer.

Freiburghaus. Ich kann mich mit diesem Vorgehen einverstanden erklären.

Präsident. Es liegt somit nur noch der Antrag vor, das Bureau zu ermächtigen, eine Kommission von 7 Mitgliedern zu ernennen, sobald die Vorlage dem Grossen Rat zugegangen ist. Ich erkläre denselben als angenommen.

Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce décret est prêt à être discuté par le Grand Conseil. Il a été distribué à MM. les députés de langue française et allemande. Je propose que ce décret soit renvoyé à l'examen d'une commission. Il serait utile et rationnel de la composer des 11 membres qui faisaient partie de celle qui a préavisé sur la loi concernant le notariat. Les membres de cette commission seront certainement plus au courant pour discuter les détails du décret.

Präsident. Ich habe Ihnen aus einem Schreiben des Herrn Grossrat Scheurer, der Präsident zur Vorberatung des Notariatsgesetzes war, folgenden Passus mitzuteilen: «Aus dem Traktandenverzeichnis ersehe ich, dass das Ausführungsdekret zum Notariatsgesetz vorliegt und dass dafür eine Kommission zu bestimmen ist. Möglicherweise wird man mich als gewesenen

Kommissionspräsidenten bei der Beratung des Gesetzes auch für das Dekret als solchen in Vorschlag bringen. Für diesen Fall gebe ich die Erklärung ab, dass ich eine solche Wahl ablehne und bitte Dich, mich dabei zu unterstützen.» Es liegt also bereits eine Demission vor und es ist mir auch nicht gegenwärtig, ob eventuell nicht noch andere Ersatzwahlen vorzunehmen sind. Ich glaube daher, dass der Rat oder das Bureau freie Hand haben sollten, die Kommission nach Gutfinden zu bestellen. — Kann sich der Herr Justizdirektor damit einverstanden erklären?

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Oui, Monsieur le président. Je voulais seulement exprimer un désir.

Wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin in der Lage, Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten eine Kommission bezeichnen für ein Dekret, das ebenfalls noch nicht vorliegt. Am 31. Oktober nächsthin kommt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zur Abstimmung, dessen Inkrafttreten Sie auf den 1. Januar 1910 festgesetzt haben. Wenn das Gesetz vom Volk angenommen wird, muss also das Verwaltungsgericht bereits auf den 1. Januar 1910 in Funktion treten. Nun können wir schlechterdings das Dekret nicht vorlegen, bevor das Gesetz angenommen ist. Vom 31. Oktober an stehen uns aber nur noch zwei Monate zu dessen Behandlung zur Verfügung und wenn das Geschäft nicht in der am dritten Montag im November beginnenden ordentlichen Session erledigt werden kann, so müsste vor Neujahr eine Extrasession des Grossen Rates einberufen werden. Ich glaube, es liegen hier stichhaltige Gründe vor, um von der Regel, die Sie soeben beschlossen haben, eine Ausnahme zu machen und die Kommission zu bezeichnen, damit sie das Dekret unmittelbar vor der November-Session in Beratung ziehen kann, nachdem es vorher auch vom Regierungsrat behandelt sein wird. Wir werden es dem Regierungsrat am Tage nach der Volksabstimmung vorlegen, so dass es von der Kommission rechtzeitig beraten werden kann.

Freiburghaus. Ich möchte Ihnen beantragen, auch hier das Bureau zu ermächtigen, die Kommission zu bestellen, sobald das Dekret von der Regierung durchberaten sein wird.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss ohne weiteres die grosse Prinzipientreue des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission anerkennen. Allein wenn wir nach seinem Vorschlag vorgehen, so muss das Bureau anfangs November extra zusammentreten und die Kommission bestellen, während nach unserem Antrage die Vorlage nach ihrer Durchberatung durch den Regierungsrat sofort den Mitgliedern der Kommission zugeschickt werden kann, so dass sie etwa 8 Tage Zeit haben, sie zu Hause anzusehen und dann in einer Sitzung vor der November-Session durchzubearbeiten.

Nach dem Vorschlag des Herrn Freiburghaus würden einige Tage verloren gehen und ich weiss nicht, ob dann das Dekret von der Kommission noch rechtzeitig behandelt werden kann. Es empfiehlt sich daher, hier ausnahmsweise jetzt schon die Kommission zu bestellen.

Bühler (Frutigen). So formalistisch wie heute ist mir der Grosse Rat noch nie vorgekommen. Mir scheint es vollständig egal zu sein, ob das Bureau die Kommission in der jetzigen Session bestelle oder ob wir es ermächtigen, sie nach der Annahme des Gesetzes zu ernennen. Man schiesst wirklich von beiden Seiten auf etwas, das des Abschlusses nicht würdig ist. Es gibt Gesetze und Dekrete, von denen vorzusehen ist, dass sie erst nach längerer Zeit vorliegen werden; diese soll man nicht auf die Traktanden nehmen und für sie keine Kommissionen bestellen. Aber es kann auch Dekrete geben, von denen man sicher ist, dass sie in allernächster Zeit zur Vorlage gelangen müssen. Das gilt vom Dekret betreffend das Technikum in Biel und namentlich vom Dekret betreffend die Ausführung des Notariatsgesetzes. Sie sind in den betreffenden Gesetzen vorgesehen und wir müssen sie in allernächster Zeit behandeln. Bis jetzt konnten sie allerdings noch nicht ausgearbeitet werden. Vom einen wissen wir, dass es im Druck ist und vom andern ist zu erwarten, dass es bald in den Druck kommt, denn hoffentlich wird das Verwaltungsgericht vom Volk angenommen werden. Wir wollen also nicht so formalistisch sein und von einem Extrem ins andere springen. Wir waren früher in dem Extrem, dass wir für Geschäfte Kommissionen bestellten, die noch lange nicht spruchreif waren. Aber wir wollen nun nicht ins andere Extrem fallen und uns davor hüten, Kommissionen zu bestellen für Dekrete, von denen wir wissen, dass sie in der nächsten Session kommen müssen. Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrages empfehlen, das Bureau sei zu ermächtigen, die Kommission für das Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege im Laufe der Session zu bestellen. So wird es möglich sein, es so rechtzeitig vorzubereiten, dass es in der November-Session behandelt werden kann.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates . . Mehrheit.

Das Dekret wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Staatsverwaltungsbericht pro 1908.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat ihren schriftlichen Bericht bereits vor 14 Tagen fertiggestellt und den Mitgliedern des Rates zugehen lassen. Wir beantragen Ihnen, die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes auf morgen anzusetzen und im Anschluss daran dann auch die Staatsrechnung und Nachkredite zu behandeln. (Zustimmung.)

Die übrigen Direktionsgeschäfte und die Motionen sind zur Behandlung bereit. Die Motion Boinay und Mithafte betreffend die Revision des Hypothekarkassagesetzes wird mit folgender Begründung zurückgezogen:

M. Boinay. La motion que j'ai déposée avec mon collègue M. Péquignot était motivée par le fait suivant.

Vous savez que dans plusieurs communes encore l'estimation cadastrale dépasse de beaucoup le prix moyen de vente des immeubles. Certains conseils communaux ont cru devoir faire des réserves dans les certificats délivrés aux débiteurs qui désiraient emprunter à la Caisse hypothécaire, en ajoutant que malgré l'estimation cadastrale ils estimaient que les immeubles donnés en garantie à ladite Caisse avaient une valeur moindre que celle fixée par les estimations nouvelles. Des réclamations ont eu lieu à ce sujet aux préfets qui les ont reconnues fondées dans certains cas. Là-dessus, plusieurs recours furent adressés au gouvernement, lequel a donné raison aux débiteurs en ce sens qu'il a interdit aux conseils communaux de faire des réserves quelconques dans les certificats. L'emprunt se faisait ainsi souvent sur le dos des communes, car plusieurs se sont vues obligées de prendre à leur charge des immeubles, parce que des sommes trop élevées avaient été accordées à certains débiteurs. Le préjudice causé aux communes était de ce fait considérable. C'est pourquoi nous avons jugé à propos, M. Péquignot et moi, de demander la révision de la loi sur la Caisse hypothécaire, afin de permettre aux conseils communaux de faire des réserves dans les certificats et de ne pas exposer les communes à la ruine, qui pourrait les atteindre lorsqu'il s'agit de prêts importants.

Mais depuis le dépôt de notre motion, le Conseil-exécutif a été nanti d'un recours de la commune de Muriaux, recours auquel il a fait droit par arrêt du 14 avril 1909. On a donc donné gain de cause à la commune de Muriaux, de sorte qu'on a admis qu'une commune pouvait valablement faire des réserves quant à la valeur des immeubles offerts en garantie par un emprunteur à la Caisse hypothécaire.

Dans ces circonstances nous pouvons retirer notre motion devenue sans objet, puis que ce que nous demandions nous l'avons obtenu.

Je déclare donc, Monsieur le président, retirer la motion que j'avais déposée avec M. Péquignot.

Beitritt der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern zum Rückversicherungsverband der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die richtige Organisation und Anwendung von Versicherungsgesetzen hat zur Voraussetzung, dass die von einer Versicherungsanstalt übernommenen Risiken möglichst abgeschüttelt werden, damit eine Versicherungsgesellschaft für Brandentschädigungen nicht Leistungen übernehmen muss, die ihre Mittel und Reserven zu sehr in Anspruch nehmen.

So ist das Institut der Rückversicherung entstanden. Sie besteht darin, dass eine Versicherungsanstalt einen Teil der bei ihr versicherten Gebäude bei irgend einer andern Anstalt oder Gesellschaft entweder für den ganzen Wert des betreffenden Objektes oder für einen Teil desselben rückversichert. Die Rückversicherung ist im Brandversicherungsgesetz vom 31. Oktober 1881 grundsätzlich zugestanden, indem § 10 bestimmt: «Die Brandassekuranzanstalt kann für sich und ihre Abteilungen einen Teil ihrer Versicherungen bei andern Anstalten rückversichern.» Die bernische Brandversicherungsanstalt hat also das Recht, einen Teil der Risiken der zentralen Brandkasse oder der Bezirksbrandkassen in Rückversicherung zu geben. Das ist auch geschehen. Seit vielen Jahren besteht zwischen der bernischen Brandversicherungsanstalt und der grossen Feuerversicherungsgesellschaft Phönix ein Rückversicherungsvertrag, auf den wir noch zu sprechen kommen werden.

Nach und nach ist der Wunsch entstanden, es möchte in bezug auf die Rückversicherung eine Aenderung vorgenommen werden. Die Rückversicherungsgesellschaften nehmen allerdings in bezug auf Solidität den ersten Rang ein und man kann mit vollständigem Vertrauen mit ihnen verhandeln; sie sind finanzkräftig genug, um auch grosse Verluste zu ertragen. Allein sie arbeiten natürlich nicht umsonst. Sie beziehen nicht nur hohe Prämien und wissen nicht nur, ihre Rückversicherungsrisiken möglichst zu verringern, sondern sie stellen demjenigen, der sich bei ihnen rückversichert, oft unangenehme Bedingungen und machen Vorbehalte, die eine richtige Administration einer Feuerversicherungsanstalt schwierig gestalten. Es kann nachgewiesen werden, dass die Rückversicherungsgesellschaften im Geschäft mit den kantonalen Anstalten bis jetzt einen Gewinn von nahezu 5 Millionen Franken gemacht haben, das heisst die Rückversicherungsprämien, die von den verschiedenen Brandversicherungsanstalten der Schweiz bezahlt wurden, sind um 5 Millionen Franken höher als die für Brandfälle geleisteten Entschädigungen. Selbstverständlich wäre es in unserem volkswirtschaftlichen Interesse, dass diese schönen Profite nicht dem Ausland, sondern uns selbst zugute kämen. Es haben daher seit einigen Jahren zwischen den verschiedenen Brandversicherungsanstalten der Schweiz Unterhandlungen stattgefunden und schliesslich sind die Vorarbeiten zur Gründung eines gegenseitigen Rückversicherungsverbandes zu einem Abschluss gelangt. Geplant ist die Vereinigung der verschiedenen Brandversicherungsgesellschaften und Anstalten zu einem Verband, der die Rückversicherung der einzelnen Mitglieder des Verbandes übernehmen würde. Beim Zustandekommen des Verbandes würde also die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern ihre Rückversicherungen nicht mehr einer ausländischen Privatgesellschaft, sondern dem als Rückversicherungsgesellschaft konstituierten Verband kantonalen Brandversicherungsanstalten übergeben. Sie werden ohne Widerrede gestehen, dass dieser Zweck ein richtiger ist und dass bei der auf Gegenseitigkeit beruhenden Einrichtung unserer kantonalen Brandversicherungsanstalten dieser Gedanke schon lange hätte zum Durchbruch gelangen sollen.

Für die bernische Brandversicherungsanstalt entstanden mit bezug auf den Anschluss an den Verband der kantonalen Versicherungsanstalten gewisse Schwierigkeiten. Laut dem mit dem «Phönix» abge-

schlossenen Vertrag dürfen wir mit keiner andern Gesellschaft Rückversicherungsverträge abschliessen, auch nicht für den nicht versicherten Teil der Risiken unserer Anstalt. Andererseits hatte es der «Phönix» von vorneherein abgelehnt, die Risiken der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern voll rückzuversichern. Es wurde jeweilen nur ein Teil, höchstens 75 % der einzelnen Risiken unserer Anstalt rückversichert. Die Direktion der Brandversicherungsanstalt musste also zuerst die Schwierigkeiten zu beseitigen suchen, die dem Zutritt zu dem Verband entgegenstanden. Verhandlungen mit dem «Phönix» haben schliesslich zu einem Abkommen geführt, das uns gestattet, sofort dem Verband der kantonalen Versicherungsanstalten beizutreten. Es ist nicht nötig, auf die näheren Umstände dieses Vertrages hier einzutreten, da die Genehmigung des neuen Vertrages, die in die Kompetenz des Regierungsrates fällt, bereits erfolgt ist. Es genügt zu wissen, dass die bestandenen Schwierigkeiten beseitigt sind und wir ohne weiteres darüber entscheiden können, ob wir dem Verband beitreten wollen oder nicht.

Ich glaube, auf die Frage, ob es opportun sei, einem solchen Verband uns anzuschliessen, nicht länger sein zu brauchen. Die Verhältnisse sprechen von selbst und ich kann Ihnen mitteilen, dass die meisten Brandversicherungsanstalten der Schweiz sich mit der Konstituierung eines solchen Verbandes einverstanden erklärt haben.

Nun fragt es sich aber, wie es mit den gesetzlichen Voraussetzungen steht, ob der Beitritt der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern zu einem solchen Verband möglich ist. Ich verweise hier einfach auf § 10 des Brandversicherungsgesetzes vom 30. Oktober 1881, der bestimmt: «Die Brandassekuranzanstalt kann für sich und ihre Abteilungen einen Teil ihrer Versicherungen bei andern Anstalten rückversichern. Die bezüglichen Verträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Ein allgemeiner Rückversicherungsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat.» Der erste Satz dieses Paragraphen ist klar. Das Gesetz erteilt der Brandversicherungsanstalt die Bewilligung, einen Teil ihrer Versicherten bei andern Anstalten rückzuversichern. Da die Anstalten nicht limitiert sind, kann man annehmen, dass ein Verband kantonalen Versicherungsanstalten ebenso befähigt ist, die Rückversicherung zu besorgen, als eine einzelne ausländische Gesellschaft. Uebrigens braucht man nur die Reden nachzulesen, welche bei der Beratung dieses Artikels gehalten worden sind, um sich zu überzeugen, dass schon damals der Grosse Rat der Ansicht war, dass die Befugnis der Rückversicherung allgemein erteilt ist und keine neue Gesetzgebung nötig ist, um die Brandversicherungsanstalt zu ermächtigen, sich bei einem schweizerischen Verband rückzuversichern. Schon damals wurde der Gedanke ausgesprochen, dass ein schweizerischer Verband zur Uebernahme der Rückversicherung entstehen sollte. Man sprach von einem Konkordat und man verstand darunter eben, dass sich die verschiedenen kantonalen Brandversicherungsanstalten zusammenschliessen, um die Rückversicherung der einzelnen Anstalten zu übernehmen. Es kann also nach meinem Dafürhalten kein Zweifel bestehen, dass gesetzlich kein Hindernis vorliegt, dass unsere Brandversicherungsanstalt zur Rückversicherung einem Verband der kantonalen Brandversicherungsanstalten beitrete.

Es genügt jedoch nicht, dass wir heute die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern ermächtigen, sich diesem Verband anzuschliessen, sondern es muss auch noch beschlossen werden, dass der Kanton sofort an die Gründung der Kasse dieses Verbandes einen Beitrag leiste. Es ist in Aussicht genommen, dass die Versicherungsanstalten, die sich dem Verband anschliessen, zum Verbandskapital $1\frac{0}{100}$ der Rückversicherungssumme einzuschliessen haben. Dieses $1\frac{0}{100}$ beträgt für unsere Anstalt rund 350,000 Fr. Ist nun der Grosse Rat kompetent, von sich aus die Brandversicherungsanstalt zu ermächtigen, diesen Beitrag zu leisten? Diese Kompetenz besteht unseres Erachtens ohne Zweifel. Es ist von vorneherein selbstverständlich, dass, wenn von einer Behörde ein Grundsatz aufgestellt wird, sie dann ohne weiteres kompetent ist, die nötigen Massnahmen zur Ausführung dieses Grundsatzes zu treffen. Wenn das Gesetz die Brandversicherungsanstalt ermächtigt, sich zum Zweck der Rückversicherung einer Vereinigung von Anstalten anzuschliessen, so liegt darin auch die Ermächtigung, diejenigen Bedingungen zu erfüllen, unter denen dieser Beitritt zu erfolgen hat. Wenn einer Anstalt die Befugnis erteilt wird, eine Institution zu gründen, so ist darin natürlich die Ermächtigung inbegriffen, die hierfür nötigen Opfer zu bringen. Nun steht ferner der Beitrag, den die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern zur Gründung des Verbandskapitals einschiessen muss, zur freien Verfügung. Nach dem Brandversicherungsgesetz muss ein Reservefonds geschaffen werden im Betrage von 2 Millionen Franken. Uebersteigt derselbe diese Summe, so steht der Ueberschuss nach § 27 zur freien Verfügung und kann zur Reduktion oder vollständigen Sistierung der Prämien verwendet werden. Der Grosse Rat hat über den Reservefonds übrigens einmal verfügt, bevor er den Betrag von 2 Millionen Franken erreicht hatte, indem er die Bewilligung erteilte, einen Teil desselben für den Ankauf des frühern Amthauses, in dem gegenwärtig die Brandversicherungsanstalt untergebracht ist, zu verwenden. Heute beträgt der Reservefonds mehr als 2 Millionen Franken, nämlich 2,850,000 Fr. und es stehen somit 850,000 Fr. den Behörden zur Verfügung. Nachdem der Grosse Rat seinerzeit über den Reservefonds verfügt hat, bevor er 2 Millionen betrug, darf er heute um so mehr die Bewilligung erteilen, einen Teil des Reserveüberschusses als Beitrag an den zu gründenden Rückversicherungsverband abzugeben.

Uebrigens hat der Antrag, den wir Ihnen heute vorlegen, nicht den Sinn, als sollte heute schon durch Ihren Beschluss der Vertrag der bernischen Brandversicherungsanstalt mit dem Verband abgeschlossen werden. Zuerst müssen die Statuten des Verbandes aufgestellt sein und erst nachher kann der Verband mit den verschiedenen Mitgliedern Verträge abschliessen. Für heute verlangen wir bloss eine grundsätzliche Bewilligung des Grossen Rates für den Beitritt der bernischen Brandversicherungsanstalt zum Verband. Wir werden dann später wieder vor Sie treten, wenn es sich darum handelt, die Genehmigung des Verbandes auszusprechen und den Vertrag aufzustellen, den die bernische Anstalt für ihre Rückversicherung mit dem Verband abzuschliessen haben wird. Es ist aber nötig, dass die nachgesuchte Genehmigung heute schon erteilt werde, weil sonst die Arbeiten des Verbandes nicht weiter progredieren könnten und die Gründung desselben in weite Ferne gerückt würde. Der Augenblick

ist für die Gründung des Verbandes sehr günstig, weil es unserer und andern kantonalen Anstalten gelungen ist, mit ihren Rückversicherungsgesellschaften, «Phoenix» und andern, ein Abkommen zu treffen, womit die Schwierigkeiten wegfallen, die der Gründung des Verbandes entgegenstuden. Wir ersuchen Sie daher, die Ihnen gedruckt vorliegenden Beschlüsse zu fassen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen in ihrer Mehrheit, dem Antrag des Regierungsrates beizupflichten. Ein Mitglied der Kommission hat Bedenken getragen, diesem Antrage zuzustimmen, weil die Risiken für den zu gründenden Verband zu gross seien. Die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission hält indessen doch dafür, dass es angezeigt erscheine, der Brandversicherungsanstalt den Beitritt zum Verband zu ermöglichen. Die privaten Rückversicherungsgesellschaften erzielten von den schweizerischen Anstalten einen Gewinn von 4 bis 5 Millionen Franken, der nach unserer Ansicht besser im Inland bleibt. Die kantonalen Feuerversicherungsgesellschaften haben im ganzen ein Gebäudekapital von 8800 Millionen Franken versichert, woran der Kanton Bern mit 1400 Millionen Franken beteiligt ist. Sie sehen daraus, dass der zu gründende Verband die nötigen Garantien bietet, um allfälligen Katastrophen, die eintreten sollten, zu begegnen.

Ueber die Frage der Rückversicherung selbst hat in der Staatswirtschaftskommission auch eine eingehende Diskussion stattgefunden und verschiedene Mitglieder haben sich dahin ausgesprochen, dass es zweckmässig sei, wenn von der Rückversicherung von Gebäuden, wie sie von seiten einiger Bezirks- oder Gemeindebrandkassen oder von beiden vereinigt betrieben werde, nicht zu reichlicher Gebrauch gemacht, sondern das Geld, das ausgelegt werden müsse, in eine Reserve gelegt werde, um für allfällige Katastrophen gewappnet zu sein, indem so das Geld den betreffenden Bezirks- und Gemeindekassen verbleibe.

Namens der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die Brandversicherungsanstalt wird grundsätzlich ermächtigt, einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Rückversicherungsverbande kantonalen Feuerversicherungsanstalten beizutreten.

2. Die Brandversicherungsanstalt wird ferner ermächtigt, sich an der Beschaffung des Betriebsfonds des Rückversicherungsverbandes mit einem Betrag von $1\frac{0}{100}$ der in Rückversicherung zu gebenden Summe zu beteiligen und diesen Betrag dem Reservefonds der Zentralbrandkasse zu entnehmen.

3. Der zur Gründung dieses Rückversicherungsverbandes mit andern kantonalen Anstalten einzugehende Vertrag (Gesellschafts- oder Genossenschaftsstatuten), sowie der mit dem Verbande abzuschliessende Rückversicherungsvertrag unter-

liegen der Genehmigung des Grossen Rates (§ 10 des Brandversicherungsgesetzes vom 30. Oktober 1881).

Interlaken, Schlosskirche.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die sogenannte Schlosskirche in Interlaken war bisher an die römisch-katholische Kultusgemeinschaft und die englische Kirche verpachtet. Die erste hielt ihren Gottesdienst im Schiff der Kirche ab, die englische im Chor, der zur sogenannten schottischen Kapelle umgewandelt war. Die Kirche war den beiden Gemeinschaften unentgeltlich zur Benützung überlassen und der Staat bezog lediglich für die unter der Kirche befindlichen Keller einen jährlichen Pachtzins von 180 Fr., musste dagegen für die Steuern und die Versicherung aufkommen.

Für einen Fremdenort von der Bedeutung Interlakens ist eine Kirche ein unabweisbares Bedürfnis und die dortigen Kirchbehörden waren seit langem bestrebt, in Interlaken eine Kirche zu erstellen. Sie wandten sich an den Staat um Ueberlassung von Terrain für den Bau einer Kirche und bei diesem Anlass wurden sie darauf aufmerksam gemacht, dass nichts näher liege, als die Klosterkirche zu einer protestantischen Kirche umzubauen. Die Kirchgemeinde Gsteig hat diesen Vorschlag der Regierungsbehörden sofort akzeptiert und auf Grund von Verhandlungen haben wir mit dem Kirchgemeinderat von Gsteig einen Vertrag abgeschlossen, wonach die Klosterkirche Interlaken der Kirchgemeinde Gsteig unentgeltlich abgetreten wird unter der Bedingung, dass die Kirche stets ihrem Zwecke erhalten bleiben müsse und dass bei den Umbauten der architektonische Charakter der Klosterkirche erhalten werden solle. Im weitern haben wir dem Kirchgemeinderat nahegelegt, dass es im Interesse der Ortschaft Interlaken liege, wenn die Mitbenützung der Kirche durch die schottische Religionsgemeinschaft weiterbestehe. Nähere Feststellungen haben ergeben, dass die Kirche sehr leicht beiden Zwecken dienen kann. Das grosse Schiff wird für die protestantischen Gottesdienste genügend Raum bieten und im Chor kann nach wie vor der englische Kultus abgehalten werden.

Wir glaubten die Kirche ohne weiteres unentgeltlich abtreten zu können, weil sie bisher dem Staate auch nichts abgetragen hat und man kaum je daran denken würde, dieses Denkmal vergangener Zeiten zu irgend einem andern als zu Kultuszwecken zu verwenden. Für die unentgeltliche Abtretung sprechen auch geschichtliche Gründe. Das Kloster Interlaken ist als Augustiner Probstei Santa Maria Interlacus zur Zeit des ersten Kreuzzuges, also im 11. Jahrhundert, gegründet worden. Es erfüllte zur damaligen Zeit eine grosse Kulturmission und ist eine der bedeutendsten geistlichen Gründungen in bernischen Landen. Während mehrerer Jahrhunderte haben die Mönche von Interlaken der dortigen Gegend eine grosse kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung gebracht. Sie haben nicht nur aufgeforstet und Handel getrieben im eigenen Lande, sondern sie haben auch den Handel über die Pässe nach Italien gefördert und Einwanderungen vom

Wallis und Italien her in unser Land veranlasst. Wenn das Kloster Interlaken durch seine Beziehungen zum dortigen Frauenkloster zur Zeit der Reformation auch ein etwas unrühmliches Ende genommen hat, so ist nichtsdestoweniger festgestellt, dass es für die kulturelle Entwicklung des ganzen Oberlandes von mächtigem Einfluss gewesen ist. Es gab dem jetzigen Interlaken seinen Namen und trug, gerade auch durch die Kreuzzüge, seinen Namen bis in die entferntesten Gegenden. Wie man heute von dem Fremdenort Interlaken fast in der ganzen zivilisierten Welt spricht, so hat seinerzeit auch das Kloster Interlaken in den entferntesten Gegenden grossen Ruhm genossen. Es ist daher eine geschichtliche Notwendigkeit, dass dieses Ueberbleibsel des alten Klosters an die Kirchgemeinde Gsteig, die in Interlaken eine Filialkirche errichten wird, übergehe.

Die nähere Ordnung des Verhältnisses der Filialkirche zur Mutterkirche Gsteig würde einem Dekret vorbehalten, das Sie später zu erlassen hätten und das Ihnen dann die Kirchendirektion vorlegen wird. Heute handelt es sich lediglich darum, der Kirchgemeinde Gsteig die Klosterkirche Interlaken unter den erwähnten Bedingungen unentgeltlich zum Eigentum abzutreten, und ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors entnehmen können, dass das Schiff der Klosterkirche Interlaken bis in die letzte Zeit für die römisch-katholischen Gottesdienste und der Chor für den englischen Kultus benützt worden ist. Nun ist eine neue katholische Kirche entstanden, leider etwas nahe auf der alten Schlosskirche, so dass diese lange nicht mehr den hübschen Anblick bietet, wie früher, und es fragt sich, welche Verwendung nun die Schlosskirche finden soll. Die einfachste Lösung ist die vom Regierungsrat vorgeschlagene, wonach das Schiff für den protestantischen Gottesdienst benützt werden soll. Bis dahin waren die Bewohner von Interlaken, die ihren kirchlichen Bedürfnissen genügen wollten, genötigt, entweder nach Gsteig oder nach Unterseen in die Kirche zu gehen. Wenn Sie den vom Regierungsrat vorgelegten Abtretungsantrag genehmigen, werden sie künftig den protestantischen Gottesdienst in Interlaken besuchen können. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen einstimmig, dem vorliegenden Vertrag die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem zwischen der Finanzdirektion und der Kirchgemeinde Gsteig bei Interlaken abgeschlossenen Abtretungsvertrag vom 23. August 1909 um die Schlosskirche zu Interlaken nebst Grund und Boden, im Grundsteuerschätzungswerte von 110,780 Fr., wird die Genehmigung erteilt.

Renan, Pfrunddomäne: Abtretung an die Kirchgemeinde.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben durch Ihre Schlussnahmen schon wiederholt dokumentiert, dass Sie mit der Regierung einiggehen, dass die Pfrunddomänen den betreffenden Kirchgemeinden abzutreten seien, die sie in der Regel besser verwalten und dafür sorgen können als der Staat. Der heute vorliegende Fall unterscheidet sich von den meisten andern dadurch, dass der Unterhalt der Pfrunddomäne Renan, wie überhaupt bei den wenigen jurassischen Pfrundgütern, schon bis heute zu Lasten der Kirchgemeinde war. Das Pfrundgut figuriert seit Jahren im Kataster auf den Namen der Kirchgemeinde Renan, sie ist auch für dessen Unterhalt aufgekomen und hat die Abgaben bestritten, aber tatsächlich ist der Staat noch Eigentümer. Dieses Verhältnis soll gelöst werden. Wir haben dabei den nicht unwesentlichen Vorteil, dass wir die Domäne ohne weitere Entschädigung an die Gemeinde abtreten können und wir schaffen durch die Uebertragung, wie sie nach dem Code civil stattfinden muss, aus dem faktischen Zustand einfach einen rechtlichen. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass bis jetzt eigentlich der Staat als Eigentümer die Steuern und die Brandversicherungsbeiträge hätte bezahlen müssen, beantragen wir, eine kleine Wiese, die zur Pfrunddomäne, aber nicht zum Land des Pfarrers gehört und für die wir bisher einen jährlichen Pachtzins von 15 Fr. erhielten, in die Abtretung einzubeziehen. Wir würden also auch diese Wiese unentgeltlich abtreten. Wir empfehlen Ihnen, den zwischen dem Staat und der Kirchgemeinde Renan abgeschlossenen Abtretungsvertrag zu genehmigen, wie Sie es in den letzten Jahren auch bezüglich der Prunddomänen Diesse, Nods und Grandval getan haben.

Marti (Lyss), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich darum, die Pfrunddomäne Renan, deren Eigentümer bis dahin noch der Staat war, deren Unterhalt aber ganz von der Kirchgemeinde bestritten wurde, der letztern abzutreten. Mit der Abtretung erwächst dem Staat kein Schaden, da das Eigentum ihm nichts abwarf. Der Staat gewinnt dabei eher, indem er für alle Zukunft von jeglichen Abgaben, Steuern und Brandversicherung, und von der Verwaltung entledigt ist. Wir empfehlen Ihnen einstimmig, den Vertrag zu genehmigen.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem mit der Kirchgemeinde Renan abgeschlossenen Abtretungsvertrag vom 7. August 1909, durch welchen derselben die gesamte dortige Pfrunddomäne unentgeltlich abgetreten wird, wird die Genehmigung erteilt.

Leissigen, Pfrunddomäne: Landverkauf an die Thunerseebahn.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Projekt der Thunerseebahn für die Erweiterung der Station Leissigen sah die Inanspruchnahme einer Parzelle von 580 m² des dortigen Prundlandes vor. Wir verlangten dafür eine Entschädigung von 5 Fr. per m², weil der Pfarrer uns erklärte, dass das Land sehr wertvoll und die Bauplätze dort gesucht seien. Die Thunerseebahn nahm die Forderung nicht an und die eidgenössische Schätzungskommission hat den Preis für alles Land, das in Frage kam, auf 2 Fr. per m² festgesetzt. Die Thunerseebahn hat später das Projekt erweitert, indem sie eine weitere Geleiseanlage für notwendig erachtete, um nicht nur Zugskreuzungen, sondern auch Zugsüberholungen auf der Station Leissigen zu ermöglichen. Diese Erweiterung bedingte die Expropriation eines noch gut erhaltenen Hauses, dessen Abbruch für die Bahngesellschaft grossen Schaden zur Folge hätte und das daher auf einem andern Platz wieder aufgebaut werden soll. Hiefür bedarf sie weiteres Land und wir schlossen mit ihr einen Kaufvertrag ab, wonach wir ihr statt der ursprünglichen 580 m² nunmehr 4885 m² zum Preise von 2 Fr. per m² abtreten würden. Dabei haben wir als Konzession die Erstellung einer ordentlichen Strasse der Bahn entlang durch die Gesellschaft als Zufahrt zur Pfrunddomäne erreicht. Die jetzige Pfrunddomäne hat auch jetzt noch weit mehr Land als die vorgeschriebene halbe Jucharte und der Pfarrer hat sich mit der Abtretung einverstanden erklärt. Zugleich haben wir erklärt, dass wir das Land nur abtreten, wenn das abzubrechende Gebäude auf der andern Seite der Bahnlinie aufgestellt werde und der betreffende Eigentümer hat zu diesem Zwecke der Bahngesellschaft gegen ein gleich grosses Stück Land hierseits der Bahnlinie das nötige Terrain abgetreten. Durch diesen Landtausch werden wir von der Nachbarschaft des Gebäudes, die ja immer etwelche Unannehmlichkeiten zur Folge hat, befreit. Das hat auch der Pfarrer eingesehen und in diesem Tausch eine Entlastung für die Pfrunddomäne erblickt. Wir haben uns mit einer Entschädigung von 2 Fr. per m², der für Leissigen ja relativ hoch ist, begnügt, da wir sonst befürchten mussten, dass die Angelegenheit wieder der Schätzungskommission unterbreitet worden wäre. Die Entschädigung für das abgetretene Land macht 9770 Fr. aus, wozu noch 990 Fr. als Entgelt für eine Anzahl in Wegfall kommender Fruchtbäume hinzukommen, so dass die Totalentschädigung 10,760 Fr. beträgt. Wir empfehlen Ihnen, den Abtretungsvertrag zu genehmigen.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Thunerseebahn steht zur Erwerbung des für die Erweiterung der Stationsanlage in Leissigen benötigten Terrains das Expropriationsrecht zu und da durch einen frühern Entscheid das Terrain bereits auf 2 Fr. per m² festgesetzt worden ist, zog die Regierung vor, einen freihändigen Verkauf vorzunehmen. Wir halten dafür, dass sie mit Recht diesen Weg eingeschlagen hat, weil es ihr so möglich wurde, verschiedene Vorbehalte zugunsten der Pfrunddomäne zu machen. Ich will auf die Angelegenheit nicht weiter eintreten, nachdem Ihnen von dem Herrn Finanzdirektor das Nötige gesagt worden ist, sondern beschränke mich

darauf, Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission die Annahme des regierungsrätlichen Antrages zu empfehlen.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Kaufvertrag vom 12. Mai 1909 mit der Thunerseebahn um zwei Parzellen der Pfrundomäne Leissigen im Gesamthalte von 4885 m² zum Preise von 2 Fr. per m², total also 9770 Fr. zuzüglich 990 Fr. Entschädigung für eine Anzahl in Wegfall kommender Fruchtbäume, wird die Genehmigung erteilt.

Kantonalbank; Umwandlung des Comptoir Pruntrut in eine Filiale.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch Beschluss des Grossen Rates vom 28. März 1898 ist die Kantonalbankfiliale Pruntrut in ein Comptoir umgewandelt worden. Diese Massnahme war bedingt durch eine ziemlich intensive Silberdrainage, die damals von französischer Seite aus betrieben wurde. Das Silbergeld war zu jener Zeit bei uns sehr teuer, da zu wenig Zirkulationsmittel vorhanden waren und die Banken mussten sich das zur Einlösung der Noten nötige Hartgeld mit nicht unwesentlichem Agio beschaffen. Das haben sich einige französische Spekulanten zunutze gemacht. Sie verkauften bei uns französische Valoren, die ihnen mit Banknoten bezahlt wurden. Darauf gingen sie mit diesen Noten zur Filiale Pruntrut und verlangten deren Einlösung, was nach gesetzlicher Vorschrift innert drei Tagen zu geschehen hatte. Die Filiale Pruntrut wurde dadurch stark geschädigt, indem sie für das nötige Hartgeld das Agio zu bezahlen hatte. Wir konnten dem Uebelstand nicht anders begegnen als durch Umwandlung der Filiale Pruntrut in ein Comptoir, das zur Einlösung der Noten nicht mehr verpflichtet war. Im übrigen ist der Geschäftsbetrieb durchaus der nämliche geblieben wie früher. Heute ist der Grund, der seinerzeit die Umwandlung der Filiale in ein Comptoir veranlasst hat, dahingefallen. Einmal ist heute der grösste Teil der Noten eingelöst. Die Kantonalbank von Bern hat von ihren 20 Millionen auf Ende des Jahres nur noch für 3½ Millionen Noten einzulösen und dieser kleine Rest kann nicht mehr die geringsten Verlegenheiten zur Folge haben. Dazu kommt, dass infolge der sorgfältigen Devisenpolitik der schweizerischen Nationalbank der schweizerische Kurs eine bedeutende Steigerung nach oben erfahren hat. Der Kurs nach Frankreich ist sehr oft über pari und infolgedessen wird man eine solche Silberdrainage nicht mehr versuchen, weil sie keinen Erfolg mehr haben würde. So ist kein Grund vorhanden, das Comptoir in Pruntrut länger bestehen zu lassen. Begreiflicherweise hängt man in Pruntrut daran, dass wieder eine Filiale mit den gleichen Rechten wie die übrigen Filialen der Kantonalbank errichtet werde. Der Regierungsrat stellt Ihnen diesen Antrag.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Im Namen der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Angenommen.

Beschluss:

1. Das durch Grossratsbeschluss vom 28. März 1898 errichtete Comptoir der Kantonalbank in Pruntrut wird wieder aufgehoben;
2. an dessen Stelle wird in Pruntrut neuerdings eine Filiale der Kantonalbank errichtet mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie solche für die übrigen Kantonalbank-Filialen bestehen;
3. dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1910 in Kraft.

Busswil-Worben-Strasse IV. Klasse mit Brücke über die alte Aare; Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinden Worben und Busswil haben bereits im Jahre 1900 ein Projekt für eine Strasse Busswil-Worben eingereicht. Das Geschäft musste wie viele andere zurückgelegt werden, weil das nötige Geld nicht vorhanden war und noch dringendere Projekte der Ausführung harreten. Wir haben es noch letztes Jahr aus dem gleichen Grunde zurückgelegt, allein die seinerzeit erstellte Notbrücke ist vollständig defekt geworden, so dass sie abgebrochen werden musste. Infolgedessen ist gegenwärtig der Verkehr zwischen Worben und Busswil über die alte Aare nicht mehr möglich. Da die Verbindung nicht anders hergestellt werden kann als durch den Bau einer neuen provisorischen Brücke, legen wir Ihnen heute auf das erneute Gesuch der Gemeinden hin das Projekt, das allerdings nicht von grosser finanzieller Tragweite ist, vor, ob schon wir sonst den Standpunkt einnehmen, es seien dem Grossen Rat keine neuen Projekte vorzulegen, bevor die alten Schulden bezahlt und die bereits bewilligten Strassenbauten ausgeführt sind.

Die Strasse hat eine Länge von 2330 m, eine Breite von 4 m 20 und das grösste Gefälle beträgt 3 ‰. Die Kosten waren ursprünglich auf 28,200 Fr. veranschlagt. Wir haben den Voranschlag etwas reduziert, indem wir statt der eisernen Brücke eine Eisenbetonbrücke in Aussicht nehmen. Die Erstellung dieser Brücke ist auf 10,700 Fr. devisiert, der Strassenbau als solcher auf 16,100 Fr., so dass der Gesamtkostenvoranschlag noch den Betrag von 26,800 Fr. erreicht. Wir beantragen, an den Strassenbau einen Beitrag von 40 ‰ und an die Brücke einen solchen von 50 ‰ auszurichten, total 11,790 Fr.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet den Anträgen der Regierung bei. Der Beitrag von 40 ‰ an den Bau der Strasse ist der in der letzten Zeit übliche. Früher wurde allerdings in der Regel ein höherer Beitrag ausgerichtet, aber mit Rücksicht darauf, dass noch grosse Vorschüsse zu tilgen und eine Menge von

Projekten auszuführen sind, darf nicht höher als auf 40 % gegangen werden. Die 50 % an die Brücke bilden die unterste Grenze, die bis dahin für solche Zwecke innegehalten wurde, aber aus den angeführten Gründen ist es auch hier nicht möglich, höher zu gehen.

Bewilligt.

Beschluss:

Das von den Gemeinden Worben und Busswil mit Gesuch vom 5. Juli 1900 vorgelegte Projekt für den 2330 m langen Strassenbau Busswil-Worben mit Betoneisenbrücke über die alte Aare, veranschlagt auf 26,800 Fr., wird genehmigt; den Gemeinden werden für dessen Ausführung folgende Beiträge bewilligt:

- | | |
|--|-----------|
| a. an den Strassenbau, veranschlagt auf 16,100 Fr., 40 % = . . . | Fr. 6,440 |
| davon 1500 Fr. auf Rubrik X G 3, durch Materiallieferung aus dem Aarebett zu verrechnen und 4940 Fr. aus Rubrik X F zahlbar, | |
| b. an die auf 10,700 Fr. veranschlagte Brücke 50 % aus Rubrik X F | » 5,350 |
| Total Fr. 11,790 | |

An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe in solider Weise auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, im Laufe der Ausführung eventuell nach Gutfinden kleinere Projektänderungen vorzunehmen. Für die Aarebrücke sind ihr definitive Konstruktionspläne zur Genehmigung vorzulegen.

2. Nach Vollendung der Bauten sind der Baudirektion richtig belegte Abrechnungen vorzulegen, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, exklusive Landentschädigungen, Kommissions- und Geldbeschaffungskosten, aufgenommen werden dürfen.

3. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt, sobald es die Kreditverhältnisse der Baudirektion gestatten.

4. Die Gemeinden Worben und Busswil haben die Strasse mit Brücke nach ihrer Vollendung gemäss Gesetz stets richtig zu unterhalten.

5. Die Gemeinden Worben und Busswil haben die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Dieser Beschlussesentwurf wird grundsätzlich genehmigt, jedoch in dem Sinne, dass die Arbeiten mit Rücksicht auf den Strassenbaukredit verschoben werden sollen.

Lombachverbauung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verbauung des Lombaches hat uns schon mehrere hunderttausend Franken gekostet und

noch sind wir nicht am Ende angelangt. Er hat in letzter Zeit wieder Verwüstungen angerichtet und bei Schaufelleg die Staatsstrasse stark gefährdet. Der Regierungsrat war bereits dieses Frühjahr genötigt, 10,000 Fr. für die Erstellung einer Sperre zur Sicherung der Staatsstrasse zu bewilligen. Von einer Inanspruchnahme der Gemeinden respektive Schwellenbezirke haben wir dort wie hier abgesehen, weil sie sowieso schon sehr stark belastet sind. Wir haben dem Bundesrat ein Projekt im Kostenvoranschlag von 100,000 Fr. eingereicht, um die ganze Strasse bis Habkern zu sichern. Der Bundesrat hat sich mit demselben einverstanden erklärt und trotzdem es sich eigentlich um den Unterhalt handelt, einen Beitrag von 50 % zugesagt. Wir ersuchen Sie nun, die weitem 50,000 Fr. zu bewilligen, damit wir drei weitere Sperren und ob der Habkernbrücke noch eine kleine, vom Bundesrat verlangte Sperre ausführen können. Wir glauben, dass die letztere auch noch mit den 100,000 Fr. ausgeführt werden kann. Die Gemeinden können wir, wie gesagt, nicht belasten, da sie kaum imstande sind, dem Staate ihre Schulden zu verzinsen. Sie haben schon wiederholt um Zinsnachlass nachgesucht und der Regierungsrat hat ihnen bereits innerhalb seiner Kompetenz 10,000 Fr. Zinsen nachgelassen. Zugleich haben wir aber erklärt, dass es dabei sein Bewenden habe und sie an die Amortisation der Schulden denken müssen. — Wir können nicht den ganzen Beitrag auf Strassenbaukredit nehmen, obschon die Arbeiten zur Sicherung der Staatsstrasse dienen. Wir beantragen vielmehr, 30 % auf Wasserbaukredit und 20 % auf Strassenbaukredit zu bewilligen, da wir letztern nicht mehr belasten möchten, als absolut notwendig ist.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Lombach ist einer von unseren kostspieligern Wildbächen und hat hier schon wiederholt von sich reden gemacht. Wie die Verhältnisse liegen, wird er uns wohl noch mehr beschäftigen, denn mit den heute vorgesehenen Arbeiten ist die Verbauung noch nicht abgeschlossen. Von Zeit zu Zeit reisst der angeschwollene Lombach die bestehenden Verbauungen immer wieder weg und es müssen neue erstellt werden.

Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag des Regierungsrates ohne weiteres bei, 50 % an die Verbauungskosten zu bewilligen, während die andern 50 % vom Bund geleistet werden. Die Gemeinden gehen dabei leer aus, aber, wie erwähnt wurde, sind sie sowieso so stark belastet, dass ihnen kein Beitrag zugemutet werden kann.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die auf 100,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat am 25. Mai 1909 mit 50 % = 50,000 Fr. subventionierte Erstellung von Talsperren an der Schaufelleg und ob der Habkernbrücke gemäss vorgelegtem Projekt auf Wasserbaukredit X G 1 30 % = 30,000 Fr. und auf Strassenbaukredit X E 3 20 % = 20,000 Fr. bewilligt.

Münsingen, Irrenanstalt ; Angestelltenwohnungen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben vor einem Jahr die Walkebesitzung in Münsingen angekauft, um die Besitzung der Irrenanstalt zu arrondieren und gleichzeitig zu verhüten, dass dort allerlei Gesindel Unterschlupf finde. Nachdem nun den Leuten, welche diese Wohnungen inne hatten, gekündet worden ist, handelt es sich darum, die drei Häuser so einzurichten, dass in denselben Angestellte der Anstalt untergebracht werden können. In dem ersten Gebäude sollen zwei Wohnungen, in dem zweiten eine Wohnung und eine Schreinerwerkstatt und im dritten, bisher Waschhaus, ein kleines Magazin für Schreinerwaren und ein Waschhaus eingerichtet werden. Die Gesamtkosten sind auf 15,850 Fr. veranschlagt und wir beantragen Ihnen, diesen Kredit auf Rechnung des Irrenfonds zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die vorgesehenen Umbauten sind dringender Natur und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen deshalb die Genehmigung des regierungsrätlichen Antrages.

Bewilligt.

Beschluss :

Der Baudirektion werden für die Einrichtung von Angestelltenwohnungen in den Gebäuden der ehemaligen Walkebesitzung in der Au zu Münsingen 15,850 Fr. auf Rechnung des Irrenfonds bewilligt.

Bellelay, Irrenanstalt ; Wäschereieinrichtung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Irrenanstalt Bellelay sucht um die Erstellung zweckmässiger Wäschereieinrichtungen nach, wie sie in den übrigen Anstalten bestehen. Die Begründetheit des Gesuches kann nicht bestritten werden. Auch ist zu sagen, dass es in Bellelay sehr schwer hält, die nötigen Wäscherinnen zu erhalten und dass die meisten Kranken unheilbar sind und infolgedessen nicht als Wäscherinnen verwendet werden können. Es ist deshalb wünschenswert, die nötigen mechanischen Einrichtungen zu erstellen, damit eine einzige Wäscherin statt der bisherigen sechs bis sieben die Wäsche der Anstalt besorgen kann, und wir empfehlen Ihnen, zu diesem Zwecke auf Rechnung des Irrenfonds einen Kredit von 12,500 Fr. zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag des Regierungsrates bei. Der Herr Baudirektor hat sehr richtig ausgeführt, dass in Bellelay die Wäscherinnen sehr schwer erhältlich sind und dass nach Herstellung der neuen Wäschereieinrichtungen nicht mehr so viel Wäscherinnen notwendig sein werden wie bisher.

Bewilligt.

Beschluss :

Der Baudirektion werden auf « Irrenfonds » 12,500 Fr. für neue Wäschereieinrichtungen bewilligt.

Klöpfligraben bei Mühlenen zu Reichenbach, Verbauung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Klöpfligraben befindet sich am Südost-Abhang des Niesen. Im Dezember 1907 hat dort ein grosser Wuhrgang stattgefunden und die Kander über ihr Bett hinausgedrängt. Es mussten dringend Räumungsarbeiten vorgenommen werden, für welche der Regierungsrat den nötigen Kredit bewilligte. Wir glaubten zuerst, die Niesenbahn habe den Wuhrgang verschuldet, allein die Untersuchung hat ergeben, dass sie nicht dafür haftbar gemacht werden kann. Allerdings mag der Aushub, den sie dorthin plazierte, einiges beigetragen haben, allein es kann konstatiert werden, dass der Graben mit altem Material gefüllt war, das einmal abrutschen musste. Wir haben ein Projekt für die Verbauung ausarbeiten lassen. Während der Verbauung fand ein weiterer grosser Abrutsch statt, so dass wir sofort einige provisorische Massnahmen treffen mussten, um den Graben, dessen Sohle bereits eine Vertiefung von 3 m aufwies, und den dort befindlichen Staatswald, dessen Absturz ebenfalls befürchtet werden musste, zu sichern. Die Verbauungskosten sind auf 124,000 Fr. veranschlagt. Wir haben das Projekt dem Bundesrat zur Sanktionierung unterbreitet und er hat einen Beitrag von 40 % zugesichert. Wir haben uns auch an die Gemeinden gewendet, jedoch ohne Erfolg. Allerdings ist zu sagen, dass sie an der Verbauung nicht so sehr interessiert sind. Dagegen haben die Niesenbahn und die Berner Alpenbahn ein grosses Interesse an der Verbauung und sie haben sich denn auch bereit erklärt, 30 % der Kosten zu übernehmen. Für den Staat bleiben somit ebenfalls 30 % beizutragen und wir beantragen Ihnen, diesen Kredit, im Maximum 37,200 Fr., zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag des Regierungsrates bei, an die Verbauung des Klöpfligrabens den für Wasserbauten üblichen Beitrag von 30 % zu bewilligen. 40 % übernimmt der Bund und 30 % werden von den beiden Bahngesellschaften Niesenbahn und Berner Alpenbahn geleistet. Wir würden nur bedauern, wenn hier, wie anderswo, die Arbeiten in Regie und nicht in Akkord ausgeführt würden. Es wurde in der Staatswirtschaftskommission geltend gemacht, dass beim Regiebetrieb der Arbeitsfortschritt zu wünschen übrig lasse und der Staat jedenfalls weiterkäme, wenn er die Arbeiten im Akkord vergeben würde. Auch scheinen die Arbeiter von der Ansicht auszugehen, dass sie bei solchen Regiearbeiten nicht schwitzen dürfen, gerade wie die Leute bei Gemeindefeldarbeiten glauben, wenn sie schwitzen, werden sie rüdig. Die Kommission glaubt, es sei von Vorteil für den Staat, wenn die Arbeiten im Akkord ausgeführt werden, und der Herr Baudirektor hat uns denn auch zugesichert, dass es geschehen werde.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Niesen- und der Berner Alpenbahn wird an das auf 124,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat am 28. Mai 1909 genehmigte und mit 40 %₀, im Maximum 49,600 Fr., subventionierte Projekt der Niesenbahn für die Verbauung des im Gemeindebezirk Aeschi gelegenen Unterlaufes des Klöpfligrabens ein Staatsbeitrag von 30 %₀, im Maximum 37,200 Fr., bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden innerhalb 5 Jahren in solider Weise auszuführen und nachher stets richtig zu unterhalten.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige Abweichungen vom Projekt anzuordnen, wenn solche angezeigt erscheinen sollten.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt je nach Fortschreiten der Arbeiten und nach Massgabe der verfügbaren Kredite, restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung der Arbeiten.

4. Die beiden Bahngesellschaften haben innerhalb 3 Monaten die Annahme dieses Beschlusses mit seinen Bedingungen zu erklären.

über den Stallmauern neu aufgebaut worden ist. Die Einrichtungen sind durchaus zweckmässig getroffen und der Nachkredit kann mit Rücksicht auf die vermehrten baulichen Arbeiten zur Genehmigung empfohlen werden. Es muss allerdings gesagt werden, dass mit den ausgeführten Bauten noch nicht alles gemacht ist, sondern dass in absehbarer Zeit auch die Ställe etwas praktischer eingerichtet werden müssen, als sie es jetzt sind. Allein bis diese Notwendigkeit sich einstellt, können immerhin noch einige Jahre verstreichen. Ich füge noch bei, dass der Pächter sich bereit erklärt hat, jährlich 500 Fr. mehr Zins zu zahlen, weil die neu erstellte Einfahrt den landwirtschaftlichen Betrieb bedeutend erleichtert.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die infolge Bau-fälligkeit des Dachstuhles und der Gymwände notwendig gewordene Neukonstruktion dieser Gebäudeteile in Uebereinstimmung mit der am 29. März 1909 bewilligten Einfahrt 3000 Fr. nachbewilligt. Gleichzeitig wird der auf Domänenkredit erstbewilligte Betrag von 21,500 Fr. nebst dem Nachkredit auf Rubrik X D umgeschrieben.

Köniz, Schlossscheune.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben dieses Jahr einen Kredit von 21,500 Fr. für die Erstellung einer Einfahrt in der Schlossscheune in Köniz bewilligt. Bevor ich die Sache ausführen liess, nahm ich einen Augenschein vor und gelangte dabei zur Ueberzeugung, dass die ganze Scheune bis auf die Stallwände abgebrochen und neu erstellt werden müsse, indem sie sonst zusammenstürzen könnte. Ich habe dann auf mein Risiko den ganzen oberen Teil der Scheune abreißen und neu aufführen lassen. Das Resultat ist nun, dass wir eine ganz neue Scheune mit einer prächtigen Einfahrt haben, wobei die Kosten den seinerzeit nur für die Einfahrt bewilligten Kredit bloss um 3000 Fr. übersteigen. Ich möchte Sie hiemit ersuchen, diese 3000 Fr. nachzubewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Man musste sich bereits bei der Kreditbewilligung von 21,500 Fr. für die Erstellung einer Einfahrt sagen, dass es sich um eine etwas kostspielige Einfahrt handle und die Bauern in der Regel hierfür nicht soviel ausgeben können. Als dann ein Nachkredit von 3000 Fr. gefordert wurde, hat man sich darüber verwundert, um so mehr als unter dem jetzigen Baudirektor namentlich bei Bauten dank seiner grossen Sachkenntnis keine Kreditüberschreitungen stattfanden. Ich hielt es für angezeigt, mich durch einen Augenschein davon zu überzeugen, wie eigentlich diese Einfahrt erstellt sei und ich kann Ihnen heute bestätigen, was der Herr Baudirektor gesagt hat, dass nicht nur eine eigentliche Einfahrt erstellt, sondern überhaupt die ganze Scheune

Dampfstrassenwalze.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben letztes Jahr einen Kredit von 14,000 Fr. bewilligt für eine Dampfstrassenwalze, die zugleich dazu verwendet werden kann, Steinbrecher fortzubewegen und anzutreiben. Nachdem die Walze bereits erstellt war, haben wir in Zürich eine ähnliche probiert und es stellte sich heraus, dass es für uns besser wäre, wenn die Walze leichter und schwerer gemacht werden könnte. Die Walze mit 8 Tonnen Gewicht eignet sich sehr gut für Strassen mit 5 und mehr Prozent Steigung; bei geringerem Gefälle dagegen dürfte sie etwas schwerer sein. Der Konstrukteur versprach, die Frage zu prüfen, und er teilte uns dann mit, dass mit 500 Fr. Mehrkosten die Walze leicht so eingerichtet werden könne, um bald schwerer, bald leichter gebraucht zu werden. Die Vorrichtung zur Verstärkung des Gewichtes von 8 auf 10 Tonnen ist sehr einfach; in wenigen Minuten ist sie hergestellt und wieder weggenommen. Ich glaubte, diese Bestandteile als Utensilien für den Betrieb der Strassenwalze verrechnen zu können, allein der Herr Finanzdirektor erklärte, es handle sich um eine Erhöhung des seinerzeit für die Anschaffung der Strassenwalze von Ihnen bewilligten Kredites und so ersuchen wir sie denn, diesen Nachkredit von 500 Fr. zu beschliessen.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Genehmigung des Nachkredites von 500 Fr. Das Gewicht der Dampfstrassenwalze musste erhöht werden, was natürlich auch eine Erhöhung des Preises

nach sich zog. Das Nachkreditbegehren ist daher ohne weiteres gerechtfertigt.

Ich möchte bei diesem Anlass mit einigen Worten auf den Strassenunterhalt zu sprechen kommen. Von dem Vertreter der Staatswirtschaftskommission wurde letztes Jahr anlässlich der Behandlung des Kreditbegehrens für die Anschaffung der Dampfstrassenwalze bemerkt, es sei sehr wünschbar, dass in kurzer Zeit noch mehr Dampfstrassenwalzen zur Verwendung gelangen. Die Staatswirtschaftskommission findet, dass nur zwei Dampfstrassenwalzen in den sechs Ingenieurbezirken zu wenig seien, es sollte für jeden Bezirk eine Walze angeschafft werden. Das verursacht allerdings einige Ausgaben für den Ankauf der Walzen, sowie für deren Betrieb, weil dazu ein Maschinist und auch Kohlen nötig sind. Allein wenn die Strassen mit der Dampfwalze eingewalzt werden, so wird der Unterhalt derselben in ganz kurzer Zeit nicht nur besser, sondern auch bedeutend billiger werden. Wir sind sicher, dass, wenn wir auf unseren Strassen mittelst der Walze ein richtiges Steinbett einwalzen, nach wenig Jahren der Strassenunterhalt weniger kosten wird als heute und die Strassen sich gleichzeitig in einem bessern Zustand befinden werden. Ich möchte den Herrn Baudirektor anfragen, ob Aussicht vorhanden ist, dass demnächst neue Dampfstrassenwalzen angeschafft werden.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission veranlassen mich, noch einige Aufklärung zu geben. Es ist richtig, dass die Staatswirtschaftskommission bereits letztes Jahr angefragt hat, ob nicht noch mehr Dampfstrassenwalzen angeschafft werden könnten. Sie wissen, dass unser Kredit etwas knapp ist, aber der Strassenunterhalt muss unbedingt einmal geregelt werden. Der gegenwärtige Zustand kann auf die Dauer nicht beibehalten werden. Die Strassen müssen besser unterhalten werden und das kann nur geschehen, wenn wir hierfür einmal einen grossen Kredit bewilligen. Bevor das geschieht, müssen wir aber für jeden Bezirk eine eigene Strassenwalze haben. Ich werde nun demnächst, vielleicht noch dieses Jahr, beim Regierungsrat vorstellig werden, dass er dem Grossen Rat beantrage, es seien jedem Bezirk eine, den grössern Bezirken eventuell zwei Dampfwalzen zuzuhalten und im fernern seien für ein oder zwei Jahre auf dem Domänenkredit, der nicht die eigentliche laufende Verwaltung angeht, einige hunderttausend Franken abzuschreiben, die dazu verwendet würden, die Strassen in richtigen Zustand zu setzen. Gegenwärtig haben viele sehr stark befahrene Strassen kein Steinbett und ihr Unterhalt kommt daher sehr hoch zu stehen. Die bestehenden Strassen müssen einmal richtig in Stand gesetzt werden, damit nachher der Unterhalt weniger kostet. Zu diesem Zwecke müssen sie gut eingewalzt werden, was dann zugleich eine bessere Staubbekämpfung ermöglichen wird. Wir sind der Bevölkerung gegenüber verpflichtet, auf diesem Gebiet Remedur zu schaffen. Mit dem gewöhnlichen Unterhalt können wir nichts erreichen und die laufende Verwaltung kann uns die nötigen Mittel nicht zur Verfügung stellen, sondern wir müssen einmal auf dem Wege der Vermögensabschreibung uns das nötige Kapital verschaffen, damit wir jedem Kreis das Geld zuweisen können, das er bedarf, um seine Strassen in richtigen Zustand zu setzen. Ich werde in

kurzer Frist dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates einen bezüglichen Antrag stellen.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für Werkzeug- und Materialanschaffungen für den Betrieb der Dampfstrassenwalze 714 Fr. 85 auf Rubrik X E 2 bewilligt.

Im fernern wird ein Nachkredit von 500 Fr. für nachträgliche Gewichtsvermehrung der Dampfstrassenwalze bewilligt.

Längeneywald; Landankauf.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Erfahrung lehrt, dass der Betrieb von Saatschulen für die Heranzucht von Waldpflänzlingen den Boden sehr stark ausnützt und dass infolgedessen nach kürzerer Zeit für die Saatschulen wieder anderer Boden beschafft werden muss. Im Längeneywald besteht bereits seit 20 Jahren eine grosse Saatschule, wo die Pflänzlinge nicht weiter gezogen werden können. Da anderseits schöner junger Wuchs und grosser Wald vorhanden ist, dessen Abtrieb und nachheriges Ausroden bedeutende Kosten verursachen würde, hat die Forstdirektion für die Errichtung einer Saatschule anderes Land zu erwerben gesucht. Es ist ihr gelungen, im sogenannten Schwand, im Tal auf der Sonnseite, 4 Jucharten zum Preise von zirka 8000 Fr. zu kaufen. Anschliessend daran beantragt Ihnen die Regierung, ein weiteres Stück Land im Halte von annähernd 4 Hektaren zum Preise von 12,500 Fr. anzukaufen. Nicht das ganze Areal wird auf einmal als Saatschule verwendet, sondern es soll nur ein kleiner Teil dazu dienen, indem, wie bereits bemerkt, ein Wechsel muss vorgenommen werden können. Das Grundstück ist günstig gelegen, indem man dort die Arbeitskräfte, speziell Frauen, die für Pflanzschulen am besten Verwendung finden, leichter erhält als im abgelegenen Wald. Der Preis ist ein durchaus annehmbarer, zirka 1000 Fr. per Jucharte. Auf dem Gut steht noch ein Schuppen, den wir für den Betrieb der Saatschule sowieso benötigen würden. Ich beantrage Ihnen, den vorliegenden Kaufvertrag zu genehmigen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt auch hier Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, obschon sie sich sagt, dass der Preis von 12,500 Fr. für das zu erwerbende Land nicht ein niedriger genannt werden kann. Es ist aber nötig, das Land zu erwerben, damit eine Saatschule eingerichtet werden kann.

Anlässlich der Behandlung des vorliegenden Geschäftes ist in der Staatswirtschaftskommission ein allgemeiner Punkt erörtert worden, der sich auf die Aufzucht von Weiden bezieht. Es wird vielfach gesagt, man sollte es verhindern, schöne Weiden aufzuforsten, indem diese von Landwirten je länger je mehr ge-

sucht sind und man sollte schöne Weiden nicht ohne zwingende Not zu Aufforstungszwecken benützen. Namens der Staatswirtschaftskommission möchte ich an die Adresse von Besitzern solcher Weiden bemerken, dass es Fälle gibt, wo selbst schöne Weiden notwendigerweise zu Aufforstungszwecken oder, wie im vorliegenden Fall, zu Saatschulen verwendet werden müssen, dass aber die betreffenden Besitzer durchaus angemessen entschädigt werden. Wenn man in gewissen Gegenden eine Gefahr darin erblickt, wenn noch mehr schöne Weiden aufgeforstet werden, so möchte ich betonen, dass der gegenwärtige Forst- und Landwirtschaftsdirektor alle Garantie bietet, dass solche Aufforstungen nicht ohne zutreffende Gründe vorgenommen werden. Uebrigens ist ja den Mitgliedern des Rates immer Gelegenheit geboten, bei der Vorlage bezüglicher Kaufverträge ihre abweichenden Ansichten geltend zu machen und eventuell den verlangten Kredit zu verweigern.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Kaufvertrag vom 24. April 1909 zwischen Friedrich Burri, Posthalter im Rüschegggraben, und der staatlichen Forstverwaltung um das in der Gemeinde Rüeggisberg liegende Grundstück H 14, Nr. 332 im Schwand, und einer daraufstehenden Scheune, mit einem Flächeninhalte von 3,8922 ha. und einer Kaufsumme von 12,500 Fr., wird die Genehmigung erteilt.

Waldparzellenankauf.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat besitzt in der Gemeinde Brislach einen grossen Wald im Halte von zirka 400 Jucharten. Derselbe hat mit der Station Zwingen, die am nächsten liegen würde, keine Verbindung und die Holzprodukte müssen infolgedessen nach Grellingen geführt werden, wobei ein weiter Weg zurückgelegt werden muss. Der Staat hat nun Gelegenheit, von Herrn Grossrat Citherlet ein kleines, ungefähr zur Hälfte mit Wald bedecktes Gut zu erwerben und in Verbindung damit vom Staatswald nach der Station Zwingen einen Weg zu erstellen. Das Gut weist einen Halt auf von zirka 20 Hektaren, wovon 7 Hektaren Ackerland, 6 Hektaren Weide und zirka 8 Hektaren Wald sind. Der Holzvorrat ist forstamtlich auf ungefähr 11,000 Fr. geschätzt. Die Grundsteuerschätzung beträgt ohne Gebäude 31,000 Fr., mit Gebäude 33,000 Fr., wobei zu bemerken ist, dass das Gebäude keinen Wert besitzt und abgerissen werden muss. Der Kaufpreis ist auf 25,000 Fr. festgesetzt. Das Ackerland wird nach und nach wieder an die umliegenden Besitzer verkauft werden, soweit es nicht zur Aufforstung gelangt. Wir halten das Geschäft für den Staat für günstig, indem der verlangte Preis dem Objekt durchaus entspricht und indem andererseits die Holzprodukte aus dem grossen Staatswald wesentlich günstiger als bisher werden abgesetzt werden können, da die Station Zwingen be-

deutend näher liegt. Wir beantragen Ihnen daher, den vorgelegten Kaufvertrag zu genehmigen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, dass der vorliegende Kaufvertrag für den Staat durchaus annehmbar ist. Das geht schon daraus hervor, dass der Kaufpreis bei einer Grundsteuerschätzung von 33,000 Fr. bloss 25,000 Fr. beträgt, wobei gesagt werden kann, dass die Grundsteuerschätzung jedenfalls so wenig wie andersorts übersetzt ist.

Genehmigt.

Beschluss:

Der mit Genehmigung des Regierungsrates, gemäss Beschluss vom 1. Juni 1909 (Protokoll Nr. 2623) namens der Forstdirektion abgeschlossene Kaufvertrag über die Schellochbesitzung bei Zwingen, wird genehmigt. Flächenausdehnung 21,43,02 ha. Grundsteuerschätzung 33,090 Fr. Kaufpreis 25,000 Fr.

Staatsbeiträge.

Burren, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Erhöhung des ordentlichen Staatsbeitrages an das Waisenhaus Delsberg einerseits und die Erziehungsanstalt Enggiststein andererseits.

Das Waisenhaus Delsberg, Eigentum der Gemeinden des Amtes Delsberg und mit zirka 50 Knaben besetzt, bezieht seit Jahren einen ordentlichen Staatsbeitrag von 3500 Fr. Nun ist seit dem Herbst 1907 in Delsberg auch ein Mädchenwaisenhaus in Betrieb, das unter der gleichen Verwaltung und Leitung steht und ebenfalls Eigentum der Gemeinden ist. Das Mädchenwaisenhaus ist in einem monumentalen, sehr zweckmässig eingerichteten Neubau untergebracht. Es wird nun an uns das Gesuch gestellt, wir möchten wie bisher das Knabenwaisenhaus, in Zukunft auch das koordinierte Mädchenwaisenhaus subventionieren. Wir haben das Gesuch schon mit Rücksicht auf die Finanzlage des Gesamtwaisenhauses als berechtigt anerkannt. Das Knabenwaisenhaus hat seit Jahren seine Rechnungen mit einem Defizit abgeschlossen, so im Jahre 1905 mit 2800 Fr., 1906 mit 4900 Fr. und 1907 mit 6900 Fr. Nach der Eröffnung des Mädchenwaisenhauses schliesst die Rechnung pro 1908 mit einem Defizit von rund 10,000 Fr. ab. Das Mädchenwaisenhaus ist vorläufig mit zirka 30 Mädchen besetzt, bietet aber für viel mehr Platz. Das Gesuch geht dahin, wir möchten den bisherigen ordentlichen Beitrag von 3500 Fr. verdoppeln, also 7000 Fr. bewilligen. Mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage glaubt der Regierungsrat, nicht so hoch gehen zu können, beantragt aber, es sei für die beiden Waisenhäuser eine Subvention von 6000 Fr. zu sprechen, wovon das Knabenwaisenhaus wie bis dahin 3500 Fr. und das Mädchenwaisenhaus 2500 Fr. beziehen würden. Bei diesem Anlass stellen wir den Antrag, es sei von dem Waisenhaus, beziehungsweise

den Gemeinden zu verlangen, dass sie dem Staat eine Vertretung im Verwaltungsrat der Anstalt einräumen, die bisher nicht bestanden hat.

Die Knabenerziehungsanstalt des Amtes Konolfingen in Enggistein bezieht seit Jahren einen ordentlichen Staatsbeitrag von 2500 Fr. und überdies, wenn der Stand des Alkoholzehntels es erlaubt, noch jährlich einen ausserordentlichen Beitrag von 1000 Fr. Die Anstalt stellt das Gesuch, es möchte der ausserordentliche Beitrag, aus dem Alkoholzehntel, auf 2000 Fr. erhöht werden. Sie begründet das Gesuch mit ihrer misslichen Finanzlage. Die Neubauten der letzten Jahre haben die Kapitalien, die der Anstalt aus der Erbschaft Leuenberger in Walkringen zugeflossen seien, aufgezehrt. Diese Neubauten bewirken auch eine wesentliche Erhöhung der Steuern, des Gebäudeunterhaltes und der Versicherungsbeiträge. Ueberdies haben die Belohnungen des Personals zeitgemäss erhöht werden müssen. So schliesst die Rechnung pro 1907 mit einem Vermögensrückgang von rund 10,000 Fr. und die Schuldenlast der Anstalt beläuft sich auf 90,000 Fr. Nun ist es uns leider nicht möglich, dem Gesuch in der Weise zu entsprechen, dass wir einen erhöhten ausserordentlichen Beitrag aus dem Alkoholzehntel geben. Der Alkoholzehntel ist zurückgegangen und droht noch mehr zurückzugehen; der Anteil der Armendirektion ist für das Jahr 1909 um zirka 3000 Fr. reduziert worden, so dass wir Mühe haben, die bisher aus dem Alkoholzehntel an die verschiedenen Anstalten bewilligten Beiträge aufrecht zu erhalten, geschweige denn dass wir sie erhöhen könnten. Auf der andern Seite halten wir dafür, dass wir der Anstalt Enggistein in ihrer misslichen Lage etwas entgegenkommen sollten. Die Anstalt ist sehr gut geleitet und leistet namentlich auch der auswärtigen Armenpflege gute Dienste. Wenn, wie letzten Winter, unsere staatlichen Erziehungsanstalten samt und sonders besetzt sind, so sind wir mitunter froh gewesen, auf Rechnung der auswärtigen Armenpflege Knaben sei es in Oberbipp, sei es in Enggistein unterbringen zu können. Wir empfehlen Ihnen, es sei der ordentliche Budgetbeitrag an die Anstalt Enggistein von 2500 auf 3500 Fr. zu erhöhen, nachdem eine Erhöhung des Beitrages aus dem Alkoholzehntel leider nicht Platz greifen kann.

Fähndrich, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Annahme der Anträge des Regierungsrates. Es handelt sich zunächst darum, den Beitrag an das Waisenhaus in Delsberg von 3500 auf 6000 Fr. zu erhöhen und gleichzeitig eine Vertretung des Staates von 2 Mitgliedern in dem siebenköpfigen Verwaltungsrat zu erwirken. Nach den eingegangenen Berichten soll die Anstalt sehr gut geleitet sein. Allerdings ist in den Akten gesagt, dass gewisse Reformen möglich wären, doch muss man vorläufig in dieser Beziehung sehr vorsichtig vorgehen. Die in den letzten Jahren regelmässig aufgetretenen Defizite machen eine vermehrte Mitwirkung des Staates nötig. Er hat sich bereits bei den Neubauten mit grossen Beiträgen beteiligt und es ist seine Pflicht, für die Versorgung der Waisen sein Möglichstes zu tun. Wir sind also mit der vorgeschlagenen Beitragserhöhung einverstanden.

Ebenso stimmen wir dem Antrag des Regierungsrates zu, den ordentlichen Beitrag an die Anstalt Enggistein von 2500 Fr. auf 3500 Fr. zu erhöhen. Die vorgenommenen Neubauten haben das Budget der Anstalt

sehr belastet; sie haben die vor einigen Jahren aus der Erbschaft Leuenberger in Walkringen ihr zugefallenen Kapitalien aufgezehrt und die vermehrten Steuern, Versicherungs- und Verwaltungskosten, höhern Besoldungen und so weiter brachten im Jahre 1907 einen Vermögensrückgang von 10,000 Fr. mit sich. Man könnte eventuell eine Erhöhung der Kostgelder in Aussicht nehmen. Diese Frage ist von den vorberatenden Behörden besprochen worden und es ist zu sagen, dass die Anstalten ihre Kostgelder auch bereits erhöht haben. Allein es ist nicht zu vergessen, dass die Erhöhung der Kostgelder ihre Rückwirkung auf die Finanzen des Staates hat, indem er an die Kostgelder der von den Gemeinden versorgten Kinder 60% beiträgt. Das Waisenhaus Delsberg hat das Kostgeld von 150 auf 200 Fr. und die Anstalt Enggistein meines Wissens von 150 auf 180 Fr. erhöht. Höher kann jedenfalls vorläufig nicht gegangen werden und es ist im Interesse des Volkes, dass der Staat diese Anstalten im Sinne der Anträge der Regierung unterstützt.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Der jährliche Staatsbeitrag an das Orphelinat in Delsberg wird mit Rücksicht auf das neu errichtete Mädchenwaisenhaus von 3500 Fr. auf 6000 Fr. erhöht und unter Rubrik VIII E 4 eingestellt als

a. 3500 Fr. für das Knabenwaisenhaus, wie bisher, und

b. 2500 Fr. für das Mädchenwaisenhaus.

Dem Staate ist im Verwaltungsrat des Orphelinats eine Vertretung von zwei Mitgliedern einzuräumen.

2. Der bisherige Staatsbeitrag an die Erziehungsanstalt Enggistein wird von 2500 Fr. auf 3500 Fr. erhöht.

Tavannes, Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem dortigen zweiten Pfarrer und Staatsbeitrag an die Kosten des Pfarrhauses in Reconvilier.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch Dekret wurde vor zwei Jahren in der reformierten Kirchgemeinde Tavannes eine zweite Pfarrstelle errichtet. Der zweite Pfarrer hat seinen Sitz in Reconvilier und dort soll auch einer der beiden jährlichen Unterweiskurse abgehalten werden. Der Staat war nicht im Falle, dem zweiten Pfarrer in Reconvilier eine Amtswohnung zuzuweisen und muss ihm daher eine Wohnungsentschädigung ausrichten, die der Regierungsrat auf 700 Fr. jährlich festgesetzt hat. Nun sucht die Kirchgemeinde um einen Staatsbeitrag von 23,500 Fr. für den Bau eines Pfarrhauses in Reconvilier nach. Dieser Beitrag setzt sich folgendermassen zusammen: 21,000 Fr. Loskaufsumme für die dem Staat obliegende Wohnungsentschädigungspflicht und 2500 Fr. ausserordentlicher Staatsbeitrag. Die Loskaufsumme von 21,000 Fr. wird vom Kirchgemeinde-

rat auf Grund einer jährlichen Wohnungsentschädigung von 840 Fr. berechnet. Der Kirchgemeinderat gibt zu, dass der Staat nur 700 Fr. bezahlt, macht aber geltend, dass für diesen Betrag eine anständige Pfarrwohnung in Reconvilier nicht erhältlich sei, so dass die Kirchgemeinde jährlich 140 Fr. zulegen müsse. Das Gesuch des Kirchgemeinderates wird damit begründet, dass in Reconvilier keine geeigneten Lokalitäten für den Unterweisungsunterricht vorhanden seien. Die Schulhauslokalitäten seien samt und sonders für Schulzwecke in Anspruch genommen und man habe die Unterweisung provisorisch in einen Saal des Orphelinats La Ruhe verlegen müssen. Das habe die Kirchgemeinde auf den Gedanken gebracht, ein eigenes Pfarrhaus zu erstellen, das auch einen Saal für die Unterweisung erhalten würde, der gleichzeitig für andere Zwecke, Vorträge, gemeinnützige Veranstaltungen und so weiter verwendet werden könnte. Der Voranschlag lautet auf 47,000 Fr. Die Gemeinde macht geltend, sie besitze kein Kapitalvermögen, nur einige Liegenschaften, die aber mit Hypotheken belastet seien und deren Ertrag bloss hinreiche, die gewöhnlichen Ausgaben der Kirchgemeinde zu decken und die kleinen Reparaturen an den Kirchengebäuden zu bezahlen.

Wir halten dafür, dass dem Gesuch des Kirchgemeinderates, das auch vom Regierungsstatthalter von Münster und vom evangelisch-reformierten Synodarat empfohlen ist, grundsätzlich entsprochen werden sollte. Der Staat hat wiederholt die ihm obliegende Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber Geistlichen losgekauft. Wir haben verschiedene Präzedenzfälle. Ich erinnere an Münsingen, Steffisburg, Köniz, Münster und die reformierte Kirchgemeinde Laufen. Dabei hat man jeweils die vom Staate ausgerichtete jährliche Wohnungsentschädigung zu 4 % kapitalisiert und der sich ergebende Betrag wurde als Loskaufsumme bestimmt. So haben Köniz und Steffisburg je 15,000, das heisst den 25fachen Betrag der 600 Fr. betragenden Wohnungsentschädigung erhalten. In Tavannes zahlen wir eine Wohnungsentschädigung von 700 Fr. Wenn der Kirchgemeinderat geltend macht, sie müssen noch 140 Fr. darauf legen, um dem Pfarrer eine komfortable Wohnung zu verschaffen, so kann dieser Umstand hier nicht in Betracht gezogen werden, indem bei der Bemessung der Loskaufsumme nur die Entschädigung in Betracht fällt, zu der sich der Staat verpflichtet hat. 700 Fr. zu 4 % kapitalisiert ergeben eine Loskaufsumme von 17,500 Fr. und wir empfehlen Ihnen die Bewilligung dieses Kredites.

Auf das weitere Gesuch um Bewilligung eines ausserordentlichen Beitrages von 2500 Fr. ist der Regierungsrat nicht eingetreten. Es ist richtig, dass andere Kirchgemeinden solche ausserordentliche Staatsbeiträge bezogen haben, so Münsingen 4500 Fr. und Steffisburg und Köniz je 3000 Fr. Allein der Regierungsrat zieht in Erwägung, dass die Gemeinden Münsingen, Steffisburg und Köniz eine Kirchensteuer erheben müssen, während Tavannes in der glücklichen Lage ist, keine solche beziehen zu müssen, indem der Ertrag der Liegenschaften verbunden mit den Kirchenkollekten, die dort sehr reichlich zu fliessen scheinen — im Jahre 1907 haben sie 1000 Fr. abgeworfen — die vorhandenen Bedürfnisse deckt.

Wir empfehlen Ihnen, Sie mögen beschliessen: 1. es sei die Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem zweiten Pfarrer von Tavannes auf 1. Januar 1910 aufzuheben und dafür der Kirchgemeinde

eine Loskaufsumme von 17,500 Fr. auszurichten; 2. es sei der Regierungsrat zu ermächtigen, mit der Kirchgemeinde den dahierigen Vertrag abzuschliessen.

Marti (Lyss), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie dem Vortrag des Herrn Regierungsrat Burren entnommen haben, handelt es sich darum, die Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem zweiten Pfarrer von Tavannes loszukaufen. Derartige Loskäufe haben bereits wiederholt stattgefunden und sie bewirken eine Vereinfachung des Staatshaushaltes. Statt dass wir alle Jahre die Wohnungsentschädigung von 700 Fr. auszurichten haben, muss der Staat nur eine einmalige Loskaufsumme von 17,500 Fr. bezahlen. Nach dem Loskauf übernimmt es die Kirchgemeinde Tavannes, dem Pfarrer eine angemessene Wohnung zur Verfügung zu stellen und sie will am Pfarrhaus einen Anbau erstellen, in dem ein Unterweisungslokal eingerichtet werden soll. An Bauten für Unterweisungslokale und so weiter hat der Staat bis dahin keine Beiträge verabfolgt und daher kann dem Gesuch der Kirchgemeinde Tavannes, es möchte ein höherer Beitrag ausgerichtet werden, nicht entsprochen werden. Wie Sie gehört haben, bezieht die Kirchgemeinde Tavannes keine Kirchensteuer, ihr Vermögen und ihre Kollekten reichen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben hin, während andere Gemeinden, die eine Extraentschädigung erhielten, jeweils ziemlich hohe Kirchensteuern bezahlen mussten. Aus diesen Gründen schliessen wir uns dem Antrag des Regierungsrates an.

Angenommen.

Beschluss:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung für den zweiten Pfarrer von Tavannes ist auf den 1. Januar 1910 aufzuheben, und es ist hiefür der Kirchgemeinde eine Loskaufsumme von 17,500 Fr. auszurichten.
2. Der Regierungsrat wird zum Abschluss des dahierigen Vertrages ermächtigt.
3. Die Ausrichtung eines ferneren Staatsbeitrages an die Kosten der Erstellung eines Pfarrhauses in Reconvilier über obenerwähnte 17,500 Fr. hinaus wird abgelehnt.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 28. September 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener*.

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 53 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Albrecht, Böhme, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Cueni, Flückiger, Grossglauser, v. Grünigen, Guggisberg, Gürtler, Ingold (Wichtrach), Lanz (Roggwil), Meyer, Müller (Karl), Pellaton, Rüeeggsegger, Scheurer, Schüpbach, Siegenthaler, Spychiger, Stämpfli (Zäziwil), Stettler (Bern), Thöni, Tièche, Trachsel (Bern), Wyss (Bern), Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Berger (Schwarzenegg), Blanchard, Bühler (Matten), Chalverat, Crettez, Eckert, Elsässer, Girod, Grosjean, Grossmann, v. Gunten, Henzelin, Hess, Imboden, Ingold (Lotzwil), Keller, Kilchenmann, Kühni, Lenz, Michel (Interlaken), Probst (Langnau), Trachsel (Wattenwil), Will, Wyder.

Tagesordnung:

Laufen; Erwerbung der „Hofbesitzung“.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat besitzt in Laufen kein eigentliches Amthaus noch ein ähnliches Gebäude. Er ist zu diesem Behufe bei der Gemeinde Laufen in Miete. Die für das Amthaus wie für das Gefängnis in Anspruch genommenen Lokalitäten sind ursprünglich nicht für diesen Zweck erstellt worden und eignen sich infolgedessen auch in keiner Weise dazu. Das gilt namentlich in bezug auf die Gefangenschaften. Bei einem Augenschein mit dem Baudirektor mussten wir konstatieren, dass dort geradezu unhaltbare Zustände bestehen. Die Gefangenschaften haben keinen eigentlichen Zugang, sondern man gelangt nur über Leitern und Treppen dazu, womit im Falle von Feuerausbruch die grösste Gefahr verbunden wäre. Der Gefängnisinspektor hat denn auch die Notwendigkeit der Erstellung anderweitiger Gefängnisse in Laufen schon vor mehr als anderthalb Jahrzehnten betont und es ist nicht mehr zu früh, wenn man heute an die Frage herantritt, wie dort Remedur geschaffen werden kann. Ungenügend ist auch die Wohnung des Gefangenwärters. Ferner

sind keine richtigen Archive da, die gegen Feuersgefahr die notwendige Garantie bieten. Richtige Archive und Gefangenschaften können aber in den heute zur Verfügung stehenden Lokalitäten nicht mehr eingerichtet werden. Auch die Bureauräumlichkeiten sind höchst primitiv. Es ist kein Wartzimmer vorhanden, kein Zeugenzimmer und die Abort- und Heizeinrichtungen sind in jeder Beziehung ungenügend. Die Staatswirtschaftskommission und Mitglieder der Regierung haben einen Augenschein vorgenommen und sämtliche Teilnehmer mussten rückhaltlos zugeben, dass der jetzige Zustand nicht länger andauern darf.

Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, die Amtshausfrage in Laufen sei in der einen oder andern Weise zu lösen. Durch die Vermittlung des Amtsschaffners haben wir uns Offerten geben lassen. Es wurde uns der sogenannte Finingerspital offeriert, der sich aber nicht eignet; sein Abbruch und Aufbau, sowie der Anbau des Gefängnisses würden viel zu hoch zu stehen kommen. Die Gemeinde offerierte das sogenannte Rathaus, wo jetzt die Bureaux der Bezirksverwaltung untergebracht sind. Dasselbe müsste ebenfalls abgebrochen und an dessen Stelle ein neues Gebäude errichtet werden. Allein unsere Organe halten das nicht für zweckmässig, da sozusagen alle Bureaux gegen Norden eingerichtet werden müssten. Auch würde das Projekt, selbst wenn die Gemeinde die ganze Besitzung gratis abtreten würde, was nicht der Fall ist, sehr grosse Kosten verursachen. Weiter wurde uns das Hotel Jura angeboten. Aber auch auf diese Offerte mussten wir wegen der Kostenfrage verzichten. Dann ist uns die sogenannte Hofbesitzung des Herrn Grossrat Haas angetragen worden. Hand in Hand mit diesen Offerten haben wir uns auch solche geben lassen für Bauparzellen. Von den angemeldeten Bauparzellen kam aber nach der Prüfung durch die Baudirektion nur ein Bauplatz auf der sogenannten Remimatte an der Röschenzstrasse im Halte von 2200 m² in Frage, der auf 10,000 Fr. zu stehen kommen würde. Alle übrigen sind auszuschalten. Mit diesem Bauplatz stand die Hofbesitzung des Herrn Haas in Konkurrenz und nach längerer Prüfung hat sich die Regierung für den Ankauf dieser Besitzung entschieden und stellt Ihnen einen bezüglichen Antrag.

Die Berechnungen haben ergeben, dass die Kosten für den Ankauf der Hofbesitzung und deren Umbau nicht grösser sind als für jedes andere Projekt, sondern hinter denselben zurückbleiben, wenn man in Berücksichtigung zieht, dass mit der Besitzung Haas noch ein grosser Landkomplex in das Eigentum des Staates übergeht, der später, wenn eine kleine Brücke erstellt wird, zu Bauzwecken verwendet werden kann. Wenn man das Land zu 4 Fr. 50 per Quadratmeter wertet, wie dies für analog gelegene Bauplätze zutrifft, so erhalten wir für die 140,60 Aren einen Betrag von 63,270 Fr. Für die Remimatte ist pro Quadratmeter ein Kaufpreis von 5 Fr. 50 verlangt worden, während die Grundsteuerschätzung nur 1 und 2 Fr. beträgt. Demgegenüber kommt bei der Hofbesitzung der Quadratmeter bloss auf 4 Fr. zu stehen. Brutto gerechnet erfordert der Ankauf und die Einrichtung der Besitzung Haas allerdings 22,000 Fr. mehr als ein Neubau auf der Remimatte, dagegen gelangt der Staat durch den Erwerb der erstern in den Besitz von 14,000 m² gutgelegenem Land, das später zweifellos zu einem ganz anständigen Preis verkauft werden kann. Rechnen wir hiefür bloss 4 Fr. per Quadratmeter, so macht das einen Betrag von

56,000 Fr. aus. Wir fahren also am besten, wenn wir die Hofbesitzung erwerben.

Das Hauptgebäude ist ganz in Stein gebaut. Es war ursprünglich ein Verwaltungsgebäude des Fürstbischofes von Basel, ein alter, ehrwürdiger Bau, der sehr gut in die Landschaft passt. Sogut es damals für Verwaltungszwecke gedient hat, sogut wird es auch heute für ein Amthaus passen. Die Grundsteuerschätzung der ganzen Besitzung beträgt 110,250 Fr. Ursprünglich wurde eine Forderung gestellt, die diesen Betrag weit überschritt. Nach mehrfachen Verhandlungen hat Herr Haas seine Forderung auf 120,000 Fr. reduziert und die Regierung war der Ansicht, dass der Vertrag zu diesem Preis abzuschliessen sei. Wir beantragen Ihnen daher, es sei die Regierung zu ermächtigen, die Hofbesitzung des Herrn Haas zum Zwecke der Erstellung eines Amthauses zum Preise von 120,000 Fr. zu erwerben. Dabei ist zu bemerken, dass am Gebäude selbst ganz wenig Umbauten notwendig sein werden; dagegen wird ein besonderes Gefängnisgebäude erstellt werden müssen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung, wie er Ihnen gedruckt vorliegt.

M. Jacot, rapporteur de la commission d'économie publique. La commission d'économie publique vous propose également l'entrée en matière sur le projet de contrat passé entre l'Etat et le propriétaire de la Hofbesitzung.

Ainsi que vous l'avez entendu par la bouche de l'honorable M. Kunz, les prisons de Laufon, ainsi que la préfecture, sont dans un état tel qu'il faut absolument remédier à l'état de choses actuel. Depuis longtemps déjà on s'aperçoit que les locaux servant à la préfecture pour les différents services du district sont absolument insuffisants, étant donné l'extension qu'a prise le district de Laufon, ainsi que le développement des affaires.

Par l'organe du rapporteur du gouvernement vous avez appris, messieurs, que les démarches entre l'Etat et différentes personnes de Laufon, en vue d'acquérir une propriété, ont été très longues et laborieuses. Une délégation du gouvernement s'est rendue sur place pour examiner les différentes offres faites et la commission d'économie publique s'est aussi rendue à Laufon pour examiner de visu l'état de choses actuel. Tous, — délégués du gouvernement aussi bien que délégués de la commission d'économie publique ont reconnu que le moment est arrivé pour faire les réparations ou plutôt les constructions nécessaires pour les prisons de district de Laufon. Il ne m'est pas possible d'entrer dans tous les détails de cette affaire, d'autant plus que je ne pourrais que répéter ce qui a été dit par le rapporteur du gouvernement. Parmi les projets en cours figure celui qui consisterait à transformer les locaux du bâtiment actuel. L'Etat loue à Laufon l'hôtel de ville pour les services de district. Il a donc été question primitivement d'aménager cet hôtel de ville actuel, de manière à rendre possible l'administration de la justice et à permettre aux différents services du district de fonctionner. Cependant, les frais que l'aménagement de ces locaux auraient nécessité auraient été tellement importants qu'on a reculé devant la dépense.

Une offre a été faite aussi pour ériger sur un terrain une construction nouvelle, mais là aussi la dépense eût été si forte qu'on a dû reculer.

Nous restons donc en présence de l'offre faite par M. Haas pour l'achat de sa propriété. Il s'agit de ce bâtiment qui, ainsi qu'on vous l'a dit, était, sous l'évêché de Bâle, à destination de services officiels et qui répondra ainsi absolument à ce qu'on attend d'une préfecture.

Aussi nos pourparlers ont-ils recommencé de plus belle avec M. Haas. Il y eut des marchandages. M. Haas demandait d'abord 150,000 fr.; on a fini par se mettre d'accord sur le chiffre de 120,000 fr. Le coût des travaux de transformation est de 60,000 fr. Si nous y ajoutons encore la somme de 3000 fr. pour différents débours ayant trait aux canalisations et autres choses, on arrive au chiffre de 184,000 fr., soit vingt et quelques mille francs de plus qu'il faudrait pour construire un bâtiment nouveau sur la Remimatt. Mais nous ne nous sommes pas arrêtés à cette augmentation de dépenses. Si, d'une part, nous avons une dépense de 20,000 fr. de plus pour la transformation de la propriété, il ne faut pas oublier qu'en achetant cette propriété nous acquérons par le fait même à peu près 13,000 mètres carrés de terrain disponible que nous pourrions revendre. La situation florissante de la ville de Laufon et l'extension réjouissante qu'elle a prise ces dernières années nous autorisent à croire que ces terrains augmenteront de valeur. En les taxant à 4 fr. 50 le mètre carré, ce qui est un prix raisonnable, nous arrivons à une somme de 63,000 fr. qui, déduite de la dépense totale, ramène celle-ci à 120,000 fr. environ.

Nous estimons donc pouvoir vous recommander cette opération. Si nous avions estimé que de nouveaux pourparlers auraient eu leur raison d'être et auraient pu être couronnés de succès, la commission d'économie publique aurait essayé d'obtenir une diminution du prix, mais nous savons qu'il était inutile d'insister, que le dernier prix était fait et que, aussi, étant donné le fait qu'une certaine portion du terrain disponible pouvait être vendue à de bonnes conditions, nous estimons que le contrat est acceptable.

Au vu de ces considérations la commission d'économie publique se joint au préavis du gouvernement et vous recommande la prise en considération de cette affaire et de ratifier le contrat passé entre l'Etat et M. Haas.

Angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, zum Zwecke der Erstellung eines Amthauses in Laufon die « Hofbesitzung » des Grossrat Haas in Laufon in ihrem ganzen Umfange zum Preise von 120,000 Fr. zu erwerben und den bezüglichen, durch die Finanzdirektion abzuschliessenden Kaufvertrag definitiv zu genehmigen.

Salzwesen; Beteiligung des Staates an der Aktiengesellschaft „Vereinigte schweizerische Rheinsalinen“.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen erinnerlich ist, haben wir Ihnen

im Mai abhin ein Geschäft unterbreitet betreffend die Beteiligung des Staates an der Saline Schweizerhall. Es handelte sich damals darum, diese Saline für Rechnung der vier Kantone Basel, Zürich, St. Gallen und Bern käuflich zu erwerben und dann weitere Kantone als Beteiligte zu gewinnen. Ich bemerkte schon damals, dass wir auch die aargauischen Rheinsalinen erwerben werden, um so zu einem Geschäft auf eidgenössischem Boden zu gelangen, an dem alle Kantone mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt wären. Was wir vorausgesehen, ist auch eingetreten. Die aargauischen Rheinsalinen haben sich an das Konsortium gewendet und erklärt, es sei nicht recht, wenn man Kantone erster und solche zweiter Klasse schaffe. Die an der Saline Schweizerhall beteiligten Kantone haben einen grossen Salzkonsum und infolgedessen ein besseres Geschäft als die Kantone, die sich um die Rheinsalinen scharen, deren Salzabgabe geringer geworden und für die infolgedessen keine genügende Rentabilität mehr garantiert sei. Die Regierungen der beteiligten Kantone waren einig, dass keine Bevorzugung stattfinden, sondern sämtliche Kantone gleichberechtigt sein sollen. Deshalb hat man auch die Rheinsalinen angekauft, die uns der Kanton Aargau zum relativ billigen Preise von 3,200,000 Fr. zur Verfügung stellte. In diesen Aktiven sind nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Millionen sofort liquide Wertschriften, so dass wir sehr wenig Bargeld auslegen müssen. Dagegen ist bis zum Ablauf der Konzessionsdauer dem Kanton Aargau eine Jahresabgabe von 50,000 Fr. zu entrichten.

Ich habe die Angelegenheit dem Regierungsrat vorgelegt und er hat die Finanzdirektion ermächtigt, dem Convenio zuzustimmen, dem alle übrigen Schweizerkantone beigetreten sind. Damit sind sämtliche Salinen der Schweiz unter der Firma «Vereinigte schweizerische Rheinsalinen» in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, an der sämtliche Kantone im Verhältnis ihres Konsums beteiligt sind. Die Beteiligung des Staates Bern hat in keiner Weise geändert, es wird kein anderer Kredit in Anspruch genommen als die 370,000 Fr., die Sie für Schweizerhall bewilligt haben, indem das für den Ankauf der Rheinsalinen weiter benötigte Aktienkapital von 1 Million Franken denjenigen Kantonen zur Verfügung gestellt wurde, die bei Schweizerhall nicht beteiligt waren.

Ich wollte nicht ermangeln, Ihnen im Auftrage der Regierung von dieser Sachlage Kenntnis zu geben. Die Engagements des Kantons Bern erleiden gar keine Abänderung, aber es handelt sich um eine formelle Aenderung, indem an die Stelle der ursprünglichen Rheinsaline Schweizerhall die Vereinigten Salinen von Schweizerhall und Rheinfelden treten.

Präsident. Ich nehme an, dieses Traktandum werde keiner Diskussion rufen. Wir nehmen lediglich Akt von der Mitteilung des Regierungsrates.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1908.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Bericht des Regierungspräsidiums.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bevor ich zur Besprechung des Berichtes des

Regierungspräsidiums übergehe, erlaube ich mir, den beiden Mitgliedern, welche die Staatswirtschaftskommission im Laufe dieses Jahres verloren hat, den Herren Reimann, Biel, und v. Erlach, Spiez, für ihre Leistungen als Mitglieder unserer Kommission den besten Dank und die vollste Anerkennung auszusprechen. Wir standen mit den beiden Herren im besten kollegialen Verhältnis und wir werden sie in angenehmer Erinnerung behalten.

Zum Bericht selbst übergehend, gereicht es der Staatswirtschaftskommission zur Befriedigung, dass die wiederholten Mahnungen, es möchten die Berichte der Direktionen den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission, beziehungsweise des Grossen Rates rechtzeitig zugestellt werden, von Erfolg begleitet waren und dass alle Direktionen der Vorschrift des Reglements, dass sie ihre Berichte bis zum 31. Mai fertigzustellen haben, nachgekommen sind.

Zur Kritik Anlass gibt das unheimliche Anwachsen der Druckkosten. Dieselben sind von 39,632 Fr. im Jahre 1907 auf 63,658 Fr. im Jahre 1908 gestiegen. Die Staatswirtschaftskommission hat schon vor zwei Jahren die Regierung eingeladen, Mittel und Wege zu suchen, wie einer wesentlichen Vermehrung der Druckkosten Einhalt getan werden könnte. Die Regierung ist bei der Prüfung der Frage zu einem negativen Resultat gelangt, aber die Staatswirtschaftskommission hält nach wie vor dafür, dass es doch möglich sein sollte, Ersparnisse zu erzielen und das Anwachsen der Druckkosten in diesem Tempo zu verhüten. Das könnte unter anderm dadurch erreicht werden, dass die Direktionsberichte etwas kürzer gefasst würden. Ein weiterer Grund, der in diesem Jahre zu den hohen Druckkosten geführt hat, ist die Tatsache, dass vom Grossen Rat selbst verschiedenen Gesetzes- und Dekretsvorlagen gerufen wurden, die dann vom Regierungsrat ausgearbeitet und dem Grossen Rat gedruckt vorgelegt wurden. Wir halten dafür, dass im Berichtsjahr und vielleicht schon vorher die Gesetzgebungsmaschine eine allzu rege Tätigkeit entfaltet hat und dass verschiedene Erscheinungen und Entscheide des Bernervolkes es als wünschbar erscheinen lassen, dass man sich auf den Erlass der wirklich notwendigen, vom Volk als ein absolutes Bedürfnis empfundenen Vorlagen beschränke.

Weiter haben zu Erörterungen in der Kommission Anlass gegeben die Räumlichkeiten der Staatskanzlei, der Drucksachenverwaltung und des Staatsarchivs. Schon anfangs der 1890er Jahre wurde von der Staatswirtschaftskommission die Anregung gemacht, es möchten dem Staatsarchiv vermehrte Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, damit es die Akten zweckmässig aufbewahren kann. Auch darauf wurde hingewiesen, dass die Staatskanzlei und die Drucksachenverwaltung zu wenig Platz haben und dass mit der Erstellung eines neuen Obergerichtsgebäudes gleichzeitig auch diese Fragen ihre Erledigung finden sollen. Durch die Erstellung eines neuen Obergerichtsgebäudes sind nun im Rathaus einzelne Lokalitäten frei geworden und können für die genannten Zwecke in Anspruch genommen werden. Die Delegation der Staatswirtschaftskommission hat sich davon überzeugt, dass die engere Staatskanzlei mehr Platz bedarf, dass die Drucksachenverwaltung vermehrte Räumlichkeiten nötig hat und dass auch das Staatsarchiv mit den ihm zur Verfügung stehenden Lokalitäten nicht auskommen kann. Dies wird für letzteres in Zukunft noch um so mehr der

Fall sein, weil nach der Bereinigung der Grundbücher wohl eine Menge alter Akten von den Amtsarchiven dem Staatsarchiv werden übermittleit werden. Auch halten wir dafür, dass die Akten von den einzelnen Direktionen und der Drucksachenverwaltung nicht länger als auf etwa 10 Jahre zurück aufbewahrt werden und dann an das Staatsarchiv übergehen sollen. Einzelne Direktionen haben viel zu wenig Platz für die Aufbewahrung der Akten und das Aufsuchen dieses oder jenes Schriftstückes erfordert daher unverhältnismässig lange Zeit.

Was die von uns aufgestellte Forderung anbelangt, dass die Kommissionen erst dann bestellt werden sollen, wenn der Grosse Rat im Besitz der bezüglichen Vorlagen ist, so wurde diese Frage bereits gestern anlässlich der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses erörtert. Wir halten nach wie vor daran fest, dass in der Regel — keine Regel ohne Ausnahme — die Kommissionen durch den Grossen Rat erst bestellt werden sollen, wenn ihm die Vorlagen zugestellt sind. Wenn die Kommissionen schon für Geschäfte ernannt werden, die vielleicht noch nicht einmal von der Regierung durchberaten sind, so wird dadurch das Odium der Verschleppung von der Regierung auf den Grossen Rat abgeladen, während wir dieses Odium lieber bei der Regierung belassen möchten.

Die beiden Postulate der Staatswirtschaftskommission werde ich, wie es in letzter Zeit üblich war, am Schlusse des Berichtes über das Regierungspräsidium begründen.

Schneeberger. Ich möchte eine Angelegenheit zur Sprache bringen, die im Bericht selbst nicht erwähnt ist und auch nicht erwähnt werden konnte, weil sie sich erst dieses Jahr ereignet hat. Ich halte es aber für angezeigt, sie heute vorzubringen und damit nicht ein ganzes Jahr zuzuwarten. Man hat auch schon in andern Fällen bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes Sachen zur Sprache gebracht, die nicht gerade auf das Berichtsjahr Bezug hatten. So nimmt ja auch gerade die Staatswirtschaftskommission selbst dieses Jahr auf Angelegenheiten Bezug, die auch nicht ins Berichtsjahr fallen.

Was ich vorbringen will, betrifft die Behandlung von Staatsbeamten durch die Regierung in zwei Fällen und das Verhalten dieser Beamten gegenüber weitem Volkskreisen. In dem einen Fall ist die Regierung eingeschritten, im andern, wo es nach meinem Dafürhalten angezeigt gewesen wäre, dagegen nicht.

Der Arbeiterverein von Hettiswil, einer Ortschaft, die zur politischen Gemeinde Krauchthal gehört, hat dieses Frühjahr an die Regierung das Gesuch gerichtet, es möchte in Hettiswil ein eigenes Abstimmungslokal errichtet werden. Die Ortschaft zählt ungefähr 120 stimmberechtigte Bürger und das Gesuch war von 93, also von fast $\frac{5}{6}$ der stimmberechtigten Bürger, unterzeichnet. Die Regierung hat das Gesuch ordnungsgemäss dem Gemeinderat in Krauchthal und dem Regierungsstatthalter von Burgdorf zur Vernehmlassung überwiesen. Der Gemeinderat von Krauchthal begutachtet das Gesuch ablehnend und begründet seinen Standpunkt in durchaus objektiver Weise, wenn meines Erachtens auch nicht mit stichhaltigen Gründen. Der Regierungsstatthalter von Burgdorf, Ramseyer, schliesst sich dem Antrag des Gemeinderates an, verfasst aber an die Regierung einen Bericht, der für die Bevölkerung von Hettiswil als beleidigend, ja geradezu

als verleumderisch bezeichnet werden muss. Damit Sie sehen, dass ich nicht übertreibe, will ich Ihnen diesen Bericht, der übrigens nicht so lang wie tendenziös ist, im Wortlaut verlesen. Der Regierungsstatthalter Ramseyer schreibt: «Bericht und Antrag. Der Unterzeichnete pflichtet den Ausführungen des Gemeinderates von Krauchthal vollständig bei. Die Voraussetzungen des § 15, Alinea 1, des Dekretes vom 22. November 1904 sind hier durchaus nicht vorhanden. Die Gemeinde Krauchthal ist absolut keine verkehrsreiche, in der ganzen Gemeinde besteht kein einziges Fabrik-etablissement, die Bewohner treiben ausschliesslich Landwirtschaft.» Soweit wäre der Bericht objektiv. «In den Ortschaften Hängelen und Grauenstein haben sich meistens Arbeiterfamilien angesiedelt und nicht selten kommt es vor, dass gerade die verkommensten Elemente hier zu suchen sind, die die Gerichtsbehörden in hohem Masse beschäftigen. Ein Arbeiterverein besteht meines Wissens nicht und wenn eine solche Vereinigung bestehen sollte, so ist sie meistens aus Elementen zusammengesetzt, die zum grössten Teil infolge Auspändung oder Bestrafung etc. ihres Stimmrechtes verlustig geworden sind.» Hier sagt also der Regierungsstatthalter, ein Arbeiterverein bestehe seines Wissens nicht, aber wenn — das beweist übrigens, wie gründlich er die Sache geprüft hat — einer bestehen sollte, so sei er aus ganz minderwertigen Elementen zusammengesetzt, die mehr mit dem Richter zu tun haben als mit etwas anderem; sie seien ausgepändet und so weiter und zum grössten Teil des Stimmrechtes verlustig. Das ist absolut falsch. Es haben allerdings einige Bürger das Gesuch unterzeichnet, die nicht auf dem Stimmregister figurieren, die aber in der Gemeinde Krauchthal stimmberechtigt sind, jedoch teilweise trotz Reklamation nicht auf die Stimmregister aufgenommen wurden. Weiter schreibt der Regierungsstatthalter: «Sicher ist, dass der grössere Teil der Unterzeichner der Eingabe vom 13. Januar 1907 das Stimmrecht nicht besitzt.» Das ist also ganz unrichtig. «Die Ortschaft Krauchthal ist der Zentralpunkt der Gemeinde und ist von der Hängelen wie von Grauenstein und Hettiswil aus in einer halben Stunde leicht zu erreichen. — Die Ordnung im Abstimmungslokal würde in Hettiswil schwerlich gehandhabt werden und die Stimmgebung wäre nach meinem Dafürhalten keine freie mehr, indem der Wahlausschuss aus Personen bestellt werden müsste, die nichts weniger als Ordnung halten könnten und gegebenenfalls den Stimmberechtigten unter Drohungen etc. diktieren würden, welche Stimme sie abzugeben hätten.» Zuerst sagt er, sie seien überhaupt nicht stimmberechtigt und nachher kommt er so. «Notwendiger als die Schaffung eines Abstimmungslokales in Hettiswil wäre die Errichtung eines kantonalen Polizeipostens, wird doch diese Gegend im Volksmunde nur die «kleine Türkei» genannt.» Das soll ein objektiver Bericht eines Staatsbeamten sein in einer Angelegenheit, in der er zur Richterstattung an die Regierung aufgefordert ist. Aus demselben geht erstens hervor, dass der Regierungsstatthalter Ramseyer die Sache gar nicht geprüft hat und zweitens ist der Bericht ganz falsch, tendenziös und für die Bevölkerung von Hettiswil verleumderisch. Mit diesem Staatsbeamten hätte die Regierung ein ernstes Wort reden sollen, denn wenn er muss, kann er objektiv sein. Vielleicht — ich weiss es nicht — hat die Regierung ihm den Bericht zurückgeschickt und ihn ersucht, einen abzufassen, den man lesen

dürfe, oder er hat Auftrag bekommen, ihn auch den Petenten zuzustellen, und sich dann nicht getraut, seine verleumderischen Aussagen aufrechtzuerhalten. Item, er hat einen zweiten Bericht verfasst und den ersten mit diesem zweiten überklebt. Der zweite Bericht, den ich nicht verlesen will, kommt allerdings zum gleichen Schluss, aber er versucht wenigstens, seine Schlussfolgerung mit objektiven Tatsachen zu begründen und ist frei von Verleumdung und Herabsetzung der Bevölkerung.

Ramseyer hat sich unmittelbar vorher noch etwas anderes gestattet, das allerdings in seiner Kompetenz lag, aber wobei er nach meinem Dafürhalten die Kompetenz nicht in richtiger Weise ausgenutzt, sondern überschritten hat. Wenigstens ist sein Entscheid auf Gesuch hin von der Regierung aufgehoben worden, wie übrigens auch das Gesuch der Bürger von Hettiswil trotz des ablehnenden Gutachtens des Regierungsstatthalters von der Regierung für begründet erachtet worden ist. Die Regierung hat doch gefunden, es seien in Hettiswil noch fünf Bürger aufzutreiben, die für die nötige Ordnung im Stimmlokal sorgen können. Der Regierungsstatthalter Ramseyer hat dieses Frühjahr einer Gewerkschaft in Oberburg das Abhalten eines Vortrages untersagt. Der Vortrag eines wissenschaftlich gebildeten Schriftstellers aus Berlin war vorher an mehr als zehn Orten abgehalten worden, einzig in Oberburg wurde er von dem Regierungsstatthalter Ramseyer verboten. Die Regierung hat allerdings dieses Verbot dann aufgehoben, aber der Arbeiterverein konnte wegen der Verzögerung den Vortrag nicht abhalten lassen. Das nur nebenbei, um zu zeigen, dass der Bericht über die Bürgerschaft von Hettiswil nicht ganz vereinzelt dasteht.

Nun ein Gegenstück zum Fall Ramseyer, wo die Regierung ganz andere Saiten aufgezogen hat, obschon nach meiner Ansicht viel weniger Grund dazu vorhanden war. Das betrifft die Angelegenheit des römisch-katholischen Pfarrers Degener in Grellingen. Herr Pfarrer Degener hat sich, wie es nach meinem Dafürhalten Pflicht eines Geistlichen ist, auch mit der Arbeiterschaft abgegeben, ihre Klagen entgegengenommen, ihnen Ratschläge erteilt und ist ihnen zur Seite gestanden. Das hat den Herren Fabrikanten in Grellingen nicht gepasst und sie haben die Gemeinde veranlasst, eine Eingabe an die Kirchendirektion einzureichen, die diese an die Regierung weiterleitete mit dem Antrag, es sei der Herr Pfarrer von Grellingen abzuberufen, respektive der Appellations- und Kassationskammer des Obergerichtes ein bezüglicher Antrag zu stellen. Was hat Herr Pfarrer Degener vergangen? Er ist den Arbeitern behülflich gewesen, eine kleine Lohnaufbesserung zu verlangen. Man hat ihm allerdings Kanzelmissbrauch, Verhetzung der Bürgerschaft und falsches Zeugnis vorgeworfen. Wie verhält es sich damit? Die Regierung wird behaupten, Herr Pfarrer Degener habe falsche Zeugenaussagen gemacht, um die ihm zur Last gelegte Autorschaft von Flugblättern abzustreiten. Allein seit dem Entscheid der Regierung sind in der Presse Berichte erschienen, die namentlich in bezug auf die schwerste Anklage wegen falscher Zeugenaussage die Sache ganz anders dargestellt haben. Ich stütze mich nicht etwa auf sozialdemokratische Zeitungen, sondern auf bürgerliche Blätter. Ich habe die «Oltenen Nachrichten», die «Schaffhauser Zeitung» und so weiter konsultiert, die übereinstimmend aussagen, dass Herr Pfarrer Degener ein Flug-

blatt selbst geschrieben, aufgegeben und in Basel habe drucken lassen. Dieses Flugblatt, das erste von den fünf erschienenen, ist durchaus objektiv gehalten und in keiner Weise beleidigend. Später wurden beim gleichen Drucker weitere Flugblätter bestellt, aber Herr Pfarrer Degener bestreitet, deren Urheber zu sein oder überhaupt von ihrem Inhalt Kenntnis erhalten zu haben. Der Drucker hat auf eine Anfrage erklärt, Herr Pfarrer Degener sei der Auftraggeber dieser weiteren Flugblätter, was sich nachträglich als unrichtig herausgestellt hat. Herr Pfarrer Degener hat von Anfang an die Autorschaft dieser Flugblätter bestritten und deshalb hat man ihm den Vorwurf des falschen Zeugnisses gemacht. Der Drucker hat nachträglich erklärt, die injuriösen Flugblätter seien ihm von einer unbekannten Person übermittelt worden und er habe einfach angenommen, sie kommen wieder von Herrn Pfarrer Degener und er habe sie in seinen Büchern auch auf dessen Konto geschrieben. Aber er gibt zu, dass nicht Herr Pfarrer Degener sie aufgegeben habe und er auch nicht deren Autor sei. Diese Anklage gegenüber Herrn Pfarrer Degener ist also durchaus unbegründet.

Was den Vorwurf des Kanzelmissbrauches anbelangt, so verhält sich die Sache folgendermassen. Herr Pfarrer Degener hat versucht, für die Arbeiter in Grellingen drei früher dort übliche kirchliche Feiertage wieder zu erlangen, die ihnen in den letzten Jahren von den Herren Fabrikanten oder ich weiss nicht von wem eskamotiert worden sind. Die Fabrikanten leisteten dagegen Widerstand und da soll Herr Pfarrer Degener in der Kirche darüber gesprochen haben. Darin soll der Kanzelmissbrauch bestehen.

Weiter hat sich Herr Pfarrer Degener überhaupt der Arbeiterschaft angenommen. Es wäre interessant zu vernehmen, ob man der Ansicht ist, er hätte das nicht tun sollen, oder ob man anerkennt, dass Herr Pfarrer Degener als Seelsorger und Berater der Bürgerschaft wirklich Ursache hatte, sich seiner Kirchengenossen anzunehmen. Es fallen hier zwei grössere Betriebe in Grellingen in Betracht, eine Schappfabrik und eine Papierfabrik. Nach den dort herrschenden Zuständen steht es auch einem Geistlichen sehr wohl an, wenn er sich um solche Verhältnisse interessiert und der Arbeiterschaft mit Rat und Tat zur Seite steht. Leider gibt es noch sehr wenige Geistliche, welche ihre Aufgabe auch in dieser Richtung suchen. Im allgemeinen betrachtet man den Pfarrer als einen Mann, der sich nebst der Predigt und den kirchlichen Funktionen weiter um nichts zu kümmern habe, als etwa um die Armenpflege. Aber gerade in dieser Eigenschaft sollten sie eigentlich dazu gelangen, sich mehr als bisher um die sozialen Verhältnisse der Bevölkerung zu interessieren. Die Löhne in der Papierfabrik und der Schappfabrik sind denkbar klein. Ich stütze mich auch hier nicht auf Berichte sozialdemokratischer Blätter, sondern mir steht der «Freie Schweizerarbeiter», das Organ der Christlichsozialen, zur Verfügung, das hier in Bern gedruckt und von Herrn Pfarrer Lauterburg redigiert wird, einem Mann, der durchaus Glauben verdient und es nicht über das Gewissen bringen würde, eine Unwahrheit zu sagen. Da wird über die Lohnverhältnisse folgendes berichtet. In der Industriegesellschaft für Schappe und in der Papierfabrik beträgt der Anfangslohn für Arbeiterinnen 12 Rp. pro Stunde, der Durchschnittslohn in der Schappfabrik 22 Rp. und in der Papierfabrik 19 Rp. Nach der durchgeführ-

ten Lohnbewegung, deren sich Herr Pfarrer Degener hat helfen mitschuldig machen, sind die Löhne etwas gestiegen: In der Schappfabrik im Neusaal von 19 auf 25 Rp., in der Zwirnerei von 23 auf 25 Rp. und in der Rapserei von 23 auf 25 Rp., also in der Hauptsache um 2 Rp. pro Stunde; in der Papierfabrik in der Sortiererei von 2 Fr. 50 auf 2 Fr. 70 pro Tag, in der Zählerei von 2 Fr. 70 auf 2 Fr. 95, in der Packerei von 2 Fr. 70 auf 2 Fr. 95. Die Akkordlöhne in den einzelnen Abteilungen der Schappfabrik erreichen 28—38 Fr. für 14 Tage oder 56—76 Fr. pro Monat. Auch diese Löhne sind so, dass, wenn der Arbeiter nicht noch Nebeneinkommen hat, indem die Frau oder Kinder mitverdienen, oder wenn er nicht unterstützt wird, bei den heutigen Lebensmittel- und Wohnungspreisen nicht leben kann. Es wird ausdrücklich betont, dass ein grosser Teil der Lebensmittel in Grellingen nicht billiger, sondern teurer ist als im nahen Basel. Das ist auch leicht erklärlich. Die landwirtschaftlichen Produkte sind etwas billiger zu haben, aber Spezereien und Kolonialwaren bekommt man in Basel billiger. In den soeben genannten Abteilungen sind wenig Arbeiterinnen, sondern hauptsächlich männliche Arbeiter beschäftigt und deshalb sind die Löhne etwas höher als durchschnittlich. Zugleich klagen die Arbeiter über rigoröse Abzüge für schlechte und beschädigte Ware, die sie abliefern, und für Ordnungsbussen, die per Zahltag bis 4 Fr. betragen, so dass die Leute überhaupt zum Voraus nie wissen, welchen Lohn sie am Zahltag erhalten werden. In der Papierfabrik beträgt der Durchschnittslohn für Arbeiter 26 Rp. pro Stunde. Von sämtlichen Arbeitern beziehen einzig vier einen Stundenlohn von 35 Rp. und vor der Lohnbewegung haben auch diese vier nur 30 Rp. erhalten. Ein seit 40 Jahren in der Papierfabrik beschäftigter Arbeiter bezieht einen Stundenlohn von 25 Rp. und eine Arbeiterin mit 34jähriger Dienstzeit 23 Rp., vor der Lohnbewegung nur 20 Rp. Man wird zugeben müssen, dass jedenfalls auch ein Herr Pfarrer sich darum kümmern darf, dass solche Löhne etwas besser werden. Dabei muss man die Rendite dieser Geschäfte in Betracht ziehen. Welche Dividende die Papierfabrik ausrichtet, ist hier zwar nicht gesagt, aber die Schappfabrik hat letztes Jahr 23% Dividende ausgeschüttet; dabei zahlt sie so traurige Löhne, macht so rigoröse Abzüge, entlässt Arbeiter und läuft Sturm gegen den Pfarrer, der sich der Arbeiterschaft angenommen hat, als sie eine kleine Lohnaufbesserung verlangte. Bezeichnend ist, dass die ein sogenanntes Arbeiterinnenheim in Grellingen leitende Nonne sich geweigert hat, weiter Arbeiterinnen zu liefern, wenn nicht höhere Löhne bezahlt würden und dass sich dann die Fabrikleitung dazu bequemt hat, den ausländischen Arbeiterinnen in diesem Heim mehr Lohn zu zahlen als den einheimischen. Warum das? Ganz einfach deshalb, weil die einheimischen Arbeiter nicht fortlaufen können, weil sie ansässig und angebunden und den Herren Fabrikanten auf Gnade und Ungnade ausgeliefert sind, während dies für die ausländischen, im Heim verpflegten Arbeiterinnen nicht zutrifft. Auch den Vorgängern des Herrn Pfarrer Degener, von denen man in der Presse freilich gelesen hat, wie sie sich loyal verhalten haben und wie sie mit allen Bürgern ausgekommen seien, ist es ähnlich gegangen wie Herrn Degener, nur haben sie rechtzeitig die Pfeife eingesteckt und sobald sie von seiten der Herren Fabrikanten Widerstand erfuhren, ihre weitere Tätigkeit in dieser Richtung auf-

gegeben. Das beweist wenigstens, dass auch sie die Zustände nicht gebilligt haben.

In dem Fall Degener ist also die Regierung sofort eingeschritten und hat die Entlassung des Herrn Pfarrers verlangt, währenddem sie bei dem andern Staatsbeamten, Regierungsstatthalter Ramseyer in Burgdorf, der mit seinem verleumderischen Rapport jedenfalls mehr Anstoss erregt hat, meines Wissens nichts gemacht, sondern den Bericht des Regierungsstatthalters ruhig eingesteckt hat. Es wäre nun interessant zu vernehmen, warum dieser Unterschied in der Behandlung gemacht worden ist. Ich hoffe, nicht deshalb, weil der eine Beamte sich gegen und der andere sich für die Arbeiter verwendet hat. Wenn man etwa die Tätigkeit eines Herrn Pfarrers auf eine andere Linie stellen und sagen will, das sei gar nicht das gleiche, so möchte ich demgegenüber noch ein drittes Beispiel erwähnen, ein Seitenstück zu dem Herrn Ramseyer. Wir haben im Kanton Bern noch andere Pfarrer, die sich in der Öffentlichkeit, namentlich in der Politik sehr betätigen. Der, den ich hier meine, ist kein römisch-katholischer, sondern ein evangelischer Pfarrer «von nah den Gletschern byn in Grindelwald». Dieser Herr ist nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz bekannt. Er macht sehr viel von sich reden und lässt selten eine Gelegenheit vorüber, ohne eine Taktlosigkeit zu begehen. Namentlich die Arbeiterschaft hat es schon genug erfahren. So hat er auch kürzlich wieder in einem Bettagsartikel des «Schweizerbauer» eine solche Taktlosigkeit begangen, indem er einige Zeilen Poesie verbroschen, der er als Nebenbeschäftigung obliegt, und diese Poesie nicht als eigenes Produkt, sondern als Produkt eines Sozialdemokraten ausgegeben hat. Ich will Ihnen diese paar Zeilen vorlesen und Sie können dann selbst urteilen, ob es anständig von einem Herrn Pfarrer ist, in dieser Weise vorzugehen und die Autorschaft ändern zuzuschreiben. Freilich handelt es sich auch hier um eine Verleumdung von Sozialdemokraten. Der Herr Pfarrer von Grindelwald hat folgendes gedichtet:

«Genossen, auf! Und greift zur Wehr!
Wir kennen keine Heimat mehr.
Genossen, auf! Das Schwert zur Hand!
Doch nicht für dies verfluchte Land.
Blutsauger sind die Bürger all.
Genossen, auf! Bringt sie zu Fall!
Schart euch um's Banner blutigrot,
Das Vaterland ist für uns tot.»

Das bezeichnet er als eine Hymne der Sozialdemokraten und sagt nicht etwa, dass er es selbst gemacht hat, sondern lässt den Leser im Glauben, das sei wirklich das Produkt eines Sozialdemokraten und stehe im sozialdemokratischen Liederbuch, wahrscheinlich an der Spitze. Seither ist dieses Elaborat, das eine elende Reimerei, nicht etwa Poesie ist, auch in andern bürgerlichen Blättern erschienen und ausdrücklich als das Erzeugnis und geistige Produkt eines Sozialdemokraten bezeichnet worden. Ob sich der Herr Pfarrer veranlasst fühlen wird, nachträglich zu erklären, dass das sein Produkt ist und er es fälschlicherweise ändern untergeschoben hat, um sie zu verdächtigen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, wissen wir nicht. Ich zweifle sogar sehr daran, dass er es tun werde. Aber wenn man gegenüber Herrn Pfarrer Degener in so scharfer Weise hat vorgehen können, weil er einen Teil der Bürger beleidigt hat, so meine ich, dann dürfe man auch einem gewissen Herrn im Ober-

land sagen, dass er nicht einen grossen Teil der Bürgerschaft so öffentlich zu beleidigen und zu verdächtigen habe.

Das sind die Bemerkungen, die ich beim Bericht des Regierungspräsidiums anbringen wollte.

Witschi. Nur ein paar Worte der Erwiderung gegenüber den Ausführungen des Herrn Schneeberger in bezug auf die Angelegenheit von Hettiswil. Die Bauern von Hettiswil haben nicht verlangt, dass in ihrer Ortschaft ein Abstimmungslokal errichtet werde, sondern das Verlangen ging von Hängelen und Grauenstein aus. Wenn der Regierungsstatthalter von Burgdorf etwas stark aufgetreten ist, so muss man sich nicht verwundern. Man darf nicht vergessen, dass er sehr viel zu tun hat und viel beansprucht wird. Wenn es im ganzen Amt Burgdorf so zugehen würde, wie in jener Gegend, so müsste noch eine zweite Regierungsstatthalterstelle geschaffen werden. Man darf die Sache nicht so schwarz ansehen, wie es soeben Herr Schneeberger getan hat. Der Mann ist in der Aufregung gewesen und hat in der Aufregung geschrieben. Auch kann ich nicht begreifen, dass solche Korrespondenzen eines Statthalters an die Regierung aller Öffentlichkeit preisgegeben werden (Aha! bei den Sozialdemokraten). Man teilt da oft seine Ideen mit und es schreibt oder sagt manchmal einer etwas, von dem er nicht gerade will, dass es in der ganzen Welt bekannt werde. Ich habe damit geschlossen. Ich möchte dem Regierungsstatthalter von Burgdorf keine Rüge erteilen, er hat das in der Aufregung getan.

Salchli. Wenn Herr Witschi das Wort nicht ergriffen hätte, würde ich zur Angelegenheit Ramseyer nichts gesagt haben. Herr Schneeberger ist nach meiner Ansicht mit Herrn Ramseyer noch viel zu gelinde zu Gericht gegangen. Als der Regierungsstatthalter eingeladen wurde, die Akten mit seinem Bericht des gesuchstellenden Arbeitervereins zur weiteren Vernehmlassung zu übermitteln, fühlte er sich veranlasst, einen zweiten Bericht über den ersten zu kleben. Das ist nichts anderes als eine Aktenfälschung. Wenn der Regierungsstatthalter das ganze Aktenmaterial nicht den Gesuchstellern hätte überweisen müssen, wäre die Sache gar nicht in die Öffentlichkeit gekommen und der fromme Wunsch des Herrn Witschi wäre in Erfüllung gegangen. Nachdem er aber aufgefordert wurde, die Sache den Gesuchstellern zur Replik zu übermitteln und er sich dabei erlaubte, ein Aktenstück, das, wenn es einmal da ist, man nicht wieder abändern soll, zu fälschen, hätte die Regierung ganz energisch mit ihm verfahren und ihn bestrafen sollen. Man versteht das, wenn es sich um arme und niedriggestellte Leute handelt, sehr gut.

Burren, Kirchendirektor. Nachdem Herr Schneeberger in sehr ausführlicher Weise die Angelegenheit Grellingen hier erörtert hat, gestatten Sie mir, mit einigen wenigen Worten darauf einzutreten.

Herr Pfarrer Degener, den Herr Schneeberger so warm in Schutz nimmt, ist ein christlich-sozialer Pfarrer, deren man heutzutage viele in beiden Konfessionen findet; er ist ein Eiferer um die christlich-soziale Sache, aber ein Eiferer mit Unverstand. Das muss jeder zugestehen, der diese Angelegenheit näher geprüft hat. Wenn ich in den Fall gekommen bin, mich mit der

Sache zu befassen, so gehörte sie für mich nicht gerade zu den Annahmlichkeiten. Ich gelte bekanntlich nicht als Kulturkämpfer und bin es nie gewesen, ich habe keine besondere Freude daran, einem Geistlichen am Zeug zu flicken und ich gelte auch nicht als Gegner der christlich-sozialen Bewegung.

Als im Juni 1908 die Beschwerde des Einwohnergemeinderates von Grellingen, nicht der «Herren Fabrikbesitzer», gegen Herrn Pfarrer Degener bei uns einlangte, in der seine Amtsentsetzung verlangt wurde, habe ich bald einmal gesehen, dass in dieser Gemeinde ein tiefes Zerwürfnis bestehe und von einer segensreichen Wirksamkeit des Pfarrers dort in der Zukunft schwerlich mehr die Rede sein könne. Der Pfarrer hatte sich vollständig zum Anwalt einer Partei gemacht und vollständig vergessen, dass ein Pfarrer der Seelsorger aller sein muss und dass er bei aller Freiheit, eigene Ansichten zu haben und sich zu denselben zu bekennen, das doch nie ausser Acht setzen darf. Ich habe mir Mühe gegeben, eine friedliche Lösung des Konfliktes herbeizuführen, indem ich versuchte, einerseits den Einwohnergemeinderat zu bewegen, einstweilen sein Gesuch zurückzuziehen, und anderseits den Pfarrer zu veranlassen, auf einen bestimmten, nicht zu nahen Zeitpunkt seine Demission einzureichen. Ich füge bei, dass auch der geistliche Oberhirte, Herr Bischof Stämmler, dem Pfarrer den Rat erteilte, seine Wirksamkeit in Grellingen aufzugeben und einen andern Posten zu suchen, indem von einer gedeihlichen Wirksamkeit in Grellingen kaum mehr die Rede sein könne. Diese friedliche Lösung war nicht möglich, weil der Pfarrer auf den ihm gesetzten Zeitpunkt nicht demissionierte. Es langten neue Klagen ein und wir mussten eine Administrativuntersuchung veranstalten.

Es ist uns in keiner Weise eingefallen, die politische Gesinnung des Pfarrers zum Gegenstand der Untersuchung zu machen, ebensowenig seine politische und soziale Betätigung. Der Bericht der Kirchendirektion an den Regierungsrat anerkennt, dass der Pfarrer ein Bürger sei wie ein anderer und dass er das Recht habe, in Tagesfragen und in einer so wichtigen Bewegung, wie die soziale Bewegung ist, Stellung zu nehmen. Wir anerkannten, dass in dem Umstand, dass Herr Pfarrer Degener einen christlich-sozialen Arbeiterverein ins Leben gerufen und in diesem soziale Vorträge gehalten habe, auch nicht die Spur eines Abberufungsgrundes liegen könne. Wenn Herr Pfarrer Degener eine Lohnbewegung inszeniert hat und diese zugunsten der Arbeiterschaft ausgefallen ist, so kann das selbstverständlich keinen Abberufungsgrund bilden. Wenn er sich in die Gemeinderatswahlen eingemischt, Kandidaturen aufgestellt und im Amt befindliche Gemeinderäte gesprengt hat, so darf man wohl sagen, dass es dazu einer grossen Taktlosigkeit eines Geistlichen bedarf, der weiss, dass er der Pfarrer der ganzen Gemeinde ist; immerhin haben wir anerkannt, dass auch das noch keinen Abberufungsgrund bilden könnte. Der einzige Punkt in bezug auf seine private Betätigung als Mensch und Bürger, der zu ernsterem Einschreiten Anlass geben konnte, waren die Flugblätter. Herr Pfarrer Degener ist in seinem Fanatismus, den er gegen seine Gegner an den Tag gelegt hat, soweit gegangen, dass er an der Herstellung oder doch Drucklegung und Verbreitung von Flugblättern mitgewirkt hat, die teilweise entschieden injuriöser Natur, und zwar nicht im politischen Sinne waren. Es waren kaum politische Flugblätter im gewöhnlichen Sinne

des Wortes, sondern die Flugblätter befassten sich teilweise mit Privatangelegenheiten von Persönlichkeiten in Grellingen, ja sogar Frauen wurden darin lächerlich gemacht. Wir haben die Stellung, die der Herr Pfarrer zu den Flugblättern eingenommen hat, nicht von Anfang an klar erkannt, sondern die Kirchendirektion erklärt in ihrem Bericht an den Regierungsrat, die Frage sei nicht ganz abgeklärt, ob Herr Pfarrer Degener wirklich entgegen seiner ausdrücklichen Behauptung bei den Flugblättern beteiligt gewesen sei oder nicht. Deshalb hat die Kirchendirektion ursprünglich nicht den Antrag auf Abberufung gestellt, sondern bloss den Antrag, dem Pfarrer einen Verweis zu erteilen und ihn zu ermahnen, sich in Zukunft eines friedlicheren Wirkens zu befleissen.

Dazu kommt sein öffentliches Auftreten als Pfarrer auf der Kanzel. Er hat sich entschieden des Kanzelmissbrauches schuldig gemacht. Er hat neue Feiertage eingeführt, die seit 30 Jahren in Grellingen nicht mehr bekannt waren. Er verlangte, dass an diesen staatlich nicht anerkannten, im Sonntagsruhegesetz nicht vorgesehenen Feiertagen die Arbeit in Grellingen stilleste, und er veranlasste die Arbeiter, an diesen Tagen in den Gottesdienst zu kommen. Als er sah, dass das nicht allgemein geschah, dass einzelne Geschäfte offen blieben, dass speziell die beiden Fabriken ihren Betrieb auch an diesen Tagen aufrechterhielten und nur ein kleiner Teil der Arbeiterschaft sich am Gottesdienst beteiligte, liess er sich zu heftigen Worten hinreissen: es sei Sache der Kirche und nicht des Staates, die Feiertage festzusetzen; die von der Kirche festgesetzten Feiertage seien von einem Katholiken zu halten und der Staat habe nichts dazu zu sagen; es komme nicht darauf an, ob der Staat einen Feiertag anerkannt habe oder nicht. Er erklärte, derjenige, der einem andern sein Gut heimlich wegnehme, sei ein Schelm, wer es öffentlich tue, ein Räuber; wie man denn diejenigen bezeichnen müsse, die ihren Mitbürgern ihre höchsten Güter, wie zum Beispiel die Feiertage, rauben. Das war ein Hieb auf die Fabrikanten. Ist das eine Sprache, die wir an einem Geistlichen auf der Kanzel dulden sollen, dass er die Bürger, die von ihrem guten Recht Gebrauch machen und an einem nicht staatlich anerkannten Feiertag arbeiten, von der Kanzel herab mit Schelmen und Räufern auf eine Linie stellt? Ist das nicht Verhetzung in schlimmster Form? Auch wegen dieses Kanzelmissbrauches hat übrigens die Kirchendirektion ursprünglich beantragt, es sei dem Pfarrer bloss ein Verweis zu erteilen.

Die Regierung hielt es für ratsam, speziell den Punkt wegen der Flugblätter noch genauer untersuchen zu lassen, und beauftragte den damaligen Staatsanwalt des Jura, den jetzigen Oberrichter Gobat, mit der Untersuchung. Herr Oberrichter Gobat hat eine ganze Anzahl Verhöre — es liegt ein dickes Aktendossier vor — in Basel und Grellingen vorgenommen und es ergab sich daraus, dass, wenn Herr Pfarrer Degener vor dem Regierungsstatthalter erklärt hat: «Ich habe Buchdrucker Kohlhepp, seit ich in Grellingen wohne und sonst, nie Flugblätter oder Fastnachtzettel zum Drucke übergeben und auch keine solchen Rechnungen bekommen und keine bezahlt», er nicht bei der Wahrheit geblieben ist. Denn die Untersuchung hat ergeben, dass bei diesen aufeinanderfolgenden Flugblättern der Pfarrer beteiligt war, indem er teilweise den Druckauftrag in Basel erteilt hat. Allerdings erklärt er, es sei nicht sein eigenes Produkt gewesen, sondern er habe

es aus Gefälligkeit für den wirklichen Verfasser in die Druckerei getragen. Nun sage ich aber: Wenn ein Pfarrer einen solchen Auftrag bekommt — wir wollen annehmen, es verhalte sich so, wie er sagt — so wird er doch einen Blick auf das Produkt werfen, zu dessen Drucklegung und Verbreitung er Hand bieten soll. Und wenn er vom Inhalt eines solchen Manuskriptes Kenntnis bekommt, liegt es dann in der Aufgabe des Pfarrers, zur Herstellung derartiger Literatur mitzuwirken? Doch sicher nicht. Es ist erwiesen, dass die Rechnung einzelner dieser Flugblätter von Herrn Pfarrer Degener bezahlt und ihm quittiert worden ist, dass zwei Pakete Flugblätter ins Pfarrhaus geschickt wurden und von dort den Weg in die Gemeinde gefunden haben.

Daraufhin hat der Regierungsrat beschlossen, beim Obergericht den Antrag auf Abberufung zu stellen. Weitern Vorkehren ist dann Herr Pfarrer Degener durch die Demission ausgewichen, die er am besten schon gegeben hätte, als die Kirchendirektion sie ihm in wohlwollender Weise nahegelegt hat; dann wäre der ganze Skandal in der Öffentlichkeit unterblieben. Ich füge noch bei, dass die römisch-katholische Kommission, von der Kirchendirektion um ihre Ansicht angegangen, zwar erklärte, nach ihrem Dafürhalten sei ein hinreichender Abberufungsgrund nicht vorhanden, aber sie gebe zu, dass der Pfarrer sich in der Angelegenheit der Flugblätter eine schwere Blöße gegeben habe und ihm daher ein ernster Verweis zu erteilen sei.

Das ist die Angelegenheit des Herrn Pfarrer Degener. Es tut mir leid, dass ich sie hier in aller Öffentlichkeit breittreten musste. Auf keinen Fall lässt sie sich jedoch mit dem Bettagsartikel des Herrn Pfarrer Strasser vergleichen, in dem er einen Vers zitierte, den er nicht selbst verfasst hat. Er erklärt öffentlich, dass er ihn nicht selbst verfasst, sondern ihn gelesen habe und dass ihm mitgeteilt worden sei, dass er in einem anarchistischen Liederbuch stehe; er habe geglaubt, er sei es der Sache des Vaterlandes schuldig, öffentlich aufzudecken, wie weit die vaterlandslose Gesinnung in gewissen, nicht sozialdemokratischen, aber revolutionär-anarchistischen Kreisen gehe. Ich denke, wir haben keinen Anlass, einzuschreiten, wenn ein Pfarrer in einem Zeitungsartikel in guten Treuen einen Vers zitiert, von dem sich vielleicht nachher herausstellt, dass nicht derjenige der Autor ist, den er als solchen vermutet hat. (Beifall.)

Müller (Gustav). Ich will auf die Einzelheiten des Falles Degener nicht eintreten, ich möchte nur eine von Herrn Regierungsrat Burren geäußerte Ansicht nicht unwidersprochen lassen. Wenn man zugesteht, dass ein Pfarrer eine politische Ueberzeugung haben und vertreten darf, so soll man dann auch die Konsequenzen daraus ziehen können. Demjenigen, der sich in den gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Kämpfen betätigen will, ist es nun einmal nicht möglich, es allen Leuten recht zu machen, sondern er wird auf der einen oder andern Seite anstossen müssen. Sowenig man eine Omelette machen kann, ohne Eier zu zerschlagen, sowenig kann man in diesen Kämpfen, wo materielle Interessen einander gegenüberstehen, den Neutralen spielen, wenn man eine politische Ueberzeugung hat und ihr Ausdruck geben will. Deshalb kann man Herrn Pfarrer Degener nicht vorwerfen, er sei ein Eiferer mit Unverstand. Man könnte da einen viel grössern namhaft machen, der auch ein Eiferer

war, der auch für die Armen und Unterdrückten eingestanden ist und sich nicht scheute, materielle Interessen anderer zu verletzen. Das war der Heiland, der bekanntlich die Krämer aus dem Tempel getrieben hat, weil sie das Gotteshaus profanierten und da haben auch sämtliche Pharisäer von Jerusalem gesagt, er sei ein Eiferer mit Unverstand. Also, entweder muss man einem Pfarrer die politische Betätigung offen untersagen oder dann muss man die Konsequenzen ertragen lernen.

Was Herrn Pfarrer Strasser anbetrifft, so ist seine Veröffentlichung, wenn sie sich gegen die Sozialdemokraten richtete, eine Verleumdung. Herr Pfarrer Strasser ist ein gebildeter Mann, der nach seiner eigenen Aussage die soziale Frage mit Aufmerksamkeit verfolgt. Er musste deshalb wissen, dass in dem Leserkreis, an den er appellierte, sich mit Notwendigkeit falsche Schlüsse aus seiner Publikation ergeben mussten. Ein anarchistisches Flugblatt den Sozialdemokraten unterschieben kann nur einer, der von der ganzen sozialen Frage nichts versteht; einer, der das nötige Verständnis hat, kann es nicht tun, weil er weiss, welch tiefe Kluft den Anarchismus und die Sozialdemokratie wissenschaftlich und praktisch trennt (Heiterkeit). Derjenige, der das nicht glaubt und nicht weiss, wie nahe der Anarchismus mit einer ganz andern Partei verwandt ist, nämlich mit dem politischen Liberalismus und der wirtschaftlichen Manchesterpartei, die auch den Schutz der Individualität auf ihre Fahne geschrieben haben, der konnte diese innere Verwandtschaft in letzter Zeit in Zürich konstatieren. Als dort die Anarchisten eine Versammlung veranstalteten, um ihre konfuse Ideen zu vertreten, und die Sozialdemokraten hingingen und sie bekämpften, wer hat da die Anarchisten verteidigt? Die Bürgerverbandszeitung, die schrieb, die Sozialdemokraten hätten wieder einmal gezeigt, was sie für Terroristen seien, indem sie den Anarchisten nicht einmal die freie Meinungsäusserung gestatten. Wenn ein gebildeter Mensch ein anarchistisches Produkt — wir wollen mit Herrn Strasser annehmen, dass es wirklich einem anarchistischen Flugblatt entnommen sei; aber er konnte es nicht namhaft machen — veröffentlicht, darf er nicht in seinem Leserkreis den Gedanken aufkommen lassen, dass das sozialdemokratische Poesie sei, sondern er muss klipp und klar sagen, dass es sich um ein anarchistisches Erzeugnis handelt.

Für durchaus deplaziert halte ich die christliche Milde des Herrn Witschi im Falle Ramseyer, denn Ramseyer hat sich in jeder Beziehung unanständig und feig benommen. Er hat einen von Verleumdung strotzenden Bericht geschrieben, in der Meinung, er komme den betreffenden Bürgern nicht zu Gesicht. Als dann aber die Regierung den Petenten Gelegenheit geben wollte, sich über den Bericht zu äussern und dieser deshalb an den Regierungsstatthalter von Burgdorf zurückging mit dem Auftrag, die Vernehmlassung der Arbeiter in Hettiswil einzuholen, da fiel dem Regierungsstatthalter das Herz in die Hosen, er überklebte das Papier und setzte einen andern, vollständigeren Bericht an die Stelle des verleumderischen. Ich möchte diesen zweiten Bericht doch verlesen, um den Unterschied zwischen beiden zu zeigen. Dieser Bericht lautet: «Als verkehrsreiche Gemeinde im Sinne des Gesetzes sind diejenigen zu betrachten, in denen Industrie, Handel und Gewerbe in grossem Masse vorhanden sind. Das ist in der Gemeinde Krauch-

tal nicht der Fall. In der ganzen Gemeinde ist kein einziges Fabriketablisement vorhanden, auch existieren in dieser Gemeinde nur zwei einzige Geschäfte, die den Bestimmungen des erweiterten Haftpflichtgesetzes unterstellt sind, das Zimmereigeschäft Mauerhofer und der Steinbruch des Herrn Althaus, beide in Krauchtal selbst. Die Einwohner betreiben fast ausschliesslich Landwirtschaft, allerdings sind auch die nötigen gewerblichen Berufe vertreten, aber fast jeder Handwerker betreibt als Nebenbeschäftigung Landwirtschaft. — In den zur Gemeinde gehörenden Ortschaften Hängelen, Grauenstein und Hettiswil befinden sich mehrere Arbeiterfamilien, namentlich auch Fabrikarbeiter, die ihre Beschäftigung in Bern oder in Burgdorf finden, sodann sind neben einigen Grossbauern auch einige Tagnerbauern, die ihr Bürgerland und Pachtland bewirtschaften. — Die Ortschaft Krauchtal ist der Zentralpunkt der Gemeinde und ist auch von Hängelen, Grauenstein und Hettiswil bequem in einer halben Stunde zu erreichen. Ich kann deshalb die Notwendigkeit für die Errichtung eines Wahl- und Abstimmungslokales in Hettiswil nicht einsehen und beantrage Abweisung des Begehrens des sogenannten Arbeitervereins Hettiswil und Umgebung.» Das ist, wenn sie auch mit der Auffassung der Petenten nicht übereinstimmt, eine objektive Berichterstattung, die aber nachträglich ihren Zweck deshalb verfehlt hat, weil man dahinter gekommen ist, wie der ursprüngliche Bericht gelautet hat. Ich finde daher die Milde des Herrn Witschi für unbegreiflich. Er entschuldigt das Vorgehen des Regierungsstatthalters mit der Aufregung. Worüber war denn Herr Ramseyer aufgeregt? Ich weiss nicht, zu welcher Zeit der Bericht geschrieben wurde. War es vielleicht abends spät und Herr Ramseyer infolgedessen etwas aufgeregt? Jedenfalls ist sein Verhalten nicht zu entschuldigen.

Heller. Ich war zwar der Meinung, wir stehen bei der Behandlung des Präsidialberichtes, allein die Reden der Herren Schneeberger und Müller lassen einen gar nicht mehr vermuten, dass wir uns auf diesem Gebiet bewegen. Ich will dem gegebenen Beispiel nicht folgen und auf die gefallenen Ausführungen nicht weiter eintreten, da es meines Erachtens zu weit ausgeholt ist, wenn bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes derartige Angelegenheiten in so breiter Weise vor den Rat gebracht werden. Ich möchte aber doch ganz kurz Herrn Pfarrer Strasser in Schutz nehmen. Herr Schneeberger hat uns ein Gedicht vorgelesen und gesagt, es sei von Herrn Pfarrer Strasser, obschon er weiss, dass das nicht wahr ist. (Schneeberger: Ich weiss es nicht.) Er begeht damit hier im Rat eine offenbare Unwahrheit. Das gleiche Gedicht ist schon vor einem Jahr anlässlich der Kampagne gegen die Militärorganisation erschienen. (Schneeberger: Wo? ich habe es nirgends gelesen.) Ich habe es damals selbst gelesen. Man weiss also ganz gut, dass nicht Herr Strasser es gedichtet hat, er hat es bloss zitiert. Ich habe den Artikel des «Schweizerbauer» nach der Anrempelung durch die «Tagwacht» nochmals gelesen und es steht kein Wort von den Sozialdemokraten darin. Wenn sie die Sache auf sich beziehen, so kommt es wohl daher, dass man gerne Dinge, mit denen man in Verwandtschaft steht, auf sich bezieht. Man begeht ein schweres Unrecht, wenn man gegenüber einem Geistlichen Vorwürfe erhebt, der anlässlich unseres Dank-, Buss- und Bettages in einer Zeitung eine Be-

trachtung veröffentlicht. Herr Pfarrer Strasser schreibt alle Jahre einen solchen Artikel in sehr schöner und feiner Weise und verdient deshalb keine Vorwürfe. (Beifall.)

M. Jobin. J'accepte l'exposé que M. le directeur des cultes vient de faire du cas de M. le curé Degener, mais je ne puis pas accepter certaines de ses déclarations, en ce qui concerne spécialement l'abus de la chaire.

Je ne peux pas admettre qu'il y ait eu ici un abus de la chaire, abstraction faite des expressions un peu vives dont le curé Degener a pu se servir dans ses sermons, que je n'ai pas entendus et que M. le directeur des cultes n'a pas entendus non plus et qui peuvent, à supposer même qu'elles aient été très vives, ne pas impliquer elles-mêmes, ne pas avoir un caractère tellement exclusif qu'on puisse en tirer cette conséquence que l'abus résulte du fait seul de l'expression dont on s'est servi.

Vous savez, messieurs, que sous la pression et les exigences de la libre concurrence par laquelle on était arrivé à faire travailler les ouvriers, même les dimanches, que sous la pression, dis-je, de la grande industrie et du capitalisme, l'Etat avait fait voter des lois réduisant dans les pays catholiques le nombre de fêtes qui se célébraient d'autres jours que les dimanches. On voulait protéger l'ouvrier en supprimant ces fêtes et lui donner l'occasion de gagner plus largement sa vie. Ces fêtes religieuses chômées ont été remplacées par d'autres plus nombreuses et moins profitables pour les familles. L'Etat, dans cette question-là, — c'est mon sentiment et c'est notre sentiment comme catholique, a outrepassé ses droits. L'Etat n'a pas de meilleur citoyen et de citoyen plus respectueux de la légalité que nous autres catholiques. Seulement, à côté du respect des droits de l'Etat, nous avons toujours posé le principe de rendre à César ce qui appartient à César et à Dieu ce qui appartient à Dieu. Or, dans le domaine de la célébration des fêtes religieuses nous prétendons ne pas relever de l'Etat, mais relever de l'église; nous subissons la force, — on ne peut pas faire autrement. Nous nous soumettons à la force, mais en réservant toujours le droit. Si, à Laufon, des patrons, même catholiques, ont cru pouvoir et devoir profiter de cette disposition de la loi qui supprimait certaines fêtes chômées, il y a d'autres localités du Jura dans lesquelles les ouvriers catholiques ont toujours respecté la prescription de l'église et, les jours de fêtes chômées, se sont toujours rendus aux cérémonies religieuses. Je ne sache pas qu'il y ait jamais eu de conflit à cet égard. Lorsque j'étais à l'école cantonale de Porrentruy je n'ai jamais été en classe les jours de fêtes chômées et qui n'étaient pas déclarés fériés par l'Etat. Je l'ai toujours déclaré à mes professeurs qui m'ont toujours donné l'autorisation très largement, trouvant très naturel qu'un catholique n'assistât pas à l'école les jours de fêtes religieuses chômées. C'est pourquoi je ne puis pas accepter ce reproche adressé au curé Degener d'avoir commis un abus de la chaire en attirant l'attention des ouvriers catholiques sur l'obligation qu'il y avait pour eux de remplir leurs devoirs religieux les jours de fêtes chômées.

N'oubliez pas, messieurs, que la liberté religieuse est le premier des biens dans un Etat si l'on veut avoir des citoyens qui respectent l'autorité de l'Etat. Dès

que l'Etat croit pouvoir empiéter sur un domaine qui n'est pas le sien, celui de l'exercice des droits religieux, il entre dans une voie dont il n'aperçoit pas les conséquences dans les débuts et qui peuvent être désastreuses pour le respect même de l'autorité de l'Etat. Je dis donc ceci, c'est que l'abbé Degener, en rappelant à ses fidèles, les ouvriers de la paroisse de Laufon, que les jours de fêtes chômées, leur place n'était pas à la fabrique, mais à l'église, ou chez eux, à la maison, n'a fait que remplir son devoir en tant que catholique, et s'il se trouve en contradiction avec la loi de l'Etat en cette occasion, c'est parce que l'Etat, le premier, est intervenu dans un domaine qui ne lui compétait pas. Dans le cas qui nous occupe, ce n'est pas l'Etat qui s'est montré le plus tolérant en infligeant un blâme au curé pour ne pas avoir suivi les prescriptions en matière religieuse, mais bel et bien le curé, attendu qu'il faut rendre à César ce qui appartient à César et à Dieu ce qui appartient à Dieu.

Könitzer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich denke, wir gehen nun wieder zur Behandlung des Präsidialberichtes über (Heiterkeit). Die Staatswirtschaftskommission ladet die Regierung ein, Mittel und Wege zu finden, um die Druckkosten zu vermindern. Nun ist soeben ein oder zwei Stunden über Sachen gesprochen worden, die den Staatsverwaltungsbericht gar nichts angehen. Alles was gesprochen wird, wird auch gedruckt. Auf diese Weise werden die Druckkosten jedenfalls nicht vermindert. Ferner kommt der Grosse Rat mehr als früher zusammen und gegen die dahierige Vermehrung der Druckausgaben ist die Regierung ebenfalls ohnmächtig. Wir werden indessen alles tun, was in unserer Macht steht, um diese Ausgaben zu reduzieren. Eine grosse Zahl von Regierungsratsbeschlüssen wird schon jetzt aus diesem Grunde nicht mehr gedruckt, sondern mit der Maschine geschrieben und vervielfältigt.

Das Postulat der Staatswirtschaftskommission, die Verwaltungsberichte möchten kürzer gefasst werden, kann von jedem Direktor nur begrüsst werden. Ich persönlich kürze meinen Bericht jedes Jahr etwas ab und einmal habe ich sogar alle statistischen Tabellen weggelassen, indem ich mir sagte, dass wir hierfür ein eigenes Bureau haben. Wenn sich andere Direktionen das auch merken, so werden die Druckkosten gewiss verringert, denn gerade der Tabellensatz ist der teuerste. Wir sind um so mehr mit der Verkürzung des Verwaltungsberichtes einverstanden, als derselbe wie ich aus eigener Erfahrung weiss, doch von vielen Mitgliedern des Rates nicht gelesen, sondern nur in denjenigen Punkten durchgesehen wird, die sie am meisten interessieren.

Die Staatswirtschaftskommission spricht ferner von der Gesetzgebungsmaschine. Diese ist der Grosse Rat und gar manches Mitglied glaubt, wenn die Wahlen bevorstehen, müsse noch schnell eine Motion gestellt und die Regierung ersucht werden, dieses oder jenes Gesetz zu erlassen. So kommen wir allerdings zu einer übergrossen Zahl von Gesetzen. Auch sind unsere Gesetze vielfach nur Kompromisse. Die betreffende Direktion stellt einen schönen Entwurf auf, aber wie er vor den Regierungsrat gelangt, heisst es, man darf ihn so nicht vorlegen, sonst wird er verworfen, und er wird entsprechend abgeändert. Vor dem Grossen Rat wartet ihm das nämliche Schicksal und der Land-

wirtschaft zuliebe, die selbstverständlich eine sehr grosse Rolle spielt, oder mit Rücksicht auf Handel und Industrie oder andere Gruppen wird ein Kompromiss abgeschlossen und es kommt ein Gesetz zustande, das sich nachher nicht bewährt. Ich bin auch dafür, dass man die Tätigkeit der Gesetzgebungsmaschine einschränke, nur bin ich mir nicht klar darüber, was als notwendig und was als nicht notwendig ausgeschieden werden soll. Der eine wird diese Materie als der Regelung am bedürftigsten ansehen, der andere jene. Jedenfalls sollte man sich auf ein Programm der notwendigen Erlasse einigen. Das Berner Volk ist abstimmungsmüde und auf dem Lande herum hört man vielfach sagen, man mache viel zu viel Gesetze in Bern, die in der Regel dann doch nicht gehalten werden. Wir wollen also dem Wunsch der Staatswirtschaftskommission gerne folgen, die Gesetzgebungsmaschine nicht allzusehr in Tätigkeit zu setzen, nur muss sich auch der Grosse Rat hüten, nicht immer von der Regierung die Vorlage neuer Gesetze zu verlangen.

In bezug auf die Verwendung der bisher vom Obergericht innegehabten Räumlichkeiten im Rathause müssen wir uns freie Hand vorbehalten. Sie können nicht ausschliesslich für die Staatskanzlei und das Archiv benützt werden, voraussichtlich werden wir auch das neue Verwaltungsgericht, das verschiedene Lokale verlangt, hier unterbringen müssen. Neue Archive sind allerdings auch notwendig, der gegenwärtige Zustand ist geradezu ein Skandal. Wir werden demnächst ein Projekt vorlegen, das den Abbruch und zweckentsprechenden Umbau eines Teiles der bestehenden Gebäude für die Unterbringung der Archive vorsieht.

Die Staatswirtschaftskommission wünscht, dass die Akten der Staatskanzlei und der Druckschriftenverwaltung nach 10 Jahren dem Staatsarchiv übergeben werden. Das geht nicht an, da diese Verwaltungszweige eine Reihe von Akten auch nach 10 Jahren noch immer bald hier, bald dorthin ausgeben müssen. Dagegen ist der Wunsch der Staatswirtschaftskommission für die Akten der Direktionen durchführbar, die bis jetzt auf den Direktionen behalten wurden, weil im Archiv der nötige Platz für deren Unterbringung nicht vorhanden war.

Die Anregung der Staatswirtschaftskommission, Kommissionen nur zu bestellen, wenn die betreffenden Geschäfte vorliegen, hat bereits gestern ihre Erledigung gefunden und wir haben gesehen, dass es Fälle gibt, wo es nicht anders geht. Uebrigens ist vielfach nicht der Regierungsrat daran schuld, sondern die betreffenden Mitglieder des Grossen Rates, die darauf drängen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste genommen und wenigstens eine Kommission bestellt werde. Diese Herren sollen in Zukunft etwas Geduld üben und warten, bis das Geschäft vom Regierungsrat vorberaten ist.

In dem Fall Ramseyer haben sich die Petenten von Hettiswil grosse Mühe gegeben, den Inhalt des ersten, nachträglich überklebten Berichtes herauszubekommen und es wurde uns eine bezügliche Abschrift zugestellt. Gegenüber Herrn Witschi möchte ich bemerken, dass es ein Armutszeugnis ist, wenn ein Regierungsstatthalter etwas schreibt, zu dem er nachher nicht stehen darf, und dass alle amtlichen Akten von der Regierung den Angeschuldigten zugestellt werden, damit sie sich verteidigen können. Man hat sich schon wiederholt darüber aufgehalten, dass, wenn zum Bei-

spiel in einem Brief an eine Direktion gegen einen Angestellten Anschuldigungen erhoben wurden, dieser Brief dem Betreffenden zum Mitbericht übermittelt wird, allein das geht nicht anders, sondern der Betreffende soll Gelegenheit haben, auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu antworten. In dem Fall von Hettiswil hat denn auch der Arbeiterverein recht bekommen und der Regierungsstatthalter unrecht und letzterer konnte den Rüffel darin erblicken, dass eben der andere recht bekommen hat.

In der ebenfalls von Herrn Schneeberger zur Sprache gebrachten Pfarrergeschichte ist die Antwort bereits von einem andern Vertreter des Regierungsrates gegeben worden, so dass ich mich nicht weiter darum zu kümmern habe.

Burren, Kirchendirektor. Gegenüber dem Votum des Herrn Jobin möchte ich nur die Erklärung abgeben, dass es uns nicht einfällt, einem Pfarrer das Recht zu bestreiten, von der Kanzel herab zum Besuch des Gottesdienstes an einem staatlich nicht anerkannten Feiertag einzuladen. Der Kanzelmissbrauch liegt nicht in dieser Einladung, sondern in der Art und Weise, wie sich Herr Pfarrer Degener seiner Mission entledigt hat. Wenn diejenigen, die ihr gutes Recht in Anspruch nehmen und an einem solchen Tag arbeiten, mit Schelmen und Räubern auf eine Linie gestellt werden, so wird der Same des Hasses und der Verhetzung in die Gemeinde hineingeworfen, und das allerdings betrachten wir als Kanzelmissbrauch.

Der Bericht des Regierungspräsidiums wird, unter Vorbehalt der beiden Postulate der Staatswirtschaftskommission, stillschweigend genehmigt.

Postulat 1.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das erste Postulat, das wir stellen, lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht Art. 19 der Staatsverfassung in dem Sinne abzuändern sei, dass auf 3500 Seelen der Bevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates zu wählen sei und dass eine Bruchzahl von 1750 ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes berechtige.»

Bei der Fassung dieses Beschlusses waren wir uns wohl bewusst, dass wir nicht von allen Mitgliedern des Rates dafür Lob ernten werden und der Sprechende verhehlt sich nicht, dass er mit der Begründung dieses Postulates keine dankbare Aufgabe übernommen hat. Gerade daraus geht hervor, dass die Staatswirtschaftskommission sich bei der Stellung des Postulates nicht von persönlichen, sondern von rein sachlichen und selbstlosen Erwägungen hat leiten lassen. Denn es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass, wenn die Verfassung in dem von uns beantragten Sinne abgeändert wird, die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission ebensogut der neuen Verfassungsbestimmung zum Opfer fallen können wie die übrigen Mitglieder des Rates. Immerhin ist das Postulat in seinen Wirkungen nicht so gefährlich, wie man vielleicht da und dort befürchten könnte. Die Staatswirtschaftskommis-

sion will die Erhöhung der Repräsentationsziffer nicht schon für die Wahlen des nächsten Jahres in Kraft treten lassen, sondern erst für das Jahr 1914, wo der Berechnung der Vertreterzahl das Resultat der neuen eidgenössischen Volkszählung von 1910 zugrunde gelegt würde. Der Wechsel, der den gegenwärtigen Mitgliedern des Grossen Rates ausgestellt wird, ist also kein kurzfristiger, sondern soll erst in 4 Jahren und 7 Monaten eingelöst werden. Das Postulat soll übrigens auch nicht ohne weiteres die Zahl der Ratsmitglieder reduzieren, sondern die Regierung soll bloss eingeladen werden, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt erscheinen möchte, die Repräsentationsziffer von 2500 auf 3500 zu erhöhen. Wenn dann der Bericht der Regierung vorliegt, kann immer noch eingehender erörtert werden, ob und in welchem Masse eine Erhöhung stattfinden soll. Der Uebergang zu der Reduktion der Zahl der Mitglieder macht sich viel leichter, wenn sie nicht schon nächstes Jahr platzgreift, sondern wenn hiefür ein späterer Termin in Aussicht genommen wird. Im Laufe einer Periode nehmen ja verschiedene Mitglieder aus diesem oder jenem Grunde ihren Austritt aus dem Rat und es würden daher verhältnismässig wenige, die zurzeit dem Grossen Rat angehören, von einer allfälligen Reduktion der Mitgliederzahl betroffen, da dieser oder jener sowieso nicht mehr kandidieren würde. Zudem wird die nächstjährige eidgenössische Volkszählung zweifellos eine nicht unbedeutend vermehrte Bevölkerungszahl ergeben, so dass in vielen Wahlkreisen trotz der Erhöhung der Repräsentationsziffer auf 3500 die Zahl der Vertreter im Grossen Rat nicht reduziert würde.

Zur eigentlichen Begründung des Postulates übergehend, möchte ich an die Beratung anknüpfen, die anlässlich der Verfassungsrevision anfangs der 90er Jahre in bezug auf das Repräsentationsverhältnis stattgefunden hat. Nachdem ein früherer Verfassungsentwurf vom Bernervolk verworfen worden war, wurde neuerdings die Revision der Verfassung verlangt, weil die Verfassung von 1846 sich trotz aller Fortschritte, die sie verwirklicht hatte, in verschiedenen Punkten als revisionsbedürftig erwies. Der Grosse Rat bezeichnete eine 40er Kommission mit dem Auftrag, ein Verfassungsprogramm aufzustellen, das dem Bernervolk vorzulegen wäre und in dem die grundsätzlichen Fragen geregelt werden sollten. An der Spitze der Kommission stand Herr Nationalrat Brunner. Das Programm sah unter anderem auch eine Erhöhung der Repräsentationsziffer von 2000 auf 3000 vor, was eine Reduktion der Zahl der Mitglieder des Grossen Rates von 271 auf 177 zur Folge gehabt hätte. Bei der ersten Beratung passierte der bezügliche Artikel unbeanstandet. In der zweiten Beratung, im April 1893 wurde auf Antrag des Herrn Burkhardt-Köniz mit 129 gegen 77 Stimmen beschlossen, die Repräsentationsziffer bloss auf 2500 zu erhöhen, damit die Zahl der Mitglieder nicht zu stark reduziert und die kleinern Wahlkreise nicht um ihre Vertreter allzusehr verkürzt würden.

Auf Grundlage der Bevölkerungszahl von 1888 und der Repräsentationsziffer von 2500 ergab sich eine Mitgliederzahl des Grossen Rates von 212. Gestützt auf die Volkszählung von 1900 nahm aber die Mitgliederzahl wesentlich zu und beträgt heute 235. Bei Belassung der gegenwärtigen Repräsentationsziffer würde die Mitgliederzahl gestützt auf das Ergebnis der nächstjährigen Volkszählung sich abermals bedeutend

vermehrten. Schon im Jahre 1893 wurde betont, dass der Grosse Rat nicht mehr als etwa 200 Mitglieder zählen sollte und aus diesem Grunde wurde damals auch die Repräsentationsziffer auf 2500 erhöht. Nach der nächstjährigen Volkszählung würden wir aber einen Grossen Rat von 260 oder mehr Mitgliedern erhalten. Nun ist es eine Erfahrungstatsache, dass, je zahlreicher eine Behörde ist, desto geringer das Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen ist. Auch beteiligt sich das einzelne Mitglied in einer grössern Behörde viel weniger intensiv an den Beratungen als in einer kleinern. Sie wissen ja aus Erfahrung, dass kleinere, aber zahlreiche Versammlungen sich viel besser zur Aufklärung des Volkes eignen als grössere, indem dort der Einzelne viel eher das Wort ergreift als hier. Der Hinweis auf die mitgliederreichen Parlamente von Zürich und Waadt kann uns nicht hindern, unsere Mitgliederzahl zu reduzieren. Ein Vergleich mit dem waadtländischen Grossen Rat ist schon deshalb nicht angängig, weil seine Kompetenzen grösser sind als diejenigen des bernischen Grossen Rates.

Das statistische Bureau kommt gestützt auf die Bevölkerungszunahme in den Jahren 1888—1900 auf einen durchschnittlichen Jahreszuwachs von 4678 Seelen, was für die Jahre 1900—1910 einen Gesamtzuwachs von etwa 47,000 Seelen ausmachen würde. Bei der Festsatzung der Repräsentationsziffer auf 3000 kämen wir nach 1910 auf eine Mitgliederzahl des Grossen Rates von 212 und bei 3500 auf 182. Die einen werden sagen, 182 sei unbedingt zu wenig, 212 sei das Richtige. Jedenfalls ist eine Erhöhung der Repräsentationsziffer schon mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse gerechtfertigt.

Der wichtigste Grund für die Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates liegt in der im Laufe der Zeit eingetretenen Erweiterung der Volksrechte und Vermehrung der demokratischen Institutionen. Der 1846er Verfassung lag bei allem Fortschritt, den sie gegenüber frühern Verfassungen aufzuweisen hatte, noch der Repräsentativstaat zugrunde, das heisst die Vertreter im Grossen Rat hatten die Gesetze durchzuberaaten und zu erlassen, das Volk wurde dabei nicht um seine Meinung gefragt. Es hatte lediglich das Recht, seine Vertreter zu wählen und wenn es mit ihnen in dieser oder jener Frage nicht einig ging, konnte es das nur dadurch zum Ausdruck bringen, dass es seine Vertreter nicht wiederwählte. Durch die Einführung des Referendums im Jahre 1869 wurde die erste grosse Bresche in den Repräsentativstaat geschossen. Alle gesetzlichen Erlasse mussten nun dem Volke vorgelegt werden und es hat in letzter Linie darüber zu entscheiden. Dadurch wurde das Schwergewicht in der Gesetzgebung vom Grossen Rat mehr in das Volk verlegt. Die neue Verfassung von 1893 hat dann den Uebergang vom Repräsentativstaat zum demokratischen Staat vollständig vollzogen, indem zum Referendum noch die Initiative trat, das heisst das Recht des Volkes, den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder Dekretes zu beantragen. Der Vorschlag kann auch in Form eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes gemacht werden. So wurde zum Beispiel im Jahre 1896 das auf dem Wege der Initiative zustande gekommene Viehprämierungsgesetz vom Volk akzeptiert trotz der verschiedenen ihm anhaftenden Mängel. Im Laufe der Zeit wurden die Volksrechte noch vermehrt und ausgestaltet, indem vor drei Jahren die Wahl der Regierung durch das Volk eingeführt wurde.

Die Verfassung von 1893 übertrug bereits die Wahl der Bezirksbeamten, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, dem Volke und später wurde dieses Wahlrecht auch auf die Regierung ausgedehnt. So wurden also die Kompetenzen des Grossen Rates nach und nach beschnitten und da ist es nur eine logische Folge, wenn auch die Mitgliederzahl des Grossen Rates reduziert wird.

Für die Reduktion spricht auch der vorhandene Platzmangel im Grossratssaal, obschon dieser Grund erst in zweiter Linie in Betracht fallen kann. Vor einiger Zeit hat der Grosse Rat eine Motion des Herrn Roth erheblich erklärt, wonach der Regierungsrat eingeladen wurde, die Frage der Erweiterung des Grossratssaales zu prüfen. Bis dato ist in Sachen nichts gegangen und ich möchte der Regierung deshalb keinen Vorwurf machen, denn sie hat sich wohl auch von der Erwägung leiten lassen, dass die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates reduziert werden und so die Erweiterung des Saales unterbleiben könnte. Bei einer Erhöhung der Repräsentationsziffer würde sich der Saal als geräumig genug erweisen und beim Abstellen auf 3500 Seelen bestünde auch die Möglichkeit, jedem Mitglied des Grossen Rates ein Pult zur Verfügung zu stellen, wie es gegenwärtig nur die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission und der Justizkommission besitzen.

Zum Schluss erwähne ich noch der Vollständigkeit halber, dass die Reduktion der Mitgliederzahl auch zur Folge hätte, dass die Taggelder etwas geringer sein würden. Doch betone ich ausdrücklich, dass auch dieser Grund nicht ausschlaggebend sein kann.

Das sind die Gründe, die uns zur Stellung des vorliegenden Postulates veranlasst haben. Ich appelliere an die Selbstlosigkeit der Mitglieder des Grossen Rates und empfehle Ihnen die Annahme des Postulates, wobei ich wiederhole, dass der heutige Beschluss lediglich dahingeht, die Regierung einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Repräsentationsziffer zu erhöhen sei.

Müller (Gustav). Der Bericht der Staatswirtschaftskommission enthält den Passus, dass verschiedene Erscheinungen und namentlich auch Entscheide des Bernervolkes darauf schliessen lassen, dass die Gesetzgebungsmaschine nur für wirklich notwendige, einem allgemein gefühlten Bedürfnis des Volkes entsprechende Vorlagen in Tätigkeit gesetzt werden sollte. Es wird der Staatswirtschaftskommission wohl schwer werden, beim vorliegenden Postulat das Vorhandensein dieser beiden Voraussetzungen nachzuweisen. Sowohl die wirkliche Notwendigkeit als das allgemeine Bedürfnis des Bernervolkes werden kaum für das Postulat in die Wagschale geworfen werden können. Es scheint mir daher ein gewisser Widerspruch zu sein, dass die Staatswirtschaftskommission auf der einen Seite zur Beschränkung der gesetzgeberischen Tätigkeit mahnt und anderseits ein Postulat bringt, von dem sie kaum im Ernste glauben wird, dass es in der vorgebrachten Form irgendwelche Aussicht auf Verwirklichung hat. Namens der sozialdemokratischen Partei und ihrer Fraktion gebe ich hier die offizielle Erklärung ab, dass wir jedem Versuch, die Beschränkung der Repräsentationszahl auf Grundlage des jetzigen Wahlverfahrens zu erreichen, den geschlossensten Widerstand im Volke entgegensetzen werden. Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich die gleiche Auffassung auch

bei der andern politischen Minderheitspartei in allen ihren Nuancen voraussetzen darf. Denn wenn es auch Leute gibt, die ihr politisches Heil in einer sanften Anlehnung an die herrschende Partei suchen zu sollen glauben, so müssen doch auch sie sich sagen, dass jede Vertretung von Mehrheitsgnaden immer gewisse Gefahren in sich schliesst und in gewissen Momenten eine sehr starke Belastungsprobe der eigenen politischen Ueberzeugung bilden kann, so dass jeder, der einer Minderheit angehört, deren Existenzberechtigung er innerlich noch anerkennt, sich darüber klar ist, dass eine Wahlreform vorausgehen muss, bevor wir auf ein derartiges Postulat eintreten können.

Man kann allerdings geltend machen, die freisinnige Partei sei in so starker Ueberzahl, dass sie auch über diese Auffassung der politischen Minderheiten hinwegschreiten könne. Allein das ist in diesem Falle nicht zu befürchten, weil im Volk neben uns noch eine ganz andere Macht wirksam werden wird, die jeden Versuch, das Postulat in Wirklichkeit umzusetzen, durch eine stille Gegnerschaft zum scheitern bringen wird. Das sind meine verehrten Herren Kollegen im Grossen Rat selbst. Bei der Beliebtheit, deren sich der grüne Sessel im allgemeinen erfreut, gibt es bei jeder Verminderung der Mitgliederzahl des Grossen Rates einen eifrigen Wettlauf auf die reduzierten Sitze und da selbstverständlich nicht jeder einen erobern kann und weil keiner sicher ist, dass nicht gerade er der Reduktion der Mitgliederzahl zum Opfer fällt, wird jeder dagegen sein (Heiterkeit). Man braucht es nicht offiziell und öffentlich zu sein, sondern man kann im vertraulichen Gespräch die Beibehaltung der jetzigen Repräsentationsziffer mit genügenden Gründen unterstützen. Alle diese Kräfte zusammen werden einen solchen Versuch nicht gelingen lassen.

Etwas anderes ist es selbstverständlich, wenn man eine gesetzliche Reform anbahnen und mit der Repräsentationsverkürzung die Wahlgerechtigkeit verbinden will. Von diesem Gedanken ausgehend könnten verschiedene innere Gründe für das Postulat der Staatswirtschaftskommission sprechen. Wir könnten zugeben, dass bereits die Körperschaft von 235 Mitgliedern einen schwerfälligen Apparat darstellt. Bei der sicher zu erwartenden Bevölkerungsvermehrung anlässlich der nächsten Volkszählung wird diese Zahl noch vermehrt und der Platzmangel in diesem Saal wird sich infolgedessen noch empfindlicher geltend machen. Von diesem Gesichtspunkt aus lässt sich sicher etwas für das Postulat sagen. Auch unsere Bequemlichkeit könnte mitsprechen, indem es angenehm wäre, für jedes Mitglied ein Pult zu bekommen. Aber über diese Bequemlichkeit und über diesen sachlichen Erwägungen muss für uns alle die Idee der Gerechtigkeit stehen und wir müssen eine Aenderung des Repräsentativverhältnisses auf Grund des jetzigen Wahlverfahrens als eine weitere Vergewaltigung der Minderheiten betrachten. Denn es ist selbstverständlich, dass bei einer Reduktion der Zahl der Sitze, die jetzt kraft des Majoritätssystems in der Hauptsache von der herrschenden Partei besetzt wird, die Ausschliesslichkeit überall da, wo sie einigermaßen mit Aussicht auf Erfolg praktiziert werden, in noch viel intensiverer Weise herrschen wird. Solange man uns in bezug auf das Wahlverfahren keine Garantie gibt, können wir daher unmöglich einem solchen Postulat zustimmen. Dabei knüpfe ich an die Ausführungen des Herrn Freiburghaus an, der bemerkt hat, dass unser

Staat im Jahre 1869 vom Repräsentativsystem zur nahezu reinen Demokratie übergegangen sei und dass der demokratische Gedanke durch die Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates eine weitere Stärkung erfahre. Ich halte dafür, dass, soweit es sich um das Vertretungsrecht des Volkes handelt, unter dem jetzigen Wahlverfahren die Demokratie noch ein leeres Wort ist und dass die verfassungsmässige Gleichberechtigung der Bürger vor dem Gesetz, dieser demokratische Fundamentalsatz, erst dann verwirklicht wird, wenn wirklich das Vertretungsrecht der Bürger gleich und nicht den einen gegenüber den andern verkürzt wird.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, das Postulat in der Form, wie es hier gestellt ist, abzulehnen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates der Staats-	
wirtschaftskommission	70 Stimmen.
Für Verwerfung	42 Stimmen.

Beschluss: .

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht Art. 19 der Staatsverfassung in dem Sinne abzuändern sei, dass auf 3500 Seelen der Bevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates zu wählen sei und dass eine Bruchzahl von 1750 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes berechtige.

Postulat 2.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das zweite Postulat lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Dezentralisation der verschiedenen Verwaltungszweige das gegenwärtige Stiftgebäude durch entsprechenden Anbau zu erweitern sei, um eine vollständige Zentralisation der verschiedenen Verwaltungsabteilungen des Regierungsrates herbeizuführen, da zudem die derzeitigen Räumlichkeiten als durchaus ungenügend bezeichnet werden müssen infolge der ganz bedeutenden Zunahme der Geschäfte seit der Herrichtung der gegenwärtigen Lokalitäten.»

Ich kann mich hier ganz kurz fassen, weil die Begründung eigentlich schon im Postulat selbst enthalten ist. Es ist Ihnen bekannt, dass die Mehrzahl der Direktionen im Stiftgebäude untergebracht sind, andere dagegen, wie zum Beispiel die Polizei, die Landwirtschaft, die Sanität und so weiter, in der alten Post und die Justiz im sogenannten Tschärnerhaus sich befinden. Seit der Zeit, da das Stiftgebäude für Verwaltungszwecke eingerichtet wurde, haben die Geschäfte um das Dreifache zugenommen. Daraus geht ohne weiteres hervor, dass Platzmangel vorhanden ist und notwendigerweise Abhülfe geschaffen werden muss. Wenn aber Aenderungen getroffen werden müssen, sollte man dafür sorgen, dass die verschiedenen

Direktionen am gleichen Ort untergebracht werden, wie es in andern Kantonen, zum Beispiel St. Gallen, Zürich, Luzern, Waadt, Neuenburg und so weiter, auch der Fall ist. Die gegenwärtige Art der Unterbringung der Direktionen hat verschiedene Unzukömmlichkeiten zur Folge. Besucher, die auf der einen und andern Direktion vorzusprechen haben, müssen von einem Gebäude in das andere geschickt werden und haben oft Mühe, den Weg zu finden. Auch kommt es vor, dass Angestellte, die auf einer andern Direktion etwas zu tun oder Akten dorthin zu tragen haben, en passant während der Bureauzeit Wirtschaften besuchen und weder auf der einen noch auf der andern Direktion zu treffen sind. Es dürfte sich daher empfehlen, eine Lösung zu suchen, wonach das Stiftgebäude zu erweitern und zur Aufnahme sämtlicher Direktionen einzurichten wäre und wir möchten die Regierung einladen, diese Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Dabei hätte sie sich über die Erwerbung des nötigen Grund und Boden, über die entstehenden Kosten, über die Beschaffung der finanziellen Mittel und so weiter auszusprechen. Wir empfehlen Ihnen Annahme unseres Postulates.

König. Ich will dem Postulat keine Opposition machen, doch erlaube ich mir, einige Bemerkungen anzubringen.

Herr Freiburghaus hat in der Begründung darauf hingewiesen, es sei angezeigt, alle Direktionen beieinander zu haben; beim gegenwärtigen System komme es vor, dass ein Beamter, der auf eine andere Direktion geschickt werde, sich in eine Wirtschaft verlaufe. Ich denke, das sei nicht so ernst gemeint; jedenfalls kann es nicht ausschlaggebend sein, das nämliche könnte auch unter der neuen Ordnung der Dinge vorkommen. Ich weiss überhaupt nicht, ob es unbedingt nötig ist, dass alle Bureaux sich im gleichen Gebäude oder in der gleichen Flucht befinden, doch will ich, wie gesagt, keine Opposition machen.

Was mir nicht gefällt, ist in erster Linie das, dass wieder ein grosser Teil der Südfassade unserer Stadt für nichts anderes als für Bureaux verwendet werden soll. Von der kleinen Schanze bis zum Münster werden wir nur noch Verwaltungsgebäude mit Bureaux haben, so dass niemand mehr von der schönen Aussicht profitiert als diejenigen, welche in diesen Bureaux arbeiten. Ferner darf die Frage der Pfarrhäuser nicht ausser Acht gelassen werden und für den Fall der Erheblicherklärung des Postulates möchte ich, dass die Regierung eingeladen würde, gleichzeitig mit oder vorgehend der Vorlage betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes Vorschläge einzubringen über den Ersatz für die Pfarrhäuser, die abgerissen werden sollen. Es wäre nicht damit getan, die Kirchgemeinden vom Münster, der Nydeck und der französischen Kirche einfach mit Wohnungsentschädigungen abzuspeisen. Die Nydeckkirchgemeinde hat jahrelang ein Pfarrhaus an der Junkerngasse gehabt, früher noch eines an der Herrengasse. Später wurde ihr das letztere genommen und seither wurde auch dasjenige an der Junkerngasse einem Pfarrer am Münster zugewiesen, und der Nydeck dafür eins an der Herrengasse auf Zusehen hin zur Verfügung gestellt. Ich will nicht die ganzen Unterhandlungen, die wir mit der Regierung hatten, hier aufrollen, aber ich möchte doch den Anspruch erheben, dass man für den nötigen Ersatz Sorge und zwar in Form von Pfarrhäusern und nicht

bloss von Wohnungsentschädigungen. Denn es ist tatsächlich nicht möglich, mit der gesprochenen Wohnungsentschädigung eine für den Pfarrer ausreichende und für das Amt taugliche Wohnung zu bekommen. Weiter ist es für das ganze kirchliche Leben nicht gleichgültig, ob die Kirchgemeinde ein Pfarrhaus habe oder nicht. Das Pfarrhaus ist den Kirchgenossen bekannt, sie wissen, wo sie den Pfarrer treffen können, dass immer jemand da ist, der Bescheid gibt, während umgekehrt dem Pfarrer, der eine Privatwohnung beziehen muss, jederzeit gekündet werden kann und er sehr oft nur schwer eine Wohnung finden wird, indem es nicht jedem Hausbesitzer angenehm ist, das Geläuf, das es ohne weiteres mit sich bringt, im Hause zu haben. Wir dürfen daher darauf drängen, dass, wenn das Postulat angenommen wird, die Regierung gleichzeitig für Ersatz der Pfarrhäuser Sorge.

Könitzer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung begrüsst das Postulat der Staatswirtschaftskommission. Wir haben bereits ein Projekt ausgearbeitet, wonach einige Häuser an der Herrngasse dem neuen Verwaltungsgebäude weichen müssen, aber die gegenwärtige Finanzlage hindert uns an dessen Ausführung. Immerhin muss zugegeben werden, dass die gegenwärtigen Zustände auf die Länge nicht mehr haltbar sind und es ist geradezu ein Skandal und des Kantons Bern unwürdig, wie gegenwärtig die Leute auf den Direktionen der Landwirtschaft, der Polizei und des Gemeindewesens untergebracht sind. Auch das Stiftgebäude ist überfüllt; jede Ecke, die früher für Archivzwecke diente, musste für Bureaux eingerichtet werden und die Archive sind auf dem Estrich und im Keller untergebracht. Die Aktenstücke im Keller werden feucht und diejenigen auf dem Estrich sind grosser Feuersgefahr ausgesetzt. Es muss entschieden ein neues Gebäude erstellt werden. Man hat gefehlt, dass man seinerzeit das Stift nicht veräusserte und auf dem Platz, wo jetzt das Amthaus steht, ein grosses Verwaltungsgebäude mit einem neuen Grossratssaal erstellte. Das wäre die richtige Lösung gewesen. Diese Gelegenheit wurde verpasst und wir müssen nun die Erweiterung neben dem Stiftgebäude nach aufwärts vornehmen. Es sind schöne Projekte vorhanden, die jedenfalls der Stadt mehr zur Zierde gereichen würden als die jetzige Südfassade der Herrngasse, zu deren Erhaltung man mit Unrecht den Heimatschutz anruft. Auch sehe ich nicht ein, warum die Sonne den Beamten in den Bureaux nicht ebensogut zu gönnen ist wie den Pfarrern in ihren Wohnungen. Wir begrüssen also das Postulat. Wir werden dem Grossen Rat seinerzeit eine Vorlage unterbreiten und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Pfarrer rechte Entschädigungen oder richtige Wohnungen zur Verfügung gestellt erhalten.

Das zweite Postulat wird stillschweigend angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Dezentralisation der verschiedenen Verwaltungszweige das gegenwärtige Stiftgebäude durch entsprechenden Anbau zu er-

weitern sei, um eine vollständige Zentralisation der verschiedenen Verwaltungsabteilungen des Regierungsrates herbeizuführen, da zudem die derzeitigen Räumlichkeiten als durchaus ungenügend bezeichnet werden müssen infolge der ganz bedeutenden Zunahme der Geschäfte seit der Herrichtung der gegenwärtigen Lokalitäten.

Bericht der Direktion des Innern.

Fähndrich, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erfüllt einleitend einen Akt der Pietät, wenn sie dem leider zu früh verstorbenen Herrn Regierungsrat v. Steiger ein ehrendes Wort widmet.

Zum Bericht selbst haben wir folgende Bemerkungen anzubringen. Die Kommission hat mit Befriedigung von den Beschlüssen der Regierung betreffend die Krisis in der Uhrenindustrie Kenntnis genommen. Die Krisis hat noch sehr wenig von ihrer Schärfe verloren, viele Gemeinden haben schon bedeutende Opfer gebracht, und im Interesse der Volkswohlfahrt sprechen wir die Erwartung aus, dass die Regierung den betreffenden Gemeinden im weitesten Masse entgegenkommen werde. Es liegt in diesen Worten ziemlich viel Spielraum und ich will nicht näher darauf eintreten, was die Regierung vorkehren sollte. Ich habe persönlich die Ueberzeugung, dass man soweit gehen dürfte, wie man in solchen Fällen schon gegenüber der Landwirtschaft gegangen ist. Ferner unterstützen wir die Bestrebungen der Regierung für die Schaffung einer Arbeitslosenkasse für die Uhrenmacher. Es ist schade, dass das nicht schon früher geschah, sonst wäre jetzt Hülfe da. Man denkt eben immer zu spät daran, dass solche Zeiten kommen können und welche Folgen sie mit sich bringen, und ruft derartige Institutionen erst dann ins Leben, wenn der Schaden da ist.

Eine weitere Bemerkung der Staatswirtschaftskommission bezieht sich auf das Lehrlingswesen. Wir haben mit Vergnügen konstatiert, dass der Regierungsrat die Entschädigungen der Mitglieder der Lehrlingskommissionen akzeptiert hat. Wie Sie wissen, haben diese Mitglieder den Streik erklärt, ihre Demission eingereicht, weil sie die ihnen zugemutete Arbeit nicht mehr umsonst leisten wollten, und die Regierung hat schliesslich den Vorschlägen zugestimmt. Bei einer Revision wird jedenfalls darauf Rücksicht genommen werden müssen, dass auch für den Besuch der Lehrlinge am Orte eine Entschädigung ausgerichtet werde.

Was die schon wiederholt verlangte Revision des Lehrlingsgesetzes anbelangt, so rechtfertigt der Bericht der Handels- und Gewerbekammer die Stellung der Regierung in dieser Beziehung vollständig. Ich nehme an, Sie haben den sehr ausführlichen Bericht über das Lehrlingswesen gelesen und ich sehe mich nicht zu weiteren Ausführungen veranlasst. Zu wünschen wäre sehr, dass die Gemeinde- und Gerichtsbehörden den Lehrlingskommissionen etwas mehr als bisher zur Seite stehen würden. Sie finden im Bericht den sehr viel sagenden Passus: «Oft wird zwar den Kommissionen seitens der Gerichtsbehörden nicht die nötige Unterstützung zuteil, indem sie nach erfolgter Anzeige vom richterlichen Entscheid nicht einmal Kenntnis erhalten. Auch die Gemeindebehörden neh-

men es vielerorts wenig ernst mit ihren Pflichten, den Lehrlingskommissionen vollständige Verzeichnisse der in ihrer Gemeinde untergebrachten Lehrlinge zu liefern.» Wir hoffen, dass das in dieser Beziehung von der Regierung erlassene Zirkular seine Wirkung haben werde.

Ich beabsichtige, noch eine Bemerkung betreffend das Technikum Biel anzubringen, doch ist es nicht mehr nötig, darüber Auskunft zu verlangen, da Herr Regierungsrat Gobat bereits gestern mitgeteilt hat, dass ein Dekret vorliege und demnächst zur Behandlung kommen werde.

Bezüglich der Vollziehung des Fabrik- und Haftpflichtgesetzes ist zu sagen, dass die Statistik etwas mangelhaft ist. Die verschiedenen Berichte der Direktionen enthalten eine Menge Stoff, der sehr leicht weggelassen werden könnte, aber die für die Staatswirtschaft sehr wichtige Statistik wird verhältnismässig sehr kurz abgetan. Wir haben allerdings die Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren, aber sie erscheinen bloss alle zwei Jahre und kommen nur sehr wenigen Leuten zu Gesicht. Ich habe aus diesen Berichten einige Zeilen herausgesucht und möchte sie hier anführen. Der alte Kanton weist auf Ende 1907 579 Betriebe mit 20,657 Arbeitern und 40,046 Pferdekräften auf, der neue Kantonsteil 447 Betriebe mit 16,051 Arbeitern und 19,352 Pferdekräften. Das macht für den ganzen Kanton 1024 Betriebe mit 36,708 Arbeitern und 59,398 Pferdekräften. Im Jahre 1882 war die Zahl der Pferdekräfte der Schweiz ungefähr so gross, wie jetzt diejenige im Kanton Bern, nämlich 59,505. Die Industrie ist also auch im Kanton Bern gewaltig vorwärts marschiert. Die Zahl der Betriebspferdekräfte in der ganzen Schweiz beträgt heute 320,000. Die Zahl der Fabrikarbeiter ist für die ganze Schweiz von 134,000 im Jahre 1882 auf 307,000 Ende 1907 gestiegen und die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe von 2640 auf über 7300. Das Verhältnis der Arbeiterzahl zu den motorischen Kräften war im Jahre 1882 21,2:78 und heute 8,2:91,8. Die Zahl der Fabrikarbeiter hat sich um 80%, diejenige der Betriebskräfte um 438% vermehrt. Das sind Zahlen, die der Direktion des Innern, der Volkswirtschaft und der Regierung zu denken geben sollten.

Noch einige wenige Angaben über die Zahl der Unfälle. Im ersten Fabrikkreis haben die Arbeiter um 10%, die Unfälle (24,012) um 28% zugenommen. Der zweite Kreis weist in der Periode 1905 und 1906 12,809 erhebliche Unfälle auf. Im Jura betrug die Zahl der erheblichen Unfälle 2179, davon in Fabriken 1057 und in andern Betrieben 1122. Der dritte Kreis weist 23,990 Unfälle auf, Zunahme in zwei Jahren 5000 oder per Jahr 2500. Die Zahl der Arbeiter stieg um 13%, diejenige der Unfälle um 28%. Nach den Angaben des Herrn Fabrikinspektor Rauschenbach beträgt im alten Kantonsteil die Zahl der erheblichen Unfälle in Fabriken 2012, in andern Betrieben 2550, total 4562. In der ganzen Schweiz haben wir in der zweijährigen Periode 60,821 erhebliche Unfälle. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass es in den Jahren 1895/96 bloss 32,000 Unfälle gegeben hat, so muss man sich sagen, dass es in dieser Beziehung schlimm aussieht und dass es sehr gut wäre, wenn wir eine bessere Unfallstatistik hätten und unsere Zahlen etwas zuverlässiger wären. Die Berichte der Fabrikinspektoren und der Bericht der Direktion des Innern harmonisieren nämlich an verschiedenen Orten nicht ganz. Es ist natürlich sehr

schwierig, die Angaben jeweilen richtig zu bekommen und zu kontrollieren, aber die Statistik könnte doch etwas genauer gemacht werden. So heisst es zum Beispiel im Bericht der Direktion des Innern: «Während des Berichtsjahres wurden im ganzen 4341 erhebliche Unfälle angezeigt», während im Bericht der kantonalen Regierung an das Industriedepartement die Zahl 4699 für die Berichtsperiode von zwei Jahren (1907 und 1908) angegeben wird — ein Widerspruch, der sich hoffentlich gelegentlich aufklären wird.

Noch einige andere Zahlen, die von Interesse sind. Die Summe der bezahlten Unfallentschädigungen im I. Inspektionskreis betrug in den Jahren 1905/06 Fr. 4,547,000, im II. 2,025,000 Fr., wovon auf den Jura 383,000 Fr. entfallen; im III. Kreis 4,529,000 Fr., davon für den alten Kantonsteil 988,476 Fr. Für die ganze Schweiz machen sie den Betrag von 11,100,000 Fr. aus, für den Kanton Bern 1,371,000 Fr.

Die Zahl der Strafanzeigen ist erheblich niedriger geworden. Ich weiss nicht, ob der Grund darin liegt, dass die Leute besser geworden sind; es fällt mir fast auf, dass die Anzeigen so zurückgegangen sind. Immerhin steht der Kanton Bern in der Gesamtstatistik immer noch nicht glänzend da.

Ueber das Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen will ich nicht viel Worte verlieren; es ist darüber in der letzten Zeit sehr viel gesprochen worden. Es ist zu bedauern, dass das vom Volk angenommene Gesetz nicht durchgeführt werden konnte. Die Staatswirtschaftskommission hat die Pflicht, darüber zu wachen, dass es zur Anwendung gelange. Nachdem das Bernervolk das Gesetz nun zum zweiten Mal mit grosser Mehrheit sanktioniert hat, erwarten wir, dass demselben auch nachgelebt werde. Es wird sich dann später zeigen, wie weiter zu progredieren ist, aber vorläufig ist das Gesetz zu vollziehen wie jedes andere, sonst hört die ganze Staatsmaschinerie auf.

Zum Abschnitt Marktwesen ist zu bemerken, dass die Direktion des Innern darauf drängen soll, dass die Märkte an den angekündigten Tagen stattfinden. Wir haben dem Bericht entnommen, dass an verschiedenen Orten der Sonntagsviehhandel blüht. Das liegt weder im Interesse der betreffenden Gemeinde noch des Ganzen und wir wünschen, dass die Direktion des Innern strenge dafür Sorge, dass die Märkte an den festgesetzten Tagen stattfinden.

Wünschbar ist nach der Ansicht der Staatswirtschaftskommission die baldige Vorlage eines Gesetzes über das Feuerwehrwesen. Bekanntlich wurde letztes Jahr auf Antrag des Herrn Dr. König ein bezügliches Dekret zurückgewiesen. Man wollte die Dienstpflicht der Feuerwehr nicht in einem Dekret normiert wissen, dessen Umfang und Tragweite durch § 49 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt so genau umschrieben ist. Man erblickte in dem Vorschlag eine Einschränkung der persönlichen Freiheit und erklärte, dass diese nur durch ein Gesetz ausgesprochen werden könne. Das jetzige Gesetz ist so veraltet, dass die Neuordnung der Materie dringend geboten erscheint. Wir sind allerdings der Ansicht, dass die Gesetzmacherei beschränkt werden müsse, aber wir müssen dem Volk doch wieder einmal ein Gesetz bringen, das in den Verhältnissen wirklich begründet ist. Ein solches ist das Gesetz über das Feuerwehrwesen und auch das Gesetz über die obligatorische Mobiliarversicherung, an dem wir ebenfalls festhalten.

Befriedigt sind wir von den Massnahmen der Regierung betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen. Wir begrünnen es, dass die Regierung rechtzeitig die Regierungsstatthalter und Ortspolizeibehörden auf die Gefahr aufmerksam gemacht hat, welche speziell mit dem immer zunehmenden Automobil- und Fahrradverkehr verbunden sind.

Beim Wirtschaftswesen unterstützt die Staatswirtschaftskommission die Tendenz der Direktion des Innern auf Beschränkung der Wirtschaften und betont die Notwendigkeit der bessern Handhabung der Polizeivorschriften. Man ist an verschiedenen Orten in der Wahl der Mittel zur Vermehrung des Profites im Gewerbe sehr skrupellos und es ist unbedingt nötig, dass die Polizeivorschriften speziell an gewissen Orten schärfer gehandhabt werden.

Was die Reklamationen betreffend die Verhältnisse in Laufen anbelangt, so haben wir nichts zu bemerken, nachdem die Regierung erklärt hat, dass die Sache formell in Ordnung sei. Wir haben jedoch in den letzten Tagen wieder lesen können, dass dem nicht so sei, doch überlassen wir es andern, mit den Verhältnissen besser vertrauten Leuten, eventuell die Regierung darüber zu interpellieren.

Bezüglich der Lebensmittelpolizei geht aus dem Bericht hervor, dass die Haltung von Instruktionkursen für die Gesundheitskommissionen notwendig ist. Das Gesetz bringt so viele neue Aufgaben, dass das Volk unbedingt mit den zahlreichen Bestimmungen der Lebensmittelpolizei bekannt gemacht werden muss. Es wird nicht an Leuten fehlen, die sich gerne zu diesem Zweck zur Verfügung stellen.

Die Direktion des Innern hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Trinkerheilanstalt Nüchtern nicht genügt und dass man in bald an die Errichtung einer zweiten Anstalt schreiten müsse. Wir halten dafür, dass diese Anregung Berücksichtigung verdient und dass der bezügliche Fonds aus dem Alkoholzehntel reichlicher gespiesen werden sollte, damit an die Gründung einer Anstalt im Jura geschritten werden kann.

Mit diesen Bemerkungen empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission die Genehmigung des Berichtes der Direktion des Innern.

M. Péquignot. La lecture du rapport de gestion de la Direction de l'intérieur me suggère deux observations que je me permets de soumettre à l'honorable préposé à ce dicastère.

Je voudrais d'abord demander s'il ne serait pas possible d'augmenter, voire de doubler la prime accordée aux aubergistes ne débitant point de boissons distillées. Je constate que les primes délivrées de ce chef en 1908 atteignent la somme dérisoire de 275 fr. Je sais fort bien que le crédit mis à la disposition de la Direction de l'intérieur est toujours mis davantage à contribution. Aussi ai-je été le premier, l'année dernière, lors de la discussion du budget, à regretter que l'on n'ait point fait droit aux légitimes réclamations de M. le Dr Gobat. Ce néanmoins, ne serait-il pas possible d'augmenter le montant de ces primes d'au moins cent francs? Je crois qu'alors bien des cabaretiers renonceraient à la vente de cette boisson fatale qu'on appelle «la goutte», afin de pouvoir profiter d'une subvention qui leur faciliterait sensiblement le paiement de leurs patentes.

La seconde observation que j'ai à formuler est la suivante. — Une âme généreuse et compatissante m'a adressé dernièrement un numéro du journal «Intelligenzblatt», daté du 17 septembre courant, dans lequel est consignée une correspondance de Laufen, dont je tiens à vous donner lecture. Elle est conçue comme suit:

«Die Beamtenwirtschaften in Laufen. (Korr.) Vor einiger Zeit erschienen in verschiedenen Zeitungen Auszüge aus dem Bericht der Direktion des Innern über das Wirtschaftswesen im Kanton Bern im Jahre 1908, worin unter anderem auch gesagt wird: „Ein seit Jahren bestehender, wiederholt erfolglos bekämpfter ungesetzlicher Zustand konnte endlich beseitigt werden. Es betrifft dies die direkte oder indirekte Beteiligung an der Führung von Wirtschaften durch Bezirksbeamte in einem jurassischen Bezirkshauptort. Nachdem die betreffenden Beamten vor die Alternative gestellt worden waren, entweder dem Wirteberuf zu entsagen oder auf die von ihnen innegehabten öffentlichen Stellen zu verzichten, haben der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident für das erstere optiert.“

In Wirklichkeit verhält sich aber die Sache folgendermassen:

Die Direktion des Innern forderte den Regierungsstatthalter von Laufen im Jahre 1908 auf, entweder von seiner Beamtenstelle zurückzutreten oder auf die Führung der Wirtschaft zum «Buffet de la Gare» in Laufen zu verzichten, indem er sich von seiner Schwiegermutter, welcher diese Wirtschaft angehört und mit der er und seine Familie in gemeinsamer Haushaltung lebt, zu trennen und eine eigene Wohnung zu beziehen habe. Der Statthalter verlangte hierzu eine angemessene Frist, die ihm bewilligt und sogar auf sein Ansuchen hin noch verlängert wurde. Während dieser Zeit möblierte er sich eine Wohnung in seinem Elternhause in Laufen, bezog dieselbe tatsächlich aber nie, sondern blieb wie bis anhin mit seiner ganzen Familie in gemeinsamer Wohnung und Haushaltung mit seiner Schwiegermutter im «Buffet de la Gare», wo weiter gewirtet wird und die Frau Statthalter in der Wirtschaft mithilft servieren.

Noch schöner machte es der Gerichtspräsident von Laufen. Als wirklicher Inhaber der Wirtschaft «Zur Schmiedstube» in Laufen musste er sich auf Aufforderung der Direktion des Innern hin ebenfalls entscheiden, zwischen der Beamtung oder der Wirtschaft zu wählen. Er entschloss sich für das letztere und demissionierte, liess sich aber wieder als Gerichtspräsident wählen. Als ihm die Direktion des Innern hierauf die Wirtschaft schliessen wollte, demissionierte er zum zweiten Male als Gerichtspräsident, um sich nochmals als solcher wählen zu lassen, mit dem Vorgeben, seine Wirtschaft aufzugeben. Er leistete von neuem den vorgeschriebenen Amtseid und mietete sich eine neue Wohnung, die er mit seiner Familie auch bezog. Das Essen für die ganze Familie wurde anfangs aus seiner Wirtschaft geholt; da dies aber zu umständlich war, so sind die Mahlzeiten bald in der Wirtschaft selbst wieder eingenommen worden, so dass diese neue Wohnung eigentlich nur zum Schlafen dient. Während des Tages befindet sich also die Familie des Gerichtspräsidenten in der Wirtschaft «Zur Schmiedstube», wo dessen Frau die Küche besorgt und die älteste Tochter servieren hilft.

Dem Amtsschreiber von Laufen, der ebenfalls eine Wirtschaft hat, wurde die Fortführung derselben durch

die Regierung gestattet. Es wird also fröhlich weiter gewirtet, und wann dies ein Ende nehmen soll, weiss niemand.

Es hat den Anschein, dass die Bezirksbeamten von Laufen, die es angeht, eine grosse Geschicklichkeit in der Umgehung des Gesetzes an den Tag legen, ohne dass die Regierung in Bern etwas davon wahrnimmt, denn sonst würde der Bericht der Direktion des Innern anders lauten. Es ist dies um so unbegreiflicher, da doch diese Zustände hier in Laufen sozusagen jedem Kinde bekannt sind. Was aber der Grosse Rat zu diesem Bericht und zur beständigen Fortdauer dieses ungesetzlichen Zustandes sagen wird, wollen wir abwarten.»

Il semblerait donc que ces messieurs se sont agréablement moqués des ordres qui leur ont été intimés par la Direction de l'intérieur. J'ai eu l'honneur, il y a à peu près un an, de développer une interpellation tendante à remédier à l'état de choses absolument illégal que l'on nous avait signalé à Laufen. M. le directeur de l'intérieur m'a alors répondu que les démarches nécessaires avaient été faites, à l'effet de mettre un terme à ces illégalités. Et ces démarches ont été faites, je le sais, de sorte que je n'entends pas, à cet égard, adresser le moindre reproche à M. Gobat, car il a fait ce qu'il lui était possible de faire. Mais ces messieurs, je le répète, ces fonctionnaires de district, en dépit des ordres formels qu'ils ont reçus de l'autorité supérieure, se moquent tout simplement de la loi et ils continuent à la violer avec une désinvolture pour le moins surprenante, pour ne pas dire plus. Je voudrais donc prier M. le directeur de l'intérieur d'intervenir encore une fois énergiquement auprès de ces fonctionnaires récalcitrants, afin de sauvegarder le prestige de la loi.

Demme. Ich vermisse seitens der Staatswirtschaftskommission den bestimmten Wunsch, dass endlich einmal das Gewerbegesetz dem Grossen Rat vorgelegt werde, das dem unlauteren Wettbewerb, speziell bei den zweifelhaften Ausverkäufen, den Riegel stossen soll.

Bezüglich der obligatorischen Mobiliarversicherung erinnere ich daran, dass ich im Jahre 1906 neuerdings eine bezügliche Motion gestellt habe. Bekanntlich hat die Gemeinde Bern der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft sämtliche Kollektivverträge für ihre Arbeiterwohnungen gekündigt, weil viele Bewohner dieser Häuser sich weigerten, den verhältnismässig ganz geringen Prämienbetrag zu zahlen. Wir laufen daher beständig Gefahr, dass es bei uns zu einer ähnlichen Katastrophe komme wie seinerzeit in Plaffeyen. Um dem vorzubeugen, sollte die obligatorische Mobiliarversicherung sobald als möglich an die Hand genommen werden.

Drittens möchte ich die Direktion des Innern anfragen, ob die Revision des kantonalen Brandversicherungsgesetzes, wofür der Entwurf schon im Jahre 1907 ausgearbeitet wurde, dem Grossen Rat vorgelegt werden wird.

Schneeberger. Ich wollte die nämliche Angelegenheit zur Sprache bringen, die soeben von Herrn Péquignot angeführt worden ist und ich will nicht weiter auf dieselbe eintreten. Ich möchte aber noch über

einen zweiten Punkt den Herrn Direktor des Innern um Auskunft ersuchen.

Letztes Jahr hat sich ein Fabrikant von Zwilchhandschuhen in Diessenhofen an das eidgenössische Gesundheitsamt in Bern gewendet und es auf die mit dieser Handschuhfabrikation verbundenen Gefahren aufmerksam gemacht. Als Futter dieser Handschuhe werden nämlich Hadern, altes Material, verwendet. Das Gesundheitsamt antwortete, dass es in dieser Sache nichts tun könne, die Aufsicht stehe den Kantonen zu und er müsse sich deshalb an die kantonalen Regierungen wenden, soweit es sich um kleine Betriebe oder Heimarbeit handle. Auf eine zweite Eingabe wurde ihm die gleiche Antwort zuteil. Das Gesundheitsamt interessierte sich jedoch für die Angelegenheit, erklärte, dass etwas getan werden sollte und wünschte dem Petenten besten Erfolg bei den kantonalen Regierungen. Der Fabrikant wandte sich dann unter dem 15. April 1908 an die Regierungen von Bern und Frauenfeld, weil diese Sorte von Handschuhen nur in den beiden Kantonen Bern und Thurgau fabriziert werden, und schilderte Ihnen ausführlich die Gefahren, die mit dieser Hadernverarbeitung verbunden sind und denen das Publikum, das solche Handschuhe kauft, ausgesetzt ist. Die Zahl der in Betracht fallenden Arbeiter ist nicht gross, etwa 20 im Kanton Thurgau und 30—40 im Kanton Bern. In der ganzen Schweiz werden jährlich etwa 300,000 Zwilchhandschuhe, wie man sie bei Wald- und Erdarbeiten braucht, fabriziert und verkauft. Die Regierung von Frauenfeld hat sich der Sache sofort angenommen, die nötigen Untersuchungen angeordnet und bereits im Juni den Gebrauch von Hadern bei der Fabrikation dieser Handschuhe vollständig untersagt; die Vorschrift, die Hadern vor ihrer Verwendung genügend zu reinigen, käme übrigens dem Verbot der Verwendung vollständig gleich, da sie sich unter diesen Umständen nicht mehr rentieren würde. Die Hadern werden, wie sie von den Sammlern kommen, den Arbeitern gegeben und von diesen zu Hause erlesen und verarbeitet. Die Regierung von Frauenfeld hat sich vom Physikat in Diessenhofen und vom Kantonschemiker ein Gutachten ausstellen lassen, das ich Ihnen kurz verlesen will. Dasselbe lautet:

«Der Petent beschäftigt in seinen Geschäftslokalitäten 5 bis 6 Personen, ausserdem etwa 20 Personen mit Hausarbeit; er ist dem Fabrikgesetz nicht unterstellt. Nach seiner Aussage werden bei der Fabrikation der Zwilchhandschuhe im Ausland nur neue Stoffe als Futter verwendet, während er nebst drei bis vier Konkurrenzgeschäften im Kanton Bern und in kleineren Betrieben einige Hadernhändler die Handschuhe mit Stoffen füttern lassen, die aus alten, vom Hadernhändler bezogenen Kleidungsstücken zugeschnitten werden. Der Petent liefert zirka 100,000 Paar Zwilchhandschuhe jährlich in alle Gegenden der Schweiz.

Die Verarbeitung dieser alten, schmutzigen Stoffe zur Handschuhfütterung geht regelmässig unter starker Staubentwicklung vor sich. Dieser Staub ist mit pathogenen Keimen geschwängert; letztere dringen in die oberen Luftwege, durch Schluckbewegungen auch in den Magen, und bedrohen den Arbeiter mit akuten und chronischen Katarrhen der Nasen- und Rachenschleimhaut, des Kehlkopfes, der Bronchien (Anginen, Diphtherie, Lungenentzündung), sowie namentlich mit der sogenannten Hadernkrankheit und der Tuberkulose und allen möglichen sonstigen Infektionskrankheiten. Petent selbst führt Fälle an, wo in seinem Geschäft

Arbeiterinnen an chronischem Rachen- und Kehlkopfkatarrh erkrankt sind, beziehungsweise ein Lungen-sanatorium besuchen mussten.

Die Beseitigung der Gefährde könnte erfolgen durch gehörige Desinfektion und Reinigung der Stoffe; eine solche Vorschrift käme dem gänzlichen Verbot der Verwendung von Hadern zur Handschuhfütterung ziemlich nahe, da sie die Rentabilität dieser Verwendung stark vermindern würde.

Vorschriften hinsichtlich der Ventilation und Staub-beseitigung in den Arbeitsräumen und das Tragen von Respiratoren seitens des Personals erweisen sich für den Kleinbetrieb als wenig wirksam und zuverlässig.»

Andere Massnahmen als das Verbot kommen nicht in Betracht, da der Grossteil dieser Arbeiter ihre Arbeit daheim verrichten. Die Regierung von Frauenfeld hat gestützt auf dieses Gutachten also das erwähnte Verbot erlassen. Die Regierung von Bern hat gleichzeitig mit derjenigen von Thurgau eine Eingabe erhalten, sich aber offenbar damit nicht befasst, denn der Petent hat keine Antwort erhalten. Man kann einwenden, die Regierung sei nicht verpflichtet, Eingaben von Bürgern anderer Kantone zu beantworten oder darauf einzutreten, aber ich finde immerhin, eine Antwort hätte dem Betreffenden gehört. Auch auf eine öffentliche Anfrage in der Presse im Juli hat die Regierung nichts vernehmen lassen, so dass wir annehmen müssen, die Frage sei überhaupt nicht geprüft und untersucht worden. Ich hätte daher gerne vom Herrn Direktor des Innern Auskunft über den Stand der Angelegenheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 29. September 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener*.

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 65 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Bähni, Böhme, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Burri, Cueni, Flückiger, Glauser, Grossglauser, v. Grünigen, Gürtler, Hamberger, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Lanz (Roggwil), Meyer, Müller (Karl), Rohrbach, Rüegsegger, Scheurer, Schüpbach, Siegenthaler, Spychiger, Stämpfli (Schwarzenburg), Stettler (Bern), Stucki (Steffisburg), Thöni, Tièche, Trachsel (Bern), Wyss (Bern), Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aebersold, Bösch, Bühler (Matten), Chalverat, Crettez, Eckert, Elsässer, Girod, Gosteli, Hari, Herren, Hügli, Kilchenmann, Ledermann, Lenz, Liechti, Mühlemann, Peter, Probst (Langnau), Pulver, Stauffer (Thun), Thönen, Trachsel (Wattenwil), Uhlmann, Wächli, Will, Wyder, Wyssmann, Zaugg.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Abhaltung einer Nachmittagssitzung beschlossen.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1908.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 537 hievor.)

Präsident. Wir fahren fort mit der Behandlung des Berichtes der Direktion des Innern. Das Wort hat zunächst Herr Ryser.

M. Ryser. J'avais l'intention de formuler une proposition concernant les secours à accorder aux communes qui souffrent de la crise horlogère, mais après

avoir pris connaissance du rapport de la commission d'économie publique, j'ai jugé à propos d'y renoncer pour me joindre à elle et prier le gouvernement de bien vouloir interpréter le vœu émis par celle-ci de la manière la plus large possible.

Monsieur le président et messieurs, l'industrie horlogère souffre, depuis deux ans et demi, d'une crise qui, il est vrai, a sa répercussion un peu sur l'ensemble du marché mondial, mais l'industrie horlogère est plus particulièrement atteinte, surtout ensuite de la transformation presque complète de l'outillage. La production s'est accrue dans des proportions considérables.

Devant l'attitude prise par la commission d'économie publique, je renonce à la proposition formelle que j'avais l'intention de présenter et me joins à elle pour exprimer l'espoir que le gouvernement tiendra compte, le plus largement possible de son vœu pour enrayer la crise horlogère.

Schneeberger. Im Januar 1908 wurde hier einstimmig die Motion betreffend die Verwendung von Bleiweiss und seinen Verbindungen im Maler- und Anstreichergewerbe erheblich erklärt. Herr Gobat hat damals als Vertreter der Regierung die Motion akzeptiert und in Aussicht gestellt, dass die Regierung in nächster Zeit dem Rat vorläufig in bezug auf den ersten Teil der Motion, das Verbot der Verwendung von Bleiweiss bei staatlichen Arbeiten, Anträge unterbreiten werde; es können auf diese Weise Erfahrungen gesammelt werden, die eventuell später bei der Prüfung der Frage zu verwenden seien, ob nicht die Verwendung von Bleiweiss und seinen Verbindungen überhaupt zu verbieten sei. Diese «nächste Zeit» scheint mir bereits vorbei zu sein und ich hätte deshalb gerne Auskunft von der Regierung, ob sie vielleicht, ohne Anträge an den Grossen Rat zu stellen, diese Versuche bei den staatlichen Arbeiten vorgenommen und welche Resultate sich dabei gezeigt haben. Ueberhaupt möchte ich gerne erfahren, in welchem Stadium der Prüfung sich die ganze Angelegenheit befindet. Es ist eine sehr wichtige hygienische Frage, die man nicht liegen lassen sollte. Erst gestern hat mir ein Mitglied des Rates, ein Fachmann in dieser Sache, erklärt, er verwende seither kein Bleiweiss mehr und er habe mit dessen Ersatzmitteln gute Erfahrungen gemacht. Ich glaube deshalb, es sei am Platze, dass die Regierung sich ernsthaft mit der Frage befasse und sie soviel als möglich zu fördern suche.

Salchli. Wenn ich bezüglich der Uhrenmacherkrisis das Wort ergreife, so halte ich mich hiezu berechtigt, weil ich meines Wissens der einzige Uhrenarbeiter im Ratsaale bin, der die Krisis als Mitleidender hat durchmachen müssen.

Die Krisis nahm ihren Anfang im Herbst 1907 mit einer sehr sonderbaren Arbeitseinstellung der Goldschalenmacher, denen auch ich angehöre. Die 14 Tage dauernde Arbeitsniederlegung war insofern ein Unikum als gemäss einem Beschluss der Arbeitgeberorganisation sämtliche Arbeiter, welche die Arbeit niederlegen mussten, gleichwohl Zahntag machen konnten in Form eines Vorschusses, den sie nachher wieder zurückzuerstatten hatten. Kurz nach Beendigung der Arbeitsniederlegung, die eine Verständigung der Goldschalenfabrikanten mit den Uhrenfabrikanten ermög-

licht hatte, setzte der Arbeitsmangel ein. Zunächst wurde die Arbeit jede Woche einen Tag eingestellt. Man empfand das nicht als grosse Belästigung, sondern nahm es als kleine Abwechslung im alltäglichen Leben sogar gerne entgegen. Anfangs 1908 wurde die Sache aber ernsthafter. Mit kleinen Ausnahmen wurde in sämtlichen Uhrenfabriken nur noch 4 Tage per Woche und an diesen bloss 7 bis 8 Stunden gearbeitet. Da fing die Not an einzusetzen. Viel schwieriger wurde die Lage noch zu Beginn des Jahres 1909. Sie alle werden mich wenigstens als einen Durchschnittsarbeiter gelten lassen, ich glaube das für mich in Anspruch nehmen zu dürfen. Ich kann Ihnen nun mitteilen und anhand meiner Arbeitsbüchlein beweisen, dass ich in den 6¹/₂ Monaten vom 1. Januar bis Mitte Juli dieses Jahres, allerdings abzüglich die paar Sitzungstage, die ich in der Februar- und Mai-Session in Bern zubrachte, im ganzen 516 Fr. 15 verdient habe. Dabei musste ich noch 5 Wochen lang morgens nach St. Immer fahren und abends wieder nach Hause zurückkehren, weil ich in Biel nicht mehr genügend Arbeit fand. Ich verdiente also während dieser Zeit im Durchschnitt monatlich 79 Fr. 40 oder nicht einmal 20 Fr. in der Woche. Sie sehen daraus, dass sich die Krisis noch nicht vermindert hat, und die Folgen derselben werden sich erst recht im Laufe dieses oder vielleicht des nächsten Jahres zeigen, hauptsächlich bei denjenigen, die bis dahin noch zu stolz waren und sich nicht veranlasst fühlten, die gebotene Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Wer genau weiss, wie schwer die Krisis die Leute betroffen hat und sich fragt, was der Staat bis dahin geleistet, muss annähernd zu den gleichen Schlüssen kommen wie ich. Wenn wir von der Hülfe des Staates reden wollen, so fällt die Arbeitslosenversicherungskasse hier ausser Betracht, weil sie bloss noch ein frommer Wunsch ist und auf die gegenwärtige Krisis keinen Einfluss haben kann; bis die Kasse gegründet und im Falle ist, den Arbeitslosen Unterstützungen auszurichten, werden noch viele Jahre verfließen. Eine Erleichterung wurde in der Weise geschaffen, dass die Regierung unter dem 11. März 1909 beschloss, überall da, wo die Verhältnisse es als angemessen erscheinen lassen, eine Stundung für die Zahlung der Staatssteuer eintreten zu lassen. Ferner können Gesuche um Nachlass oder Ermässigung der Steuern bei der Finanzdirektion stempelfrei eingereicht werden. Leider wird aber dieser Massnahme sogar von staatlichen Behörden nicht nachgelebt. Ich kam dieses Frühjahr in den Fall, für einen Kollegen, der während der letzten drei Monate 243 Fr. verdient hat, ein Gesuch um Steuernachlass einzureichen. Der Betreffende, der als Turbengräber, Handlanger und Tagelöhner bei Bauern sein Leben fristet, suchte bei mir Rat, als er die Aufforderung erhielt, für 300 Fr. Einkommen die Staatssteuer zu bezahlen und ich richtete ein Gesuch an die Finanzdirektion. Von dort ging es an die Amtsschaffnerei Nidau, wo der Betreffende wohnte, und dann nach Biel zur Vernehmlassung mit der schriftlichen Bleistiftbemerkung, das Gesuch sei der Stempelsteuer unterworfen. Der Petent wusste nicht, was diese Notiz bedeuten sollte, er glaubte, er sei abgewiesen und erst einige Wochen, nachdem er betrieben war und die Steuer bezahlt hatte, kam er zu mir, worauf ich das Gesuch um Steuerrückerstattung stellte. Durch Entscheid der Finanzdirektion wurde ihm die Steuer für 200 Fr. zurückerstattet. Immerhin

hat er, trotzdem er bloss 243 Fr. verdient hat, für 100 Fr. Steuer und die Stempelgebühr von 30 Rp. bezahlen müssen.

Weiter hat der Regierungsrat beschlossen, den Gemeinden unverzinsliche Vorschüsse zu machen, die innert 10 Jahren zurückzuzahlen sind. In den Kreisen der Uhrenarbeiter wurde dieser Beschluss zuerst so aufgefasst, dass diese Vorschüsse durch Vermittlung der Gemeindebehörden oder der Geschäftsinhaber den arbeitslosen Uhrenmachern gemacht würden und diese sie innert 10 Jahren ohne Zins wieder zurückzahlen könnten. Das wäre nach unserem Dafürhalten auch das einzig Richtige gewesen. Man hätte bei diesen Darlehen vielleicht auch die Gemeindegarantie oder wenigstens ein gutes Zeugnis des betreffenden Geschäftsinhabers verlangen können. Eine ganze Anzahl von Arbeitern, die wirklich unter der Not leiden, hätten eine solche Hülfe gerne in Anspruch genommen, während der Unterstützung, wie sie tatsächlich geleistet worden ist, das Odium der Armenunterstützung anhaftet, trotzdem es in dem betreffenden Beschluss des Regierungsrates heisst, die Unterstützung sei nicht als Armenunterstützung anzusehen. Wer mit den Verhältnissen namentlich auf dem Lande einigermaßen vertraut ist, weiss, dass ein besser gestellter Bürger unter Umständen die Gemeindekasse jahrelang stark in Anspruch nehmen kann, aber wenn einmal einer eine Armen- oder ihr ähnlich sehende Unterstützung genossen hat, so wird es ihm und seiner Familie 20, 30 Jahre lang nachgetragen, sobald sie sich erlauben, in der Gemeinde ein Wort mitzureden. Man kann sagen, dass der Staat mit seinen Vorschüssen an die Gemeinden eigentlich ein sehr gutes Geschäft gemacht hat, indem alle diejenigen, die sich für diese Unterstützung an die Gemeinde wenden mussten, sowieso der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen wären. Sie hätten mit geringen Ausnahmen auf den Etat der vorübergehend unterstützten gebracht werden und der Staat hätte laut Art. 53 des Armengesetzes an die dahierigen Ausgaben 40—50 % beitragen müssen. Der Staat hat also mit seiner Wohltätigkeit ein gutes Geschäft gemacht. Wenn der Staat wirklich helfen wollte, so hätte er, wie gesagt, die Vorschüsse direkt den notleidenden Arbeitern in der angegebenen Weise zukommen lassen sollen. Das Geld wäre ihm, wenn nicht ausserordentliches Familienunglück es unmöglich gemacht hätte, in den 10 Jahren sicher wieder zurückerstattet worden und es wäre also für ihn auf das gleiche herausgekommen, ob er das Geld den Gemeinden oder den einzelnen Bürgern selbst vorgestreckt hätte.

Ferner sollte überall da, wo grosse Familien vorhanden sind, die Staatssteuer herabgesetzt werden. Ich habe vorhin gesagt, dass ich in 6½ Monaten 516 Fr. verdient und dabei eine Familie mit 6 Kindern zu erhalten hatte. Eine ganze Anzahl von Arbeitern befinden sich im gleichen Falle. Wenn ich trotzdem für ein reines Einkommen von 600 Fr. eingeschätzt worden bin, das dann von der Rekurskommission gnädigst auf 500 Fr. herabgesetzt wurde, so werden Sie alle zugeben müssen, dass das eine ungerechte Forderung ist. Ich werde natürlich die Steuer aufzubringen suchen und wenn sie unbedingt bezahlt sein muss, einen Juden finden, der mir das Geld gegen ein paar Prozent vorstreckt. Aber viele Arbeiter können die Steuer unmöglich bezahlen und es wäre angemessen, dass man den Arbeitern auf einen Ausweis durch ihren Arbeitgeber für dieses Jahr das Einkommen auf das

Minimum von 100 Fr. herabsetzen würde. Diese Massregel würde den Staat sehr wenig kosten, für die Arbeiter aber wäre sie sehr wertvoll.

Ferner sollte die Regierung beschliessen, dass die Hypothekarkasse den Uhrenarbeitern, die einen kleinen Grundbesitz haben — es sind ihrer zwar nicht sehr viele — auf begründetes Gesuch hin die Amortisation ihrer Darlehen für ein oder zwei bis drei Jahre zu erlassen hätte. Die Hypothekarkasse ist bis dahin allen derartigen Gesuchen in weitgehendstem Masse entgegengekommen, aber sie konnte die Amortisation nicht erlassen, weil es an einer gesetzlichen Grundlage dazu fehlt, sondern bloss Stundung bewilligen. Mehreren Arbeitern — ich bin selbst in diesem Fall — ist die Amortisation für ein oder zwei Jahre gestundet worden, nun kommt aber die Zeit, wo sie drei Amortisationen bezahlen sollten. Dies ist ihnen nicht möglich, wenn der Verdienst nicht einmal zum notdürftigsten Unterhalt der Familie hinreicht und man muss froh sein, wenn es einem zuletzt noch gelingt, mit Hülfe eines Wechsels den Zins zu zahlen. Durch den zeitweiligen Erlass der Amortisation würde der Staat absolut nicht geschädigt, denn wenn die Amortisation wegfällt, bleibt das verzinsliche Schuldkapital entsprechend grösser und die Hypothekarkasse gewährt ja Darlehen nur in einer Höhe, dass sie durch das Grundpfand immer gedeckt ist; in letzter Linie haftet ja auch noch die Gemeinde.

Das sind die drei Punkte, in denen den notleidenden Uhrenarbeitern entgegengekommen werden sollte: 1. Gewährung unverzinslicher Darlehen an die Uhrenarbeiter selbst, 2. Herabsetzung der Staatssteuer und 3. Erlass der Amortisationen bei der Hypothekarkasse.

Um Ihnen zu beweisen, dass ich in der Schilderung der Not der Uhrenarbeiter nicht übertreibe, erlaube ich mir, einen Passus aus dem Jahresbericht des Arbeiterheimes Tannenhof vorzulesen, den ich Ihnen überhaupt zum Studium empfehlen möchte. Es heisst dort auf Seite 8/9: «Zirka ein Drittel der Kolonisten waren ehemalige Sträflinge und zwei Drittel sonstige Arbeitslose, zur Hauptsache Uhrenarbeiter. Bekanntlich war die letzte Krisis in der Uhrenindustrie die längste und schwerste seit Jahrzehnten; trotz der Arbeitslosenversicherung und der sonstigen staatlichen und Gemeindeunterstützungen mussten viele Familien sich auflösen. Der Frau war es eher möglich, Stellung zu finden, da weibliche Dienstboten stets gesucht sind, der Mann versuchte es zuerst als Landarbeiter, doch in der Regel ging das nicht und so suchte er dann Zuflucht in einer Arbeiterkolonie. Bei uns haben sich 58 arbeitslose Uhrenmacher angemeldet und ebensoviele verschwiegen ihren Beruf und meldeten sich als Handlanger oder Landarbeiter, um desto eher aufgenommen zu werden. Dass die Leistungen derselben nicht sehr grosse waren, ist jedermann verständlich. Wir hatten zum Beispiel beim Beginn der Getreideernte bloss 7 Mann, die die Sense handhaben konnten, und von diesen mussten drei Fuhrmannsdienste leisten. Einer war als Melker tätig und einer als Jungvieh- und Ochsenwärter. Anwesend waren damals 40 Kolonisten. Das Betragen dieser Industriearbeiter war aber fast ausnahmslos ein gutes, so dass wir uns um so leichter in diese etwas fatale Situation fügen konnten. Wir taten auch unser Möglichstes, um diesen Leuten anderswo bezahlte Arbeit zu verschaffen. Doch sie ihrem Berufe entsprechend zu plazieren, war uns nur in wenigen Fällen möglich.»

Wie viel unverschuldete Not, wie viel soziales Elend geht nicht aus diesem Passus hervor! 58 Familien mussten sich auflösen. Die betreffenden Arbeiter wussten nichts anderes mehr, als ihre Frauen und Kinder zu verlassen und in vielen Fällen wohl der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen zu lassen. Eine grosse Zahl dieser Arbeiter hat sogar zum Mittel der Lüge Zuflucht genommen, den eigentlichen Beruf verschwiegen, damit sie wenigstens im Arbeiterheim Aufnahme finden konnten. Solche Verhältnisse und Zustände beweisen, dass die Krisis eine sehr grosse Ausdehnung hat und die — ich will es anerkennen — in wohlmeinender Weise beschlossene Hilfe unzureichend ist. Ich stelle keine bestimmten Anträge — das ist hier nicht möglich — aber es wäre angezeigt, wenn aus der Mitte des Grossen Rates eine Kommission bestellt würde, welche die Krisis in der Uhrenmacherei studieren und im Sinne der von mir gemachten Anregungen prüfen würde, ob die Folgen der Krisis, die sich erst jetzt recht bemerkbar machen werden, nicht auf eine viel wirksamere Art bekämpft und abgeschwächt werden sollten.

M. Jacot. En ma qualité de co-rapporteur de la commission d'économie publique, je me permettrai de dire en français quelques mots de réponse à la demande de M. Ryser. Je puis assurer M. Ryser que la commission d'économie publique, dans sa grande majorité, sinon à l'unanimité, est absolument sympathique à l'idée que nous avons émise, M. Fehndrich et moi, au sujet de la crise horlogère.

Cette question a fait déjà l'objet de nombreuses discussions au sein du Grand Conseil. Des requêtes ont été adressées au gouvernement. Ce dernier, nous devons le dire, s'est empressé d'y répondre avec toute la bienveillance possible. Sans doute, il n'est pas encore question, ni pour le gouvernement ni pour nous, de savoir où s'arrêtera la crise. Comme l'a très bien dit notre collègue, les effets de celle-ci se feront sentir chez nous, non seulement à la fin de l'année, mais l'année prochaine, de sorte qu'il est bien difficile d'arrêter déjà des propositions et de condenser toutes les matières nécessaires pour que le gouvernement puisse examiner la situation en toute connaissance de cause. Les demandes ont afflué et il a été versé aux communes 50,000 à 60,000 fr. On ne sait pas si ce chiffre sera augmenté. Il semble heureusement que la crise ait subi un moment d'arrêt ces derniers temps. Le meilleur moyen d'y parer est de prier les communes qui, jusqu'à présent, ont fait appel aux deniers de l'Etat, de se réunir et de s'associer en quelque sorte pour adresser en commun une requête aux autorités. M. Ryser a bien fait, je crois, de ne pas déposer de motion aujourd'hui, et d'attendre ainsi, avec nous, que le gouvernement puisse voir comment il serait possible de faire davantage que ce qui a été fait aujourd'hui pour enrayer la crise horlogère. Nul doute que le gouvernement comprenne qu'il est de son devoir de venir en aide aux nombreuses communes dont le budget est déjà surchargé et qui ont eu, et qui ont encore énormément de peine à nouer les deux bouts.

M. Ryser sera d'accord certainement avec nous pour attendre que l'union des communes intéressées soit faite en vue des démarches nécessaires à tenter.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will zunächst auf die Bemerkun-

gen der Staatswirtschaftskommission antworten. Dabei komme ich in erster Linie auf die Uhrenmachereikrise zu sprechen. Sie wissen, was in dieser Angelegenheit gegangen ist, da der Grosse Rat die Beschlüsse des Regierungsrates betreffend die Hilfeleistung des Staates genehmigt hat. Wir haben die bezüglichen Beschlüsse ausgeführt, ohne den Gemeinden erhebliche Schwierigkeiten zu machen. Sobald die Gemeinden sich in ordentlicher Weise um die Gewährung eines Vorschusses seitens des Staates bewarben, wurde ihnen derselbe ohne weitere Untersuchung bewilligt. Im ganzen hat der Staat, wenn ich mich recht erinnere, ungefähr 60,000 Fr. vorgeschossen. Das ist keine grosse Summe. Wir haben uns auf einen viel grösseren Betrag gefasst gemacht und die bescheidene Inanspruchnahme beweist, dass die Gemeinden von sich aus sehr viel geleistet haben müssen zur Bekämpfung der Krisis. Nun wird angeregt, der Staat sollte den Gemeinden zum Teil die gemachten Vorschüsse schenken. Diese Frage wird jedenfalls untersucht werden, aber hiefür ist meines Erachtens der Zeitpunkt noch nicht gekommen, sondern die Gemeinden, die eine ausserordentliche Hilfeleistung eingerichtet haben, müssen erst den Termin bestimmen, wo diese Hilfeleistung aufhören wird. Man sagt, die Krisis gehe ihrem Ende entgegen, die Verhältnisse scheinen sich zu bessern. Ich habe zwar noch einige Zweifel in die Richtigkeit dieser Aussage, denn nach meiner Ansicht hat die Krisis diesmal tiefere Ursachen als die frühern und steht in Zusammenhang mit einer Ueberproduktion von Waren, die ein Ende nehmen muss, und mit einer Ueberproduktion von Arbeitern, der man entgegenarbeiten sollte. Wenn wirklich der Zeitpunkt kommt, wo die Hilfeleistung aufhören kann, so muss die Gemeinde erklären, dass sie von dem und dem Tage an keine ausserordentliche Hilfe mehr leistet. Dann werden wir von ihnen über ihre Leistungen Bericht verlangen und es wird sich zeigen, ob sie durch die ausserordentliche Hilfeleistung so sehr belastet wurden, dass es angemessen ist, ihnen einen Teil der Vorschüsse zu schenken. So denke ich mir das Vorgehen. Für heute wäre jede Beschlussfassung nach dieser Richtung verfrüht. Wenn aber der Zeitpunkt gekommen ist, wird die Regierung die Frage untersuchen und ich bin persönlich der Ansicht, dass der Staat denjenigen Gemeinden, welche schwere Opfer haben bringen müssen, entgegenkommen und einen Teil des Vorschusses erlassen soll. Sie können also für heute diese Angelegenheit ganz ruhig auf der Seite lassen; ich gebe Ihnen die Zusicherung, dass wir im gegebenen Zeitpunkt die Frage untersuchen werden.

Weiter spricht sich die Staatswirtschaftskommission über das Lehrlingswesen aus. Ein Anstand, der eine Zeitlang gedauert und in das Lehrlingswesen eine ziemliche Störung gebracht hat, nämlich die Honorierung der Mitglieder der Lehrlingsprüfungskommissionen, wurde beseitigt, indem der Regierungsrat endlich die nötigen Beschlüsse fasste. Ich möchte aber die Gelegenheit benützen, um öffentlich mein Bedauern darüber auszusprechen, dass von seiten der Lehrmeister ihren Lehrlingen gegenüber so wenig Interesse an den Tag gelegt wird. Wir finden sehr wenig Entgegenkommen, ja sogar sehr viel Opposition gegen alles, was getan wird, damit die Lehrlinge ihre Lehrzeit sogut als möglich ausnützen. Die Lehrzeit kann nur dann vollkommen ausgenützt werden, wenn mit der Lehre beim Lehrmeister die Ausbildung in den gewerb-

lichen Fachschulen und Fachkursen Hand in Hand geht. Allein sehr viele Lehrmeister — ich will nicht sagen alle — gestatten ihren Lehrbuben nur gezwungen, gegen ihren Willen und in schlechter Laune den Besuch der Fortbildungsschule während den drei im Gesetz vorgesehenen Stunden. Von den Lehrlingskommissionen laufen in dieser Beziehung sehr viele Klagen ein. Die Lehrmeister sollten einsehen, dass in erster Linie das Interesse der Lehrlinge zu berücksichtigen ist und das pekuniäre, materielle Interesse der Lehrmeister erst in zweiter Linie kommt. Wir stehen bekanntlich in bezug auf das Gewerbe in unserem Kanton nicht an der Spitze der Zivilisation, sondern eine ganze Anzahl von kleinern Staaten, namentlich in Deutschland, und auch sehr viele schweizerische Kantone nehmen einen höhern Rang ein.

In bezug auf die Verstaatlichung des Technikums Biel habe ich nichts beizufügen; ich habe bereits erwähnt, dass diese Angelegenheit in der November-Session zur Behandlung kommen wird.

Eine weitere Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betrifft die Vollziehung des eidgenössischen Fabrikgesetzes und des eidgenössischen Haftpflichtgesetzes. Die Staatswirtschaftskommission spielt darauf an, dass die Berichte der kantonalen Direktion des Innern und des Industriedepartementes in bezug auf die Statistik der Ueberzeitarbeitsbewilligungen und der Haftpflichtfälle nicht immer übereinstimmen. Das ist richtig, allein daraus folgt nicht, dass die Angaben des Bundes oder des Kantons nicht zutreffen, sondern es kommt ganz darauf an, in welchem Zeitpunkt die Berichte ihren Abschluss finden. Der Bund schliesst seine Berichte streng mit dem 31. Dezember ab und registriert die Fälle, die wir im Laufe des Jahres einberichtet haben. Unsere Berichte dagegen werden nicht streng mit dem 31. Dezember abgeschlossen, da unsere Direktionsberichte erst im Laufe der Monate April und Mai abgefasst werden. Nun kommt es immer vor, dass Fälle aus dem Vorjahr erst im folgenden Jahr zur Behandlung und Erledigung gelangen. Erfolgt ihre Erledigung in den ersten Monaten des folgenden Jahres, so nehmen wir sie noch in unsern Bericht über das Vorjahr auf, während sie natürlich im Bericht des Bundes nicht figurieren. Daraus erklären sich die Differenzen, die Herr Fähndrich herausgefunden hat. Dass wir in dieser Beziehung jedoch eine gute Ordnung haben, beweist eine Bemerkung im Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerksinspektoren, der folgenden Passus enthält — der Bericht liegt mir in französischer Sprache vor: «A part le canton de Berne qui a un service très bien organisé, contrôlant minutieusement toutes les déclarations d'accidents, bulletins A et B, les autres cantons de notre arrondissement ne s'occupent décidément pas assez de cette importante question.» Wir erhalten also vom eidgenössischen Departement eine rühmliche Note für die gute Ordnung, die in bezug auf die Haftpflichtgesetzgebung in unserem Bureau herrscht. Im übrigen muss konstatiert werden, dass die eidgenössische Fabrikgesetzgebung bei uns in befriedigender Weise zur Ausführung gelangt, indem wir nicht viele Ueberzeitarbeitsbewilligungen zu erteilen haben. Die Zahl der letztes Jahr erteilten Bewilligungen ist im Verhältnis zur Grösse unseres Kantons und den vielen industriellen Betrieben eine sehr geringe. Die Regierung hat auf Antrag der Direktion des Innern nur 11 Bewilligungen erteilt und die Zahl der von den Regierungsstatthaltern erteilten

Bewilligungen bis auf 14 Tage beträgt 74. Angesichts der Gesamtzahl von 85 kann man sich nicht darüber beklagen, dass mit den Ueberzeitarbeitsbewilligungen Missbrauch getrieben werde. Die Kommission wünscht, dass namentlich in bezug auf die Haftpflichtfälle eine eingehende Statistik vorgelegt werde. Ich begreife eigentlich nicht recht, was die Staatswirtschaftskommission damit meint. Sie scheint der Ansicht zu sein, dass man hie und da die Statistik der Haftpflichtfälle verarbeiten soll. Das wäre eine Arbeit unseres statistischen Bureaus und ich werde mich mit Herrn Dr. Mühlemann beraten, ob eine solche Statistik herausgegeben werden soll.

Eine weitere Bemerkung der Staatswirtschaftskommission bezieht sich auf die Ausführung des Gesetzes über den Schutz von Arbeiterinnen. In der Volksabstimmung vom 27. Juni dieses Jahres wurde bekanntlich die kleine Modifikation des Art. 15 abgelehnt und wir haben sofort nach dieser Abstimmung die Regierungsstatthalter durch Zirkular aufgefordert, das Gesetz, das bis jetzt nicht zur Ausführung gelangte, weil man in allen Bezirken zunächst das Schicksal der Novelle abwartete, mit aller Strenge durchzuführen. Man hat erklärt, die Gesetzlosigkeit, die ungefähr ein Jahr gedauert habe, dauere fort und das Gesetz werde nicht durchgeführt. Das ist nicht richtig. Ich habe allerdings über die Ausführung des Gesetzes seit dem 27. Juni noch keine Berichte einverlangt, weil ich keine Veranlassung hatte, dies vor Ende des Jahres zu tun, aber ich weiss, dass eine ganz bedeutende Anzahl von Strafanzeigen namentlich in den Bezirken Interlaken und Bern seither eingereicht worden sind. So wurden vor kurzem in Interlaken nicht weniger als 44 Geschäftsinhaber bestraft, allerdings sehr gelinde, so dass gesagt werden muss, dass, wenn nicht eine grössere Strenge angewendet wird, das Gesetz doch immer weiter verletzt wird. Wenn einer für die ganze Saison 2 Fr. Busse und 1—2 Fr. Kosten zahlen muss, so wird er sich dadurch natürlich nicht abhalten lassen, seinen Laden länger als bis 8 Uhr abends offen zu halten und seine weiblichen Angestellten zur Kundenbedienung zurückzubehalten. Das weitere wird sich aus der Berichterstattung der Regierungsstatthalter ergeben, die auf Ende des Jahres einverlangt werden wird.

Die Staatswirtschaftskommission begrüsst die von der Direktion des Innern und der Regierung getroffenen Massnahmen betreffend das Marktwesen. Bis jetzt waren allerdings bei der Abhaltung der Viehmärkte in den interessierten Bezirken des Kantons gewisse Missbräuche an der Tagesordnung. Ich habe mich bereits vor zwei Jahren an Ort und Stelle begeben, um mit den Regierungsstatthaltern und Gemeindevertretern über die Mittel und Wege zu beraten, wie diesen Missbräuchen entgegengetreten werden könnte. Die Leute waren scheinbar sehr geneigt, dass eingeschritten werde, aber als dann die nötigen Massnahmen durchgeführt werden sollten, wollte niemand mehr mitmachen, so dass schliesslich die Direktion des Innern gezwungen war, mit aller Strenge vorzugehen. Im Einverständnis mit der Landwirtschaftsdirektion wurden Massregeln getroffen, um zu erreichen, dass die Märkte, namentlich im Oberland, auch wirklich an den vom Regierungsrat bewilligten und in den Kalendern publizierten Tagen abgehalten werden. Es hatte nämlich der Brauch Platz gegriffen, dass die Märkte gar nicht mehr an diesen Tagen stattfanden, sondern entweder vorher oder nachher. Es gab sogenannte Vor- und

Nachmärkte, aber am eigentlichen offiziellen Markttag war gar kein Markt. So hatte sich der Unfug eingegraben, dass am Sonntag von morgens bis abends Handel getrieben wurde, worüber sich die Bevölkerung beklagte. Wir haben nun verlangt, dass die Märkte an den vom Regierungsrat bewilligten Tagen abgehalten werden, wobei wir noch das Zugeständnis machten, dass der Markt schon am Tage vorher, wenn er kein Sonntag ist, um 12 Uhr mittags beginnen darf. Wir sahen voraus, dass dieser Massregel nicht nachgelebt würde ohne staatliche Polizei, indem nicht anzunehmen war, dass die Ortspolizei energisch einschreiten würde. Wir haben deshalb die Kantonspolizei beauftragt, dafür zu sorgen, dass unsere Verfügung befolgt werde und überdies einen eigenen Kommissär an die betreffenden Orte geschickt, damit er Ordnung schaffe. So ist es dazu gekommen, dass nun überall die beste Ordnung herrscht, und wie man der Presse entnehmen konnte, ist die Bevölkerung der Regierung für die getroffenen Massnahmen dankbar. Wir werden auch in den nächsten Jahren mit Hilfe der Staatspolizei dafür sorgen, dass die frühern Uebelstände nicht wieder zutage treten.

Was das Dekret betreffend das Feuerwehrwesen anbelangt, so anerkenne ich vollständig die Notwendigkeit eines neuen Erlasses, indem derjenige von 1884 nicht mehr genügt. Bekanntlich hat der Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Innern voriges Jahr auch ein solches Dekret vorgelegt, aber gleich bei der Eintretensdebatte wurde geltend gemacht, dass es bestimmte Vorschriften enthalte, die in einem Gesetz und nicht bloss in einem Dekret stehen sollten. Die Regierung zog darauf den Entwurf zurück und die Angelegenheit soll in dem neuen Brandversicherungsgesetz geregelt werden, das nächstens dem Grossen Rat vorgelegt werden wird.

Bezüglich der Ausführung des eidgenössischen Lebensmittelpolizeigesetzes kann ich die Erklärung abgeben, dass sofort nach Inkrafttreten des eidgenössischen Gesetzes Massnahmen getroffen wurden, um dem Personal, das bei der Handhabung der Lebensmittelpolizei mitzuwirken hat, die nötigen Instruktionen zuteil werden zu lassen. Wir haben bereits im ganzen Kanton bezügliche Instruktionkurse eingerichtet.

Herrn Demme antworte ich auf seine Anfrage, dass das Gewerbegesetz wohl in nächster Zeit vom Regierungsrat durchberaten werden wird. Der Regierungsrat hat für die Behandlung der hängigen Gesetzes- und Dekretsentwürfe ein Programm aufgestellt und auf demselben figuriert das Gewerbegesetz an erster Stelle. Ich bin seinerzeit vom Regierungsrat eingeladen worden, noch ein Gutachten einzuverlangen über die sehr wichtige Frage, in welchem Masse das Hausierwesen eingeschränkt werden könne. Ich habe dieses Gutachten erst vor zwei oder drei Wochen erhalten und ich bin nun in der Lage, dem Regierungsrat die Vorlage endgültig zu unterbreiten.

Das Mobiliarversicherungsgesetz, das ebenfalls schon seit mehr als einem Jahr vor dem Regierungsrat liegt, soll auch in der nächsten Zeit in Angriff genommen werden. Sobald die Grossratssession vorbei ist, wird sich die Regierung an die Diskussion der zahlreichen Gesetzes- und Dekretsentwürfe machen, die seit Monaten und Jahren vor ihr liegen.

Herr Demme hat weiter über die Revision des Brandversicherungsgesetzes Auskunft verlangt. Ich kann ihm mitteilen, dass der Regierungsrat den Entwurf durch-

beraten hat. Einige Artikel wurden an die Direktion des Innern zurückgewiesen und die neuen Vorschläge sind nunmehr bereit, so dass die Beratung vor dem Regierungsrat nächstens zum Abschluss gelangen kann. Wenn die eingesetzte Kommission den Entwurf noch im Laufe dieses Jahres bereinigt, so wird er entweder in einer Januar- oder Februar-Session oder dann in der ordentlichen Frühjahrssession vom Grossen Rat behandelt werden können.

Herr Schneeberger hat sich in erster Linie betreffend die Zwilchhandschuhfabrikation an die Regierung um Auskunft gewendet. Es ist uns allerdings in Sachen vom Thurgau aus eine Anregung zugegangen, also von einer unbeteiligten Person, denn wir nehmen an, dass das Petitionsrecht nur unseren eigenen Staatsbürgern zusteht. In der betreffenden Eingabe wurde behauptet, dass die Zwilchhandschuhe mit Hadern gefüttert werden, die sehr oft infiziert seien und dass deshalb die Verwendung von Hadern verboten werden sollte. Die Petition war an den Regierungsrat gerichtet und wurde von der Staatskanzlei der Sanitätsdirektion überwiesen, in deren Bereich sie eigentlich gehörte. Die Sanitätsdirektion aber überwies sie uns, wahrscheinlich in der Voraussetzung, dass es sich um förmliche Fabrikation solcher Handschuhe handle, was jedoch nicht der Fall ist. Wir haben in unserem Kanton keine Fabriken, die speziell Zwilchhandschuhe verarbeiten, sondern wenn solche bei uns erstellt werden, so geschieht es in Heimarbeit. Wir haben die Sache gleichwohl untersucht, weil es uns verwunderte, dass wir direkt von einem andern Kanton aus in einer Angelegenheit begrüsst wurden, die auf andere Weise hätte untersucht werden können. Wir kamen jedoch zum Schluss, dass wir nur dann Massregeln treffen und Weisungen erteilen können, wenn es sich um einen dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieb handelt. Wenn da gesundheitswidrige Manipulationen vorgenommen werden, die für die Arbeiter üble Folgen haben können, so können wir die nötigen Schutzmassregeln ergreifen und tun es auch. Wir sind schon bei einer ganzen Anzahl von Fabriken, meistens natürlich zum grossen Leidwesen der Arbeitgeber, eingeschritten, um die Arbeiter vor gesundheitsschädlichen Einflüssen zu schützen. So haben wir schon oft Fabriken gezwungen, Apparate aufzustellen, um den Staub aufzusaugen, wenn er so bedeutend ist, dass er die Gesundheit der Arbeiter schädigen kann. Doch, wie gesagt, wir können das nur bei Fabrikationen tun, die dem Fabrikgesetz unterstehen. Nun ist uns nicht bekannt, dass im Kanton Bern eine Fabrik Zwilchhandschuhe verfertigt. Möglich ist, dass solche Handschuhe in der Heimarbeit erstellt werden und dass dabei Hadern zur Verwendung gelangen. Wir müssen uns jedoch auch klar machen, was man unter Hadern versteht. Sind darunter die Abfälle von Tuch, Baumwolle, Wolle oder alte Kleider zu verstehen, die namentlich in der Papierfabrikation Verwendung finden? Ich nehme an, dass es sich bei der Fabrikation von Zwilchhandschuhen nur um Stücke alter Kleider handeln kann, die als Futter dienen. Wir haben kein Mittel in der Hand, um diese Arbeit zu beaufsichtigen und Weisungen zu erteilen. Kein Gesetz erlaubt uns, bei der Heimarbeit einzuschreiten. Wenn die Angelegenheit im Kanton Thurgau in der von Herrn Schneeberger angeführten Weise geregelt werden konnte, so war dies deshalb möglich, weil der Kanton Thurgau ein Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege hat, auf das die Regierung sich beim Er-

lass des Verbotes, Hadern als Futter für Handschuhe zu verarbeiten, stützen konnte. Wir haben aber im Kanton Bern kein solches Gesetz und darum ist es uns nicht möglich, einzuschreiten. Uebrigens misst man der Sache wohl eine zu grosse Wichtigkeit bei. Herr Schneeberger hat gestern mitgeteilt, dass im Kanton Bern vielleicht 30 Arbeiter solche Handschuhe verfertigen. Es widmet sich also eine verschwindende Minderheit von Arbeitern diesem Arbeitszweig. Ich halte es nicht für gut, wenn der Staat überall eingreift, die Leute sollten doch wissen, dass, wenn man alte Kleider verarbeitet, man möglicherweise angesteckt werden kann. So wurden schon wiederholt durch alte Kleider die Pocken verbreitet; so war zum Beispiel auch die letzte Pockenepidemie in Niederbipp entstanden. Allein die Arbeiter sind ja organisiert und werden glücklicherweise nicht nur über ihre Rechte, sondern auch über die Art und Weise, wie sie arbeiten sollen, aufgeklärt. Sie wissen, dass sie sich vor alten Lumpen in acht nehmen müssen und wie man diese ohne Kosten desinfizieren kann. Die Privatinitiative sollte also hier genügen, ohne dass man den Staat für jede Kleinigkeit in Anspruch nimmt. Ich will natürlich nicht in Abrede stellen, dass es sich empfiehlt, in diesem Spezialfall die Arbeiter vor Infektion zu schützen, aber wir sind durch die in unserer Gesetzgebung bestehende Lücke verhindert, die nötigen Massregeln zu ergreifen und die Arbeiter sollen sich selbst vor allfälligen gesundheitsschädlichen Einflüssen schützen.

In bezug auf die Bleiweissvergiftung habe ich bereits früher gesagt, was gegangen ist. Wir haben uns an die internationale Vereinigung für Arbeiterschutz gewendet, indem wir von der Annahme ausgingen, dass die Frage der Bleiweissverwendung internationalen Charakter hat und wie alle Fragen des sozialen Schutzes international geregelt werden muss. Eine nationale Regelung ist gar nicht möglich, sondern alle Staaten müssen sich zusammentun, um gewisse Fragen des sozialen Schutzes gemeinsam zu regeln. Wenn wir im Kanton Bern die Verwendung von Bleiweiss für gewisse Gewerbe verbieten würden, so würden unsere Industrie und unser Gewerbe zu andern Kantonen oder zum Ausland, wo das Bleiweiss verwendet werden darf, in ein schlechtes Konkurrenzverhältnis geraten. Wir haben also die Angelegenheit der internationalen Arbeiterschutzvereinigung überwiesen. Diese hat eine Enquete veranstaltet und ist, wenn ich nicht irre, beim Bundesrat vorstellig geworden, damit er die nötigen Massregeln zum Schutz gegen Bleiweissvergiftung ergreife. Der Bundesrat hat auch einige Weisungen erteilt, die die Arbeiter vor den schädlichen Einflüssen des Bleiweisses schützen sollen. Ich glaube nicht, dass wir weiter gehen können, sondern wenn radikale Massregeln getroffen werden sollen, so muss es durch den Bund geschehen; er allein kann die Sache richtig regeln.

J'ai encore à répondre à deux questions posées par M. Péquignot.

L'une concerne les aubergistes qui se sont engagés à ne pas débiter de l'eau-de-vie et qui ont tenu leur promesse. M. Péquignot s'étonne de la somme véritablement dérisoire qui a été accordée dans ce but par la Direction de l'intérieur, somme qui s'est élevée à peu près à 200 fr. Je suis le premier à regretter de n'avoir pas été à même de donner davantage, mais on ne donne qu'à ceux qui demandent, et je n'ai pas eu le nombre de demandes que j'aurais

désiré. Je ne demanderais pas mieux que des centaines d'aubergistes s'engageassent à ne pas débiter d'eau-de-vie et il me serait très agréable de leur allouer des primes, mais le nombre en a été très restreint l'année dernière et tous ont reçu la somme de 50 fr. Il me serait possible de donner davantage, peut-être pas beaucoup plus, si l'on accordait à la Direction de l'intérieur le crédit qu'elle devrait avoir pour combattre l'alcoolisme. Je me réserve à l'occasion du prochain budget de vous demander de faire droit à une demande que la Direction de l'intérieur ne manquera pas de faire et qu'elle réitérera jusqu'à ce qu'on lui donne raison.

La deuxième question posée par M. Péquignot concerne les deux fonctionnaires de district de Laufon, le préfet et le président du tribunal qui, tous deux, d'après ce que M. Péquignot a dit hier, contiennent à être, d'une manière déguisée, des aubergistes.

J'ai déjà eu l'occasion, à deux reprises, si je me souviens bien, de donner des explications sur ces deux cas au Grand Conseil. La Direction de l'intérieur a fait tout ce qu'elle a pu pour que ces deux fonctionnaires se soumettent à la loi, qui interdit au préfet et au président du tribunal de faire un commerce de vins d'une manière quelconque, soit comme marchands de vin, soit comme aubergistes. La dernière mesure que nous avons prise a été d'enjoindre à ces deux fonctionnaires d'habiter hors des établissements dont ils doivent être les tenanciers déguisés. Jusqu'à présent, le préfet habitait dans l'auberge de sa belle-mère et le président du tribunal dans une auberge qui a été construite par sa sœur et qui, dans le temps, fut exploitée par lui avant qu'il devint président du tribunal.

Les deux fonctionnaires en question ont obtempéré à notre injonction, du moins avons-nous reçu par le vice-préfet du district de Laufon l'avis que le préfet et le président du tribunal n'habitaient plus l'auberge. Peut-être avons-nous été mal informés. D'après ce que j'ai entendu dire, il y a eu véritablement un déménagement, mais d'après un article de l'«Intelligenzblatt» et d'après ce qui m'a été dit aussi, ce déménagement n'était qu'apparent et en somme les deux fonctionnaires sont encore maintenant, comme précédemment, les deux véritables aubergistes de l'établissement.

La Direction de l'intérieur se trouve dans une position difficile, elle ne peut rien faire de plus que ce qu'elle a fait. Elle ne peut pas intervenir naturellement contre les tenanciers de ces auberges, elle ne peut pas leur retirer leur patente, puisqu'ils sont innocents de la manière d'agir du préfet et du président. Il ne serait possible d'intervenir que par voie de révocation en établissant qu'ils sont en réalité les deux véritables tenanciers de ces auberges, ce qui est contraire à la loi et entraînerait la révocation. C'est une question que le Conseil-exécutif pourrait examiner peut-être. Quant à moi, j'estime que nous devons avoir encore un peu de patience et que la révocation serait une mesure un peu trop rigoureuse à l'égard de fonctionnaires qui, il faut le reconnaître, ne sont pas suffisamment payés pour vivre. C'est une circonstance qui, à mon avis, entre en ligne de compte et qui ne peut être absolument négligée. Il faut reconnaître que les fonctionnaires du district de Laufon se trouvent dans une situation telle qu'ils doivent chercher, s'ils n'ont pas de fortune, à faire quelque chose à côté de leurs fonctions, mais il va sans dire qu'ils

devraient chercher un gain supplémentaire autre part que dans le métier d'aubergistes.

C'est pour cela que je me suis proposé, à l'occasion du renouvellement des patentes, l'année prochaine, de ne plus en délivrer à l'établissement appartenant au président du tribunal. Il n'y aurait plus de patente non plus pour l'auberge tenue par la belle-mère du préfet et alors ces messieurs seront dans l'impossibilité de faire ce qu'ils font maintenant ou bien ils devront prendre une patente à leur nom et, de ce fait, ils seront exclus des fonctions officielles qu'ils revêtent aujourd'hui.

Das sind die Bemerkungen, die ich zu machen habe und ich glaube damit alles, was berührt worden ist, besprochen zu haben.

Fähndrich, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Herrn Regierungsrat Gobat bloss erwidern, dass die angeführten Differenzen nicht bloss daher rühren, dass die Statistiken zu verschiedenen Zeiten abgeschlossen werden, sondern der Bericht der Direktion des Innern widerspricht zum Teil vollständig demjenigen an das Industrieministerium. So heisst es zum Beispiel im Bericht der Direktion des Innern, dass während des Berichtsjahres im ganzen 4341 erhebliche Unfälle angezeigt wurden, während in dem Bericht der Regierung an das Ministerium pro 1907/08 steht, dass während der Berichtsperiode, also während zwei Jahren, 4699 erhebliche Unfälle zur Anzeige gelangt seien. Es muss also hier ein Druckfehler oder etwas anderes vorliegen. Ferner heisst es im Bericht der Direktion, dass von diesen Unfällen 47 einen tödlichen Ausgang hatten, während der Bericht an das Ministerium pro 1907/08 von 17 Unfällen mit tödlichem Ausgang redet. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Darum haben wir gewünscht, es möchte in Zukunft etwas vorsichtiger verfahren werden, damit die Berichte miteinander übereinstimmen.

Unsere Bemerkung betreffend die Ausgestaltung der Statistik hat den Sinn, dass im Bericht über die Zahl der Arbeiter, die Abnahme und Zunahme der Unfälle und so weiter Angaben enthalten sein sollten. Im Bericht der Sanitätsdirektion zum Beispiel wird jede einzelne Operation und jede Autopsie im Frauenspital registriert; hier könnten aber viel wichtigere Angaben gemacht werden und darum haben wir eine bessere statistische Verarbeitung gewünscht. Allerdings spreche ich persönlich die Hoffnung aus, dass, wenn diese Verarbeitung durch Herrn Mühlemann erfolgt, sie etwas weniger tendenziös ausfallen möge als vor kurzem.

Der Bericht der Direktion des Innern wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

Marti (Lyss), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Berichtsjahr ist in diesem Verwaltungszweig nichts Besonderes vorgefallen. Man kann lediglich konstatieren, dass sich in letzter Zeit wieder ein Mangel an reformierten Geistlichen fühlbar macht. Die Direktion suchte durch Vereinfachung des Prüfungsreglementes Abhilfe zu schaffen. Ob diese Massnahme, welche Geistlichen, die andernorts ihre Bildung erworben haben, den Eintritt in das bernische Mini-

sterium erleichtern soll, von Erfolg begleitet sein wird, wird die Zukunft lehren. — Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des Verwaltungsberichtes.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Marti (Lyss), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir finden uns hier ebenfalls nicht zu Bemerkungen von Belang veranlasst. Von gesetzgeberischen Erlassen ist noch das Gesetz über die Armenpolizei hängig, dem schon lange gerufen worden ist und dessen baldige Durchberatung sich empfiehlt.

Der Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten weist ungefähr den nämlichen Bestand wie im Vorjahre auf. Im Berichtsjahre wurden an verschiedene Anstalten ansehnliche Beiträge ausgerichtet, dagegen konnte dem Fonds aus dem ausserordentlichen Staatsbeitrag von 200,000 Fr. ein namhafter Beitrag zugewiesen werden. Da noch viele Anstalten auf die Hilfe aus dem Unterstützungsfonds angewiesen sind, ersuchen wir die Armenverwaltung, die Aufrechterhaltung des Fonds nicht aus den Augen zu verlieren.

Auch dieses Jahr sind wieder eine ganze Anzahl von Armenrechnungen eingereicht worden, in denen Ausgaben verrechnet waren, die nicht dahin gehören. Man muss sich verwundern, dass trotz aller Mahnungen der Armenverwaltung an die Regierungsräte und Gemeindebehörden in dieser Beziehung noch keine Aenderung eingetreten ist. Die Gemeindebeamten, die die Armenrechnungen anzufertigen haben, sollten nun, nachdem das neue Armengesetz seit einer Reihe von Jahren in Kraft steht, wissen, welche Ausgaben zu verrechnen sind und welche nicht.

Die Verpflegung der Armen ist seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bedeutend besser geworden. Die Gemeindebehörden fangen an, der Armenpflege viel mehr Aufmerksamkeit zu schenken als früher. Namentlich ist man bemüht, die Kinder gut zu erziehen und durch Erlernung eines Berufes für ihr späteres Fortkommen zu wappnen. Man ist auch bestrebt, sie an Sparsamkeit zu gewöhnen; die Zahl der auf dem Etat figurierenden Kinder mit Spareinlagen wird immer grösser.

Die Zahl der armen Durchreisenden, welche Verpflegung beanspruchten, ist im Laufe der Jahre zurückgegangen, nun scheint sie sich wieder zu vermehren, wohl infolge der Krisis in der Industrie. Mehr arbeitslose Handwerker als früher waren gezwungen, auf Arbeit auszugehen und die Verpflegungsstationen aufzusuchen. Man beginnt, mit den Naturalverpflegungsstationen Arbeitsnachweiskontoren zu verbinden. Solche bestehen bereits in Biel, Langenthal und Thun und haben ziemlich gute Erfolge zu verzeichnen.

Die auswärtige Armenpflege verursacht immer viel Arbeit auf der Direktion. Im Berichtsjahr wurde eine Revision sämtlicher Kostgelder vorgenommen, die eine etwaige Reduktion der Ausgaben zur Folge hatte. Im übrigen nehmen die Ausgaben im Armenwesen von Jahr zu Jahr fast auf allen Gebieten zu. Die Verpflegungskosten sowohl der bei Privaten als der in Anstalten untergebrachten Armen werden immer grösser, weil die Lebensmittel, Kleider und so weiter teurer geworden sind. Es ist keine Aussicht vorhanden, dass

die Ausgaben des Staates auf diesem Gebiet in der nächsten Zeit zurückgehen werden, wir müssen uns im Gegenteil darauf gefasst machen, dass sie von Jahr zu Jahr etwas anwachsen.

Wir können konstatieren, dass der Armendirektor und seine Angestellten sich alle Mühe geben, diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung gut zu führen, und wir beantragen Ihnen ohne weitere Bemerkungen die Genehmigung des Berichtes.

Mosimann. Aus dem Verwaltungsbericht geht hervor, dass das Armenpolizeigesetz zur Behandlung im Grossen Rat bereit ist. Sie wissen auch, dass vor einigen Jahren die Motion Demme einstimmig erheblich erklärt worden ist, das Armenpolizeigesetz möchte revidiert werden. Schon Herr Ritschard hat sich mit der Angelegenheit befasst, sein Nachfolger und der neue Armendirektor haben nun den Entwurf vollendet. Derselbe ist bereits von der Armenkommission durchberaten und diesen Herbst von sämtlichen Armeninspektorenkonferenzen besprochen worden, so dass er von der Regierung durchgenommen und an den Grossen Rat geleitet werden kann. Es ist eine dringliche Notwendigkeit, dass auf diesem Gebiet einmal Remedur geschaffen werde. Mir sind zum Beispiel drei ganz schlimme Fälle bekannt, wo Leute in Armenanstalten verpflegt werden, die wegen ihres hohen Alters nicht in Strafanstalten untergebracht werden können und für die sich auch keine Plätze bei Privaten fanden. Wohin soll man mit solchen Leuten? In den Armenanstalten darf man sie nicht länger belassen, denn sie quälen und plagen die andern Insassen und sind für das ganze Anstaltsleben von verderblichem Einfluss. Ich möchte die Armendirektion anfragen, ob es nicht möglich ist, den neuen Entwurf im November vor den Grossen Rat zu bringen. Die Kommission zu dessen Beratung ist bereits bestellt.

M. Stauffer (Corgémont). Je voudrais également demander quelques renseignements au sujet de l'application de la loi sur l'assistance publique à l'honorable directeur de ce dicastère.

L'article 121 de la loi sur l'assistance publique prévoit que pendant les cinq premières années, le produit de l'impôt dans la nouvelle partie du canton sera versé entièrement aux recettes de l'administration courante de l'Etat; qu'à partir de la sixième année jusqu'à la vingtième année il peut être perçu, si le rendement est insuffisant, un impôt spécial destiné à couvrir les excédents des frais d'assistance. Cet impôt existe et concerne spécialement le Jura où on le perçoit dans le but de créer et d'alimenter le fonds des pauvres (les caisses de malades) et d'alimenter les capitaux des établissements de l'assistance par la commune du domicile, y compris la caisse d'assistance temporaire.

Cette période de cinq ans est passée déjà depuis 1902. Nous sommes actuellement en 1909, mais je ne sais pas qu'une seule caisse d'assistance de la nouvelle partie du canton, c'est-à-dire du Jura ait jusqu'à présent fait quelque chose pour alimenter les fonds prévus par les dispositions de l'article 121.

Il nous serait donc certainement très agréable et utile de savoir, pourquoi ces sommes n'ont pas encore été versées à ces différentes caisses.

D'autre part, nous estimons aussi dans le Jura qu'il y aurait lieu de la part de la Direction de l'assistance publique d'examiner la question de savoir s'il

ne faudrait pas reviser cet article, spécialement en ce qui concerne le domicile de police.

Je crois que la plus grande partie d'entre vous seront d'accord pour reconnaître avec moi que certaines lacunes à cet égard devraient être comblées.

Je soumets donc également cette question à l'appréciation de M. le directeur de l'assistance publique et voudrais le prier de bien vouloir nous donner des renseignements qui permettent, à nous représentants du Jura, de donner des explications à nos citoyens au sujet de l'application des dispositions de l'article 121 de la loi sur l'assistance publique.

Burren, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Armenpolizeigesetz, nach dessen Schicksal sich Herr Mosimann erkundigt, ist dem Regierungsrat Mitte November letzten Jahres unterbreitet worden. Leider war es bis dahin nicht möglich, es im Schosse der Regierung zu behandeln, weil noch eine grössere Zahl von Vorlagen, teilweise wesentlich älteren Datums, vorhanden sind. Die Armendirektion konnte es trotz wiederholter Anläufe nicht dazu bringen, dass die Beratung des Gesetzes an die Hand genommen wurde. Auch ist noch die Vorfrage betreffend die Anstalt für Bösartige, von der Herr Mosimann ebenfalls gesprochen hat, zu erledigen. Die Armendirektion hat über diese Vorfrage einen eigenen Bericht an den Regierungsrat erstattet und um Mitbericht der Finanzdirektion und Baudirektion ersucht. Der Mitbericht der Baudirektion steht zurzeit noch aus. Ich kann Ihnen vorläufig mitteilen, dass man daran denkt, die Anstalt für Bösartige, die in Ausführung der Motion Demme durch das neue Armenpolizeigesetz gefordert wird, nach Thorberg zu verlegen, wenn einmal die dortige Strafanstalt anderweitig untergebracht sein wird und die dortigen Räumlichkeiten frei werden. Natürlich müssten in Thorberg wesentliche Umbauten vorgenommen werden, damit die Strafanstalt zu einer einigermassen würdigen Pflegeanstalt werde, allein man könnte so mit verhältnismässig geringen Kosten zu der Anstalt für Bösartige kommen, während sie, wenn sie neu erstellt werden müsste, 250,000 bis 300,000 Fr. verschlingen würde, eine Summe, über die wir gegenwärtig nicht verfügen. Das in Beantwortung der Anfrage des Herrn Mosimann. Ich werde Schritte tun, damit der Bericht der Baudirektion, von dem ich weiss, dass er in Arbeit ist, beschleunigt werde, und ich hoffe, dass in tunlichster Bälde die Beratung des Armenpolizeigesetzes im Regierungsrat und dann im Grossen Rat folgen könne.

Was die Anfrage des Herrn Stauffer anbelangt, so erinnert er uns daran, dass § 121, Abs. 2, des Armengesetzes folgenden Satz enthält: «Der Armensteuerertrag des neuen Kantons fällt während der ersten 5 Jahre vollständig in die laufende Verwaltung des Staates; vom 6. Jahre bis zum 20. wird die Hälfte des Ertrages dieser Steuer den Gemeinden des neuen Kantons im Verhältnis des Bezuges zurückvergütet zum Zwecke der Bildung, respektive Aeufnung von örtlichen Armengütern (inbegriffen Spend- und Armengüter), sowie zur Aeufnung der Kapitalvermögen der der örtlichen Armenpflege dienenden Anstalten.» Herr Stauffer bemerkt, dass diese Bestimmung des Gesetzes ihre Ausführung nicht gefunden habe, indem noch keine Armenkasse des neuen Kantons teils die zugesicherte Rückerstattung des Armensteuerertrages bezogen habe.

Ich gebe Herrn Stauffer die Zusicherung, dass diese Frage geprüft werden soll. Die Anfrage kommt mir etwas überraschend und neu. Ich wundere mich nur, dass diese Anfrage erst heute kommt und nicht schon 1904, wo die ersten 5 Jahre seit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes verfloßen waren.

Was die Revision des Armengesetzes, speziell des § 104, anbelangt, so ist uns bekannt, dass im Jura eine ziemlich lebhaft bewegte Bewegung eingesetzt hat, die jetzt schon das Armengesetz revidieren möchte. Es ist die Rede von der Einführung der Staatsarmenpflege, auch von der Revision des § 104 in dem Sinne, dass in bezug auf die zweijährige Frist, während der noch die frühere Wohnsitzgemeinde haftbar ist, eine Änderung getroffen werden soll. Von der Amtsarvenversammlung Courtelary ist ein Komitee niedergesetzt worden, das die Frage studiert und der Armendirektion darüber ein Memorial einreichen wird. Ich kann nur die Zusicherung geben, dass dieses Memorial auf unserer Direktion eine objektive Prüfung erfahren wird. Ich kann aber nicht verhehlen, dass wir prinzipiell der Ansicht sind, man sollte die Revision des Armengesetzes nicht jetzt schon an die Hand nehmen. Seit dem Erlass des Armengesetzes ist eine Periode von 12 Jahren verfloßen und seit dessen Inkrafttreten von 11 Jahren. Wir wissen alle, wie mühsam dieses Gesetz zustande gekommen ist, wie es einen Kompromiss nach den verschiedensten Richtungen darstellt und welche sehr weitschichtige Verhandlungen es zur Folge haben wird, wenn einmal die Revision sich aufdrängt. Wir glauben deshalb, man sollte noch etwas mehr Erfahrungen sammeln, speziell lässt sich § 104, der im neuen Kanton so vielen Anständen ruft, bei einer etwas gleichmässigen Behandlung durch den ganzen Kanton in seinen Härten wesentlich mildern. Die Armendirektion gedenkt, in bezug auf die Ausführung des § 104 demnächst ein besonderes Kreisschreiben an sämtliche Armenbehörden zu erlassen. — Das ist, was ich auf die Anfragen des Herrn Stauffer antworten kann.

Der Bericht der Direktion des Armenwesens wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

M. Jacot, rapporteur de la commission d'économie publique. La commission d'économie publique vous propose de ratifier le rapport de la Direction des affaires communales. Elle a peu d'observations à présenter au sujet de ce dicastère.

Depuis plusieurs années, la commission d'économie publique a émis le désir que la loi concernant l'organisation des communes fût mise sur le chantier. M. le conseiller d'Etat de Wattenwyl nous a fait savoir que le gouvernement, il y a peu de temps, avait pris la décision d'établir une liste des différentes lois devant être élaborées prochainement. On a établi un ordre de discussion. Nous ne voulons donc pas insister davantage, puisque la loi sur les communes arrivera en son temps.

Nous avons remarqué avec beaucoup d'intérêt les décisions prises en matière administrative et nous désirerions que ces décisions fussent rendues publiques

d'une manière un peu plus générale. Jusqu'à présent, des décisions qui intéressent, non seulement les communes, mais aussi un nombreux public, devraient pouvoir être lues par chacun. Malheureusement, elles sont uniquement condensées dans le rapport du gouvernement et ne sont lues que par MM. les députés et un public assez restreint. Nous émettons le vœu de voir cette lecture rendue plus facile. Sans doute, elles sont imprimées dans la Revue mensuelle sur le droit administratif, mais cette revue n'est pas répandue comme elle devrait l'être, de sorte que ces décisions restent en général lettre morte, du moins ne sont pas connues dans le grand public.

Les retards que nous avons constaté à plusieurs reprises pour la présentation des comptes communaux, se font rares. Nous constatons avec plaisir que différents desideratas émis dans le rapport de gestion ont eu quelque succès et que les observations faites en haut lieu aux communes ont produit leur effet. Les comptes communaux sont présentés d'une façon plus accélérée et nous en exprimons notre contentement, mais nous ne pouvons assez insister sur la nécessité de remettre les comptes communaux en mains de l'autorité l'année qui suit celle de l'exercice. Ce n'est pas trop exiger.

Nous avons également constaté avec plaisir que la question des paroisses catholiques est sur le point d'être réglée, de sorte que tout se fera dans d'excellentes conditions.

Sous réserve de ces quelques observations, qui ne sont pas des critiques, nous vous prions de ratifier le rapport de la Direction des affaires communales.

Genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die wenigen Bemerkungen, die wir anzu bringen haben, sind alle sehr erfreulicher Natur. In erster Linie ist zu sagen, dass die Zahl der Dispensationsgesuche von 3078 im Jahre 1907 auf 1982 im Berichtsjahre zurückgegangen ist. Das bedeutet eine Reduktion um 36 %. Sie rührt davon her, dass die Wiederholungskurse jetzt bedeutend kürzer sind und alle Jahre stattfinden, so dass sich der Dienst auf eine kleinere Anzahl von Jahren verteilt.

Von den Stellungspflichtigen wurden im Jahre 1908 64 % als diensttauglich befunden gegenüber 58 % im Vorjahr. Wir wissen, dass im letzten Jahr die Aerzte — ob auf Weisung oder von sich aus, ist mir nicht bekannt — bei den Untersuchungen etwas larger waren als früher, doch dieser Umstand allein erklärt die starke Vermehrung der Diensttauglichen nicht, sondern die bessere Lebenshaltung spielt auch eine grosse Rolle. Diese bessere Lebenshaltung ist ohne Zweifel mit eine Folge der vor mehr als 20 Jahren eingeführten Alkoholgesetzgebung, die also ihre günstigen und segensreichen Wirkungen gezeitigt hat.

Die beiden Delegierten der Staatswirtschaftskommission, denen die Militärdirektion zugeteilt war, haben, wie alle Jahre, einen Augenschein vorgenommen und diesmal speziell die Werkstätten besichtigt. Wir können mit Genugtuung konstatieren, dass eine wesent-

liche Verbesserung eingetreten ist. Sämtliche Arbeitsräume sind geräumig, hell und gut ventilierbar, so dass keine Klagen mehr am Platze sind. Eine bedeutende Verbesserung hat auch die Magazinierung der Kleider- und Ausrüstungsreserven erfahren. Infolge Verlegung des Korpsmaterials wurden verschiedene Räumlichkeiten frei, die in vorzüglicher Weise für die Magazinierung von Material eingerichtet wurden. Im Erdgeschoss des betreffenden Gebäudes befinden sich neben den Magazinen die Bureauelokalitäten, im ersten und zweiten Stock wieder Magazine. Alles ist nach Einheiten eingeteilt, so dass, wenn eine Auswechslung nötig ist, sie ohne jegliche Friktion vor sich geht und im Falle einer Mobilmachung die Ausrüstungsgegenstände in kürzester Zeit herausgegeben werden können.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Militärdirektion.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Unterrichtswesens.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zunächst möchten wir nicht unterlassen, mit wenigen Worten dankbar der langjährigen, verdienstvollen Tätigkeit des im Berichtsjahr verstorbenen Erziehungsdirektors, Herrn Regierungsrat Ritschard, zu gedenken. Wir alle wissen, was wir mit ihm verloren haben.

Vor wenigen Jahren erst hat der Grosse Rat Weisung erteilt, dass gleichzeitig mit dem Direktionsbericht auch die Spezialberichte sämtlicher öffentlichen Unterrichtsanstalten erscheinen sollen. Der vorliegende Geschäftsbericht der Unterrichtsdirektion kommt dieser Weisung nicht nach, indem er nur das Kalenderjahr 1908, nicht aber das Schuljahr 1908/09 umfasst. Wir haben uns jedoch anlässlich unseres Besuches auf der Unterrichtsdirektion überzeugt, dass der Grosse Rat hier zwischen zwei Uebeln wählen muss. Auf der einen Seite haben wir die Vorschrift des Grossratsreglementes, dass die Geschäftsberichte der Direktionen bis anfangs Mai sich in den Händen der Staatswirtschaftskommission befinden sollen; anderseits wissen wir, dass das Schuljahr sämtlicher öffentlichen Unterrichtsanstalten im Kanton mit Ende März abschliesst. Die Direktion hat also zur Verarbeitung der einlangenden Berichte dieser Anstalten kaum einen Monat Zeit und sie erklärt, dass es ihr schlechterdings nicht möglich sei, innert Monatsfrist das Material durchzusehen, zu verarbeiten und für den Direktionsbericht zusammenzustellen. Entweder müsse man ihr für die Herausgabe des Geschäftsberichtes eine längere Frist einräumen oder man müsse auf die Mitteilungen über das laufende Schuljahr im Geschäftsbericht verzichten. Weil der Rat früher in entgegengesetztem Sinne beschlossen hat, glaubten wir, das erwähnen zu sollen, wobei wir ihm die Entscheidung der Frage überlassen, welches Vorgehen er für vorteilhafter, das heisst für weniger störend hält.

Mit Befriedigung haben wir davon Kenntnis genommen, dass es dem Direktor des Unterrichtswesens gelungen ist, der Ueberflutung unserer Hochschule durch ausländische, nicht immer erwünschte Elemente durch die Aufstellung strengerer Immatrikulationsvorschriften

Einhalt zu tun. Die Direktion hat vorgeschrieben, dass die ausländischen Studenten in Zukunft strengere Aufnahmeprüfungen zu bestehen haben und infolgedessen haben sich eine ganze Anzahl von Russen, die bisher nach Bern kamen, anderswohin verzogen. Ihre Zahl hat, wenn auch nicht wesentlich ab-, so doch nicht zugenommen. Immerhin klagen unsere Medizinstudenten noch darüber, dass die von den Professoren ausgegebenen Platzkarten zum grossen Teil schon vergriffen seien, wenn sie zu Beginn des Semesters auf der Hochschule einrücken. Noch gestern haben mir zwei ernsthafte Studenten der Medizin versichert, dass, wenn sie zu Anfang des Semesters an die Hochschule kommen, die 6 bis 7 ersten Platzreihen bei den Professoren der Medizin bereits von russischen Studentinnen belegt seien und unsere Landesangehörigen mit ungünstigeren Plätzen vorlieb nehmen müssen. Wir halten dafür, dass unsere Hochschule in erster Linie für die Kantonsbürger, in zweiter Linie für die Schweizerbürger und erst in dritter Linie für die Ausländer bestimmt ist und wir hoffen, dass es dem Unterrichtsdirektor gelingen werde, auch in bezug auf die Platzkarten Remedur zu schaffen.

Ferner haben wir mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass Unterrichtsdirektion und Regierung sich mit grosser Sympathie des Handfertigkeitsunterrichtes angenommen haben. Der Handfertigkeitsunterricht hat namentlich in städtischen Gemeindewesen eine hohe erzieherische Bedeutung und ist auch für die spätere Ausbildung in technischen Berufsarten von grossem Wert.

Wir haben die Regierung schon letztes Jahr eingeladen, darauf Bedacht zu nehmen, wie der Vorschusskonto für Schulhausbauten, der eine besorgniserregende Höhe erreicht hat, amortisiert werden könnte. Im Laufe des letzten Jahres ist in dieser Beziehung nichts gegangen, im Gegenteil der Vorschusskonto hat sich um weitere 60,000 Fr. oder mehr erhöht. Ein weiteres Anwachsen dieses Kontos darf nicht geduldet werden. Die Subventionsbegehren für Schulhausbauten werden in den nächsten Jahren nicht zurückgehen, sondern wir machen die Erfahrung, dass sie von Jahr zu Jahr zunehmen. Wir sind deshalb der Ansicht, man müsse bei der Aufstellung des nächstjährigen Budgets darauf Bedacht nehmen, den bezüglichen Begehren auch entsprechen zu können.

Von dem aus der Bundessubvention ausgeschiedenen Kredit von 50,000 Fr. zur Unterstützung belasteter Gemeinden sind nicht weniger als 11,000 Fr. den Gemeinden der Amtsbezirke Seftigen und Schwarzenburg zugewendet worden. Wir halten diese Summe für verhältnismässig zu hoch und gewärtigen von der Unterrichtsdirektion darüber Bericht, was für Momente ausschlaggebend waren, um die erwähnten Gemeinden in diesem Masse vor andern Landesteilen zu begünstigen.

Wir haben dem Bericht weiter entnommen, dass die Fortbildungsschule in der Stadt Bern eine ganz merkwürdig niedrige Ziffer der Anwesenheiten aufweist, nämlich bloss 84,6%. Die Staatswirtschaftskommission hat bereits im Jahre 1904 die Unterrichtsdirektion ersucht, nach den Gründen zu forschen, welche diese grosse Absenkenzahl in der Fortbildungsschule der Stadt Bern verursachen, und wir wiederholen heute diesen Wunsch.

Im Anschlusse daran möchten wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass eine grosse Zahl von Polizei-

richtern den Schulunfleiss merkwürdig milde bestrafen, in den weitaus meisten Fällen bloss mit dem Minimum von 1—2 Fr. Busse. Wir haben keine Mittel, um die Richter zu veranlassen, eine höhere Busse auszusprechen, allein wir können nicht genug wiederholen, dass das Absenzenunwesen einer der schlimmsten Feinde unserer Volksschule ist und am meisten dazu beiträgt, dass unser Kanton bei den Rekrutenprüfungen immer noch einen recht zweifelhaften Rang einnimmt. Wir hoffen, die Unterrichtsdirektion werde jede Gelegenheit benützen, um darauf hinzuwirken, dass dem Absenzenunwesen wirksam entgegengetreten werde.

Zum Schluss kommen wir auf die bereits letztes Jahr gemachte Anregung zurück, es möchten zur Einführung des neuen schweizerischen Zivilrechtes Kurse abgehalten werden. Herr Ritschard selig hat sich letztes Jahr dieser Anregung gegenüber nicht besonders sympathisch ausgesprochen und bemerkt, es gebe auch da keinen Nürnberger Trichter, um den Leuten das neue Recht einzuschütten, sondern es werde jeder sich aus Handbüchern und Kommentaren das nötige Wissen aneignen müssen. Wir geben das ohne weiteres zu, sind aber der Meinung, dass derartige, von Hochschulprofessoren, sei es an der Hochschule selbst oder an den verschiedenen Hauptorten unserer Landesteile, abgehaltene Kurse sehr geeignet wären, zum Studium des neuen Rechtes anzuregen. Man wird ohne weiteres damit einverstanden sein, dass Richter, Advokaten, Notare und alle diejenigen Leute, die in erster Linie berufen sind, den Bürgern das neue Recht beizubringen und sie damit vertraut zu machen, zunächst selbst auf der Höhe sein müssen. Es ist nicht damit gemacht, dass man das neue Recht artikelweise auswendig lernt, sondern man muss sich wissenschaftlich mit dem Sinn und Geist des Gesetzes vertraut machen. Wir möchten also die Unterrichtsdirektion neuerdings ersuchen, dieser Vorlage näher zu treten und zu prüfen, wie da vorgegangen werden könnte.

Mit diesen wenigen Bemerkungen beantragen wir Ihnen die Genehmigung des Berichtes.

M. Péquignot. Dans son rapport, la commission d'économie publique relève avec raison le fait que les étudiants indigènes de notre faculté de médecine se plaignent de ce que les meilleures places sont attribuées aux étrangers, déjà avant l'ouverture des cours. Mais il n'y a pas qu'à notre université que le favoritisme envers les étrangers semble être en honneur. A cet égard, je me permets d'attirer l'attention de l'honorable directeur de l'instruction publique sur ce qui s'est passé et sur ce qui se passe encore — on me l'affirme du moins — à l'école normale de Porrentruy.

Lors des examens annuels d'admission de nouveaux élèves à cette école, il se présente habituellement une trentaine de jeunes gens, alors que l'on ne peut en recevoir qu'une quinzaine. Or, on ne comprend pas dans le public et nous ne comprenons pas qu'on puisse admettre des fils de Français, habitant la France ou non, de préférence aux jeunes gens de nos familles jurassiennes. Nous ne nourissons contre la France aucun sentiment d'hostilité, bien que certaines de ses institutions pseudo-républicaines ne nous soient rien moins que sympathiques, mais il n'est pas admissible que, dans notre Jura, l'on place les enfants de citoyens français dans un établissement de l'Etat destiné à former nos futurs instituteurs, alors qu'on refuse

chaque année cette faveur à une quinzaine d'enfants du pays. Il m'est avis qu'il ne faut pas tolérer un pareil favoritisme au détriment des jeunes jurassiens que l'on a dû repousser pour faire place à des étrangers, ne fût-ce qu'à un seul.

Ce qui nous autorise d'autant plus à formuler cette critique, c'est qu'en France on se montre, sous ce rapport, d'un exclusivisme et d'un chauvinisme outranciers. On n'y admettra jamais un Suisse, resté Suisse, comme boursier dans un établissement de l'Etat destiné à former des instituteurs. On ne m'indiquera pas non plus le nom d'un seul de nos compatriotes admis à enseigner en France dans une école primaire publique. Pour être digne d'enseigner comme instituteur dans ce pays, chez la république sœur, il faut d'abord renoncer à sa nationalité et se faire naturaliser français.

J'ai comme un vague sentiment que, dans les écoles normales de l'ancienne partie du canton, on n'admet pas des Allemands d'outre Rhin de préférence aux Bernois, et l'on a raison. D'un autre côté, j'ai la conviction que si la Direction de l'instruction publique avait été nantie par voie de plainte ou autrement de ce que je viens d'avoir l'honneur de lui signaler, elle ne l'eût point toléré.

Salchli. Ich möchte nur einen Wunsch zuhanden des Herrn Direktors des Unterrichtswesens ausdrücken. Es besteht immer noch der Usus, dass die Staatsbeiträge für Sekundarschulen den betreffenden Kassieren in Form einer Anweisung zugeschickt werden, die von ihnen dann auf der Amtsschaffnerei vorgewiesen werden muss. Es sollte leicht möglich sein, den Kassieren das Geld mittelst Postcheck zukommen zu lassen, wie das in neuerer Zeit auch mit den Beiträgen an die Schützengesellschaften geschieht. Dadurch würde den Kassieren erspart, jährlich vier Tage zu verlieren, um das Geld auf der Amtsschaffnerei in Empfang zu nehmen.

Scherz. Die Staatswirtschaftskommission fragt nach den Gründen, die bei der Fortbildungsschule der Stadt Bern eine so hohe Absenkenziffer verursachen. Folgende Ausführungen vermögen vielleicht einige Aufklärung zu geben. Es gibt in Bern etwas über 900 fortbildungsschulpflichtige Kinder. Davon besuchen etwa 600 die anerkannten Kurse des kaufmännischen Vereins, der Bureaulistenschule und der Handwerkerschule. Es verbleiben somit noch etwa 300, die die bessern Schulen nicht besuchen wollen und die vielfach mit der Polizei zur Schule gebracht werden müssen. Die Polizei gibt sich auch eine gewaltige Mühe, diese Leute zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen und ich zweifle daran, dass an einem andern Ort mit der nämlichen Strenge vorgegangen wird. Viele dieser Leute müssen bereits als Handlanger und so weiter dem Verdienst nachgehen; es ist daher schwierig, sie zum regelmässigen Besuch der Fortbildungsschule zu veranlassen, daher denn auch die vielen Anzeigen und Bussen. Es wird also das Mögliche getan und es ist nur zu bedauern, wenn der Erfolg nicht ganz den Bemühungen entspricht. Uebrigens ist auch zu sagen, dass in der Stadt Bern die Statistik für die einzelnen Schulen genau ausgeschieden ist, während die Ausscheidung an andern Orten nicht vorgenommen zu werden scheint. Wenn man auch in Bern die verschiedenen Schulen zusam-

mennehmen würde, so ergäbe sich selbstverständlich ein besserer Prozentsatz, denn die Kurse des kaufmännischen Vereins, der Bureaulistenschule und der Handwerkerschule weisen ganz andere Anwesenheiten auf als die eigentliche Fortbildungsschule. Alles zusammengerechnet, käme man auch in der Stadt Bern ohne weiteres auf 90 % wie an den andern Orten.

Scheidegger. Ich möchte nur die Ausführungen des Herrn Scherz bestätigen. Es besteht zum Beispiel die Vorschrift, dass diejenigen Schüler, welche die Handwerkerschule besuchen, von dem Besuch der Fortbildungsschule enthoben sind; dafür müssen sie in der Handwerkerschule aber diejenigen Fächer durchmachen, die für die Fortbildungsschule obligatorisch sind. Bei diesem Anlass möchte ich auch ein Wort zu den Bussen verlieren, über deren ungenügende Höhe sich der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission aufgehalten hat. Die Bussen betragen das erstemal 2 Fr., das zweitemal 4 Fr., das drittemal 8 Fr. und so weiter. Als Präsident einer Lehrlingskommission muss ich jeweilen solche Anzeigen an den Richter weiterleiten und ich kann konstatieren, dass mir im letzten Jahr über 70 Anzeigen durch die Hände gegangen sind, von denen einige Bussen von 12 und 16 Fr. nach sich zogen. Diese Bussen sind meines Erachtens gross genug. In der Statistik, von der der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gesprochen hat, sind wahrscheinlich nur diejenigen inbegriffen, welche die eigentliche Fortbildungsschule besuchen, nicht aber diejenigen, welche an den Kursen der Handwerkerschule, des kaufmännischen Vereins und so weiter teilnehmen. Daraus erklärt sich das Missverhältnis.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst den Termin für die Abgabe des Verwaltungsberichtes anbelangt, so kann ich nur bestätigen, dass auch hier die Verhältnisse mächtiger sind als die Vorschriften. Es wird Sache des Grossen Rates sein, sich grundsätzlich darüber auszusprechen, ob er vorzieht, den Bericht rechtzeitig zu bekommen, aber nur über das Kalenderjahr, oder ob er die reglementarische Bestimmung durchsetzen will, wonach der Verwaltungsbericht das ganze Schuljahr bis Ende März umfassen soll, was dann aber unbedingt eine längere Frist für die Einreichung und Vorlage des Berichtes erheischt. Denn es ist unmöglich, die Berichte der Unterrichtsanstalten so rechtzeitig zu bekommen, dass ihre Verarbeitung zum eigentlichen Geschäftsbericht innert der reglementarischen Frist erfolgen kann. Ich werde der Sache volle Aufmerksamkeit schenken und es wird sich vielleicht bei der Abfassung des nächsten Berichtes zeigen, ob der Grosse Rat prinzipiell eine neue Bestimmung aufstellen oder es beim gegenwärtigen Zustand bewenden lassen will.

Betreffend die Russenfrage ist zu sagen, dass das neue Eintrittsreglement vom März 1908 und das neue Reglement über die Zulassungsprüfungen ihre Wirkungen je länger je mehr fühlbar werden lassen. Die Zahlen sprechen deutlich. Wir haben im Verwaltungsbericht einige angegeben, aber sie gehen nur bis zum Wintersemester 1908/09. Im Sommersemester, das soeben zu Ende gegangen ist, hat die Zahl der immatrikulierten Russen weiter um rund 200 abgenommen, wobei die Abnahme der Studentinnen eher noch einen

etwas grösseren Prozentsatz aufweist als vorher. Im vergangenen Sommersemester wurden nur noch 34 neu immatrikuliert. Die Wirkungen waren so frappant, dass gewisse Kreise schon eine Flucht von unserer Hochschule zu befürchten begannen. Allein zur Beruhigung kann mitgeteilt werden, dass demgegenüber die Zahl der Studenten aus dem Kanton Bern, der Schweiz und dem Ausland (ohne Russland) zunahm und die Abnahme von Russen bis zu einem gewissen Grade wieder wettmachte.

Die Frage der Platzkarten ist nicht so leicht zu lösen, wie es auf den ersten Blick den Anschein haben möchte. Diese Angelegenheit kann nicht wohl durch einen Ukas der Unterrichtsdirektion ein für allemal erledigt werden, sondern es ist das mehr eine Sache des Entgegenkommens der einzelnen Professoren ihren inländischen Hörern gegenüber. Meiner Ansicht nach wird es am besten sein, wenn man auf die Herren Professoren persönlich einzuwirken sucht und ich zweifle nicht daran, dass sie berechtigten Anforderungen ohne weiteres entgegenkommen werden. In diesem Sinne möchte ich die Anregung der Staatswirtschaftskommission entgegennehmen.

Bezüglich des Handfertigkeitsunterrichtes kann ich nur mitteilen, dass die Regierung gerne alle Begehren im Masse der vorhandenen Mittel berücksichtigt. Für derartige Beiträge steht gegenwärtig ein Kredit von 4500 Fr. zur Verfügung, der gewissenhaft erschöpft wird. Wenn der Handfertigkeitsunterricht sich verbreitet und weiter eingeführt wird, werden wir in erhöhtem Masse Mittel beschaffen müssen.

Der Kredit für Schulhausbauten bildet einen etwas wunden Punkt in unserem Volksschulwesen. Der Voranschusskonto beläuft sich auf Schluss des letzten Rechnungsjahres auf rund 300,000 Fr. und im letzten Jahr stand dem Budgetkredit von 40,000 Fr. eine Ausgabe von 102,000 Fr. gegenüber. Das ist ein Missverhältnis, das ohne weiteres in die Augen springt, aber es beruht auf gesetzlichen Verhältnissen und auf der tatsächlichen Entwicklung. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen bekanntlich vor, dass der Staat Schulhausbauten je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden mit 5—10 % der Devisumme unterstützen soll. Für die Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wird auf die mathematischen Tabellen abgestellt, die auch für die Verabfolgung der ausserordentlichen Staatsbeiträge aus der Schulsubvention massgebend sind. An diese Zahlen sind wir gebunden und es kann nicht anders als durch eine Erhöhung des Kredites geholfen werden. Wir haben schon letztes Jahr eine Erhöhung auf wenigstens 50,000 Fr. beantragt, aber die Regierung hat sie abgelehnt. Sie muss aber kommen, ebenso auch die Amortisation des Passivpostens. Doch ist das eine Sache, die nicht nur die Unterrichtsdirektion berührt.

Die Verteilung der 50,000 Fr. aus der Schulsubvention an schwer belastete Gemeinden hat der Staatswirtschaftskommission zu der Aussetzung Anlass gegeben, die Gemeinden der Amtsbezirke Seftigen und Schwarzenburg seien auffallend stark berücksichtigt worden. Auch da muss ich der Staatswirtschaftskommission die rechnerischen Grundlagen des Verteilungsmodus entgegenhalten. Bei den bedachten Gemeinden der genannten beiden Amtsbezirke treffen eben die Voraussetzungen des grossrätlichen Dekretes zu und die ausgerichteten Beiträge entsprechen ihrer Leistungsfähigkeit. Der Vermögenssteuerfuss schwankt in den

Gemeinden des Amtes Schwarzenburg zwischen 4,5 und 6,4‰ und sie gehören zu einem guten Teil zu den schwerstbelasteten Gemeinden. Darum haben sie einen so grossen Teil der Beiträge erhalten. Ich bemerke übrigens, dass die Unterrichtsdirektion mit der Aufstellung einer neuen statistischen Grundlage beschäftigt ist. Die Vorarbeiten sind bereits gemacht, damit das Dekret über die neue Verteilung der Bundes-subvention, das auf 1. Januar 1910 in Kraft treten muss, dem Grossen Rat in der nächsten Session vorgelegt werden kann.

Die Frage der Absenzen an der Fortbildungsschule der Stadt Bern hat auch die Unterrichtsdirektion beschäftigt und zur Einholung eines Berichtes sowohl der städtischen Schuldirektion als des Inspektorates des städtischen Kreises veranlasst. Gestützt auf diese Berichte kann ich nur bestätigen, was bereits die Herren Scherz und Scheidegger angeführt haben, dass die spezifisch stadtbernischen Verhältnisse da eine grosse Rolle spielen. Die Zahlen der Fortbildungsschulpflichtigen in der Stadt Bern, die mir mitgeteilt worden sind, gehen noch erheblich über diejenigen des Herrn Scherz hinaus. Es sind im ganzen 1300 fortbildungsschulpflichtige Leute, von denen nur zirka 340 die eigentliche Fortbildungsschule besuchen, während über 900 junge Leute andere gesetzlich anerkannte Kurse an Stelle der Fortbildungsschule besuchen. Es liegt auf der Hand, dass die 340, die übrig bleiben, wenigstens zum Teil — ich möchte keinem Unrecht tun — nicht zu denjenigen gehören, die einen weitgehenden Bildungstrieb haben oder zum Teil der flottanten Bevölkerung angehören, die sich nur kürzere Zeit hier aufhält und dann Bern wieder verlässt. Dieses Verhältnis allein würde zur Genüge erklären, dass die Stadt Bern mit einem ungünstigeren Prozentsatz dasteht als viele andere Gemeinden. Dazu kommt die grundsätzliche Frage der Bestrafung der Absenzen, die auch für die allgemeine Schule gilt. Dieser Frage widmet die Unterrichtsdirektion ihre beständige Aufmerksamkeit und wir haben uns gerade in der letzten Zeit an die Gerichtsbehörden gewendet, um sie zu veranlassen, die betreffenden Gesetzesbestimmungen möglichst genau zu beobachten und die Anklagekammer hat ihrerseits ein Kreisschreiben erlassen, durch welches die genaue Durchführung der Absenzenvorschriften eingeschärft wird. Zugleich hat der Regierungsrat auf unsere Veranlassung auch ein Kreisschreiben an die Regierungstatthalter betreffend den Strafvollzug erlassen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass die erhöhte Strafe, die beim zweiten Rückfalle eintritt, erst dann verhängt werden kann, wenn seit der Verbüssung der Strafe nicht ein Jahr verflossen ist. Nun hat man es hin und wieder mit der Verbüssung der Strafe etwas wenig genau genommen, man hat die Leute zu lange unbehelligt gelassen, vielleicht zogen sie fort und man konnte die Rückfallbestimmung und die schwereren Strafmittel nicht zur Anwendung bringen. Wir lassen es uns also angelegen sein, sowohl die Bestrafung der Absenzen als den Strafvollzug beständig zu überwachen.

Die Anregung betreffend Massnahmen zur Popularisierung des Zivilgesetzbuches — wenn ich mich so ausdrücken darf — begrüsse ich ebenfalls. Dieser Vorgang ist ja nicht neu. Als seinerzeit das Obligationenrecht zur Einführung gelangte, fanden im Lande herum eine Reihe von Vorträgen und Kursen statt, um dem Bürger Gelegenheit zu geben, sich in die neue Materie

einzuleben. Es geschah damals vielleicht nicht in dem Masse, wie es wünschbar gewesen wäre, aber ich erinnere mich selbst, dass von Professoren und andern Juristen Vorträge gehalten wurden, die einen guten Einfluss hatten. Die Wünschbarkeit einer solchen Aufklärung besteht heute in vermehrtem Masse weiter und ich beabsichtige, mich in dieser Richtung mit dem Redaktor des Zivilgesetzbuches, Herrn Professor Huber, in Verbindung zu setzen, der nicht ermangeln wird, uns seine schätzbare Mitwirkung in dieser Sache zuzusichern.

Herrn Péquignot erkläre ich, dass mir von dem von ihm erwähnten Fall nichts bekannt ist, dass ich aber gerne davon Notiz nehme und die Sache untersuchen werde. Ich teile grundsätzlich seine Ansicht, dass bei der ohnehin geringen Anzahl von Schülern, die in das Seminar Pruntrut aufgenommen werden können, in erster Linie die Landeskinder berücksichtigt werden sollen. Es kann ja da und dort einmal der Fall vorkommen, dass es sich ausnahmsweise rechtfertigt, einen Fremden aufzunehmen. Ich will mir heute über den von Herrn Péquignot erwähnten Spezialfall keine Meinung bilden, aber ich sichere ihm die Untersuchung zu.

Herr Salchli wünscht, die Staatsbeiträge an Sekundarschulen möchten in Zukunft nicht mehr durch Anweisungen auf die Amtsschaffnerei, sondern durch Postcheck zur Ausrichtung gelangen. Ich kann Ihnen mitteilen, dass sich die Regierung zurzeit mit der Frage befasst, ob nicht die gesamten Staatszulagen für die Primarlehrer durch Postscheck ausbezahlt werden sollen. Der Postscheck ist ein modernes Zahlungsmittel, dessen wir uns womöglich bedienen sollen, doch müssen gewisse organisatorische Aenderungen getroffen werden, die aber meines Erachtens mit keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden sind. Ich bin durchaus der Ansicht, dass der Postscheck für die Primarlehrer eingeführt werden soll und wenn es hier geschieht, sehe ich nicht ein, warum es nicht auch an andern Orten möglich sein sollte. Man gebe uns noch einige Wochen Zeit und dann wird die Frage praktische Gestalt gewinnen.

Der Bericht der Direktion des Unterrichtswesens wird stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Bei 136 ausgeteilten und 134 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 20 leer und ungültig, absolutes Mehr 58, wird im ersten Wahlgang als Mitglied der Staatswirtschaftskommission gewählt:

Herr Grossrat v. Fischer, mit 108 Stimmen.

Vereinzelte Stimmen: 6.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 104 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 70) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Philipp Wallenda, geboren 1854, von Mainz, Kinematographenbesitzer in Biel, Ehemann der Anna, geschiedenen Walter, geb. Suter, welchem die Burgerversammlung der Gemeinde Les Breuleux das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 100 Stimmen.

2. Paul Theodor Fayot, geboren 1869, französischer Staatsangehöriger, Pfarrer in Diesse, Ehemann der Bertha Loosli, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Diesse das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 103 Stimmen.

3. Katharine Mura-Hübschwerlen, geboren 1850, von Largizen, Ober-Elsass, Augustins Witwe, in Beurnévésin, Mutter eines minderjährigen Sohnes, welcher die Gemeinde Beurnévésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 102 Stimmen.

4. Hippolyt Ignaz Joseph Schaeffer, geboren 1885, von Montbéliard, Handelsangestellter in Herzogenbuchsee, ledig, welchem die Burgerversammlung der Gemeinde Courgenay das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 102 Stimmen.

5 u. 6. Die Brüder Arschak Mnatsakanoff, geboren 1888, Koch, zurzeit in Belgien, sonst in Bern, und Robert Mnatsakanoff, geboren 1891, Handelsangestellter in Bern, handelnd mit Einwilligung seiner Mutter, beide aus Elisabethpol, Russland, beide ledig, Söhne des Arschak und der Marie geb. Flügel aus Bern, welchen die Einwohnergemeinde Röthenbach i. E. das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 89 Stimmen.

7. Jean Ernest Spozzio, geboren 1887, von Brezzo di Bedero, Italien, Mechaniker in Court, ledig, welchem die Gemeinde Courgenay das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 102 Stimmen.

8. Beni Hennefeld, geboren 1878, von Bolechow, Oesterreich, Kaufmann in Bern, Ehemann der Esther Levy, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Mont-Tramelan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 98 Stimmen.

9. Paul Arno Trusch, geboren 1888, von Meerane, Sachsen, Coiffeur in Nidau, ledig, welchem die Burgergemeinde Epiquez das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 99 Stimmen.

10. Louis Bouellat, geboren 1875, französischer Staatsangehöriger, Vikar der römisch-katholischen Kirchgemeinde in Biel, welchem die Gemeinde Ocourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 101 Stimmen.

11. Jean Nectaire, geboren 1879, von Crest, Frankreich, Fabrikarbeiter in Vivis, ledig, welchem die Ge-

meinde Ocourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 97 Stimmen.

12. Clemens Himmrich, geboren 1872, von Betzdorf, Preussen, stud. phil. in Bern, ledig, welchem die Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 95 Stimmen.

13. François Vich, geboren 1859, von Farra d'Alpago, Italien, Contre-maitre in Choindez, Ehemann der Emilie Zemp, Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem die Gemeinde Courgenay das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 100 Stimmen.

14. Ernst Theodor Geissler, geboren 1888, von Dresden, Buchhalter in Cormoret, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 102 Stimmen.

15. Johann Friedrich Binoth, geboren 1866, von Raich, Baden, Bäcker in Lauterbrunnen, Ehemann der Barbara Stäger, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Lauterbrunnen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 103 Stimmen.

16. Emil Feuerstein, geboren 1889, von Galtür, Oesterreich, Arbeiter in Langenthal, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 97 Stimmen.

17. Donat Rapp, von Lindenthal (Württemberg), Pivoteur, wohnhaft in Biel, geboren am 17. Juli 1860, verheiratet mit Pauline Marie Lebet, Vater von zwei nach deutschem Rechte noch minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Miécourt ihr Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 99 Stimmen.

18. Antoine, genannt Adolphe Barré, geboren 1880, von Faverois, Frankreich, Uhrmacher in Courgenay, Ehemann der Maria Affolter, welchem die Gemeinde Roche d'Or das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 98 Stimmen.

19. Friedrich Krüger, recte Schmid, geboren 1869, von Deggendorf, Bayern, Besitzer des elektrischen Lichtbades in Bern, Ehemann der Dora Holstein, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Ortsburgerrecht zugesichert hat, in dem Sinne, dass die Naturalisation dem Naturalisierten und seinen Familienangehörigen den Namen Krüger als rechtmässigen Familiennamen verleihen soll — mit 101 Stimmen.

20. Gaetano Gullotti, geboren 1862, von Pontassieve, Italien, Evangelist in Bern, Ehemann der Maria Marti, von Aarwangen, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 99 Stimmen.

21. René Gaston Singer, geboren 1885, französischer Staatsangehöriger, Heizer in Reuchenette, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 100 Stimmen.

22. Karl Hess, geboren 1877, von Wien, Restaurateur in St. Immer, Ehemann der Marie Zumstein, von Seeberg, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 98 Stimmen.

23. Charles Emile Glasson, geboren 1885, von Mandeure, Frankreich, Remonteur in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 97 Stimmen.

24. Joseph Léon Oser, geboren 1878, von Ober-Sept, Elsass, Landwirt in Buix, Ehemann der Marie Mathilde Rérat, von Buix, Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem die Gemeinde Roche d'Or das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 97 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 29. September 1909,

nachmittags 2¹/₂ Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener*.

Der Namensaufruf verzeigt 150 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 85 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Bähni, Böhme, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Cueni, Flückiger, Glauser, Grossglauser, v. Grünigen, Gürtler, Hamberger, Hostettler, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Iseli (Grafenried), Iseli (Jegenstorf), König, Lanz (Roggwil), Lanz (Thun), Meyer, Müller (Karl), Rohrbach, Rüegsegger, Scheurer, Schüpbach, Siegenthaler, Spychiger, Stämpfli (Schwarzenburg), Stettler (Bern), Stucki (Steffisburg), Thöni, Tièche, Trachsel (Bern), Trüssel, Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aebersold, Beutler, Blanchard, Bösch, Bühler (Matten), Burri, Chalverat, Corrat, Crettez, Eckert, Elsässer, Frutiger, Girardin, Girod,

Gosteli, Graber, Gurtner (Uetendorf), Haas, Hänni, Hari, Hügli, Kilchenmann, Ledermann, Lenz, Leuch, Linder, Luterbacher, Mühlemann, Müller (Bargen), Pellaton, Peter, Probst (Bern), Probst (Langnau), Schär, Schneider (Rubigen), Schönmann, Stauffer (Thun), Stuber, Thönen, Trachsel (Wattenwil), Uhlmann, Wächli, Will, Witschi, Wyder, Wyssmann, Zaugg.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

«Honoré Monsieur le président. Le comité d'organisation de l'exposition jurassienne de l'agriculture et de l'industrie a fixé sa journée officielle sur dimanche prochain, 3 octobre 1909. Afin d'en rehausser et l'importance et l'éclat, le comité d'organisation compte sur une délégation importante de votre part pour ce jour-là. Salutations patriotiques. Le président du comité de réception: C. Delévaux.

Les cartes de banquet et les insignes seront délivrées à la gare, à l'arrivée des trains.»

Präsident. Ich verdanke die erhaltene Einladung bestens und überlasse es den Herren, nach Belieben derselben Folge zu leisten, in der Hoffnung, dass sich eine Anzahl Mitglieder des Grossen Rates am offiziellen Tag in Münster einfinden werden. Die Regierung ist ebenfalls eingeladen worden und wird sich durch eine Abordnung vertreten lassen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Les soussignés proposent au Grand Conseil d'inviter le Conseil-exécutif à lui présenter un projet de modifications au Code pénal destinées à la répression efficace des atteintes aux mœurs et à la diffusion d'écrits ou gravures portant atteinte à la morale.

Boinay,
Gross, Jobin, Henzelin, Citherlet,
Mouche, Péquignot, Beuret.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen betreffend Revision des Strafgesetzbuches, zum Zwecke wirksamer Bekämpfung der Widerhandlungen gegen die Sittlichkeit und der Verbreitung sittenloser Schriften oder Bilder.)

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Quelles sont les mesures que compte prendre le gouvernement, pour assurer une plus stricte application de la loi fédérale concernant le travail dans les fabriques notamment en ce qui concerne les art. 11 de la loi du 23 mars 1877 et art. 2 de la loi du 1^{er} avril 1905.

Ryser,

Amrein, G. Müller, Wolf, Albrecht,
Fähndrich, Näher, Scherz, Salchli,
Kunz, Schneeberger, Wysshaar.

(Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zum Zwecke einer wirksamen Durchführung des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken, insbesondere der Art. 11 des Gesetzes vom 23. März 1877 und Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 1905 zu ergreifen.)

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen.)

M. Simonin, remplaçant du directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. On vous a distribué un fascicule où sont traités 54 recours en grâce. Sur ce nombre, il faut éliminer trois affaires (Zysset, Reinmann et Doyon), portant les nos 7, 32 et 33, le gouvernement ayant retiré les propositions qu'il a faites à ce sujet pour examiner à nouveau ces cas lorsque M. Kläy aura repris son poste à la Direction de police.

Sur les 51 affaires restantes, le Conseil-exécutif et la commission de justice font des propositions concordantes.

Il y avait d'abord divergence sur le recours de dame Siegwart (n° 31), condamnée à 50 fr. d'amende pour contravention à la loi sur les auberges. Le gouvernement proposait d'abord de réduire l'amende à 20 fr.; la commission de justice l'a abaissée à 5 fr. seulement et le gouvernement a adhéré à cet avis.

Je vous propose donc de liquider les 51 recours en grâce pendants devant vous dans le sens des propositions communes des autorités préconsultatives.

Sur ces 51 recours, nous proposons d'en rejeter 22 et de faire dans les 29 autres affaires remise totale ou partielle de la peine, suivant les cas.

Morgenthaler (Burgdorf), Président der Justizkommission. Es liegen 54 Strafnachlassgesuche vor, die im grossen und ganzen nicht viel zur Diskussion Anlass geben werden, es sei denn, dass aus dem Plenum das Wort zu einzelnen Fällen ergriffen werde.

Die Justizkommission hat gegenüber den Anträgen des Regierungsrates einzig in bezug auf drei Fälle

eine abweichende Auffassung gehabt. Sie glaubte, darauf aufmerksam machen zu sollen, dass unter den diesmaligen Strafnachlassgesuchen sich drei von Delinquenten befinden, die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt sind, nämlich Nr. 7, Zysset, Nr. 32, Reinmann, und Nr. 33, Doyon. Diese drei Delinquenten sind schon früher mit Begnadigungsgesuchen vorstellig geworden und der Regierungsrat glaubt, ihnen diesmal entsprechen zu sollen und zwar Zysset sofort und Reinmann und Doyon auf nächstes Frühjahr. Die Justizkommission hatte einige Bedenken, hier dem Antrage des Regierungsrates ohne weiteres zuzustimmen, weil Reinmann und Doyon noch nicht einmal das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe abgesessen haben und es uns etwas gegen den Strich ging, in diesem Falle die zu lebenslänglichem Zuchthaus Bestraften zu begnadigen. Zwar ist Doyon krank, wobei allerdings die Auffassungen der Herren Mediziner auseinandergehen, aber wir haben gefunden, die Sache sei nicht so pressant, zumal da der Regierungsrat selbst die Begnadigung der beiden erst auf das Frühjahr beantragt, das heisst auf den Zeitpunkt, wo sie 20 Jahre abgesessen haben werden. Wir werden Gelegenheit haben, in der Frühjahrsession auf diese beiden Gesuche zurückzukommen. Namentlich war für uns auch die Abwesenheit des Polizeidirektors ausschlaggebend. Wir haben uns gesagt, in einem so wichtigen Falle, wo die grundsätzliche Frage der Begnadigung von lebenslänglich Verurteilten zu entscheiden ist, sollte doch ein persönliches Gutachten des Polizeidirektors vorliegen. Herr Regierungsrat Kläy war nun bekanntlich durch Krankheit verhindert, die Geschäfte vorzubereiten; die Vorberatung erfolgte, wie uns der Herr Justizdirektor erklärt hat, durch das Sekretariat der Polizeidirektion. Wir waren also der Ansicht, dass in einer so wichtigen Frage ein persönlicher Antrag des Polizeidirektors vorliegen sollte und da die Leute sowieso nichts verlieren, indem die Begnadigung erst auf das Frühjahr 1910 in Kraft treten würde, beantragen wir, die beiden Gesuche an den Regierungsrat zurückzuweisen und der Regierungsrat hat den Antrag akzeptiert. Die Fälle Nr. 32 und 33 und in Verbindung damit auch der Fall Zysset würden also zurückgelegt. Der letzte Fall liegt insofern etwas anders, als Zysset von seiner lebenslänglichen Zuchthausstrafe bereits 28 Jahre abgesessen hat. Allein hier sind noch andere Punkte der nähern Aufhellung bedürftig, weshalb auch hier der Regierungsrat unserem Rückweisungsantrag zugestimmt hat. Die drei Fälle 7, 32 und 33 würden also eliminiert.

Im fernern bestand bei Fall 31 eine Meinungsdivergenz zwischen dem Regierungsrat und der Justizkommission. Frau Siegwart, Pensionshalterin in Bern, ist wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz mit einer Busse von 50 Fr. bestraft worden, da sie anlässlich einer Verlobungsfeier von zwei Pensionären Wein gewirtet hatte, ohne dazu speziell autorisiert zu sein. Der Regierungsrat beantragte die Reduktion der Busse auf 20 Fr. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, der Fall würde in seinen tatsächlichen Momenten eigentlich den gänzlichen Erlass der Busse rechtfertigen, indem die Busse von 20 Fr. die Frau Siegwart immer noch ziemlich schwer treffe, anderseits wurde aber eingewendet, dass aus Gründen der Konsequenz von einem gänzlichen Erlass nicht die Rede sein dürfe. Die Justizkommission beantragt deshalb, die Busse auf 5 Fr. zu reduzieren und die Regierung pflichtet dem

Anfrage bei. Es herrscht somit auf der ganzen Linie Uebereinstimmung zwischen den Anträgen der vorberatenden Behörden.

Fall Nr. 49.

M. Gross. Au nom de la minorité de la commission de justice, composée de 2 membres contre 4, je viens vous proposer d'admettre le recours en grâce de Schulthess qui, le 4 juillet prochain, aura subi 15 ans de sa peine si l'on tient compte de la prison préventive. Schulthess, comme vous avez pu le lire, était adonné à la boisson et dans un moment de folie alcoolique, croyant tirer sur sa femme, il lâcha un coup de fusil sur sa belle-mère, qui mourut des suites. Aujourd'hui, Schulthess fait une demande de sa grâce, qui est appuyée chaleureusement par le directeur du pénitencier, par l'inspecteur des prisons et par M. Jung, teneur de livres cantonal. Schulthess a au pénitencier une conduite exemplaire; c'est lui qui, ces dernières années, a fait à lui seul toute la comptabilité de l'établissement. Quelques collègues et moi avons eu hier l'occasion de le voir à Thorberg et il nous a fait une excellente impression.

J'estime donc que dans ces circonstances, Schulthess pourrait être grâcié pour le 4 juillet prochain et je le recommande à la clémence du Grand Conseil.

Gränicher. Ich bin sonst nicht dafür, dass man Leuten, die andere umgebracht haben, viel Entgegenkommen zeigen soll, aber ich glaube, hier liegt namentlich nach dem Gutachten des Herrn Gefängnisinspektor Schaffroth ein Fall vor, wo man ein Einsehen haben sollte. Aus den Akten geht hervor, dass die Frau Schulthess sehr viel schuld daran war, dass ihr Mann auf sie schiessen wollte, weil er annehmen musste, dass sie mit andern Umgang gehabt habe. Schulthess hat sich während der Strafzeit mustergültig aufgeführt und sich in der Buchführung ausgebildet, so dass er sich nach seiner Freilassung in diesem Zweige nützlich machen, ja sogar eine ganz andere Lebensstellung einnehmen kann, als er sie vorher je eingenommen hat. Er war ursprünglich Schreiber und infolge der misslichen Familienverhältnisse ergab er sich dem Trunke, was ihn rasch abwärts und schliesslich zu der unglückseligen Tat brachte, für die er schwer büssen musste. Da der Mann nun besser als vorher imstande ist, seinen bürgerlichen Pflichten nachzukommen und sich der Begnadigung würdig erwiesen hat, sollte man es ihm ermöglichen, in seinem 50. Jahr noch etwas Rechtes zu leisten. Es ist ihm ernst damit, seine Pflichten zu erfüllen und die drei Zeugnisse, die uns verlesen wurden, erlauben uns entschieden, gnädig zu sein und die Strafe zu verkürzen. Ich möchte daher den Vorschlag des Herrn Dr. Gross bestens empfehlen.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Es ist richtig, dass Herr Gross seinen Antrag bereits in der Justizkommission gestellt hat, wir glaubten ihm aber aus folgenden Gründen nicht zustimmen zu sollen. Vor allem aus ist zu sagen, dass der Fall Schulthess kein leichter ist und dass Schulthess bei der Verurteilung mit dem Minimum der angedrohten Strafe weggekommen ist. Er hat schliesslich doch einen wohlüberlegten und wohlinszenierten Mord begangen. Wenn er die falsche Person, die

Schwiegermutter statt der Frau, getroffen hat, so kann das nicht zur Entschuldigung dienen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass er sich nach der Tat als gefährliches Subjekt bewaffnet in den Wäldern herumgetrieben und auf die Verfolger geschossen hat. Auch vorher hatte er kein einwandfreies Leben geführt, sondern war wegen Unterschlagung, lebensgefährlicher Drohungen und Betrug vorbestraft. An und für sich würde sich also der Fall nicht zur Begnadigung eignen. Dagegen haben die Justizkommission und der Regierungsrat den Gründen auch Rechnung tragen zu sollen geglaubt, die zugunsten des Schulthess geltend gemacht worden sind und die darin bestehen, dass man sagt, der Strafvollzug habe seinen Besserungszweck erfüllt und Schulthess werde nach seiner Entlassung wieder ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft sein. Immerhin sind wir der Meinung, es sei auch hier grundsätzlich nicht am Platze, den Mann, der ein so schweres Verbrechen begangen und der so gnädig weggekommen ist, zu begnadigen, bevor er nur $\frac{3}{4}$ der Strafzeit abgesessen hat. Wir sehen nicht ein, welchen Zweck es hat, den Mann schon heute auf den 4. Juli 1910 zu begnadigen, obschon wir noch Gelegenheit genug haben, auf den Fall zurückzukommen. Wer garantiert uns, dass die einwandfreie Haltung des Schulthess nicht eine andere werde, wenn er einmal weiss, dass er begnadigt wird und warum sollte sich der Grosse Rat als Begnadigungsbehörde des Rechtes begeben, sich im Zeitpunkt, wo $\frac{3}{4}$ der Strafe abgesessen sein werden, ein Urteil zu bilden, ob der Mann würdig ist, der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben zu werden? Wir gehen also einig in der Würdigung der günstigen Momente, die sich aus dem guten Erfolg des Strafvollzuges ergeben, aber wir möchten uns das Protokoll offen behalten. Die Justizkommission hat ausdrücklich beschlossen, das Gesuch nicht ohne weiteres abzuweisen, sondern in dem Sinne, dass man zunächst abwarten will, bis $\frac{3}{4}$ der Strafe abgesessen sind und dass dann, wenn im übrigen die Situation die gleiche bleibt, wenn namentlich die einwandfreie Aufführung anhält, das Gesuch mit Aussicht auf Erfolg wiederholt werden kann. Jetzt wäre es zu früh, dem Gesuch zu entsprechen und deshalb beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission.

M. Simonin, remplaçant du directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis obligé au nom du gouvernement de m'opposer à la grâce qui vient d'être proposée en faveur de Schulthess, condamné pour assassinat le 26 février 1896 à 20 ans de réclusion. Cet homme a tué sa belle-mère d'un coup de fusil, croyant tirer sur sa femme. Malgré son erreur il n'en a pas moins tué un être humain.

On a invoqué en sa faveur des circonstances atténuantes, mais je vous ferai remarquer qu'elles ont été déjà prises en considération par le jury, de telle sorte que la Cour d'assises a Sch. condamné à 20 ans de réclusion, au lieu de le condamner à la réclusion perpétuelle.

Quant au fait que cet individu s'est bien conduit à Thorberg, il ne saurait déjà justifier la remise de peine proposée. En définitive, Schulthess n'a fait que son devoir; s'il fallait tenir compte pour accorder la grâce du seul fait que les détenus se conduisent bien au pénitencier, on devrait en ouvrir les portes à presque tous.

Nous avons le sentiment que le recours en question est prématuré.

Abstimmung.

Für den Antrag Gross 25 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden 105 Stimmen.

Fälle Nr. 15 und 16.

M. Brand. Je voudrais attirer votre attention sur les cas nos 15 et 16 qui sont connexes.

Par suite de la crise, nombre d'ouvriers sont obligés de chômer. On a demandé au gérant de la société de consommation de Tavannes, Egger, de procurer des cartes à jouer pour que les ouvriers puissent jouer à la maison sans être obligés, pour cela, d'aller à l'auberge. Egger a donc procuré des jeux de cartes qu'il a vendus aux sociétaires de la coopérative, comme le lui demandait le comité. Le gendarme en a eu connaissance. Il s'est rendu à la société de consommation et a demandé qu'on lui présente les jeux de cartes. Combien en avez-vous? — Voilà la provision. Naturellement, le gendarme a confisqué tous les jeux de cartes qui restaient. Le gendarme a fait son rapport, d'où la condamnation. M. Egger est un homme de toute honnêteté, membre du conseil municipal, ce qui est la preuve qu'il jouit de la considération générale dans la localité.

Je propose donc de réduire cette amende. Il me semble qu'il avait ignoré absolument que les jeux de cartes non timbrés ne pouvaient pas se vendre à des particuliers, d'où est résultée son infraction. Il mériterait certainement une remise complète, mais je ne veux pas la proposer, ceci afin qu'on ne puisse s'en prévaloir plus tard dans d'autres circonstances. Je propose donc de réduire l'amende à 20 fr.

Dans l'autre cas, il s'agit également d'un magasin qui vend des cartes non timbrées. Le vendeur a obtempéré à la demande du gendarme, qui a confisqué les cartes. Vous voyez d'ici le résultat. M. Vuithier est, lui aussi, un homme très honorablement connu, il est même vice-président du conseil communal, preuve qu'il jouit de la considération populaire. C'est pourquoi je proposerai également de réduire l'amende à 20 fr. Il me semble que ce serait justice. Il est certain d'ailleurs que ni l'un ni l'autre ne récidiveront.

Je prie donc le Grand Conseil de bien vouloir réduire les amendes de 180 fr. et 150 fr., chacune à 20 fr.

M. Simonin, remplaçant du directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dois maintenir les propositions du gouvernement concernant ces deux recours en grâce, c'est-à-dire vous proposer de les rejeter purement et simplement.

Je ne doute pas de l'honnêteté des deux recourants, MM. Egger et Vuithier, mais leur qualité de conseiller municipal fait supposer qu'ils doivent être au courant de notre législation et savoir qu'il est interdit de vendre des jeux de cartes non timbrés. Il me semble que des conseillers communaux devraient donner le bon exemple en pareille circonstance.

Si vous voulez que la loi sur le timbre produise ses effets, il ne faut pas en énerver l'application. Je crois que la situation financière du canton de Berne n'est déjà pas si brillante pour que nous abandonnions notre droit de percevoir des amendes. Si vous accordez la remise de peine demandée, il n'y aura pas de motif pour ne pas grâcier toutes les personnes qui exposent en vente des jeux de cartes non timbrés. Encore s'il s'agissait en l'espèce de pauvres gens qui, pour vivoter, recourraient à un pareil moyen dans un moment de détresse, pourrait-on comprendre une mesure de clémence. Mais ce n'est pas le cas ici. Les recourants sont des négociants qui ne prétendent pas être dans une mauvaise situation financière et il serait nuisible à la Caisse de l'Etat de réduire l'amende qu'ils doivent payer.

Abstimmung.

Für den Antrag Brand 38 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden 83 Stimmen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche Nr. 1—14, 17—48 und 50—54 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1908.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 553 hievor.)

Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Landwirtschaftsdirektion haben wir nur ganz wenige Bemerkungen anzubringen.

Während man in frühern Jahren wiederholt Anlass hatte, sich über die etwas langsame Geschäftsbehandlung der Subventionsgesuche für Bodenverbesserungs- oder Meliorationsprojekte zu beklagen, haben wir im Berichtsjahr neuerdings konstatieren können, dass das kulturtechnische Bureau der Landwirtschaftsdirektion sehr viele Subventionsgesuche erledigt und zur Ausführung gebracht hat. Leider halten die vorhandenen Mittel mit der Zahl der hängigen Gesuche nicht Schritt. Von frühern Jahren her verfügte man noch über gewisse Reserven, die nun aber aufgebraucht sind, und wir sind nunmehr auf dem Punkt angelangt, wo erklärt werden muss, dass der Kredit für die Alpverbesserungen und die Bodenverbesserungen im Flachland nicht mehr genügt, wenn das kulturtechnische Bureau seine Aufgaben in dem ihm zugemuteten Masse weiter erfüllen soll. Ich habe bereits letztes Jahr bemerkt, dass mit bezug auf die Subventionierung von Strassenprojekten in den gebirgigen Teilen des Kantons eine Aenderung in der Weise eingetreten ist, dass der Bund jetzt diese Projekte aus dem Kredit für Alpverbesserungen subventioniert, was zur Folge hat, dass der Kanton sie ebenfalls sollte subventionieren können. Der Bund hat im Frühjahr schon das Projekt

Sorbach-Pfaffenmoos subventioniert, das nun bereits ausgeführt ist. Im Berichtsjahr hat er Subventionen zugesichert für das Grünenbergsträsschen, für die Strasse Corcelles und andere Strassenprojekte, die jahrzehntelang vor der Baudirektion gelegen sind, aber mit Rücksicht auf die ungenügende Subventionsquote der Baudirektion ohne Bundesbeitrag nie hätten zur Ausführung gelangen können. Wir sind der Meinung, dass diese Wegverbesserungen von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Es gibt in den gebirgigen Teilen unseres Kantons noch so viele abgelegene Höfe, Weiler und kleinere Ortschaften, die an den Segnungen des modernen Eisenbahnverkehrs keinen Anteil haben, wenn ihnen nicht bessere Wegverbindungen mit den Talstrassen geschaffen werden, so dass sie mit Ross und Wagen zu ihren Liegenschaften gelangen können. Der Kredit für Bodenverbesserungen muss daher bei der nächsten Budgetberatung höher bemessen werden, damit der Kanton seinen daherigen Aufgaben nachkommen kann.

Im Herbst letzten Jahres ist zum erstenmal das neue Gesetz über die Förderung der Tierzucht im Kanton Bern zur Anwendung gekommen. Die Urteile über die Vor- und Nachteile desselben gehen weit auseinander. Namentlich auf dem Gebiet der Rindviehzucht ist man im allgemeinen nicht davon überzeugt, dass das Gesetz dem Tierzüchter wesentliche Errungenschaften gebracht habe. Man beklagt sich weniger über die Höhe der Prämienkredite als über eine ungerechte Verteilung derselben. Besonders die Einzelprämierung gab letzten Herbst zu begründeten Klagen Anlass und es machte sich von Saanen bis Pruntrut eine grosse Enttäuschung und Erregung geltend. Man wird bei der nächsten Budgetberatung darauf Bedacht nehmen müssen, dass die Prämienkredite der verschiedenen Gattungen gerecht bemessen und verteilt werden. Der grosse Vorzug kann dem Gesetz nicht abgesprochen werden, dass es die Bildung neuer Zuchtgenossenschaften fördert. Die Zahl der Genossenschaften ist unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ganz enorm gestiegen, was um so wichtiger ist, als uns die Zuchtgenossenschaften die einzige Gewähr dafür bieten, dass wir im Kanton Bern einmal zu einer richtigen Zuchtbuchführung kommen werden. Die Bildung neuer und zahlreicher Zuchtgenossenschaften ist also sehr zu begrüßen, doch sollte man rechtzeitig darauf Bedacht nehmen, dass die Prämierung der Zuchtbestände nicht in eine blosse Geldverteilung ausartet, sondern der Förderung der Tierzucht dient. Wenn infolge der gewaltigen Beteiligung an der Zuchtbeständeprämierung das einzelne fruchtbare Punkt statt mit vielleicht 35, nur noch mit 5 oder 6 Rp. prämiert wird, so leidet darunter die Kuh des kleinen Mannes genau gleich schwer wie die grössere Herde des Grossviehzüchters. Die Anforderungen bei der Prämierung sollten gesteigert werden, man sollte nicht immer auf dem gleichen Punktminimum bleiben, sondern es nach und nach erhöhen. Wir haben diesen Vorschlag bereits letztes Jahr gemacht, aber es ist für dieses Jahr noch geblieben und darum wiederholen wir unsere Anregung für das nächste Jahr mit besonderem Nachdruck.

Dank der guten Ordnung und der Handhabung strenger Massnahmen auf dem Gebiete der Viehseuchenpolizei ist auch im Berichtsjahr unser Kanton von der Maul- und Klauenseuche frei geblieben. Man wird das um so mehr zu schätzen wissen, wenn man sich vergegenwärtigt, in welcher grossen Kalamität sich un-

sere Miteidgenossen in der Ostschweiz zurzeit wieder befinden. Dort hat man keine richtige Viehseuchenpolizei und keine rechte Ordnung, infolgedessen kommen sie aus der Seuchenkalamität nicht heraus. Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Kantons Bern weiss den Organen der Viehseuchenpolizei und der Landwirtschaftsdirektion grossen Dank dafür, dass sie die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften mit aller Strenge handhaben. In nicht allzuferner Zeit wird die dieses Gebiet berührende Motion Tschumi-Reimann hier im Rate zur Behandlung kommen. Ohne der daherigen Diskussion und Beschlussfassung vorgreifen zu wollen, halten wir doch schon heute dafür, dass von der bisherigen strengen Ordnung auf dem Gebiete der Viehseuchenpolizei nicht abgegangen werden darf. Wir haben in unserem Bericht ganz beiläufig und weil es die Umstände so mit sich brachten, daran erinnert, dass es nicht richtig ist, wenn man von gewisser Seite fortwährend der Landwirtschaft und den viehseuchenpolizeilichen Massnahmen die Schuld in die Schuhe schiebt, dass die Fleischpreise hoch sind und nie herabgesetzt werden. Wir haben in dem Moment, wo wir den Bericht schreiben — es war anfangs Juli — darauf hingewiesen, dass die fetten Schweine eine Preislage hatten, wie wir sie seit 10 Jahren nie erlebt haben, dass sie auf einmal von 68 auf 52 Rp. gesunken sind und dass infolgedessen auch ein entsprechender Rückgang der Fleischpreise sehr wohl gerechtfertigt gewesen wäre. Leider kam es nicht dazu, die Metzger wollten von dem Preissturz nichts wissen und die Konsumenten spürten nichts davon. Wir haben das nur beiläufig erwähnt. In der Presse wurde deshalb gegen uns losgezogen, aber wir halten nach wie vor dafür, dass die Fleischpreise im Anfang dieses Sommers ganz gehörig hätten reduziert werden dürfen.

Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Landwirtschaftsdirektion.

Herr Vizepräsident v. Fischer übernimmt den Vorsitz.

Salchli. Ich bin zwar kein Landwirt, mein Vermögen gestattet mir bloss, ein paar Kaninchen und Hühner zu halten, nicht einmal Ziegen. Immerhin wurde mir letzthin von einem Mitglied der Ziegenzuchtgenossenschaft geklagt, dass die Ziegenbesitzer punkto Viehversicherung etwas schlecht gehalten werden. Im Bericht der Staatswirtschaftskommission steht zwar ein Satz, der gerade das Gegenteil sagt: «In der Viehversicherung weist die von uns angestrebte und warm befürwortete Ziegenversicherung eine erhebliche Zunahme auf.» Ich möchte nun den Wunsch aussprechen, dass die «warme Befürwortung» auch im nächsten Jahr noch anhalten und ein sichtbares Resultat zeigen werde. Die Rindviehversicherung weist im Berichtsjahr einen Bestand von 172,885, die Ziegenversicherung dagegen nur von 1362 Tieren auf, obgleich der Totalbestand an Ziegen rund 64,000 Stück betragen soll. Im Vorjahr waren im ganzen 1013 Ziegen versichert, so dass sich also eine Zunahme von 349 Stück ergibt. Das ist nicht gerade viel und ich hoffe, die Viehversicherungsgenossenschaften werden sich in Zukunft etwas entgegenkommender zeigen, wenn eine Genossenschaft von Kleinviehbesitzern bei ihnen Aufnahme nachsucht.

Tschumi. Es ist im Bericht der Staatswirtschaftskommission ein kleiner Irrtum unterlaufen. Ich habe durch mehr als zwei Jahre hindurch den Stand der Fleischpreise im Kanton Bern verfolgt. Nun hat jüngst schon Herr Dr. Laur in einer Bauernversammlung bemerkt, trotzdem letzten Sommer die Preise für die Schweine so tief gestanden seien wie seit vielen Jahren nie, was nicht bestritten werden kann, seien die Fleischpreise im Kanton Bern genau die gleichen geblieben. Auch Herr Dr. Laur hat sich geirrt wie heute der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Fleischpreise sind auf 1. Mai dieses Jahres fast durch den ganzen Kanton hindurch um rund 20 Rp. pro kg. zurückgegangen. Ich muss das feststellen, damit man gegenüber der bernischen Metzgermeisterschaft nicht falsche Schlüsse zieht. Es ist auffällig, dass, während die Schweinepreise bei uns so tief gesunken sind, sie in der gleichen Zeit im Auslande hoch standen. Dabei ist das Merkwürdige, dass man in der Schweiz grosse Massen Schweine aufgekauft und fortspediert, von ausen dagegen wieder Schweine hereingezogen hat. Die Bauern haben in der ganzen Bewegung auch einen kleinen Fehler begangen. Trotzdem man ihnen sagte, sie sollen jetzt nicht abtossen, sondern die Schweine noch ein oder zwei Monate behalten — die Ursache der tiefen Preise lag mancherorts namentlich auch im schlechten Gang der Fremdenindustrie — haben sie mit aller Gewalt nicht nur die schlachtreifen, sondern auch die nicht schlachtreifen Schweine von 160—180 Pfund abgestossen. Das beweist, dass man hier und da im Bauernstand auch etwas ökonomischer verfahren könnte. Ich habe in der schweizerischen Milchzeitung meine Ansichten hierüber in Anlehnung an das Referat des Herrn Dr. Laur etwas weiter ausgeführt, als ich es hier tun kann, aber ich möchte doch bemerken, dass es gut wäre, wenn die Bauern sich etwas besser organisieren würden, wenn sie strammer zusammenstünden, um in jedem Einzelfall zu bestimmen, was zu tun und was zu lassen wäre.

Moser, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst die Erhöhung des Kredites für Alpverbesserungen anbelangt, so sind die Ausführungen der Staatswirtschaftskommission durchaus zutreffend. Der Kredit für die Bodenverbesserungen beträgt bloss 43,000 Fr. und im letzten Jahr wurden gegen 70 Bodenverbesserungsprojekte angemeldet und zum Teil subventioniert. Da kann natürlich keine Rede davon sein, daneben noch Alpenwege, die 100,000, 150,000 und 200,000 Fr. kosten, aus dem Kredit der Landwirtschaft zu subventionieren und wenn diese Projekte, für welche Bundesbeiträge zugesichert sind, zur Ausführung gelangen sollen, bleibt nichts anderes übrig, als den Kredit entsprechend zu erhöhen, sei es, dass ein Spezialkredit geschaffen, sei es, dass dem Landwirtschaftskredit der nötige Betrag zugewiesen werde. Auf dem Gebiet der Bodenverbesserungen ist eine erfreuliche Tätigkeit zu konstatieren, indem die Leute immer mehr einsehen, welchen Vorteil es für sie hat, wenn sie ihre Grundstücke, schlechte Weiden und so weiter, richtig herstellen.

Was die Ausführungen betreffend die Rindviehzucht anbelangt, so möchte ich auf folgendes aufmerksam machen. Es ist richtig, dass im letzten Jahr eine gewisse Unzufriedenheit geherrscht hat und das ist auch begreiflich, nachdem der Kredit für die Einzelprämierung von einem Jahr aufs andere um zirka

15,000 Fr. reduziert worden ist. Im Jahre 1907 wurden von zirka 8000 aufgeführten Stücken rund 3700 prämiert, im Jahre 1908 haben von ungefähr gleichviel aufgeführten Stücken nur 2100 Geldprämien erhalten — also eine ganz bedeutende Reduktion. Der Kredit ist dieses Jahr um 5000 Fr. erhöht worden und es wäre wünschenswert, wenn der frühere Kredit von zirka 100,000 Fr. wieder hergestellt würde. Noch misslicher stehen wir in bezug auf die Zuchtbeständeprämierung da. Der Kredit beträgt zirka 22,000 Fr. Letztes Jahr beteiligten sich an der Beständeprämierung etwa 70 Genossenschaften, dieses Jahr sind über 90 angemeldet. Wenn die Zuchtbeständeprämierung in richtiger Weise durchgeführt werden soll, muss der Kredit angemessen erhöht werden und dies ist um so notwendiger, weil gerade die Förderung des Genossenschaftswesens das beste Mittel ist, die Viehzucht im ganzen Kanton auf breiter Grundlage zu heben, indem so der Bauer Gelegenheit bekommt, seine Tiere bei guten Genossenschaftstieren zu paaren.

Mit dem Wunsch der Staatswirtschaftskommission, man solle die Anforderungen steigern, bin ich grundsätzlich einverstanden, nur möchte ich bemerken, dass die Landwirtschaftsdirektion diese Steigerung von Jahr zu Jahr vorgenommen hat. So ist man bereits von 68 auf 72 Punkte hinaufgegangen und wahrscheinlich wird man nächstens eine weitere Steigerung auf 75 vornehmen speziell bei den männlichen Tieren. Wir haben geglaubt, man dürfe nicht zu rasch vorgehen, weil viele Genossenschaften noch eine geringe Vieh-Qualität besitzen. Es gibt im Simmental Genossenschaften, die jährlich 1700 bis 1800 Fr. Prämien beziehen, während es im Jura solche gibt, die nur 150 oder 200 Fr. erhalten. Wenn wir die Punktzahl noch wesentlich erhöhen würden, so bekämen die erst in der Gründung begriffenen Genossenschaften, die noch über ein verhältnismässig geringwertiges Material verfügen, gar nichts und die andern, die ein besseres Material haben, erhielten mehr. Ich bin damit einverstanden, dass die Prämierung der Zuchtbestände keine blosser Geldverteilung sein soll, allein man muss die Anforderungen langsam steigern, damit auch die geringeren Genossenschaften partizipieren und nach und nach die Zuchtbestände verbessern können.

Herr Tschumi hat erklärt, dass infolge des Preissturzes für Schweine eine Reduktion des Fleischpreises von 20 Rp. per kg. eingetreten sei. Ich habe hier die genauen Erhebungen des statistischen Bureaus über die Detailfleischpreise in der Stadt Bern im Jahre 1909 vor mir und entnehme denselben folgende Angaben: Schweinefleischpreise per $\frac{1}{2}$ kg. im Januar 1 Fr. 15, Februar 1 Fr. 10, März 1 Fr. 10, April 1 Fr. 10, Mai 1 Fr. 10, Juni 1 Fr. 10, Juli 1 Fr. 10, August 1 Fr. 10, September 1 Fr. 10. Es hat also beim Schweinefleisch keine Reduktion stattgefunden. Der Preis des Rindfleisches betrug für die ganze Zeit vom Januar bis heute 85 Rp. Kalbfleisch im Januar 1 Fr. und nachher 90 Rp. mit Ausnahme des Juli, wo es wieder auf 1 Fr. stund. Die Behauptung des Herrn Tschumi trifft also nicht zu und man hat auch nirgends etwas davon gelesen, dass die Fleischpreise herabgesetzt worden seien. Dagegen wurden nach den Erhebungen des nämlichen Bureaus für Schweine lebend per $\frac{1}{2}$ kg. bezahlt: im Januar 62 Rp., Februar 58, März 58, April 58, Mai 55, Juni 55 und nachher wieder 58 und im September 60. Dabei ist zu bemerken, dass im Juni kürzere Zeit der Preis auf 52 und vor-

übergehend sogar auf 50 Rp. gesunken war. Man darf auch der bernischen Bauernsamen keinen Vorwurf machen, dass sie Schweine exportiert hat. Bekanntlich verkauft man seine Ware da, wo man sie am besten absetzen kann und man wird von niemand verlangen wollen, dass er nicht exportiere, wenn auf dem Platz die Preise niedrig sind und man auswärts teurer verkaufen kann. Dadurch, dass der Kanton Bern, der im Frühjahr über viele Schweine verfügte, von andern Kantonen entlastet worden ist, traten auch bald wieder normale Verhältnisse ein. Bezüglich des Schweineimports ist es interessant, dass wir in den Jahren 1906 und 1907 je über 12,000 Schlachtschweine eingeführt haben; im Jahre 1908 sank der Import auf 5000 Stück und dieses Jahr sind noch keine 1000 Stück in den Kanton Bern eingeführt worden, seit dem März dieses Jahres ist überhaupt kein lebendes Schwein aus dem Ausland bei uns importiert worden. Es ist vom allgemeinen Standpunkt aus betrachtet eine erfreuliche Erscheinung, dass unsere bernische Landwirtschaft je länger je mehr im Falle ist, den inländischen Bedarf zu decken. Der Preissturz im Juni ist erklärlich, weil damals bei uns verhältnismässig viele Schweine waren, so dass solche nach der Ostschweiz und sogar nach dem Tessin ausgeführt werden konnten. In dem Punkt gebe ich Herrn Tschumi recht, dass die Bauern nicht meinen sollten, dass in einem gewissen Moment alle Schweine abgestossen werden müssen. Es trat anfangs Sommer in der Tat eine kleine Panik ein, indem man glaubte, bei der Hitze sollten die Schweine à tout prix verkauft werden. Man sollte den Verkauf etwas gleichmässiger gestalten. Doch ist auch nicht ausser Acht zu lassen, dass es bei den Schweinen zwei Würfe im Jahre gibt und die Tiere in einem gewissen Alter gekauft und auch wieder in einem gewissen Alter abgestossen werden müssen.

Tschumi. Ich möchte doch falschen Vorstellungen abwehren. Es war mir nicht darum zu tun, der Landwirtschaft einen Vorwurf zu machen, ich wollte nur auf gewisse Punkte hinweisen. Wer in so inniger Beziehung zu der Landwirtschaft steht wie ich, der rückt nicht mit Vorwürfen auf, sondern macht hier und da in aller Freundschaft gegenüber der Landwirtschaft auf diese und jene Punkte aufmerksam. Mein Votum hatte hauptsächlich den Zweck, der Landwirtschaft zu sagen, dass sie mit der Angstmeierei aufhören soll, wenn etwa einmal ein landwirtschaftliches Produkt nicht gerade den Preis gilt, den es wert wäre. Es ist eine landläufige Erscheinung, dass, wenn auf einem landwirtschaftlichen Produkt eine Baisse eintritt, die Landwirtschaft bald den Kopf verliert und abzustossen beginnt. Eine gewisse Bescheidenheit in den Forderungen, wenn Hausse eintritt und eine gewisse Festigkeit, wenn Baisse eintritt, wird auch der Landwirtschaft gut tun; das möchte ich der Landwirtschaft in aller Freundschaft sagen, ein Vorwurf soll es nicht sein.

Was die Fleischpreise anbelangt, so habe ich bemerkt, dass sie fast durch den ganzen Kanton zurückgegangen seien. Wenn nun speziell eine Statistik für die Stadt Bern produziert wird, so beweist das nichts gegen mein Votum. Ich habe meine Nachrichten von den verschiedenen im bernischen Gewerbeverband organisierten Metzgerverbänden, die mich auf dem Laufenden halten. Ich gebe zu, dass speziell in Bern die Preise nicht zurückgegangen sind, weil die Schweinemetzger sich sagten, eine kleine Pause der Erholung

müssen sie haben, damit überhaupt das Metzgergewerbe sich noch halten könne. Ich will jetzt keine lange Diskussion hierüber heraufbeschwören, es wird sich dann an einem andern Ort Gelegenheit bieten, auf die Frage noch etwas tiefer und energischer einzutreten. Nur davor möchte ich Sie ein für allemal warnen, zu meinen, dass die Metzger auf dem Fleisch so lukrieren, wie man sich etwa vorstellt. Wo sind denn die reichen Metzger im Kanton Bern, die nicht durch Erbschaft oder andere Zufälligkeiten wohlhabend geworden wären? Sie wissen so gut wie ich, dass die Metzgerschaft des ganzen Kantons gerade soviel verdient, um anständig leben zu können, um durchzukommen; von einem lukrativen Gewerbe kann heute beim Metzgergewerbe absolut nicht mehr die Rede sein (Heiterkeit). Jeder von Ihnen weiss, dass die Metzger heute von früh bis spät schaffen müssen, wenn sie überhaupt ein einigermaßen anständiges Einkommen realisieren wollen.

Scherz. Die Bescheidenheit der Viehzüchter im Kanton Bern ist fast sprichwörtlich geworden, aber ihre Vertreter im Grossen Rat glauben selbst nicht daran. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht vom Herrn Direktor der Landwirtschaft darauf hingewiesen worden wäre, dass die Viehprämierungskredite erhöht werden müssen. Das war eine Melodie für die nächste Budgetberatung. Ich möchte einem solchen Vorschlag gegenüber einige Bedenken äussern. Wenn die Viehzüchter die gegenwärtige Durchführung der Einzel- und Beständeprämierungen beanstanden, so sollen sie das anlässlich der Budgetberatung unter sich abmachen, dagegen will mir scheinen, dass der durch das neue Gesetz erhöhte Kredit für die Rindviehprämierung, der letztes Jahr 205,000 Fr. betragen hat, vorläufig genügen dürfte. Es ist nicht zu vergessen, dass im Jahre 1850 die Hälfte der Bevölkerung des Kantons Bern aus der Landwirtschaft leben konnte. Wenn das heute noch der Fall wäre, so liesse sich noch eher über eine Erhöhung des Prämierungskredites reden, allein gegenwärtig kann nur mehr $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung aus der Landwirtschaft leben. Da ist es wirklich etwas stark, wenn man immer und immer wieder erhöhte Kredite verlangt. Unser Kollege Herr Scheurer hat in einer freisinnigen Parteiversammlung den Herren von der Landwirtschaft ausdrücklich anempfohlen, sie möchten einiges Mass halten und nicht meinen, der Fortschritt bestehe nur darin, dass man für die Rindviehprämierung immer mehr leiste und alles tue, was erwartet werden könne. Es gibt noch andere Forderungen, welche schliesslich die Menschheit des Kantons Bern mehr angehen, als die Rindviehzüchtere. Ich erinnere daran, dass die Rindviehzucht als solche für die werktätige Bevölkerung nicht als der grosse Segen angesehen werden kann, wie man uns immer — ich hätte bald gesagt — «vorschwefeln» will. Bei der Bevorzugung der Rindviehzucht geht der Ackerbau immer mehr zurück und Nationalökonomien sprechen sich dahin aus, dass wir in bezug auf das Getreide unabhängiger sein sollten und sein könnten, als es für den Kanton und die Schweiz gegenwärtig der Fall ist. Auch wird durch die einseitige Pflege der Rindviehzucht die Milch teurer. Ich habe seinerzeit dem Viehprämierungsgesetz keine Opposition gemacht, das werden mir die Herren der Kommission bezeugen, aber alles hat schliesslich ein Ende und die Milch ist jetzt schon in Gegenden, wo

es an Verkehrsmitteln fehlt, namentlich im Oberland, teuer genug. Auch darf gesagt werden, dass die Rindviehzucht heute schon ziemlich lukrativ ist. Vor 1 $\frac{1}{2}$ Jahren las ich im Jahresbericht der landwirtschaftlichen Schule Rütli, dass der Zuchtstier «Zar», aus der Hochzucht Schmid in Wimmis stammend, an die landwirtschaftliche Schule zum damals noch seltenen Preis von 3000 Fr. verkauft worden sei. Jetzt würden leicht 4000 und 5000 Fr. dafür gelöst. Nur etwa 4 Jahre wurde der Stier für die Anstalt und deren Umgebung zur Zucht verwendet und dann geschlachtet. Der Nutzertrag in dieser kurzen Zeit stellt sich, kurz zusammengefasst, in folgenden Zahlen dar: an Prämien in Geld 1780 Fr., an Sprunggeld rund 4500 Fr., Erlös verkaufter Sprösslinge zu Zuchtzwecken 20,925 Fr., Wert der Nachkommen auf der Rütli 20,000 Fr., Erlös beim Schlachten 900 Fr., insgesamt 56,205 Fr. Dabei wird bemerkt, dass das nicht der ganze Nutzen, sondern nur derjenige für die Anstalt Rütli sei; die Züchter in der Umgebung haben auch davon profitiert, so dass wir getrost eine Nutzleistung von 70,000 Fr. dieses Stieres in 4 Jahren annehmen können. Wenn ein solcher Nutzen nachgewiesen werden kann, so braucht es jedenfalls keine weitere Staatshilfe, um die Rindviehzucht auf die Höhe zu bringen. Wenn wir die Arbeit der Viehzüchter, die ein paar schöne «Muni» und Rinder aufziehen, prämiieren wollen, so könnten wir mit dem gleichen Recht vorzügliche Leistungen aller Arbeiter prämiieren. Damit habe ich geschlossen, aber ich wiederhole, dass, wenn die Bemerkungen im Staatsverwaltungsbericht von vorneherein gutes Blut machen sollen für eine abermalige Erhöhung der Prämienkredite anlässlich der nächsten Budgetberatung, Sie hier einem Widerstand begegnen werden, der sich vielleicht einmal auch im Volk geltend machen wird.

Freiburghaus. Ich beabsichtigte nicht, das Wort zu ergreifen, aber die Voten der Herren Dr. Tschumi und Scherz veranlassen mich doch dazu.

Ich danke zunächst Herrn Dr. Tschumi für den Rat, den er den Bauern erteilt hat. Wir sind jederzeit gerne bereit, gut gemeinte Ratschläge entgegenzunehmen und wenn sie sich wirklich als gut bewähren, sind wir doppelt dankbar dafür. Dagegen muss ich die Richtigkeit der von Herrn Tschumi behaupteten Fleischpreisreduktion durch fast den ganzen Kanton bestreiten. Die Bauern sind nicht nur Produzenten von Schlachtvieh, sondern gleichzeitig auch Konsumenten und als solche wissen sie genau, was sie für das Fleisch bezahlen müssen. Die Zeit ist vorbei, wo die Bauern sich mit Leguminosen begnügten, sondern sie essen heute wie die Angehörigen anderer Berufsstände auch Fleisch. Ich bemerke nun ausdrücklich, dass die Preise für Rindfleisch und Schweinefleisch in Laupen und Neuenegg das ganze Jahr hindurch die gleichen waren, trotzdem der Preis für Schweine letztes Jahr auf 68 Rp. stund und dieses Jahr bis auf 52 und sogar 50 Rp. herabsank. Das möchte ich gegenüber der Behauptung des Herrn Tschumi feststellen, dass, wenn die Preise in Bern stabil geblieben seien, das für andere Plätze nicht zutrefte. Die Statistik für andere Plätze steht mir nicht zur Verfügung, aber ich nehme an, wenn die Fleischpreise in Bern, Laupen und Neuenegg gleich geblieben sind, wird es auch auf andern Plätzen so gewesen sein. Andere Mitglieder des Rates werden das bestätigen können.

Gegenüber dem Vorwurf, die Bauern hätten alles auf einmal losgeschlagen statt es zu behalten, muss ich bemerken, dass bestimmte Gründe es zum mindesten als begreiflich erscheinen lassen, dass die Bauern zur damaligen Zeit verhältnismässig viele fette Schweine zum Verkauf angeboten haben. Gleichzeitig mit der Schweinemästerei wird auch die Schweinezucht betrieben und für letztere braucht es viel Platz. Viele Schweine wurden nun gerade aus Platzmangel an den Mann gebracht, damit wieder genügend Raum vorhanden war, um die mittlerweile eingetroffenen kleinen Schweine nachzuziehen. Der Bauer kann nicht ins Unendliche bauen, er hat nicht das nötige Geld für die unbegrenzte Erweiterung der Ställe, vielleicht auch nicht das nötige selbst erzeugte Futter, um mit Aussicht auf Erfolg Schweine mästen zu können. Diese beiden Momente lassen es begreiflich erscheinen, dass die Bauern in jener Zeit verhältnismässig viele Schweine verkauften. Im weitern ist darauf hinzuweisen, dass der Bauer im Frühling keine andern Einnahmen hat als diejenigen aus dem Milcherlös. Das Geld ist in jener Zeit etwas knapp und mancher Bauer verkauft da seine Schweine, um seine Kasse wieder einigermassen zu speisen. Man kann ihm das nicht verargen, auch wenn die Schweine vielleicht noch nicht ganz fett sind. Diese Gründe erklären zur Genüge, warum damals viele Schweine zum Verkauf angeboten wurden. Von einer Angstmeierei kann deshalb nicht gesprochen werden. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist es eine erfreuliche Erscheinung, wenn im Kanton Bern genügend Schweinefleisch produziert wird, so dass das Schlachtvieh nicht aus andern Kantonen oder aus dem Ausland importiert werden muss, denn so entgehen wir der Viehseuchengefahr, die immer mit dem Import verbunden ist, wenn nicht gehörig eingerichtete Schlachthäuser zur Verfügung stehen.

Herrn Scherz möchte ich erwidern, dass wir jetzt noch nicht das Budget beraten; das wird im November kommen und dort muss dann die von ihm aufgeworfene Frage erörtert werden, wenn von der einen oder andern Seite eine Erhöhung des Prämienkredites beantragt werden sollte. Ich will mich daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht weiter darüber aussprechen. In dem Punkt gebe ich Herrn Scherz recht, dass in bezug auf den Getreidebau bei uns vielleicht noch etwas mehr geschehen könnte. Verschiedene Anzeichen sprechen dafür, dass in dieser Beziehung in den nächsten Jahren eine Aenderung eintreten und mehr Getreide gepflanzt werden wird. Es ist nur gut, wenn der Landwirt nicht alles auf eine Karte setzt und sich nicht ausschliesslich nur mit Viehzucht und Milchwirtschaft abgibt, sondern wenn er auch dem Getreidebau die ihm gebührende Beachtung zuteil werden lässt.

Moser, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Scherz für das Kompliment, das er mir durch die Vorführung der Rechnung für den Zuchtstier «Zar» der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütli gemacht hat, danken. Wenn wir seinerzeit diese Rechnung veröffentlicht haben, so geschah es nur deshalb, um zu zeigen, welcher Wert einem guten Zuchtstier zukommt, allein es darf nicht vergessen werden, dass sehr viele Zuchtstiere für 2000 bis 4000 Fr. gekauft werden, die nicht reussieren. Es geht nicht an, von einem einzigen Beispiel Rückschlüsse auf die gesamte Viehzucht zu ziehen.

Der Bericht der Landwirtschaftsdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Forstdirektion.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Während des Berichtsjahres sind verschiedene waldbesitzende Gemeinden und Korporationen der Bestimmung des Art. 23 des Gesetzes nachgekommen, wonach sie Waldreglemente aufzustellen und der Regierung zur Sanktionierung einzureichen haben. Ein grosser Teil dieser Waldreglemente konnte vom Regierungsrat anstandslos sanktioniert werden, während ein kleinerer Teil zurückgewiesen werden musste behufs besserer Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften.

Die Staatswirtschaftskommission begrüsst lebhaft die im Berichtsjahr stattgefundene Abhaltung von Forstkursen, die das eidgenössische Forstgesetz vorsieht und die auch von uns unterstützt werden. Dieselben tragen zur Schulung des untern Forstpersonals bei und den Gemeinden und Korporationen wird so Gelegenheit geboten, geschulte Leute als Gemeindeförster oder Waldhüter anzustellen.

Wir unterstützen auch die Forstdirektion in ihrem Bestreben, einzelne Gemeinden, die für sich zu wenig Wald besitzen, zu veranlassen, sich zu einem gemeinsamen Waldhutbezirk zusammenzuschliessen und gemeinsam einen geschulten Waldhüter anzustellen, der mit mindestens 500 Fr. besoldet wird, wobei dann auch der Bund einen Beitrag von 5–20 % leistet. Es ist zu begrüessen, wenn sich noch mehr Gemeinden und Korporationen in diesem Sinne verständigen können, denn von einem richtig besoldeten Waldhüter kann man auch verlangen, dass er die nötige Zeit auf die Waldaufsicht verwende, während der nur gering besoldete Waldhüter sich bloss nebenbei mit der Waldhut befassen, was natürlich nicht im Interesse der Waldbesitzer liegt.

Eine weitere Bemerkung betrifft den Holzerlös aus den Staatswaldungen. Wir haben bereits letztes Jahr darauf hingewiesen, dass verschiedene Anzeichen darauf schliessen lassen, dass die Holzpreise ihren Höhepunkt erreicht haben und voraussichtlich zurückgehen werden. Dies ist auch eingetroffen. Der Holzerlös aus den Staatswaldungen betrug im Jahre 1907 16 Fr. 52 per Kubikmeter, im Jahre 1908 nur noch 16 Fr. 10. Dieser Rückgang ist neben dem Sinken der Holzpreise auch auf den Schneefall vom 23./24. Mai 1908 zurückzuführen, der die staatliche Fortsverwaltung veranlasste, dieses Holz aufrüsten zu lassen, was mehr Arbeit erforderte, als wenn das Holz hätte geschlagen werden können.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Forstdirektion.

Genehmigt.

Herr Präsident **Rufener** übernimmt wieder den Vorsitz.

Bericht der Justizdirektion.

M. Jobin, rapporteur de la commission d'économie publique. Vous avez pu vous convaincre par la lecture du rapport de la commission d'économie publique que la gestion de la Direction de la justice ne donnait lieu à aucune observation spéciale. Je puis donc être très bref. La commission d'économie publique se borne à inviter M. le directeur de la justice à continuer les efforts qu'il fait pour réduire au strict minimum les pertes que subit la Caisse de l'Etat du fait que des condamnés ne paient ni l'amende ni les frais dont le montant reviendrait à l'Etat.

En dehors de cela, la commission d'économie publique constate avec plaisir que la Direction exerce une surveillance très étroite et très sévère sur les fonctionnaires qui en relèvent et qu'en outre elle a déposé sur le bureau du Conseil-exécutif tous les projets de loi dont la rédaction lui avait été confiée.

Dans ces conditions je ne puis que vous proposer l'approbation du rapport de gestion.

Michel (Bern). Ich möchte die Regierung ersuchen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt sei, die grossen Gerichtsferien vom Juli/August auf den August/September zu verlegen. Schon früher waren sie auf diese beiden Monate festgesetzt und der neue Zivilprozess sieht es auch wieder so vor. Im September finden bekanntlich die grossen Truppeneinfälle statt, durch welche das Personal auf den Richterämtern stark in Mitleidenschaft gezogen wird, so dass gegenwärtig auf einigen Richterämtern eine grosse Kalamität herrscht, weil man nicht Aushilfe von der Strasse holen kann, sondern eingeschossenes Personal nötig hat, das man nicht findet. So dauern in Wirklichkeit die Gerichtsferien jetzt drei Monate. Es würde sich daher empfehlen, die Ferien wieder auf die Monate August/September zu verlegen, wobei der Staat noch ganz erhebliche Kosten ersparen könnte. Man wird mir einwenden, es lohne sich nicht mehr, das Dekret abzuändern, in drei bis vier Jahren werde sowieso der neue Prozess in Kraft treten. Allein ich glaube, es sei mit Rücksicht auf die mit dem jetzigen Zustand verbundenen Uebelstände schon der Mühe wert, für diese Zeit eine Aenderung zu treffen und ich erlaube mir den Wunsch auszudrücken, die Ferien möchten schon für nächstes Jahr auf die Monate August/September verlegt werden.

Fähndrich. Der Bericht der Justizdirektion gibt gewöhnlich zu sehr wenigen Bemerkungen Anlass, weil der Laie von der Juristerei nicht viel versteht. Aber hie und da gibt es doch Fälle, welche die allgemeine Aufmerksamkeit des Publikums auf die Justiz lenken, und einen solchen Fall möchte ich zur Sprache bringen.

Es handelt sich um den Fall eines Notars des Kantons Bern, der jüngst im Seeland vor den Assisen gestanden ist. Ich brauche keinen Namen zu nennen, Sie wissen, dass es ein Mitglied des Grossen Rates angeht. Ich weiss mich vollständig von politischen Rücksichten frei und ich ergreife das Wort deshalb, weil ich Gelegenheit hatte, den bezüglichen dreitägigen Verhandlungen von Anfang bis zum Ende zu folgen und mir über die Satzung 17 des Zivilgesetzbuches ein Urteil zu bilden.

Der erwähnte Notar wurde nach vielen Jahren für Handlungen, die den Behörden schon längst bekannt waren und für die er zivilrechtlich und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist, in den Anklagezustand versetzt. Bereits im Jahre 1902 hat die kantonale Aufsichtsbehörde ihren Entscheid gefasst und erklärt: «Deshalb fehlt es nach dem Ergebnis der Untersuchung an dem Beweis dafür, dass der Betreffende sich einer Veruntreuung schuldig gemacht hat.» Die Schwurgerichtsverhandlungen ergaben, dass es heutzutage persönlichen Gegnern eines Bürgers möglich ist, gegen ihn eine Klage zu schmieden, an die früher niemand gedacht hat, und ihn einer strafbaren Handlung zu bezichtigen. Es ist gewiss bezeichnend, dass das dank der systematischen Hetze durch die Presse geschehen konnte, trotzdem die kantonale Justizdirektion auf Anfragen hin erklärte, sie habe von der Anwendung der berichtigten, vor bald 90 Jahren in Kraft getretenen Gesetzesbestimmung Umgang genommen. Ich habe in den Verhandlungen den Eindruck bekommen, dass unsere Justiz da einen sehr wunden Punkt aufweist und unsere Gesetzgebung eine mittelalterliche Bestimmung in sich birgt, die dem gesunden Menschenverstand Hohn spricht, ja nach meinem Dafürhalten in hohem Grade unsittlich ist. Ein Bürger, der in einen solchen Fall Einblick erhält, muss an der Justitia fast verzweifeln und wenn man mit dieser Bestimmung nicht einmal abfährt, können sich weitere Fälle à la Notar X ereignen. Wenn die Ansicht der Regierung und des Bundesgerichtes weiter bestehen bleibt, dann werden wir auch in Zukunft erleben können, dass irgend eine Clique, die einen Bürger unmöglich machen will, zum Ziel gelangt und ihn materiell und moralisch ruinieren kann. Denn wenn einem Notar, der zugleich Grossrat, Gemeinderat und so weiter ist, von der Behörde das Patent entzogen wird, weil gegen ihn eine Untersuchung angehoben ist, so erscheint er nicht nur sofort der ganzen Bevölkerung verdächtig, sondern durch diese Massnahme der Behörde wird seine ganze Existenz in Frage gestellt. Ich begreife, dass im Jahre 1825, in einer Zeit, wo man Strafrecht und Zivilrecht noch nicht scharf auseinandergehalten hat, eine Bestimmung möglich war, die eine Strafuntersuchung zum Schuldverhaft gestempelt und Verdachtsurteile ermöglicht hat. Das bernische Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1867 steht auf dem Standpunkt, dass erst die Verurteilung Straffolgen nach sich zieht. Es gibt nach dem Strafprozess auch keine Verdachtsurteile mehr, aber trotzdem lässt man heute noch mit der Eröffnung einer Strafuntersuchung Straffolgen eintreten. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehre als Straffolge einer Untersuchung qualifiziert sich als eine vorgängig der Hauptstrafe ausgesprochene Ehrenstrafe. Wie ist das mit Art. 7 des Strafgesetzbuches vereinbar, wonach alle Nebenstrafen, alle Ehrenstrafen nur mit der Hauptstrafe ausgesprochen werden können? Wir haben in unserer Gesetzgebung den allgemeinen Grundsatz, dass ein jüngeres Gesetz das ältere aufhebt und man hat auch im Promulgationsdekret vom 2. März 1850 zum Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen und im Gesetz vom 30. Januar 1866 betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches alle mit den beiden Gesetzen im Widerspruch stehenden Vorschriften ausdrücklich aufgehoben. Art. 2 des Promulgationsdekrets von 1850 lautet: «Von diesem Zeitpunkt (das heisst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches über das Verfahren in

Strafsachen) hinweg sind alle gegenwärtig im Kanton in Kraft bestehenden Gesetze, Instruktionen, Weisungen und Verordnungen über das Verfahren in Strafsachen aufgehoben», und das Gesetz von 1866 betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern bestimmt in § 2: «Vom 1. Januar 1867 an treten alle in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände, die den Inhalt dieses Gesetzbuches bilden, beziehen, ausser Wirksamkeit.» Aber noch mehr! Wir haben auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes im ganzen Kanton ein und dasselbe Recht. Nach der Verordnung von 1824 über die Promulgation des ersten Teiles des Zivilgesetzbuches hat die berichtigte Satzung 17 für den Berner Jura nicht Gesetzeskraft erlangt und ist im Jura auch nie promulgiert worden. Der im Jura geltende Code Napoléon kennt keine Bestimmung, wonach die Einstellung in der bürgerlichen Ehre als Straffolge einer Kriminalstraftuntersuchung auszusprechen wäre. Wenn also die Satzung 17 noch in Kraft bestünde, so hätten wir die Erscheinung, dass trotz eines einheitlichen Gesetzbuches die Bürger im gleichen Kanton in zweierlei Weise behandelt würden. Die Folgen einer Strafuntersuchung wären im alten Kantonsteil andere als im Jura. Einer, der in Untersuchung gerät, wird im alten Kantonsteil in der bürgerlichen Ehre eingestellt, im Jura dagegen wäre es nicht der Fall. Setzen wir den Fall, ein Altberner und ein Jurassier werden in eine Untersuchung verwickelt. Der Altberner verliert seine bürgerlichen Ehrenrechte, der Jurassier dagegen behält sie bei, er kann seinen Beruf als Arzt, Notar und so weiter oder seine Funktionen als Gemeinderat oder als Grossrat ruhig weiter ausüben, weil eben das Recht seines Wohnsitzes eine Ehrenstrafe als Folge der Untersuchung nicht vorsieht. Eine solche krasse Ungleichheit im Gesetz lässt keine andere Lösung zu, als eben diese Bestimmung als aufgehoben zu betrachten.

Die Satzung 17 des Zivilgesetzbuches vom 23. Christmonat 1824 lautet: «Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung sind, das mit einer Strafe bedroht ist, die der bürgerlichen Ehre unfähig macht, sind bis zu ihrer Lossprechung, Mehrjährige, welche bevogtet oder mit richterlicher Bewilligung verurteilt worden, bis zu der Aufhebung der Bevogtung oder Verrufung, und Geltstager und solche, gegen die ein Leibhaft erkannt worden, bis zu der Aufhebung des Geltstags oder des Leibhafts, in ihrer bürgerlichen Ehre eingestellt.» Also schon die Eröffnung einer Untersuchung, nicht erst die Ueberweisung an die Assisen kann nach dieser herrlichen Bestimmung, die schon sprachlich ein bedenkliches Monstrum ist, die Einstellung nach sich ziehen. In der Praxis sind aber laut Angaben von Juristen keine oder nur selten Fälle bekannt, in denen diese Vorschrift wirklich zur Anwendung gelangte. Ich erinnere daran, dass vor zwei Jahren eine grosse Untersuchung gegen die Herren Fürsprecher Aebi, Notar Schneider, Fürsprecher Spreng und andere Herren im Gange war. Durch Beschluss der Anklagekammer wurde die Untersuchung gegen die letztern aufgehoben; Aebi und Schneider wurden den Assisen überwiesen, aber gegen keinen wurde die Einstellung und der Rückzug des Patentbeschlusses verfügt. Vor etwa zwei Jahren wurde Notar Scherrer in Bern ebenfalls ohne Einstellung den Assisen überwiesen. Wir kennen noch andere Fälle. Ein sehr bekannter Notar im Kanton Bern, sowie die Fürsprecher

Moser und Faas in Bern und Salvisberg in Sumiswald waren auch in kriminelle Untersuchungen verwickelt, aber sie wurden nicht eingestellt. In den 80er Jahren ist der Arzt v. Grünigen in Schwarzenburg den Assisen überwiesen, aber nicht eingestellt worden, sondern er konnte seinen Beruf bis zur Verurteilung ausüben. Vor kurzem ist ein anderer Arzt, Dr. Fueter, ebenfalls den Assisen überwiesen worden, aber kein Mensch weiss etwas davon, dass er in den bürgerlichen Rechten und Ehren eingestellt worden wäre.

Das alles beweist, dass die Satzung 17 eigentlich ausser Kraft betrachtet wird. Ueberhaupt wäre es Sache der kompetenten Gerichtsbehörden, in solchen Fällen zu handeln. Diese haben aber im vorliegenden Fall und auch andere Male, wie es scheint stillschweigend abgelehnt und ich bin der Ansicht, dass der Regierungsrat da trotz der Gewaltentrennung in die richterlichen Funktionen eingegriffen hat.

Der Angeklagte hat gegen den Entscheid der Regierung den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, das bekanntlich unfehlbar ist, und dieses hat den Rekurs mit der Begründung abgewiesen, es liege keine Rechtsungleichheit vor. Die Satzung 17 sei durch das Promulgationsdekret von 1825 auch für den neuen Kantonsteil in Kraft erklärt worden. Der Regierungsrat habe dargetan, dass in zwei Fällen, die vom Rekurrenten angeführt wurden, die Betreffenden nicht den Assisen überwiesen worden seien. Das Bundesgericht setzt sich sehr leicht darüber hinweg, dass die Einstellung in den bürgerlichen Ehren eine Strafe sei, ja es erklärt sogar, das sei überhaupt keine Strafe. Die von der Regierung kraft des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes getroffene Massnahme qualifiziere sich ebensowenig als Strafe als zum Beispiel die Verweigerung eines Notariatspatentes an eine Person, welche die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt habe. Eine ganz interessante Gegenüberstellung! Zudem sei die Satzung 17 in die Gesetzessammlung von 1900 aufgenommen worden.

Dieser Interpretation vermag ich als gewöhnlicher Bürger nicht zu folgen. Auch meine Parteigenossen und — ich bin dessen sicher — auch ein grosser Teil des Bernervolkes teilen diese Ansicht nicht. Wenn das Glück einer Familie auf dem Spiele steht, müssen wir vorsichtig vorgehen. Besinnen wir uns doch auf uns selbst! Es gibt kein Gebiet, wo so seriös verfahren werden muss, wie das Gebiet der Strafrechtspflege. Wenn wir das vergessen, so beginnt das Fundament des Staates zu wanken. Gott Lob und Dank haben wir noch die Geschwornengerichte. Auch in diesem Falle haben die einfachen Männer aus dem Volke Recht gesprochen und einen ehrenwerten Mann, der unschuldig verfolgt worden ist, wieder in seine Rechte eingesetzt, so dass er wieder vor das Volk treten darf, besser und zuversichtlicher als zuvor.

Ich möchte an Sie den Appell richten, einem solchen Zustand abzuhelpen und ich stelle folgenden Antrag: «Der Regierungsrat wird eingeladen, in Anwendung von Art. 26, Ziffer 3, der Verfassung zu beantragen: In authentischer Auslegung des Promulgationsdekrets vom 2. März 1850 über das Verfahren in Strafsachen und des Art. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866, sowie des Gesetzes über die Ehrenfolgen vom 1. Mai 1898 wird Satzung 17, Absatz 2, des bernischen Zivilgesetzbuches als aufgehoben erklärt.» Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

M. Péquignot. L'exposé de notre honorable collègue M. Fähdndrich est de nature à faire supposer que, nonobstant les déclarations du porte-voix de la commission d'économie publique, tout n'est pas pour le mieux dans le meilleur des mondes, en ce qui concerne l'administration de la justice pénale dans notre pays.

Si j'en crois les rapports que j'ai lus et les déclarations qui m'ont été faites personnellement, le magistrat chargé de l'enquête de l'affaire dont on vient de nous entretenir, aurait violé le secret de l'instruction préliminaire, en donnant à un tiers intéressé connaissance de la déposition du prévenu, ce qui aurait rendu possible à ce tiers le dépôt d'une plainte en calomnie contre ledit prévenu, plainte qui a eu d'ailleurs le sort qu'elle méritait. Bien que, d'après ce que l'on m'affirme, le ministère public n'ait rien trouvé à redire à cette manière de faire, je dois, pour mon compte, la réprouver énergiquement, par le motif péremptoire qu'elle me paraît contraire à notre procédure pénale.

A cette occasion, je me permets de rappeler qu'en 1904, lorsque nous avons discuté ici la démission de M. le Conseiller d'Etat Joliat, il fut prouvé que certains correspondants des «Basler Nachrichten» et du «Bund» avaient eu la faculté de puiser dans le dossier d'une instruction ayant abouti à une ordonnance de non-lieu, et ce, en violation flagrante des dispositions si formelles et si catégoriques de notre Code de procédure pénale, prévoyant que les actes d'instruction feront l'objet d'un secret inviolable de toutes les personnes qui y ont concouru. On nous avait promis alors d'élucider le cas, de faire une enquête et de punir disciplinairement ceux qui pourraient être convaincus d'avoir failli à leur devoir. Mais, depuis lors, le silence s'est fait sur cette affaire et jamais plus nous n'en avons entendu parler.

Je proteste, pour mon compte, contre des procédés illégaux qui mériteraient assurément, chacun devra le reconnaître, une répression plus sévère et plus énergique.

M. Jobin. Je veux me borner à attirer l'attention du Grand Conseil sur ce fait, c'est que le rapport soumis à nos délibérations porte sur l'exercice de 1908 et non pas sur les faits passés en 1909 ou en 1904.

Fähdndrich. Man könnte vielleicht von seite der Regierung einwenden, dass in wenigen Jahren das neue Zivilgesetzbuch kommen und dann die ganze Sache ihre Erledigung gefunden haben werde. Allein das befriedigt mich nicht. In drei Jahren ist sehr vieles möglich und darum möchte ich sehr wünschen, dass die Regierung uns entgegenkomme und uns Aufschluss gebe, was in Zukunft getan werden soll.

Zum Schluss möchte ich noch den Passus anführen, der seinerzeit im Bericht der Staatswirtschaftskommission angeführt war und der heute noch seine volle Berechtigung hat: «Wir haben eine Reihe von Untersuchungsrichtern, die aus jeder Laus einen Elephanten machen, die den kleinsten Strafhandel zu einem grossen Strafprozess aufbauschen und dadurch wesentliche Kosten verursachen. Dann haben wir andere Untersuchungsrichter, die gegebenenfalls nach Zürich oder Genf reisen, um dort an Ort und Stelle ihre Untersuchungshandlungen vorzunehmen, statt ihre Erhebun-

gen auf rogatorischem Wege einzuziehen, wodurch sie unter wesentlicher Kostenersparnis auch ans Ziel kämen.»

Dieser Satz ist auch heute noch vollständig berechtigt.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Au sujet des pertes assez considérables supportées par la Caisse de l'Etat du fait que les amendes et les frais en matière pénale ne sont pas réclamés assez promptement, le gouvernement, ainsi que le mentionne le rapport de la Direction de la justice, a, sur la proposition de cette dernière, adressé aux greffiers des tribunaux une circulaire les invitant à transmettre dans les délais légaux les jugements de condamnation aux préfets, pour que ces fonctionnaires les mettent à exécution.

Cette circulaire ayant été expédiée à la fin de 1898, on ne pouvait déjà en apprécier les effets au cours de ladite année, dont la gestion est actuellement discutée.

On doit faire la même remarque concernant la circulaire que la Chambre de police a, sur l'avis de la Direction de la justice, envoyée au printemps dernier aux présidents des tribunaux, juges d'instruction et magistrats du ministère public pour les inviter à faire en sorte que dans les affaires pénales, on évite d'occasionner des frais inutiles et que les jugements soient transmis le plus tôt possible aux préfets pour la mise à exécution.

D'ailleurs, dans ses observations relatives au rapport de gestion de la Direction des finances, la commission d'économie publique se plaint à reconnaître que par ces deux circulaires et celle adressée aux receveurs de district, il a été donné suite au vœu qu'elle exprimait en 1907 au sujet des frais et amendes irrécouvrables en matière pénale, et elle exprime l'espoir que ces mesures auront l'effet désiré.

Si ce n'était pas le cas, il faudrait alors recourir à l'emploi des mesures disciplinaires que la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire, dans ses dispositions finales, permet aux autorités de surveillance de prendre à l'encontre de tous les fonctionnaires de l'administration qui manquent à leurs devoirs; ils peuvent notamment être condamnés de ce chef à une amende de 1 fr. à 200 fr.

Il y aurait lieu aussi d'examiner la question de savoir si, comme le prévoit ladite loi sur l'organisation judiciaire, le Grand Conseil ne devrait pas adjoindre à la Cour suprême un inspecteur permanent chargé de surveiller la gestion des autorités et fonctionnaires inférieurs de l'ordre judiciaire.

La commission d'économie publique, d'autre part, manifeste l'espoir que les projets de Code de procédure civile et de loi d'introduction du Code civil suisse seront bientôt discutés par le gouvernement pour être soumis ensuite au Grand Conseil, qui a maintenant le temps disponible pour les délibérer.

La Direction de la justice fera tout son possible pour hâter l'achèvement de ces importants projets. La loi introductive doit être adoptée avant le premier janvier 1911, afin que les autorités, fonctionnaires et citoyens aient au moins une année devant eux pour en étudier les nombreuses dispositions, dont plusieurs sont d'une grande portée et exigent un examen approfondi.

Quant au nouveau Code de procédure civile, il devra être applicable au plus tard dès le 1^{er} janvier 1912, et pour obtenir ce résultat, il est nécessaire que la commission du Grand Conseil chargée de préavis sur cette œuvre puisse commencer ses délibérations dans le courant de l'hiver prochain.

Enfin, relativement aux décret et ordonnance d'exécution de la nouvelle loi sur le notariat, il dépend du Grand Conseil que le décret dont le projet vient de lui être soumis soit adopté pour le 1^{er} janvier 1910, date de l'entrée en vigueur de cette loi. Nous espérons donc que ce projet de décret sera discuté dans la session de novembre. L'ordonnance d'exécution sera élaborée immédiatement après et sera prête aussi pour la date précitée.

Enfin, j'en arrive aux observations de M. Fæhndrich concernant le cas Kunz. Je ne connais officiellement de cette affaire que ce que je puis en savoir comme directeur de la justice.

Dans le courant du printemps de cette année, j'ai été avisé que le notaire Kunz était renvoyé devant les assises pour un crime de faux, sauf erreur. Or, dès ce moment, il était sous le coup de l'article 17 du Code civil bernois, qui prévoit la suspension de ce fait dans l'exercice des droits civiques.

Messieurs, on a beaucoup critiqué cette disposition et l'on peut en discuter l'utilité. Le fait est qu'elle existe et que nous devons en faire application. C'est le devoir des autorités d'appliquer la loi. Nous avons prêté le serment constitutionnel de l'appliquer. La Chambre d'accusation ne renvoie pas devant les assises les individus qui sont l'objet de plaintes, sans que certaines charges ne pèsent sur eux. Il paraît que c'était le cas en l'espèce, puisque la Chambre d'accusation a renvoyé Kunz devant les assises. Nous devons donc faire application de la disposition de l'article 17 et du moment que le notaire Kunz était renvoyé devant les assises et suspendu dès lors dans l'exercice de ses droits civiques, par le fait même aussi il devait être privé du droit d'exercer le notariat, pour la pratique duquel il faut posséder la pleine capacité civique. Or, Kunz en a été privé momentanément, il était donc de notre devoir de le suspendre dans l'exercice du notariat.

Kunz, comme on vous l'a dit, a recouru au Tribunal fédéral, mais son recours a été rejeté et ses arguments ont été repoussés. Je sais bien que M. Fæhndrich conteste aujourd'hui l'infailibilité du Tribunal fédéral, que personne d'ailleurs ne prétend infailible. Mais dans des questions semblables, je crois plus volontiers à l'infailibilité du Tribunal fédéral qu'à celle de M. Fæhndrich.

Et pourquoi, messieurs, cette disposition de l'article 17 n'a-t-elle pas été implicitement abrogée comme le soutient M. Fæhndrich? Parce que ce n'est pas une peine, mais une mesure de précaution. On ne veut pas qu'un individu accusé d'avoir commis un acte très grave puisse continuer à jouir de sa capacité civique et exercer les mêmes droits qu'un autre citoyen, ce qui exposerait à des dangers les gens qui voudraient lui accorder leur confiance. Il est dans l'intérêt des citoyens de ne pas s'engager à ces gens-là, il est surtout dans l'intérêt des particuliers qu'ils ne confient pas leurs affaires à un notaire privé momentanément de la capacité civique. Le Tribunal fédéral, dans son arrêt, n'a pas considéré comme abrogée la disposition de l'article 17.

On a prétendu qu'elle n'avait pas été introduite dans le Jura. Or, il existe une édition de la loi sur la tutelle où se trouvent annexées précisément les dispositions des articles 15, 17, 24, etc. du Code civil bernois; cette édition a été publiée dans le Jura, conformément à l'article premier du décret de promulgation de ladite loi, du 28 novembre 1825. On a cité aussi des cas dans lesquels cet article 17 n'aurait pas été appliqué, mais ces cas sont bien différents de celui qui nous occupe en ce moment. D'abord, c'eût été à la Cour suprême d'appliquer l'article 17 à l'avocat Aebi; mais il n'était pas nécessaire de le suspendre dans l'exercice de sa profession, parce qu'il était déjà suspendu disciplinairement avant d'être renvoyé devant les assises. De même pour le notaire Schær, qui était déjà interdit par le fait qu'il était en faillite. Quant au cas de Grünigen, c'est une affaire déjà ancienne, sur laquelle je ne suis pas renseigné.

Il est donc inexact de dire qu'on a appliqué l'article 17 dans certains cas et qu'on ne l'a pas appliqué dans d'autres. Je déclare ici que si quelqu'un se trouvait dans la même situation que celle où a été le notaire Kunz, il serait suspendu dans l'exercice de son ministère, à quelque parti qu'il appartînt. M. Fährndrich peut être parfaitement rassuré à ce sujet.

Maintenant, on demande une interprétation authentique de la disposition dont il s'agit. C'est là une question qui doit être soumise au gouvernement. Mais je ferai remarquer qu'une disposition semblable ne sera pas insérée dans la loi d'introduction du Code civil suisse. Elle disparaîtra comme bien d'autres. L'article 17 n'a donc plus que deux ans d'existence. Je ne sais dès lors pas s'il est bien nécessaire d'interpréter d'une manière authentique cette disposition, mais le gouvernement verra ce qu'il convient de vous proposer cet égard.

C'est avec raison que le porte-parole de la commission d'économie publique a fait remarquer que l'affaire Kunz ne concernait pas le rapport sur la gestion de l'exercice écoulé. Dès lors, en principe, je n'aurais pas à entrer en matière sur ce cas; je pourrais me réserver de le faire lorsqu'on discutera la gestion du prochain exercice. Mais du moment que M. Fährndrich a exposé cette affaire, il est préférable de la discuter maintenant pour ne pas y revenir plus tard. Il est vrai qu'il n'y a pas eu de plainte d'office contre le notaire Kunz. C'est un particulier qui a porté plainte. Mais d'après les Codes de procédure pénale de tous les pays civilisés, lorsqu'un particulier porte plainte au pénal, on est obligé de poursuivre l'affaire, à moins que de prime abord il résulte des faits allégués que, même s'ils étaient vrais, ils ne constitueraient pas une infraction. Le plaignant qui formule une pareille accusation le fait à ses risques et périls. Si Kunz estime qu'il a été lésé, que les accusations portées contre lui ont été lancées à la légère, il lui est loisible d'actionner le plaignant par la voie civile en dommages intérêts, ou bien par la voie pénale, par une plainte pour dénonciation calomnieuse. Mais je doute fort qu'il recoure à ce dernier moyen. En tout cas, sa conduite, dans les affaires qui lui ont été reprochées en cour d'assises, n'a pas été absolument correcte; preuve en soit qu'une partie des frais ont été mis à sa charge par la Chambre criminelle.

Je pourrais entrer en matière sur ces points-là, mais cela m'entraînerait trop loin. D'ailleurs, toutes ces questions ont été débattue devant le jury, qui a

acquitté le notaire Kunz. Par contre la Chambre criminelle a admis qu'il avait agi d'une manière répréhensible, et c'est pourquoi, comme je viens de le dire, elle l'a condamné à une partie des frais.

Kunz réclame maintenant 5000 fr. de dommages-intérêts à l'Etat de Berne. Nous résisterons à cette action et nous verrons s'il obtiendra gain de cause devant le Tribunal fédéral.

Quant à l'observation de M. Péquignot concernant le juge d'instruction qui aurait communiqué le dossier de l'enquête pénale avant que l'instruction fût close et alors qu'elle était encore secrète, c'est une chose que j'ignore. Si c'est exact, le juge d'instruction aurait manqué à son devoir et devrait être l'objet d'une peine disciplinaire, qui devrait lui être infligée non pas par la Direction de la justice, mais par la Chambre d'accusation, éventuellement par la Cour suprême.

Au sujet de l'affaire Joliat, je ne sache pas qu'une enquête ait été faite sur la prétendue violation du secret d'une affaire pénale en faveur de journalistes. J'ignore absolument ces détails. La personne lésée aurait pu porter plainte auprès de l'autorité compétente, soit la Chambre d'accusation.

C'est tout ce que j'ai à dire.

Präsident. Es ist vorhin Schluss der Diskussion verlangt worden. (Steiger: Ich glaube nicht, dass Schluss verlangt worden ist.) Uebrigens ist der Rat beschlussunfähig und wir können auf keinen Fall auf den Antrag des Herrn Fährndrich eintreten, wenn die sofortige Behandlung der Motion verlangt werden sollte. Ich bin deshalb der Meinung, man hätte die Diskussion über den Bericht der Justizdirektion abschliessen und die Motion später behandeln können, wenn sie von der Regierung geprüft sein wird.

Fährndrich. § 50 des Geschäftsreglementes bestimmt: «Anträge zum Budget, zur Staatsrechnung und zum Staatsverwaltungsbericht sind, soweit ihnen der Charakter einer Motion zukommt, als Motionen zu behandeln, mit dem Unterschied, dass sie gleich bei der Beratung des betreffenden Abschnittes des Budgets, der Rechnung oder des Verwaltungsberichtes erledigt werden, insofern der Rat nicht Verschiebung beschliesst.» Machen Sie nun, was Sie wollen. Mir ist es gleich, die Hauptsache ist für mich, dass in der Sache etwas gehe.

Präsident. Ich wiederhole, dass angesichts der gelichteten Reihen die Abstimmung sowieso verschoben werden muss.

Kunz. Nachdem der Herr Justizdirektor meinen Namen genannt hat, werden Sie mir ganz kurz einige Worte erlauben. Es kann sich heute nicht mehr um den Fall Kunz handeln, derselbe ist erledigt und ich habe Bitteres durchmachen müssen. Der Antrag Fährndrich tendiert einfach dahin, solche Ungerechtigkeiten in Zukunft zu vermeiden. Der Herr Justizdirektor weiss ganz gut, dass Satzung 17, Absatz 2, nicht in allen derartigen Fällen zur Anwendung gelangt ist, sondern dass ich seit Jahrzehnten einzig dastehe. Deshalb kann es sich nicht um den Fall Kunz handeln, sondern lediglich darum: Will der Grosse Rat die Satzung 17, nachdem sie durch das Promulgationsdekret von 1850 und nachher durch das Gesetz von 1866 betreffend

die Einführung des Strafgesetzbuches aufgehoben worden ist, für gewisse Fälle noch weiter bestehen lassen? Ich sage ausdrücklich «für gewisse Fälle». Der Grosse Rat ist dazu da, für alle Bürger des Kantons Recht zu schaffen und nicht nur für einzelne Klassen oder Gilden, die sich momentan wichtig aufbauschen und einen Bürger, der ihnen nicht gerade genehm ist, zugrunde zu richten. Es kann sich nicht nur um mich, sondern es kann sich auch um Sie oder ihre Söhne handeln. Was ich gesehen und erlebt habe, kann auch andern passieren, es ist alles möglich auf der Welt. Darum möchte ich bitten, meine Person ganz auf der Seite zu lassen, aber ich ersuche Sie doch, für die Zukunft eine Gerechtigkeit zu schaffen. Wie leicht kann sich einer in eine Untersuchung verwickeln und deshalb seiner Ehre beraubt werden! Allerdings sagt das Bundesgericht, die Einstellung in der bürgerlichen Ehre sei keine Strafe. Aber unser Strafgesetz behandelt gerade die Ehrenfolgen als Nebenstrafe und Sie werden ohne weiteres zugeben müssen, dass, wenn einer in den bürgerlichen Rechten eingestellt wird, das eine Strafe ist. Gerade mit Rücksicht darauf hat offenbar Herr Fähndrich gesagt, das Bundesgericht sei unfehlbar. Man muss es glauben und ich habe es auch glauben müssen. Allein ich bin der Meinung, man sollte in die Zukunft blicken und dafür sorgen, dass solche Fälle nicht mehr vorkommen können. Wenn Sie die von Herrn Fähndrich zitierten Gesetzesbestimmungen genau durchlesen, werden Sie sagen müssen, dass zwischen den Gesetzen von 1855 und 1866 und der früher erlassenen Satzung 17 ein Widerspruch besteht. Wenn die Satzung 17 auch nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, so ist sie doch durch die nachfolgende Gesetzgebung aufgehoben. Es ist ein Grundsatz in der Jurisprudenz, dass eine Bestimmung, die mit der nachfolgenden Gesetzgebung in Widerspruch steht, aufgehoben wird, wenn es auch nicht expressis verbis geschieht. Darin werden hoffentlich grössere Juristen als ich bin, mit mir einiggehen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Fähndrich anzunehmen. Er wird für die Zukunft Recht schaffen. Wir wissen dann, woran wir sind und es ist dann nicht einzig und allein die Regierung, die erklären kann: in diesem Falle wenden wir die Bestimmung an, in diesem dagegen nicht. Seit meinem Fall ist auch Herr Dr. Fueter in Bern den Assisen überwiesen worden, aber ihm wurde das Patent nicht entzogen. Ist das Gerechtigkeit? Entweder-oder. Was dem einen recht, ist dem andern billig. Wer einmal diese Ungerechtigkeit hat durchmachen müssen, kann nicht stillschweigend darüber weggehen oder gar darüber lachen, wie es da hinten geschehen ist. Doch ich will ruhiges Blut bewahren, aber ich empfehle Ihnen nochmals warm, den Antrag Fähndrich anzunehmen.

Steiger. Der Antrag Fähndrich veranlasst mich, das Wort zu ergreifen. Ich will mich nicht in materieller Hinsicht über denselben äussern, dagegen halte ich dafür, dass er formell absolut unannehmbar ist und nicht gestellt werden kann. Herr Fähndrich wünscht, dass die Satzung 17 aufgehoben werde und er schlägt vor, der Regierungsrat solle beantragen, die Satzung 17 sei als aufgehoben anzusehen. Dieser Antrag kann nicht akzeptiert werden. Wir können nicht im Grossen Rat eine Gesetzesbestimmung ohne weiteres aufheben. Wenn wir ein Gesetz abändern wollen, muss zuerst eine bezügliche Anregung gemacht wer-

den. Der Grosse Rat muss darüber beraten und dann die Angelegenheit dem Volk vorlegen, das das letzte Wort hat. Wir können auch nicht darüber diskutieren, ob die Bestimmung durch spätere Gesetze aufgehoben worden sei, wie es durch Herrn Kunz geschehen ist; das müsste genau nachgesehen werden. Expressis verbis ist die Satzung nicht aufgehoben worden, also besteht sie noch zu Recht, und wenn wir sie aufheben wollen, müssen wir den ordentlichen Weg einschlagen. Wir können die Sache nicht einfach durch einen Antrag anlässlich der Diskussion über den Verwaltungsbericht erledigen.

Noch ein anderer Grund zwingt mich, den Antrag zu stellen, den Vorschlag des Herrn Fähndrich in seiner jetzigen Fassung nicht anzunehmen. Nach § 50 des Geschäftsreglementes können die bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes gestellten Anträge nur als Motionen behandelt werden. Nun ist der Antrag Fähndrich durchaus keine Motion, sondern ein bestimmter Antrag, der dahingeht, die Satzung 17 sei als aufgehoben zu erklären. Darüber können wir nicht abstimmen, wenn Herr Fähndrich den Antrag nicht dahin abändert, dass der Regierungsrat eingeladen wird, darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Satzung 17 aufzuheben sei. Wenn der Antrag in dieser Weise abgeändert wird, dann habe ich in formeller Hinsicht nichts dagegen einzuwenden.

Fähndrich. Ich bin mit den Ausführungen des Vorredners einverstanden. Ich habe es so gemeint, die Regierung sei eingeladen, die Frage zu prüfen. Als ehemaliger Arbeiter kenne ich diese grossartigen Formalitäten leider zu wenig und bin in diesen Sachen nicht so versiert wie ein Jurist oder ein Stadtpräsident. Ich wiederhole: Die Hauptsache ist, dass etwas geschieht, dass solche krasse Ungerechtigkeiten nicht mehr vorkommen und das Volk nicht schliesslich an der Justiz verzweifelt. Ich habe keine andere Absicht als die, Recht zu schaffen.

Präsident. Damit ist die Diskussion erschöpft und ich erkläre den Bericht der Justizdirektion als genehmigt. Bezüglich der Motion des Herrn Fähndrich möchte ich Ihnen beantragen, sie sei als verlesen entgegenzunehmen und der Regierung zur spätern Berichterstattung zu überweisen. — Es wird kein Gegenantrag gestellt und die Motion ist also entgegengenommen und der Regierung zur Prüfung und spätern Behandlung vor dem Rat überwiesen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 30. September 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener*.

Der Namensaufruf verzeigt 157 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 78 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Bähni, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Cueni, Flückiger, Grossglauser, v. Grünigen, Gürtler, Hamburger, Hofer, Hostettler, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Iseli (Grafenried), Lanz (Roggwil), Leuch, Meyer, Michel (Bern), Müller (Karl), Rohrbach, Roth, Rüegsegger, Scheurer, Schüpbach, Siegenthaler, Spy-chiger, Stämpfli (Schwarzenburg), Stettler (Bern), Thöni, Tièche, Trachsel (Bern), Trüssel, Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Berger (Linden), Blanchard, Boinay, Brand, Bühler (Matten), Burger, Burri, Burrus, Chalverat, Choulat, Cortat, Crettez, David, Eckert, Egli, Elsässer, Girardin, Girod, Gosteli, Gygax, Hadorn, Hari, Hügli, Keller, Kilchenmann, Kissling, Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Lenz, Merguin, Meusy, Möri, Mouche, Probst (Langnau), Rossé, Segesser, Thönen, Trachsel (Wattenwil), Uhlmann, Wächli, Weber, Will.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1908.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 571 hievor.)

Präsident. Es bleiben noch die Berichte der Direktionen der Polizei, des Sanitätswesens, der Bauten und Eisenbahnen, der Finanzen, des Obergerichtes und des Generalprokurators, sowie über die Staatsrechnung und die Nachkreditbegehren zu behandeln. Es sollte möglich sein, damit heute zu Ende zu kommen und dann die Session zu schliessen. Ich möchte somit die Herren Referenten und die übrigen Redner bitten, sich möglichst kurz zu fassen.

Bericht der Polizeidirektion.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe zunächst zwei allgemeine Bemerkungen anzubringen. Die erste geht dahin, dass der Bericht der Polizeidirektion in Zukunft bedeutend kürzer gefasst werden könnte, ohne deshalb Schaden zu leiden. In allen Kapiteln werden einzelne Fälle und Urteile aufgezählt, was ganz gut unterbleiben könnte. Es genügt, bloss die Urteile und Entscheide grundlegender, prinzipieller Natur aufzunehmen.

Die zweite allgemeine Bemerkung betrifft die Dekrete der Polizeidirektion, die auf dem Traktandenverzeichnis figurierten. Wir haben bereits letzten Montag anlässlich der Traktandenbereinigung erklärt, dass für Geschäfte erst dann Kommissionen bestellt werden sollen, wenn sie dem Grossen Rat vorliegen. Sie haben letzten Montag so entschieden und ich brauche mich über diesen Punkt nicht weiter auszusprechen.

Was die Details des Berichtes anbelangt, so haben wir folgendes anzubringen. Wir haben uns nach der Vorlage über den Aufenthalt und die Niederlassung von Kantonsfremden erkundigt und mit Befriedigung vernommen, dass sie einer Umarbeitung unterworfen worden ist und gegenwärtig bei der Regierung in Behandlung liegt, so dass sie hoffentlich bald vor den Grossen Rat gelangen kann.

In bezug auf die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald sind schon seit Jahren Klagen laut geworden. So wurde unter andern geklagt, dass die Räumlichkeiten durchaus ungenügend sind. Wir haben nun vernommen, dass der Regierungsrat beabsichtigt, die Anstalt an einen andern Ort zu verlegen und wir wünschen über die bezüglichen Projekte Aufschluss.

Unser Schmerzenskind bei der Polizeidirektion ist bekanntlich die Strafanstalt Thorberg. Ich habe in der letzten Session eine Interpellation gestellt und mich von der damals erteilten Auskunft nicht befriedigt erklären können, weil sie keine bestimmten Massnahmen in Aussicht stellte. Nun sind seither solche Massnahmen getroffen worden. In erster Linie hat der Regierungsrat beschlossen, die Zahl der Landjäger von 5 auf 9 zu erhöhen und im weiteren, dass der Buchhalter Berger wieder in der Anstalt wohnen soll. Als wir das vernahmen, glaubten wir, das Ganze sei nun auf einen bessern Boden gestellt. Nachher kamen dann die Enthüllungen aus dem Assisenfall Mutti, die zeigten, dass die Zustände in Thorberg durchaus schlecht sind und wir haben mit der Polizeidirektion verschiedene Verhandlungen gehabt. Ich will auf die Einzelheiten des Falles Mutti nicht eintreten; Sie wissen, dass er zur Folge hatte, dass der Verwalter Schaad vom Regierungsrat im Amte eingestellt worden ist. Ich will auf die Angelegenheit nicht weiter zu sprechen kommen, hauptsächlich deshalb, weil inzwischen der Verwalter Schaad seine Demission gegeben hat, die vom Regierungsrat ohne Vorbehalt angenommen worden ist und weil auch dem Buchhalter Berger von seiten des Regierungsrates die Entlassung erteilt worden ist. Der einzige Antrag, den ich zu stellen habe, geht dahin, der Regierungsrat möge uns sobald als möglich eine neue Organisation für die Anstalt Thorberg vorlegen, denn wir halten dafür, es fehle bedeutend mehr am System als an den Personen und es sei deshalb eine neue Organisation durchaus notwendig.

Als wir die Tabellen über die Kosten der verschiedenen Straf- und andern Anstalten ansahen, fiel uns der grosse Unterschied zwischen den Tageskosten der Anstalt St. Johannsen und der Anstalt Hindelbank auf. In St. Johannsen betragen sie nur 39,5 Rp., in Hindelbank dagegen 1 Fr. 20. Nun wissen wir wohl, dass von vorneherein ein Unterschied gemacht werden muss, weil in St. Johannsen mit Landwirtschaft und Gewerbe viel verdient wird, während das für Hindelbank nicht zutrifft. Aber wir finden den Unterschied doch etwas gross und möchten die Regierung darüber um Auskunft ersuchen.

Grosses Interesse haben wir den Zusammenstellungen der Polizeidirektion in bezug auf den Vollzug von Freiheitsstrafen und den bedingten Straferlass entgegengebracht. Der bedingte Straferlass erscheint im Jahresbericht von 1908 zum erstenmal und es hat sich glücklicherweise gezeigt, dass im allgemeinen auf diesem Gebiet nicht sehr grosse Unterschiede zutage treten. Im Assisenbezirk III wurde in 18,4% und im Bezirk V in nur 10% der Fälle von dem bedingten Straferlass Gebrauch gemacht. Das ist der grösste Unterschied bei den Assisenbezirken. Grössere Unterschiede ergeben sich bei den einzelnen Aemtern. Der Prozentsatz steigt da bis auf 27 und 28%. Wir halten dafür, es sollte etwas mehr Einheitlichkeit in die Sache gebracht werden und das könnte nur dadurch geschehen, dass der Regierungsrat den Generalprokurator und die Bezirksprokuratoren beauftragt, darüber zu wachen, dass in den einzelnen Richterämtern in bezug auf den bedingten Straferlass gleichmässig geurteilt wird. Es ist selbstverständlich, dass es nicht überall zum Beispiel 15% sein können, aber die Zahlen sollten sich einander doch etwas nähern. Das Gesetz ist für den ganzen Kanton aufgestellt, nicht nur für einzelne Kantonsteile.

Eine alte, jedes Jahr wiederkehrende Klage bezieht sich auf die Zigeuner. Von dem Polizeidirektor ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Frage der Niederlassung der Zigeuner auf internationalem Weg geregelt werden sollte. Wir sind damit einverstanden, wir wünschen nur, dass von Zeit zu Zeit, wie man auf Berndeutsch sagt, «gestüpft» werde, damit in Sachen etwas geht.

Die letzte Bemerkung betrifft den Tarif in Strafsachen. Derselbe ist durchaus veraltet und sollte nach verschiedenen Richtungen revidiert werden. Dieser Wunsch wurde von der Staatswirtschaftskommission bereits früher geäussert; da aber bis dahin nichts gegangen ist, wiederholen wir ihn.

Wir haben also nur einen Antrag zu stellen, der sich auf die Organisation der Strafanstalt Thorberg bezieht. Im übrigen beantragen wir Ihnen, den Bericht der Polizeidirektion zu genehmigen.

Kohler. Ich erlaube mir, eine Bemerkung anzubringen betreffend die Patenterteilung durch die Polizeidirektion. Ich bin schon wiederholt von Landkrämern darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Kanton von Juden und andern Hausierern mit sogenannten Tuchresten abgesucht wird. Es ist dies ein grosser Uebelstand, der vielleicht von der Polizeidirektion nicht im vollen Umfange erkannt wird. Einzig in meiner Gemeinde hat dieses Jahr fast von acht zu acht Tagen ein solcher Hausierer mit Tuchresten vorgesprochen. In Wirklichkeit sind es gar keine Tuchresten, wie man der Polizeidirektion wahrscheinlich

angegeben hat und wofür auch bei der Erteilung des Patentes die Taxe berechnet wurde. Meistens sind es polnische Juden, die irgendwo im Kanton Zürich ihr Domizil haben und dann von dort aus unsere Gemeinden abgrasen und den Leuten das Geld aus dem Sack stehlen. Man darf schon so sagen, denn diese Tuchresten sind meistens ganz minderwertige Ware. Die Stücke werden in kleine Abschnitte von 1, 2, 3 bis 6 m zerschnitten und als Resten kolportiert. Die Hausierer kommen mit einem oder zwei Päcklein unter dem Arm, oft sogar mit Fuhrwerk in die Gemeinden und suchen ihre Waren unter falschen Angaben, sie rühren von einem Ausverkauf her oder von einem Geltstag und so weiter, an den Mann zu bringen. Der grösste Teil des Publikums ist nicht Kenner und kann die Ware nicht auf ihren Wert prüfen. Meistens ist sie schön ausgerüstet und der Nichtkenner meint, er mache ein gutes Geschäft. Ich kenne Fälle, wo zwei bis vier Familien zusammen für 150 Fr. solche Tuchresten gekauft haben. Natürlich merken sie erst nachher, dass sie einem Schwindel zum Opfer gefallen und betrogen worden sind. Aber auch der Staat wird betrogen, denn statt der Taxe für das Hausieren mit Manufakturwaren bezieht er nur die sehr billige Gebühr für das Hausieren mit Resten. Die Gemeinden kommen ebenfalls zu Verlust. Die höchste Gebühr, welche eine Gemeinde bezieht, ist, wie ich gesehen habe, 50 Rp., während die durch diese Hausierer geschädigten angesessenen Krämer von den Steuerkommissionen fast regelmässig alle Jahre etwas höher eingeschätzt werden. Wenn sie reklamieren, werden sie abgewiesen, weil sie ihre Sache nicht so genau belegen können. Auf der andern Seite müssen sie oft monatelang auf das Geld für die verkauften Waren warten oder es noch verlieren, während diejenigen Leute, die bar bezahlen können, sich an die Schwindelhausierer wenden. Ich will mich nicht weiter verbreiten. Mein Wunsch geht dahin, die Polizeidirektion möchte dem erwähnten Uebelstand ihre Aufmerksamkeit schenken, so viel als möglich Remedur schaffen und die Leute, die ein Patent nachsuchen, etwas unter die Lupe nehmen.

Guggisberg. Ich möchte ganz kurz auf einen Uebelstand im Strafvollzug aufmerksam machen. Schon seit längerer Zeit setzt der Strafvollzug viel zu spät oder gar nicht ein. Jüngst kam es sogar vor, dass ein polizeilich Bestrafter die Einrede der Verjährung geltend machte, die von der ersten Strafkammer geschützt wurde. Die Bussenurteile verjähren nach zwei Jahren und können nicht mehr vollstreckt werden. Auf diese Weise geht dem Staate jährlich viel an Bussen und auch an Kosten verloren. Allein nicht nur das ist zu bedauern, dass dem Kanton wahrscheinlich Tausende von Franken jährlich unters Eis gehen, sondern namentlich der mangelnde Strafvollzug selbst. Was nützt es, dass die Polizeiorgane aufmerksam Vergehen gegen Polizeiverordnungen und so weiter zur Anzeige bringen und dass die Richter sich mit der Urteilsfällung abmühen, wenn nachher der Strafvollzug nicht einsetzt? Das entspricht jedenfalls dem Rechtsbewusstsein des Volkes nicht und ist sehr geeignet, unsere richterlichen und polizeilichen Institutionen in ein schiefes Licht zu bringen. Zur Erhärtung meiner Behauptungen will ich nur einige wenige Beispiele anführen. Ich habe hier eine ganze Anzahl Nummern des Fahndungsblattes des Kantons Bern vor mir. Wir finden in den-

selben jeweilen eine Rubrik «Ausschreibungen zum Strafvollzug» und dabei steht: «Die Ausgeschriebenen sind dem nächstgelegenen Regierungsstatthalteramt unter Meldung an das ausschreibende zuzuführen». Im Fahndungsblatt vom 25. Februar 1908 figurirt zum Beispiel eine Ausschreibung des Richteramtes Bern betreffend eine Person, die unter dem 2. Dezember 1905 (also 2½ Jahre früher) wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 80 Fr. Busse, 20 Fr. Patentgebühr und 27 Fr. Kosten verurteilt worden ist. Ob man sich inzwischen um diesen Strafvollzug nicht gekümmert hat oder wie es gegangen ist, weiss ich nicht; aber jedenfalls ist das Urteil verjährt und wenn die Polizei die Person arretiert hätte, so hätte sie eine ungesetzliche Arretation vorgenommen und der betreffende Polizist wäre unter Umständen strafbar. Unter dem 20. Juni 1908 wird ein Overbeck, Reisender aus Braunschwieg ausgeschrieben, der am 26. Juni 1906 wegen Widerhandlung gegen das Patenttaxengesetz zu 25 Fr. Busse und den Kosten verurteilt worden ist; selbstverständlich ist dieser Overbeck nicht mehr da, er ist nach dem Ausland verschwunden und der Staat erhält von der Busse nichts und kann die Kosten selbst bezahlen. Die Nummer vom 2. Mai 1908 enthält 30 solche Ausschreibungen, von denen die meisten verjährt sind. So geht es weiter bis in die neueste Zeit. Die Nummer vom 16. Februar 1909 weist ebenfalls eine ganze Anzahl solcher Ausschreibungen auf, die kaum dazu führen werden, dass der Strafvollzug noch einsetzen kann. Es wäre deshalb dringend zu wünschen, dass die Regierung diesem Uebelstand vermehrte Aufmerksamkeit schenken und dafür sorgen würde, dass der Strafvollzug rechtzeitig an die Hand genommen werde und nicht erst dann, wenn es zu spät ist.

M. Simonin, remplaçant du directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. J'examinerai d'abord les observations faites par la commission d'économie publique. Cette commission, dans son rapport sur la gestion de la Direction de la police, prie cette Direction de lui fournir des renseignements sur la question du transfert de la maison disciplinaire de Trachselwald.

Voici l'état où en est cette affaire. La Direction de la police a fait établir par la Direction des travaux publics des plans et un devis pour la construction d'un nouvel établissement disciplinaire à Monsmier (Müntschemier). Cette construction coûterait environ 100,000 francs. C'est pourquoi, en raison de la gêne dans laquelle se trouve la Caisse de l'Etat, la Direction de la police n'a pas jugé à propos de poursuivre maintenant la réalisation de ce projet. M. Kellerhals, directeur du pénitencier de Witzwil, qui est chargé de s'en occuper, n'a pas pu y vouer ses soins l'année dernière, empêché qu'il était de le faire par diverses circonstances (maladie, construction d'une nouvelle grange à Witzwil).

En ce qui concerne l'application uniforme dans tout le canton du sursis à l'exécution des peines, nous proposerons au Conseil-exécutif de rendre la Cour suprême attentive aux observations de la commission d'économie publique sur ce point, afin que cette cour, dont relèvent les magistrats du ministère public, d'après la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire les invite à veiller à ce que le bénéfice du sursis soit accordé d'une manière plus uniforme dans tous les districts du canton.

Nous proposerons aussi au gouvernement d'insister auprès du Conseil fédéral pour qu'il hâte le règlement, par la voie internationale, du sort des tziganes ou romanichels.

Quant à la revision du tarif en matière pénale, c'est la Direction de la justice qui en est chargée. Un projet de décret est en voie d'élaboration; il sera soumis prochainement au Conseil-exécutif puis au Grand Conseil.

En ce qui concerne la différence des frais d'entretien des internés à St-Jean et des femmes détenues à Hindelbank, il y a lieu de remarquer que cette différence provient des causes suivantes: Les femmes internées à Hindelbank sont moins nombreuses que les hommes détenus à St-Jean (65 contre 179). Or, plus les internés sont nombreux dans de pareils établissements, d'autant moins est élevée la moyenne des frais d'entretien, parce que les frais d'administration sont à peu près les mêmes à Hindelbank et à St-Jean, et que, lorsqu'il y a beaucoup de détenus, le total des pensions payées par les communes est plus grand. En outre, à St-Jean, les internés sont occupés à l'agriculture, qui rapporte de beaux deniers à l'établissement, tandis qu'à Hindelbank, les femmes détenues ne sont employées qu'à des travaux de tricotage, de couture et de rapiéçage, qui ne procurent que de maigres revenus.

La commission d'économie publique invite aussi le gouvernement à prendre les mesures nécessaires pour qu'à l'avenir les détenus de Thorberg ne soient pas chargés de travaux qui leur donnent une liberté telle que les environs de ce pénitencier n'offrent plus la sécurité voulue. Ce vœu s'inspire de la récente affaire Mutti. Mutti est un pensionnaire de Thorberg qui a plusieurs années de réclusion à subir. Le directeur du pénitencier Schaad l'avait chargé de prendre des taupes dans le domaine de l'établissement. Un matin, cet individu fit la rencontre d'une femme âgée, sur laquelle il exerça des voies de fait pour la violer. Mutti a été dernièrement condamné de ce chef par les assises de Berthoud à une nouvelle peine de réclusion. Il est clair que si Mutti n'avait pas joui d'une aussi grande liberté, il n'aurait pu commettre la tentative de viol dont il a été reconnu coupable.

Mais, d'un autre côté, il ne faut pas oublier que le domaine de Thorberg comprend une grande exploitation agricole, exigeant un assez grand nombre d'ouvriers, que l'on recrute parmi les détenus; et ceux-ci, pour travailler à la campagne, ont besoin aussi d'une certaine liberté. Ils doivent cependant être soumis à une surveillance assez étroite. En outre, il ne faudrait pas employer à de pareils travaux des pensionnaires dangereux, capables de faire de mauvais coups ou disposés à s'évader. Ceux-là devraient être occupés à l'intérieur de l'établissement.

Quant à la réorganisation du pénitencier de Thorberg, à laquelle le gouvernement est invité par la commission d'économie publique à procéder sans retard, nous pouvons fournir au Grand Conseil les renseignements suivants:

Ainsi que M. Kläy vous l'a déjà déclaré à la séance du 25 mai dernier, deux spécialistes, M. Kellerhals, directeur du pénitencier de Witzwil, et M. Widmer, directeur du pénitencier de Bâle, ont été chargés d'examiner cette affaire de réorganisation. Leurs rapports, qui concluent à l'abandon de Thorberg et à la construction d'un nouveau pénitencier dans le do-

maine de Witzwil, ont été soumis à la commission des prisons. Celle-ci, dans un rapport du 20 septembre courant, arrive au même résultat que les deux experts prénommés. Ce rapport sera prochainement soumis au Conseil-exécutif avec les propositions de la Direction de la police.

D'autre part, vous saviez déjà, messieurs, que le maître-tisserand Hess a été congédié ce printemps, et vous avez sans doute appris que le directeur Schaad a donné sa démission après avoir été suspendu par le gouvernement. Le teneur de livres Berger a démissionné aussi. Schaad a été remplacé provisoirement par M. Baumgartner, surveillant au pénitencier de Witzwil, et Berger par un fonctionnaire du contrôle cantonal des finances, M. Brönnimann.

Il s'agira bientôt de pourvoir de titulaires définitifs les postes de directeur et de teneur de livres, et à cette occasion, il faudra sans doute résoudre la question de savoir si, dans l'intérêt d'une bonne administration du pénitencier de Thorberg, il ne faudrait pas adjoindre au directeur chargé spécialement de la surveillance du service pénitencier un économiste qui s'occuperait exclusivement de l'exploitation agricole. Naturellement il faudra choisir pour les postes en question des personnes qualifiées pour les occuper.

Disons aussi que le Conseil-exécutif a, le 3 août dernier, chargé une commission spéciale de trois membres d'examiner avec le directeur intérimaire Baumgartner quelles mesures urgentes il y aurait à prendre pour réorganiser provisoirement le pénitencier de Thorberg. Cette commission a déjà tenu cinq séances au cours desquelles ont été arrêtées provisoirement les propositions suivantes :

1^o restreindre l'exploitation agricole de Thorberg, afin d'empêcher autant que possible les évasions de prisonniers et attendu qu'il manque pour les travaux de la campagne le nombre suffisant de détenus qui n'exigent pas une surveillance étroite ;

2^o introduire la menuiserie, la cordonnerie et le métier de tailleur comme occupations pour les prisonniers qui ne peuvent être employés aux champs. A cet effet, il serait nécessaire d'apporter des modifications dans les bâtiments du pénitencier ;

3^o construire un mur d'enceinte pour empêcher les évasions depuis l'intérieur du pénitencier ;

4^o prendre diverses mesures pour mieux assurer la discipline des détenus et des employés et gendarmes.

Ajoutons que cette commission spéciale aide de ses conseils le directeur provisoire de l'établissement dans le solutionnement des questions importantes.

Le renouvellement du personnel supérieur du pénitencier de Thorberg, l'augmentation du nombre des gendarmes, qui de 5 a été porté à 9, font espérer que l'administration de cet établissement reprendra une marche normale et régulière. En outre, les autres mesures provisoires proposées, sur lesquelles le gouvernement se prononcera sous peu, permettront de mettre fin, dans une sensible mesure, aux abus criants qui avaient à juste titre ému l'opinion publique, cela, en attendant qu'on décide et qu'on exécute la construction dans le domaine de Witzwil d'un nouveau pénitencier répondant aux expériences faites.

Der Bericht der Polizeidirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Sanitätsdirektion.

M. Jacot, rapporteur de la commission d'économie publique. Nous avons ici la même observation à formuler que celle que vous venez d'entendre à propos de la Direction de la police en ce qui concerne la longueur du rapport. Nous demandons qu'à l'avenir les directeurs de la Maternité et de l'Hôpital de l'Île établissent leurs rapports d'une manière plus succincte. Peu nous importe nombre de détails que nous voyons figurer dans ces rapports et qui sont plutôt lus avec attention par une certaine catégorie de citoyens ; mais je ne pense pas que messieurs les députés prennent un grand intérêt à l'examen de toutes les statistiques qui sont publiées par l'administration de l'Hôpital de l'Île ou par l'administration de la Maternité. Nous invitons donc ces administrations à rédiger à l'avenir leurs rapports qui doivent paraître dans le rapport de gestion de l'Etat d'une manière plus succincte, surtout en raison du fait que la Maternité et l'Hôpital de l'Île publient déjà des rapports spéciaux.

Vous aurez pris connaissance des renseignements donnés par le gouvernement au sujet de la création d'un quatrième asile d'aliénés, et vous savez que des démarches ont été faites, par le gouvernement, en vue de l'acquisition d'un domaine et la propriété qui a le plus de chance d'obtenir ce quatrième asile est, paraît-il, celle de Berthoud.

En attendant que les démarches entamées se terminent et aboutissent à la construction du quatrième établissement, on a fait des constructions nouvelles à la Waldau et à Bellelay, afin de parer aux premières nécessités.

Nous approuvons les démarches faites dans ce but par le gouvernement.

Nous avons également à demander que le gouvernement examine la question de savoir s'il n'y aurait pas possibilité d'améliorer la situation des gardiens des maisons de santé, en leur fournissant un traitement plus élevé que celui qui leur a été payé jusqu'à présent. A ce propos, je tiens à faire remarquer que l'on a mal traduit notre idée. Je suis le rédacteur du rapport, et j'avais dit, dans ce rapport : « Les employés de nos maisons de santé ont encore un traitement bien minime » ; on a traduit « maisons de santé » par *Krankenhäuser*. Nous n'avions pas l'intention de parler des employés de tous les hôpitaux, parce que nous savons que les employés de l'Hôpital de l'Île par exemple reçoivent leur traitement de l'administration elle-même. Nous avons uniquement en vue les employés de nos maisons de santé, c'est-à-dire des maisons d'aliénés, dont le traitement est véritablement trop minime. Ceux d'entre vous qui ont visité les établissements de Münsingen, de la Waldau ou de Bellelay, ont certainement approuvé cette impression que les employés de ces établissements sont certainement, de tous les employés de l'Etat, ceux qui ont le travail le plus ingrat, le plus pénible, et ceux, en même temps, qui reçoivent encore un traitement bien inférieur. Nous demandons donc que le gouvernement examine cette question avec toute la bienveillance possible.

Une quatrième remarque concerne la question des accidents causés aux enfants ou dont ceux-ci sont si souvent les victimes. Je ne sais si vous avez été surpris comme moi de ce fait que pendant le courant de l'été on ne pouvait plus lire un journal sans y trouver

le récit d'une mort d'enfant survenue par suite d'accident. Evidemment que nous ne pouvons pas demander au gouvernement de faire disparaître ces cas: Nous ne pouvons pas demander l'impossible, mais il nous paraît utile d'établir des statistiques à cet égard, et qui nous permettront, par les résultats des enquêtes, de connaître la cause de ce mal. On pourrait peut-être ainsi trouver le remède, en obligeant, par exemple, les autorités communales à prendre des mesures préventives et protectrices.

Nous apprenons souvent, par exemple, que des enfants sont tombés dans des creux à purin, dans des fosses d'aisance, des canaux, dans des rivières, etc. Ne serait-il pas possible d'examiner tous ces cas et de les sérier dans une étude statistique? Nous pourrions alors, plus tard, obliger les autorités communales à prendre des mesures dans ce sens.

En tout cas, il est pénible de voir que ces accidents se répètent chaque année d'une manière toujours croissante et nous espérons bien que, si on a l'œil ouvert et si l'on veut bien examiner cette question avec attention, on pourra peut-être trouver le remède.

Sauf ces quelques observations, nous vous proposons d'accepter le rapport de la Direction des affaires sanitaires.

Lanz (Thun). Gestatten Sie mir, zu diesem Bericht einen Wunsch auszudrücken. Ich nehme hiezu Veranlassung aus der Bemerkung betreffend die Genickstarre, der zu entnehmen ist, dass diese Krankheit demnächst dem eidgenössischen Epidemengesetz unterstellt werden dürfte, indem eine bezügliche Motion bei den eidgenössischen Räten eingebracht ist. Wir hatten dieses Jahr in Thun eine Scharlachepidemie. Der Hülfe der Aerzte und der eifrigen Arbeit der Ortspolizeibehörde gelang es in verhältnismässig kurzer Zeit, sie einzudämmen und zu unterdrücken. Allein wir sind dabei in der Anwendung des § 18 der kantonalen Verordnung vom November 1898, das heisst in der Wegnahme der Kinder und ihrer Unterbringung im Krankenhaus in einzelnen Familien auf grosse Schwierigkeiten gestossen, wohl deshalb, weil die Betroffenen sich der Gefährlichkeit des Scharlachfiebers, namentlich in seinen Folgen, gar nicht bewusst waren. Der Bericht der Sanitätsdirektion spricht sich dahin aus, dass auch bei Diphtherieepidemien in verschiedenen Amtsbezirken die Isolierung der erkrankten Kinder höchst schwierig war und ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, dass diese Schwierigkeit auch hier weniger in der Lokalfrage als in der Renitenz der Eltern ihren Grund hatte. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, es möchten Schritte getan werden, um auch Scharlach und Diphtherie dem eidgenössischen Epidemengesetz zu unterstellen. Das hätte zur Folge, dass von seiten des Bundes die Hälfte der Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Kranken in Krankenhäusern zurückerstattet würde, was ohne Zweifel dazu beitragen würde, dass speziell die kleinern Gemeinden mit mehr Vorsorge und grösserer Raschheit den Kampf gegen diese Epidemien aufnehmen würden.

M. Simonin, remplaçant du directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. La commission a demandé que désormais les statistiques des maladies soignées à la Maternité soient publiées à

part. Cette observation est justifiée, mais je fais remarquer que le système actuel est pratiqué depuis plusieurs années, sur la demande du directeur de la Maternité, et comme jusqu'à présent ce système n'a pas été critiqué, on a continué à suivre l'usage admis, car vous savez que l'usage est souvent plus puissant qu'un texte légal.

Les rapports particuliers de l'Hôpital de l'île et des hospices d'aliénés paraissent séparément, tandis que la Maternité fait paraître le sien dans le rapport général. A l'avenir, toutes ces statistiques seront donc publiées à part. Ce mode de procéder sera certainement beaucoup plus pratique que le mode actuel, car je suppose que peu de médecins se donnent la peine de consulter les rapports de gestion, tandis que les statistiques publiées séparément seront utilisées plus facilement par tous les médecins du canton.

On nous prie également de publier des statistiques destinées à renseigner sur les causes les plus fréquentes des morts d'enfants survenues accidentellement.

Messieurs, la cause principale de ces accidents réside dans la négligence des parents, et je ne crois pas que les statistiques relèveront une autre cause principale que celle-là. Ainsi donc, pour remédier au mal signalé, il suffirait que les parents se donnent plus de peine pour surveiller leurs enfants. Il y a deux ou trois ans que le gouvernement a adressé une circulaire aux conseils communaux pour les charger de recommander aux parents de bien fermer et de maintenir en bon état leurs fosses à purin. Malgré ces avertissements, il arrive souvent — on le constate dans les journaux — que tel ou tel enfant a trouvé une mort lamentable dans une fosse à purin.

Il sera donc tenu compte des vœux exprimés.

Der Bericht der Sanitätsdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Marti (Lyss), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Als Berichterstatter über das Bauwesen ist eigentlich Herr Leuch bezeichnet worden und er hat mir noch gestern erklärt, dass er heute da sein werde. Er scheint aber im letzten Moment am Erscheinen verhindert worden zu sein und ich muss deshalb an seiner Stelle Bericht erstatten. Ich möchte Sie um Nachsicht bitten, wenn ich mich sehr kurz fasse.

Eingangs ist zu erwähnen, dass die geplante Neuorganisation der Baudirektion für einmal fallen gelassen wird, weil erstens für das Eisenbahnwesen ein eigener Beamter da ist und weil das Vermessungswesen wahrscheinlich in nächster Zeit von der Baudirektion losgetrennt werden wird, da die Sache mit der neuen Zivilgesetzgebung eine andere Ordnung erfahren und möglicherweise an den Bund übergehen oder von ganz neuen Beamten besorgt werden wird. Wir erklären uns mit der Verschiebung der Neuorganisation auf spätere Zeit einverstanden.

Die Baudirektion klagt über die Ausführung des Strassenpolizeigesetzes. Wir müssen ihr beipflichten und wünschen, die Regierung möge dafür sorgen, dass dem Gesetz in allen Beziehungen Nachachtung ver-

schafft werde. Namentlich werden vielerorts die verbotenen Stacheldrahtzäune längs den öffentlichen Strassen nicht entfernt. Ebenso gibt der Automobil- und Fahrradverkehr in den Gemeindebehörden und in der Presse viel zu reden. Es ist gut, wenn die Staatspolizei und die Gemeindebehörden aufgefordert werden, ihre Pflicht zu tun, damit die Strassen etwas freier werden.

Wir können konstatieren, dass sowohl bei den Hochbauten als bei den Strassen-, Brücken- und Wasserbauten keine Kreditüberschreitungen stattgefunden haben. Der Baudirektor hat sich im Rahmen des Budgets bewegt. Bekanntlich sind Subventionsgesuche für Strassenbauten im Betrag von vielen hunderttausend Franken hängig und stets langen neue ein. Der Kredit für Strassenbauten sollte daher etwas erhöht werden, damit der Baudirektor mehr freien Spielraum hat und ihm nicht Hände und Füsse gebunden sind. Aehnlich verhält es sich mit dem Kredit für Wasserbauten. Infolge der massenhaften Gesuche um Beiträge an Strassenbauten kam die Regierung vielfach in den Fall, Gemeinden die Bewilligung zu erteilen, mit dem Bau der Strasse zu beginnen und ihnen zuzusichern, dass sie in zwei, drei Jahren das Geschäft dem Grossen Rat vorlegen und ihnen einen Beitrag auswirken werde. Die Staatswirtschaftskommission hat sich schon früher gegen ein solches Vorgehen ausgesprochen und tut es auch heute wieder. Denn wenn ein solches Geschäft vor den Grossen Rat gebracht wird, können eigentlich die Staatswirtschaftskommission und der Rat nur mehr ja und amen dazu sagen. Wir wünschen also, dass derartige Bewilligungen in Zukunft, wenn nicht ganz verschwinden, doch möglichst eingeschränkt werden.

Im Strassenunterhalt ist seit einiger Zeit eine Besserung eingetreten. Sie haben letzten Montag vom Herrn Baudirektor vernommen, was noch weiter getan werden soll. Es sollen noch mehr Strassenwalzen angeschafft und überhaupt dem Strassenunterhalt mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dabei ist zu bemerken, dass an dem ungenügenden Strassenunterhalt nicht immer die Baudirektion schuld ist, sondern es fehlt oft an den untern Organen, welche die Arbeiten auszuführen haben, an den Wegmeistern, Oberwegmeistern und so weiter.

Das Eisenbahnwesen gibt uns nicht zu vielen Bemerkungen Anlass. Eine Anzahl Dekretsbahnen stecken leider in Finanznöten, wovon wir ja von Zeit zu Zeit bei andern Gelegenheiten Kenntnis bekommen, so dass ich hier nicht weiter darauf einzutreten brauche. Der Umstand, dass man eine Zeitlang allzusehr auf den Bau von Normalbahnen versessen war, macht sich nun fühlbar. Man würde vielfach besser getan haben, wenn man sich mit Schmalspurbahnen begnügt hätte.

Die Durchführung des Wasserrechtsgesetzes ist auf guten Wegen. Die Unzufriedenheit namentlich der kleinen Wasserrechtsbesitzer, die sich beim Erlass des Gesetzes geltend machte, ist verschwunden und jeder mann ist vom neuen Zustand befriedigt. Die Wasserrechtsbesitzer haben ihre Konzessionen, auch diejenigen, die früher keine in Händen hatten und alles hat sich viel besser und glatter abgespielt, als man vielfach glaubte.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen den Bericht der Baudirektion zur Genehmigung.

Frepp. Wenn die Staatswirtschaftskommission in ihrem Bericht betont, der Strassenunterhalt habe sich

in letzter Zeit gebessert, so muss ich bemerken, dass sie jedenfalls die die Ortschaft Münster durchziehende Staatsstrasse nicht gesehen hat, sonst wäre sie zu einem andern Schluss gekommen. Die Strasse in Münster befindet sich in einem so pitoyablen Zustand, dass der Verkehr auf derselben fast nicht aufrecht erhalten werden kann. Allerdings ist sie kürzlich mittelst der Dampfstrassenwalze in einen Zustand gebracht worden, der momentan ziemlich gut ist, allein da sie ungemein stark befahren wird, ist die Besserung nur vorübergehend und in kurzer Zeit, jedenfalls vor Anfangs Winter werden wir wieder im gleichen Morast wie früher stecken. Ich möchte den Herrn Baudirektor bitten, sich der Strasse, welche die Ortschaft Münster durchzieht, anzunehmen.

Müller (Gustav). Der Bericht der Staatswirtschaftskommission enthält eine Stelle, die falsche Vorstellungen erwecken kann, und eine andere, die unrichtig ist. Es heisst in dem Bericht: «Zur Vorschussrechnung betreffend die Eisenbahnsubventionen ist zu bemerken, dass die Amortisation des Vorschusses an die Langenthal-Oensingen-Bahn mit 504,000 Fr. und der Solothurn-Münster-Bahn mit 1,185,000 Fr. vorgenommen wurde, da die staatlichen Leistungen an diese Unternehmungen (neue Beschlüsse vorbehalten) ihr Ende erreicht haben; dagegen figurieren diese Zahlen in der Staatsrechnung pro 1908 zum erstenmal im Stande des Staatsvermögens. Aus bekannten Gründen musste der Vorschuss an die Saignelégier-Glovelier-Bahn ebenfalls amortisiert werden.» Es werden da zwei Sachen miteinander vermengt, die nicht miteinander vermengt werden dürfen. Es ist nicht richtig, dass die Vorschüsse an die Langenthal-Oensingen-Bahn und an die Solothurn-Münster-Bahn amortisiert worden sind und es liegt auch ein Widerspruch darin, dass es heisst, sie figurieren nun zum erstenmal im Stande des Staatsvermögens. Man kann Schulden und fiktive Aktiven amortisieren, aber man amortisiert nicht Kapitalien, die nach unseren Gesetzesbestimmungen als reelle Aktiven anzusehen sind, also Eisenbahnkapitalien, Vorschüsse an die Bahnen. Solange sie nicht als wertlos angesehen werden, müssen sie als reelle Aktiven figurieren. Nachdem nun die Subventionen für die beiden genannten Bahnen voll geleistet worden sind, wurden sie einfach gemäss den Gesetzesbestimmungen in die Aktiven des Stammvermögens übertragen. Es handelt sich also nicht um die Amortisation der Vorschüsse, sondern lediglich um die Uebertragung von dem Aktivbetriebsvermögen in das Aktivstammvermögen.

Dagegen ist die andere Bemerkung: «Aus bekannten Gründen musste der Vorschuss an die Saignelégier-Glovelier-Bahn ebenfalls amortisiert werden» direkt unrichtig. Es handelt sich zunächst nicht um einen Vorschuss, sondern die vollgeleistete Subvention an die Saignelégier-Glovelier-Bahn figurierte im Aktivstammvermögen als Konto. Nachdem die Aktien als wertlos angesehen werden mussten, wurden sie auf Amortisationskonto in das Betriebsvermögen übertragen. Es sind bereits rund 1,000,000 Fr. mit den Beträgen, die auf den Anleihen zurückbezahlt werden, amortisiert, aber es bleiben immer noch rund 740,000 Fr. zu amortisieren und dieser Betrag figurirt noch als fiktiver Aktivposten, der noch amortisiert werden muss, in der Rechnung. Ich hielt es für notwendig, das hier richtigzustellen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich damit einverstanden, dass die Neuorganisation der Baudirektion vorläufig fallen gelassen werde. Bei meinem Amtsantritt hielt ich es auch für nötig, dass die Direktion neu organisiert werde, weil diese Notwendigkeit schon vorher immer betont worden war, allein bei näherem Zusehen gelangte ich zu der Ueberzeugung, dass man mit der jetzigen Ordnung der Dinge noch auskommen kann. Eine Neuorganisation würde mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein. Wir würden also vorläufig den seit einigen Jahren immer im Verwaltungsbericht wiederkehrenden Passus, die Reorganisation sei noch nicht spruchreif, fallen lassen und damit auch einiges wenigstens zur Verminderung der Druckkosten beitragen (Heiterkeit).

Die Staatswirtschaftskommission wünscht eine bessere Handhabung des Strassenpolizeigesetzes. Vielfach bestehen namentlich bei den Gemeinderäten ganz falsche Auffassungen über die Strassenpolizei. Es gibt Gemeinden, welche die Bewilligung erteilen, Häuser bis auf 1 oder 2 Meter an die Strasse zu bauen, obschon sie nach dem Gesetz mindestens 3 Meter davon entfernt sein müssen und Ausnahmen nur der Regierungsrat unter gewissen Voraussetzungen bewilligen kann. Es kam vor, dass ganze Gebäude und Vorbauten abgerissen werden mussten, weil sie den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprachen. Das führte natürlich zu oft heftigen Reklamationen, aber schliesslich hat man doch gefunden, dass wir recht haben und dass das neue Gesetz eben nicht gestattet, nach freiem Belieben zu schalten und zu walten. Auch bezüglich der vorspringenden Teile von Gebäuden, Jauchegruben und so weiter werden die Vorschriften des Strassenpolizeigesetzes nicht immer berücksichtigt, so dass sehr oft Anzeige an den Richter erfolgen muss oder den Betreffenden bedeutende Kosten entstehen. Wenn möglich sind wir immer im Rahmen des Gesetzes zum Entgegenkommen bereit, ohne für andere Fälle etwas zu präjudizieren.

Was den Kredit für Strassenbauten anbelangt, so würde ich natürlich eine Erhöhung desselben begrüßen, aber Sie wissen, wie eng wir zurzeit mit unseren Finanzen daran sind. Es gibt so viele Ausgabeposten, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen automatisch erhöhen, dass der Grosse Rat da, wo er frei bestimmen kann, etwas zurückhaltend sein muss. Auch müssen wir die über 1 Million betragenden Vorschüsse auf Strassenbaukredit nach und nach abschreiben und wir können daher den Kredit von 225,000 Fr. nicht voll für den Neubau von Strassen in Anspruch nehmen, so dass wir in der nächsten Zeit mit der Bewilligung von Staatsbeiträgen an Strassenbauten etwas zurückhaltend sein müssen. Ich möchte das den Herren, welche irgend ein Projekt auf dem Herzen haben, zu bedenken geben und ihnen zum voraus sagen, dass ich etwas zugeknöpft sein werde. Uebrigens ist mir aufgefallen, dass seit der letzten Abstimmung noch keiner der Herren Grossräte mit einem neuen Strassenprojekt zu mir gekommen ist (Heiterkeit); sie haben sich wahrscheinlich über den Ausgang der Abstimmung etwas geschämt.

Der Kredit für den Unterhalt der Staatsgebäude kann nicht beschnitten werden, denn die Gebäude müssen unterhalten werden, sonst geraten sie in einen immer schlimmern Zustand. Ich bemerke übrigens,

dass der Herr Finanzdirektor das durchaus einsieht und keineswegs knauserig ist.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Erteilung von Baubewilligungen für Strassen kritisiert. Meines Wissens ist letztes Jahr gar keine solche Bewilligung mehr erteilt worden. Früher war das der Fall, aber ich habe damit vollständig aufgeräumt. Dagegen gibt es Fälle, wo die Regierung mit der Erklärung entgegenkommen muss, sie werde das Projekt den Behörden empfehlen; doch werden wir immer der Staatswirtschaftskommission und dem Grossen Rat davon Mitteilung machen.

Herr Frepp reklamiert wegen des Unterhaltes der Strasse in Münster. Die Reklamation ist begründet, obschon das nicht die einzige schlecht unterhaltene Strasse ist. Ich habe vor einigen Wochen dort einen Augenschein vorgenommen und mich des traurigen Zustandes der Strasse wirklich geschämt. Als ich hierauf dem Bezirksingenieur schrieb, die Strasse sei ein Unikum, sie sei mit Steinen bekies, die grösser seien als Kindsköpfe, antwortete er mir, er habe dort eben auch ein Unikum von einem Wegmeister (Heiterkeit). Ich ordnete dann an, dass die Strasse eingewalzt und besser unterhalten werde und es ist nicht zu befürchten, dass sie sich in einigen Wochen wieder im alten Zustand befinden werde. Allerdings ist der richtige Unterhalt der Strasse mit erheblichen Mehrkosten verbunden, da sie stark befahren wird, aber wir werden die Geschäfte, welche die Strassen übermässig in Anspruch nehmen, zu einer Beitragsleistung an den Unterhalt beiziehen, wie dies anderwärts auch der Fall ist. So musste zum Beispiel ein Geschäft in Zwingen für einmal 1500 Fr. bezahlen.

Die Bemerkung des Herrn Müller ist zutreffend. Jedenfalls hat die Staatswirtschaftskommission es so gemeint, sich jedoch nicht ganz richtig ausgedrückt.

Der Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat schon früher den Wunsch geäussert, die Regierung möchte dafür besorgt sein, dass die Kosten in Strafsachen möglichst rasch eingezogen werden. Der Regierungsrat hat zu diesem Behufe verschiedene Verfügungen getroffen. In erster Linie wurde das Obergericht ersucht, die ihm nötig scheinenden Verfügungen zu treffen. Sodann wurden die Gerichtsschreibereien aufgefordert, die Urteile so rasch als möglich zu expedieren; es ging oft ein, zwei Jahre, bis man überhaupt ein Strafurteil bekam. Endlich wurde auch den Amtsschaffereien Weisung erteilt, dafür zu sorgen, dass die Kostenrückerstattungen rasch liquidiert werden. Wir wollen abwarten, ob die getroffenen Massnahmen von Erfolg begleitet sein werden.

Eine weitere Bemerkung, die schon wiederholt gemacht wurde, bezieht sich auf die Liquidierung der Steuerverschlagnisse. Eine Zeitlang ging es damit sehr langsam, da während vielen Jahren die Stelle des Steuerverwalters unbesetzt war. Jetzt haben wir wieder einen Steuerverwalter und derselbe gibt sich alle

Mühe, die Steuerverschlagnskontrollen rasch nachzuführen. Die Nachführung ist bereits bis zum Jahre 1900 erfolgt, in einzelnen Amtsbezirken noch bis später. Sie werden erstaunt sein, dass sie nicht noch weiter vorgeschritten ist und es sollte in der Tat noch etwas rascher gearbeitet werden, auch wenn dem Staat durch die Beiziehung besonderer Angestellten vermehrte Kosten entstehen würden.

In dem Abschnitt Steuerwesen haben wir uns noch über Entscheide des Bundesgerichtes zu äussern, die im Kanton Bern ziemlich Staub aufgeworfen haben. Man war an vielen Orten mit der Finanzdirektion und dem Regierungsrat nicht zufrieden. Man fand, sie hätten diese Urteile nicht provozieren sollen. Wir haben die Sache geprüft und sind zum Schluss gekommen, dass es nötig war, ein Urteil des Bundesgerichtes zu provozieren. Ein hiesiger Bürger hatte Wertschriften konvertiert und dem Steuerbureau davon nichts mitgeteilt. Als man darüber kam, war die Finanzdirektion der Ansicht, es liege eine Steuerverschlagnis vor und der Betreffende wurde belangt. Er wandte sich an das Bundesgericht und dieses hob den Entscheid des Regierungsrates auf mit der Begründung, wenn bei einer Konversion der alte Titel im Steuerregister stehen bleibe und einen gleich hohen Zins abwerfe wie der neue, liege keine Steuerverschlagnis vor. Dieser Entscheid entspricht wohl im allgemeinen dem Rechtsempfinden des Volkes, denn das Volk ist der Auffassung, eine Steuerverschlagnis liege nur vor, wenn dem Staat etwas an Steuern entgehe. Im vorliegenden Fall traf das nicht zu und das Volk hat sich denn auch im allgemeinen mit dem Urteil des Bundesgerichtes einverstanden erklärt. Anders aber liegt die Sache für den Regierungsrat und speziell für die Finanzdirektion, indem unsere Steuergesetzgebung in dieser Beziehung ganz bestimmte Vorschriften aufstellt, die gehalten werden müssen, wenn Ordnung gehalten werden und eine Kontrolle stattfinden soll. § 47 des Vermögenssteuergesetzes vom 15. März 1856 enthält die bestimmte Vorschrift, dass der Gläubiger die Art und das Datum des Titels im Steuerverzeichnis eintragen muss. Im vorliegenden Fall wurde dieser Vorschrift nicht nachgelebt. Der betreffende Steuerpflichtige hat die neuen Titel nicht eingetragen, sondern die alten stehen bleiben lassen. Wenn aber ein unrichtiger Titel stehen bleibt, so ist eine Vergleichung mit den Eintragungen im Schuldenabzugsregister unmöglich und damit hört jede Kontrolle in Steuersachen auf. Finanzdirektion und Regierungsrat waren daher unseres Erachtens geradezu gezwungen, ein Urteil des Bundesgerichtes zu provozieren. Wir sind also durchaus damit einverstanden, dass diesem Urteil gerufen wurde, dagegen sind wir damit nicht einverstanden, dass der Regierungsrat in der gleichen Sache noch einen zweiten Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen hat, wobei das Bundesgericht an seinem Urteil festhielt. Es wird gut sein, wenn der Herr Finanzdirektor darüber Auskunft gibt, warum auch der zweite Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen wurde.

Eine letzte Bemerkung betrifft das Sportelnsystem. Es wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, dass dieses System mit der heutigen Ordnung der Dinge nicht mehr gut vereinbar sei. Vor 30, 40 Jahren hatten wir noch viele Sporteln, sie wurden aber aufgehoben und heute bestehen sie nur noch auf den Amtsschannereien. Sie sollten auch dort verschwinden. Wir glauben, es sei möglich, sie überall aufzuheben, nur

müssten dann die Amtsschaffner in Zukunft besser bezahlt werden. Wir machen also die Anregung, die Regierung möge die Sache prüfen, ob das Sporteln-system nicht überall aufgehoben werden soll.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin der Staatswirtschaftskommission dankbar, dass sie die beiden Steuerverschlagnisfälle aufgegriffen hat und ich infolgedessen darüber Auskunft erteilen kann. Ich tue das sehr gerne und hoffe, Ihnen durch meine Ausführungen nachweisen zu können, dass da weder von Willkür noch von Oberflächlichkeit die Rede sein kann. Da seinerzeit in der Presse die Namen der Betreffenden bekannt gegeben worden sind, so erlaube ich mir, auch heute die Namen anzugeben, damit diejenigen, welche mit frühern Publikationen Vergleichen anstellen wollen, es anhand meiner Ausführungen tun können. Die Betreffenden haben um so weniger Grund, sich über die Nennung ihrer Namen zu beklagen, da sie ja den Streit gegenüber dem Staat Bern gewonnen und sich in Lausanne Lorbeeren geholt haben.

Was vorerst den Fall Müller anbelangt, so liegt demselben folgender Tatbestand zugrunde: Professor Peter Müller in Bern war Gläubiger von 15 Partialen des Hypothekendarlehens, welches Nationalrat Ruchi in Interlaken am 1. Februar 1877 auf sein Hotel Viktoria dasselbst aufgenommen hatte. Der Zinsfuss betrug 5%. Im Jahre 1894 ging das Hotel Viktoria an eine Aktiengesellschaft über. Das Darlehen Ruchi wurde gekündigt. Die Gesellschaft nahm ein neues Hypothekendarlehen zu 4½% auf, wobei den Gläubigern des Darlehens Ruchi das Recht zur Uebernahme der Titel der Gesellschaft eingeräumt wurde. Müller machte hievon Gebrauch und erhielt 15 Partialen auf die Gesellschaft lautend. Er unterliess es aber, dieselben zur Eintragung in das Kapitalsteuerregister anzumelden; dagegen liess er die Eintragung der alten 5%igen Titel weiter bestehen. Bei Anlass der durch das Gesetz vorgeschriebenen Vergleichung der Schuldenabzugsverzeichnisse mit den Kapitalangaben wurde dies entdeckt und Müller auf Bezahlung der zweifachen Steuer für die in den Jahren 1895—1900 nicht zur Versteuerung gebrachten 4½% Titel der A.-G. Hotel Viktoria belangt. Die diesbezügliche Forderung des Staates stützte sich auf § 48 des Vermögenssteuergesetzes, wonach der Gläubiger für versteuerbare Kapitalien oder Renten, welche er in das Steuerregister einzutragen unterlässt, im Entdeckungsfalle den zweifachen Betrag der Steuer nachzubahlen hat, und ferner derjenige, welcher abgelöste Kapitalien während der Zeit der Registerauflage zu streichen unterlässt, angesehen wird, als hätte er für dasselbe Jahr auf dieses Recht verzichtet.

Auf eingereichtes Gesuch hin ermässigte die Finanzdirektion die verlangte Nachsteuer auf den anderthalbfachen Betrag der Steuer. Ein hiegegen gerichteter Rekurs wurde vom Regierungsrat abgewiesen. Daraufhin wandte sich Müller mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht, welches mit Urteil vom 16. Januar 1908 die kantonalen Verfügungen aufhob. Zur Begründung hiefür machte es geltend, dass § 48 des Vermögenssteuergesetzes eine Nachsteuer im technischen Sinne vorsehe, dass aber nach allgemeiner Ansicht in der Verwaltungswissenschaft eine derartige Nachsteuer nur verlangt werden dürfe, wenn der Staat durch das Verhalten des Steuerpflichtigen geschädigt wurde, das heisst wenn der Letztere effektiv

zu wenig Steuern bezahlte, während Müller umgekehrt infolge Stehenlassens der alten Eintragung Titel zu 5 ‰, statt zu 4½ ‰ versteuerte.

Im Falle Lörtscher lagen die Verhältnisse etwas anders. Lörtscher hatte an einen gewissen Johann Aeschlimann in Thörigen drei unterpfändlich versicherte Kapitalien zu fordern, nämlich: 1. laut Erbauskau vom 14. Februar 1873 12,500 Fr.; 2. laut Erbbau vom 15. April 1847 2445 Fr.; 3. laut Pfandobligation vom 1. Juli 1896 10,000 Fr. Nachdem er diese drei Kapitalien bis zum Jahre 1900 richtig versteuert hatte, meldete er im Jahre 1901 anlässlich der Neuanlage des Kapitalsteuerregisters eine Pfandobligation vom 1. Juli 1896 an und zwar im Betrage von 24,945 Fr., gleich der Gesamtsumme der oben genannten drei Kapitalien. Die beiden andern bestehenden Forderungstitel wurden dagegen nicht zur Versteuerung angemeldet. Die Amtsschaffnerei Wangen belangte ihn deshalb für die doppelte Steuer von den drei erwähnten Kapitalien, gestützt auf die oben zitierte Bestimmung des § 48 des Vermögenssteuergesetzes. Auch hier liess die Finanzdirektion auf gestelltes Gesuch hin eine Reduktion auf den anderthalbfachen Betrag der Steuer eintreten, mit der weitem Einschränkung, dass eine Steuernachzahlung nur für die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Kapitalien stattzufinden habe, indem angenommen wurde, die Bezeichnung der unter Ziffer 3 erwähnten Pfandobligation sei titelgemäss erfolgt. Das Bundesgericht aber hiess eine gegen diesen Entscheid gerichtete staatsrechtliche Beschwerde durch Urteil vom 19. Mai 1909 gut mit der Begründung, dass nach Sinn und Geist der Bestimmung in § 48 des Gesetzes in Verbindung mit derjenigen in § 47 eine Nachsteuer nur einzutreten habe beim Vorliegen einer eigentlichen Steuerhinterziehung, während hier — nach der Auffassung des Gerichtes — eine blosse Ordnungswidrigkeit vorhanden sei.

Die Kantonsbehörden sind weit davon entfernt, die Urteile des Bundesgerichtes kritisieren zu wollen oder gar die Objektivität des Gerichtshofes anzuzweifeln. Es wird vielmehr rückhaltlos anerkannt, dass gerade im Gebiete des Steuerwesens seine staatsrechtliche Praxis zur Abklärung vieler schwierigen Fragen und zur Begründung einer konstanten Rechtsprechung ausserordentlich viel beigetragen hat. Nichtsdestoweniger aber rechtfertigt es sich, bei dem Aufsehen, welches seinerzeit in der Presse und zum Teil auch im Volke durch die Publikation der in Frage stehenden bundesgerichtlichen Urteile erregt wurde, die hier vorliegenden Fälle etwas näher zu beleuchten.

§ 47 des Vermögenssteuergesetzes macht dem Steuerpflichtigen die Angabe seiner versteuerbaren Kapitalien und Renten ausdrücklich zur Pflicht. Dabei verlangt es namentlich die Angabe von Namen und Wohnort des derzeitigen Schuldners, der Art und des Datums des Titels, des Kapitalbetrages, des Zinsfusses und des versteuerbaren Betrages, berechnet nach Vorschrift des § 52 des Gesetzes, das heisst auf Grund des 25fachen Betrages des jährlichen Zinses oder der jährlichen Rente. Diese Vorschrift besitzt eine doppelte Bedeutung: Einmal nämlich ist sie notwendig zur Sicherung einer richtigen Angabe der versteuerbaren Kapitalien und Renten. Ferner aber bildet die darin verlangte Angabe die Bedingung einer Kontrollierung der Richtigkeit des von den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemäss § 37 des Gesetzes gemachten Schuldenabzuges. Dabei ist ohne weiteres klar, dass

gerade die letztgenannte Kontrollierung schlechtweg unmöglich ist, sofern die in § 47 verlangten Angaben nicht genau gemacht oder wenn die wirklich existierenden Kapitalien nicht angegeben und dafür an ihrer Stelle nichts oder nicht mehr bestehende Hypothekarforderungen in das Verzeichnis eingetragen werden.

Bei der Wichtigkeit, welche einer richtigen Titelbezeichnung zukommt, ist es klar, dass der Gesetzgeber an die Nichtbefolgung seiner Vorschriften Rechtsschaden knüpfen musste, weil bekanntlich nur auf diesem Wege in derartigen Dingen Ordnung geschaffen werden kann. Das Nächstliegende wäre nun freilich gewesen, dass im Gesetz einfache Ordnungsbussen statuiert worden wären, wie dies auch das Bundesgericht in seinem Urteil in Sachen Müller hervorhebt. Dies hat der Gesetzgeber nicht getan, sondern statt dessen die oben angeführte Vorschrift in § 48 aufgenommen, wonach für nicht eingetragene versteuerbare Kapitalien oder Renten im Entdeckungsfalle der zweifache Steuerbetrag nachzubezahlen sei, während abgelöste, nicht gestrichene Kapitalien für das betreffende Jahr versteuert werden müssen. Weder der Wortlaut noch der Zusammenhang im Gesetze selbst, noch auch die grossrätlichen Verhandlungen über das Steuergesetz geben den mindesten Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber, wie das Bundesgericht annimmt, die Bestimmung in § 48 nur im Falle einer Benachteiligung des Fiskus angewendet wissen will. Das Bundesgericht hat für seine Anschauung das Argument der Billigkeit; aber auch Regierungsrat und Finanzdirektion haben in ihren Vernehmlassungen an das Bundesgericht nie einen Hehl daraus gemacht und sie machen es auch heute nicht, dass die in § 48 angedrohte Strafe in vielen Fällen zu hart ist. Auf der andern Seite aber — und dies darf nicht vergessen werden — hatte der bernerische Gesetzgeber ein unabweisbares Interesse, die strikte Einhaltung der Vorschrift in § 47 zu erzwingen. Die verhältnismässige Härte des hierfür gewählten Mittels lässt noch keinen Rückschluss darauf zu, dass ihm die Wahl desselben überhaupt fern lag, was namentlich auch daraus hervorgeht, dass § 48 die von ihm vorgesehene Straffolge ganz ohne Rücksicht auf ein schuldhaftes Verhalten des Steuerpflichtigen festsetzt. Aber auch die Berufung des Bundesgerichtes auf den steuerrechtswissenschaftlichen Begriff der Nachsteuer ist nicht ohne weiteres stichhaltig, da einerseits im Jahre 1856 von einer Steuerrechtswissenschaft überhaupt nicht gesprochen werden konnte und andererseits eben der Gesetzgeber in der Wahl seiner Mittel durchaus frei war.

Sei dem aber wie ihm wolle, so ist klar, dass nach den ergangenen Urteilen die Frage für die Fiskalbehörden erledigt sein muss. Nicht erledigt ist aber die weitere Frage, wie den praktischen Konsequenzen der genannten Urteile zu begegnen sein wird. Es kann nicht bezweifelt werden, dass sich die Folgen der neuen Praxis in absehbarer Zeit durch eine mehr oder weniger grosse Unordnung im Kapitalsteuer- und Schuldenabzugswesen dokumentieren werden. Der neue Steuergesetzesentwurf sieht allerdings ein radikales Heilmittel in Form einer Ordnungsbusse vor. Unter der gegenwärtigen Gesetzgebung aber wird man sich nach andern Möglichkeiten der Vermeidung des Uebelstandes umsehen müssen. Die mit der Verwaltung des Steuerwesens betrauten Behörden werden natürlich ihr Möglichstes tun, im Rahmen der bundesgerichtlichen Praxis einen geeigneten Ausweg zu finden. Sie müssen sich

aber schon jetzt gegen den Vorwurf der Pflichtvernachlässigung verwahren, für den Fall, dass es ihnen nicht gelingen sollte, bei dem jetzigen Zustand der Dinge die volle gesetzliche Ordnung im Kapitalsteuer- und Schuldenabzugswesen aufrecht zu erhalten.

Nach Bekanntwerden des Urteils in Sachen Müller und in doppeltem Masse nach der Fällung des Entscheides in Sachen Lörtscher machte sich sowohl im Publikum als auch in der Presse eine gewisse Erregung bemerkbar. Man sprach nicht nur von der bekannten Unersättlichkeit des Fiskus, sondern auch von einer Vergewaltigung des Bürgers, einer Blamage des Kantons vor der ganzen Eidgenossenschaft und so weiter. Dass es dabei auch an wenig schmeichelhaften Komplimenten für Regierungsrat und Finanzdirektion nicht fehlte, ist wohl selbstverständlich. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Behörden es ablehnen müssen, ihre Amtshandlungen in der Presse zu verteidigen. Der einzige Ort, wo ihnen zu einer solchen Rechtfertigung Gelegenheit geboten wird, ist vor ihrer Oberaufsichtsbehörde, dem Grossen Rat. Die Staatswirtschaftskommission hat daher der Sache einen Dienst erwiesen, dass sie durch ihre Bemerkungen dazu Gelegenheit gegeben hat. Es darf wohl auch angenommen werden, dass die Rechtfertigung durch die gegebene objektive Darlegung der einschlägigen Fälle einigermaßen gelungen sei.

Wie wenig Veranlassung übrigens vorhanden ist, aus den zwei erwähnten Fällen einen allgemeinen Rückschluss auf die Tätigkeit von Regierungsrat und Finanzdirektion als Steuerrekursbehörden zu ziehen, geht daraus hervor, dass in total 96 Steuerrekursfällen sich das Bundesgericht in den Jahren 1904—1909 neunmal veranlasst sah, einzuschreiten und den kantonalen Entscheiden aufzuheben. Von diesen neun Fällen betrafen drei Doppelbesteuerungsfragen. Bekanntlich stellt die Bundesverfassung in dieser Materie seit 35 Jahren eine bundesgesetzliche Regelung in Aussicht, ohne dass sie bis jetzt erfolgt wäre. Es weiss deshalb, streng genommen, in der ganzen Schweiz niemand genau, was in diesen Fragen Rechtens ist; und dass auch das Bundesgericht im gleichen Spittel krank ist, beweist seine eigene schwankende Praxis. Drei weitere der zugesprochenen Rekurse bezogen sich auf die Besteuerung der Bundesbahnen. Art. 10 des Rückkaufgesetzes hat diese Frage in so vager und oberflächlicher Weise geregelt, dass man geradezu von einer Pflicht der Fiskalbehörden sprechen kann, in jedem irgendwie prinzipiellen Fall den Entscheid des hier als Verwaltungsgerichtshof urteilenden Bundesgerichtes zu provozieren. Bleiben somit von den neun Fällen noch drei, wovon zwei (Müller und Lörtscher) bereits besprochen sind. Der dritte, in Sachen Erbschaft v. Stürler, betraf die Frage der Erbschaftssteuer bei fiduziarischer Nacherbeinsetzung. Da der Gesetzestext sich über die betreffende Frage nicht genauer ausspricht, wurden die übrigen Vorschriften des Gesetzes analog zur Anwendung gebracht, während der Rekurrent und mit ihm das Bundesgericht dies als verfassungswidrig ansahen. Schliesslich sei hieher noch ein anderer Fall gerechnet, der nicht zum Steuerwesen als solchem gehört, der Rekurs des Herrn Professor Gmür, anlässlich dessen das Bundesgericht fand, die seit mehr als zwei Jahrzehnten gehandhabte Praxis, wonach die reduzierte Handänderungsgebühr nur bei Noterbfällen nach bernischem Recht zu erheben sei, verstosse gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Regierungsrat und Finanzdirektion haben sich also in ihrer Eigenschaft als Steuerrekursbehörden im ganzen keine so schlechten Noten in Lausanne geholt. Sie erwarten hiefür indessen kein besonderes Lob, da es Pflicht der Verwaltungsbehörden ist, ihre Verfügungen und Entscheidungen der Verfassung und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften streng anzupassen. Darauf aber glauben sie Anspruch zu haben, dass man in ihren ernstlichen Willen, ihre Pflicht zu tun, keinen Zweifel setze. Die oben skizzierte Rechtsprechung gibt ihnen ein Recht, diesen Anspruch zu erheben. Wenn man die Urteile genauer prüft, worin der Kanton Bern Unrecht erhielt, so wird konstatiert werden können, dass der von den Kantonsbehörden eingenommene Standpunkt jedesmal mit Sorgfalt begründet war. Und darauf wird mit Eifersucht gehalten: Wo und solange der Regierungsrat und seine Direktionen als Verwaltungsjustizbehörden zu entscheiden haben, gibt es für sie nur ein Ziel: zu richten, ohne Ansehen der Person, und Recht und Gesetz anzuwenden, wie sie es nach Wissen und Gewissen für richtig halten.

Damit habe ich diese Steuerfälle erledigt und habe auf die weiteren Mitteilungen des Herrn Vertreters der Staatswirtschaftskommission nur noch folgende Bemerkungen anzubringen. Die Arbeiten der Steuerver-schlag-niskontrolle sind weiter vorgerückt, als man vielleicht meint. Im grossen und ganzen sind die Kontrollen bis und mit 1905 nachgeführt. Wir würden gerne noch mehr Personal anstellen, um die Arbeiten noch mehr zu fördern, allein es fehlt der nötige Platz. Wenn einer die Steuerverschlag-nisse eruieren will, muss er drei, vier Kontrollen miteinander vergleichen und also einen ganzen Tisch für sich zur Verfügung haben. Dazu fehlt uns schlechterdings der Platz. Uebrigens wird man die Kontrollen nicht näher als auf drei Jahre nachführen können, da immer eine geraume Zeit vergeht, bis die Register in den Gemeinden abgeschlossen sind und auf die Steuerverwaltung gelangen.

Was das Sportelnwesen anbelangt, so nehme ich die Anregung der Staatswirtschaftskommission zur Prüfung entgegen. Es wird besser sein, wenn wir heute die Frage nicht aus dem Handgelenk diskutieren, sondern wenn wir Ihnen bei nächster Gelegenheit darüber Bericht erstatten, ob und in welchem Umfang dem Postulat Rechnung getragen werden kann.

v. Fischer. Trotz den einlässlichen Ausführungen des Herrn Finanzdirektors über die Steuerpraxis der bernischen Steuerbehörden halte ich doch dafür, dass es zu bedauern ist, dass das Bundesgericht zum zweitenmal in den Fall kam, sich über die Auslegung des bernischen Vermögenssteuergesetzes auszusprechen. Schon aus dem ersten Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Müller ging für jedermann, der den Entscheid verstehen wollte, mit aller Deutlichkeit hervor, welche Anschauung das Bundesgericht über die Auslegung der betreffenden Gesetzesbestimmungen hat. Diese Anschauung ist kurz gefasst die, dass für blossen Ordnungsfehler, die sich ein Steuerpflichtiger zuschulden kommen lässt, keine schwereren Straffolgen eintreten, also keine Nachsteuer verlangt werden soll. Ich glaube, man hätte sich schon den ersten Entscheid ersparen können, wenn man in der Auslegung des § 48 des Vermögenssteuergesetzes nicht zu weit gegangen wäre. § 48 lautet wie folgt: «Für versteuerbare Kapitalien oder Renten, welche der Gläubiger in das Steuerregister einzutragen unterlässt, hat derselbe

im Entdeckungsfalle den zweifachen Betrag der Steuer nachzubezahlen.» Wenn es im Gesetz heisst «nachzubezahlen», so scheint einem doch, dass, wenn einer bezahlt hat — und das war bei Müller der Fall; er hat effektiv sogar mehr bezahlt, als er eigentlich hätte zahlen sollen — hinterdrein nicht eine Nachforderung geltend gemacht werden kann. Die Auslegung des Gesetzes von seiten der bernischen Behörden war also schon im ersten Fall eine zweifelhafte. Nachdem aber das Bundesgericht dem Rekurrenten Recht gegeben, hätte man nachher um so vorsichtiger sein sollen. Der zweite Fall ist in seinen äussern Verumständen vom Fall Müller allerdings verschieden, aber er deckt sich damit doch insofern, als von einer Steuerverschlagung keine Rede war und der Staat in keiner Weise zu Schaden gekommen ist. Ich kann also nicht umhin, die Ansicht auszusprechen, dass es zu bedauern ist, dass der zweite Entscheid des Bundesgerichtes provoziert wurde, indem — das lässt sich nicht bestreiten und nicht weglegen — die bernischen Steuerbehörden und die ganze bernische Verwaltung sich mit diesem Entscheid des Bundesgerichtes eine schwere Blamage geholt haben. Das muss hier gesagt werden. Es ist nicht nur im Kanton Bern empfunden worden, sondern es sind im ganzen Land herum Stimmen dieser Art laut geworden. Ich könnte Ihnen Zeitungsartikel aus andern Kantonen darüber vorlesen, aber ich will Ihre Zeit nicht zu lange in Anspruch nehmen. Ich muss aber doch ein Wort über die Zeitungsartikel verlieren.

Der Herr Finanzdirektor hat kritisiert, dass die Presse mit diesen Steuerentscheiden der bernischen Regierung scharf ins Gericht gegangen sei und hat ihnen als wohlthuenden Gegensatz die Motive des Bundesgerichtes gegenübergestellt, das Bundesgericht habe sich ganz mild ausgesprochen. Nun habe ich gerade diesen Morgen das August/September-Heft der Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen erhalten und lese da, dass das Bundesgericht in den Motiven zum zweiten Entscheid sich unter anderm folgendermassen äussert: «Indessen braucht im vorwüflichen Falle diese Frage nicht geprüft zu werden, weil die Auslegung der Finanzdirektion als eine offenbar unzutreffende und — mit Rücksicht auf die Ausführungen im Falle Müller — willkürliche erscheint. Deutlich und klar wird der Sinn der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung, wenn sie im Zusammenhang mit § 47 ins Auge gefasst wird. Da das Bundesgericht schon im Falle Müller ausgeführt hat, dass der Begriff der Steuerhinterziehung eine Bedrohung der Steuereinnahmen voraussetze, dass dieses Moment auch zum Tatbestand des § 48, Abs. 1, des bernischen Vermögenssteuergesetzes gehöre und dass der Mangel von Bestimmungen über Ordnungsbussen die Behörden nicht berechtige, nur wegen blossen Ordnungswidrigkeiten die Strafe der Steuerhinterziehung zu verfügen, so muss im Entscheid der bernischen Finanzdirektion, die ohne wesentliche neue Gründe an der alten Praxis festhält, eine willkürliche Rechtsprechung gefunden werden. Es ist durchaus unstichhaltig, wenn die Finanzdirektion darzutun versucht, der vorliegende Fall decke sich nicht mit dem Falle Müller.» Das sind einzelne Stellen aus den Motiven des Bundesgerichtes und wer den Stil des Bundesgerichtes einigermassen kennt, wird zum Resultate kommen, dass die vom Bundesgericht geübte Kritik an Schärfe hinter der da und dort in der Presse erschienenen Kritik nicht zurücksteht.

Die bernischen Staatsbehörden hätten um so vorsichtiger sein sollen, als das Bundesgericht schon in einem andern, vom Herrn Finanzdirektor auch erwähnten Fall, dem Erbschaftssteuerfall Stürler-Jegenstorf, die Auffassung des bernischen Regierungsrates nicht geteilt und eine Kritik geübt hat, die an Schärfe nichts zu wünschen übrig liess. Es ist dort unter den Motiven, Ziffer II, gesagt worden: «Die Argumente, mit denen der Regierungsrat seinen gesetzwidrigen Entscheid zu stützen versucht, sind denn auch augenscheinlich unzutreffend; sie können nicht als Ausdruck einer wirklichen inneren Rechtsüberzeugung, als eine objektive und unbefangene Auslegung des Gesetzes gelten, sondern scheinen dem Bestreben entsprungen zu sein, unter allen Umständen zu einem vom fiskalischen Standpunkt aus erwünschten Resultat zu gelangen.» Ja, wenn sich das Bundesgericht in dieser Weise ausspricht und mit andern Worten sagt, es sei dem Regierungsrat mit seiner Auslegung des Gesetzes eigentlich gar nicht ernst, so kann man in der Presse überhaupt keine schärfere Kritik finden als die, welche in diesen Motiven niedergelegt ist.

Wenn man solche Entscheide, die schon damals im ganzen Lande lebhaft kommentiert worden sind, hat über sich ergehen lassen müssen, so ist es Pflicht der Behörde, welche die Gesetze anzuwenden hat, in andern Fällen, die etwas zweifelhaft erscheinen können, mit grösster Sorgfalt zu Werke zu gehen, wenn man nicht Misstrauen und Unzufriedenheit erwecken will. Dazu kommt noch eines. Es ist eigentlich eine starke Zumutung an den Bürger, dass er infolge einer fiskalisch so weitgehenden Gesetzesauslegung der Behörden gezwungen ist, in Lausanne sein Recht zu suchen, namentlich im zweiten Falle der Auslegung des Vermögenssteuergesetzes, wo ein Rekurs absolut hätte vermieden werden sollen. Es ist deshalb eine Zumutung für den Bürger, weil er in den staatsrechtlichen Rekursen, wenn er schliesslich auch noch gewinnt, doch Schaden hat, indem die Kosten, die ihm erwachsen, weil ein Rechtskundiger den Rekurs abfassen muss, und die unter Umständen ganz erheblich sind, ihm nicht vergütet werden. Er kann recht bekommen, der Steueranspruch des Staates wird abgewiesen, aber er muss die Kosten bezahlen, die unter Umständen höher sind als der Steuerbetrag.

Ich habe diese Fälle zur Sprache gebracht, in der Hoffnung, dass wir uns in Zukunft im Grossen Rat damit nicht mehr werden beschäftigen müssen und dass die deutliche und klare Interpretation, die das Bundesgericht den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes gibt, akzeptiert wird und man nicht ein drittes oder viertes Mal einen Entscheid in einer Sache provozieren lässt, die bereits entschieden worden ist.

Schneeberger. Als gestern bei Behandlung des Berichtes der Justizdirektion ein Fall zur Sprache gebracht wurde, der sich nicht im Jahre 1908 ereignet hat, wurde erklärt, das gehöre nicht zur Diskussion und verschiedene Mitglieder des Rates haben diese Ansicht ausdrücklich unterstützt. Gegenüber der Besprechung der Fälle Ramseyer und Degener wurde die gleiche Einsprache erhoben. Heute liegt ein ähnlicher Fall vor. Es werden ebenfalls Sachen diskutiert, die sich nicht in die 365 Tage des vergangenen Jahres hineinschachteln lassen, und Bundesgerichtsurteile des Jahres 1909 des langen und breiten erörtert. Ich bin allerdings der Meinung, dass das mit Recht geschehen

ist, man soll so etwas nicht bis zum nächsten Jahre aufsparen, wo es alle Aktualität verloren hat. Herr Regierungsrat Kunz hatte das volle Recht, auf die Angelegenheit zu sprechen zu kommen, aber ich wollte nur darauf aufmerksam machen, dass man dann auch in andern Fällen so urteilen soll. Wir haben heute nicht unterbrochen und gesagt, das gehöre nicht hieher, wie es schon vorgekommen ist. Es kommt scheint darauf an, wer etwas vorbringt, darnach scheint man zu urteilen. Wenn daher in Zukunft von anderer Seite Sachen vorgebracht werden, die vielleicht weniger angenehm sind, so möge man die nämliche Loyalität beobachten. Wir haben die Herren Regierungsrat Kunz und v. Fischer mit aller Ruhe angehört, ohne sie zu unterbrechen.

Präsident. Auf die Bemerkungen des Herrn Schneeberger möchte ich feststellen, dass während der Diskussion des ganzen Verwaltungsberichtes von seiten des Vorsitzenden kein Votum unterbrochen worden ist. Die Bemerkung des Herrn Schneeberger war also nicht angebracht. Wenn Mitglieder des Rates es für gut finden, gegenüber andern Votanten ihre Bemerkungen zu machen, so ist das ihre Sache, aber ich wiederhole, dass von seiten des Vorsitzenden während der ganzen Beratung des Verwaltungsberichtes kein einziges Votum in irgend einer Weise abgekürzt oder unterbrochen worden ist.

Schneeberger. Ich habe das auch nicht behauptet.

Der Bericht der Finanzdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Staatsrechnung pro 1908.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Prüfung der Staatsrechnung erfolgte wie in frühern Jahren durch eine Delegation der Staatswirtschaftskommission durch Vergleichung der Rechnung mit den Visakontrollen und den Belegen vermittelst zahlreicher Stichproben. Es ergab sich überall vollständige Uebereinstimmung und die Führung der Bücher verdient, als eine musterhafte bezeichnet zu werden.

Das Staatsvermögen hat sich im Berichtsjahre um 144,708 Fr. vermehrt und beträgt jetzt 61,064,877 Fr. Die Spezialfonds haben sich um 477,409 Fr. vermehrt.

Die laufende Rechnung schliesst zum erstenmal seit 1899 mit einem Defizit im Betrage von etwas über 54,000 Fr. ab. Gegenüber dem Voranschlag, der einen Ausgabenüberschuss von 1,602,000 Fr. vorsah, kann der Rechnungsabschluss immerhin noch als ein günstiger bezeichnet werden, da die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag zu einem kleinern Teil ausserordentlichen Mehreinnahmen zu verdanken sind. So haben zum Beispiel die Erbschaftssteuern im Jahre 1907 1,078,000 Fr. betragen, im Berichtsjahre dagegen nur 686,000 Fr., sind also um 392,000 Fr. geringer. Die Mehreinnahmen des Jahres 1908 sind zu einem

guten Teil dem um 450,000 Fr. grösseren Ertragnis der direkten Steuern zuzuschreiben, die von 8,244,000 Fr. im Jahre 1907 auf 8,694,000 Fr. angewachsen sind. Man musste befürchten, dass infolge der wirtschaftlichen Depression die Mehrertragnisse der direkten Steuern geringer sein würden und es ist ein erfreuliches Zeichen, dass sie trotzdem 450,000 Fr. mehr betragen haben. Es ist allerdings zu befürchten, dass infolge der immer noch sich fühlbar machenden wirtschaftlichen Depression die Steuerertragnisse im Jahre 1909 eine verhältnismässig geringe Steigerung erfahren werden. Einen ziemlich zuverlässigen Massstab bilden da die Einnahmen der Transportanstalten. Die Einnahmen der Bundesbahnen im Güterverkehr waren im Jahre 1908 um 2,700,000 Fr. niedriger als im Jahre 1907 und wir haben letzthin in Erfahrung gebracht, dass sie während der ersten acht Monate des laufenden Jahres gegenüber 1908 um weitere 900,000 Fr. gesunken sind, obschon die Einnahmen der seit 1. Mai dieses Jahres in den Betrieb der Bundesbahnen übergegangenen Gotthardbahn mit eingerechnet sind. Wir müssen daher damit rechnen, dass die Einnahmen aus den direkten Steuern keine so grosse Steigerung erfahren werden, wie es in frühern Jahren der Fall war.

Aus diesem Grunde ist jedenfalls grösstmögliche Zurückhaltung in den Ausgaben dringend geboten. Es ist eine bekannte Erfahrungstatsache, dass die Ausgaben in den verschiedenen Verwaltungszweigen von Jahr zu Jahr steigen. So sind sie im abgelaufenen Jahr gegenüber 1907 gestiegen bei der allgemeinen Verwaltung, bei der Gerichtsverwaltung, bei den Direktionen der Polizei, des Unterrichtswesens, der Volkswirtschaft, des Gesundheitswesens und — ich will das noch beifügen — selbst der Landwirtschaft. Diese Mehrausgaben müssen durch die Mehrertragnisse der direkten Steuern kompensiert werden und wenn diese von der wirtschaftlichen Depression beeinflusst werden, so ist um so mehr Zurückhaltung in allen Ausgaben geboten. Die Staatswirtschaftskommission muss daher mit aller Entschiedenheit verlangen, dass soweit nur immer möglich in den Ausgaben zurückgehalten werde, da neben der erfahrungsgemässen Steigerung der Ausgaben in den genannten Verwaltungszweigen die Staatskasse noch anderweitigen gesteigerten Anforderungen zu entsprechen hat. So haben zum Beispiel bereits die Akten zirkuliert für einen Beitrag an die Erstellung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder im Oberland im Betrage von 160,000 Fr., gleich 70% des Voranschlages. Ferner muss eine vierte Irrenanstalt gebaut werden. Wiederholt wurde auch einer Anstalt für bösartige Arme gerufen, damit die Armenanstalten von diesen Elementen befreit werden können. Von den Vertretern des Jura wurde vielfach darauf hingewiesen, dass unbedingt auch im neuen Kantonsteil eine Trinkerheilanstalt erstellt werden müsse. Dazu kommt die jährliche Mehrausgabe für die Lehrerbesoldungsaufbesserung, worüber sich das Bernervolk demnächst auszusprechen haben wird. Sie ist im Interesse der Rekrutierung des Lehrerstandes und der Schule und damit auch des Volkes unbedingt notwendig und wird den Staat jährlich mit wenigstens 800,000 Fr. mehr belasten. Alles das zwingt uns, in der Bewilligung neuer Ausgaben mit aller Vorsicht vorzugehen.

Dazu kommt noch die Knappheit der Mittel der Staatskasse. Die Staatswirtschaftskommission hatte angeregt, die Mittel des Staates möchten durch die Auf-

nahme eines Staatsanlehens vermehrt werden. Die Regierung ist der Anregung gefolgt und hat dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreitet, die von diesem auch angenommen wurde. Allein vor dem Bernervolk fand sie keine Gnade. Die Gründe der Verwerfung sind wiederholt erörtert worden und ich möchte mir erlauben, Ihnen kurz anzugeben, was nach meinem Dafürhalten zur Verwerfung der Vorlage beigetragen hat. In erster Linie war der Zeitpunkt der Abstimmung sehr ungeeignet. Man hat in dieser Beziehung bereits mit der Abstimmung über das Erbschaftssteuergesetz Erfahrungen gemacht. Wenn seinerzeit die revidierte Erbschaftsteuervorlage in einem günstigen Zeitpunkt zur Abstimmung gebracht worden wäre, so würde sie die Klippe des Referendums glücklich passiert haben, allein der Zeitpunkt war ungünstig gewählt und sie wurde daher, wenn auch nur mit einer verhältnismässig kleinen Mehrheit, verworfen. Die Abstimmung über die Anlehensvorlage war auf den 27. Juni angesetzt und die Aufklärung des Volkes, die sich immer als notwendig erweist, konnte daher nicht so einsetzen, wie es im Interesse der Annahme der Vorlage wünschbar gewesen wäre. Wenn die Abstimmung auf den Schluss oder, wie es dieses Jahr der Fall war, in die Mitte der Heuernte fällt, kann man der Landbevölkerung nicht zumuten, diese oder jene Versammlung zu besuchen, sondern während dieser Zeit ist ihnen in erster Linie daran gelegen, ihr Heu glücklich unter Dach zu bringen. Auch bei andern Berufsständen ist die Lust nicht so gross, an einem Sommersonntag in einen Saal zu sitzen und einen Vortrag anzuhören, sondern sie ziehen einen Spaziergang vor. Zur Entschuldigung der Regierung, die die Abstimmung auf den 27. Juni angesetzt hat, muss freilich geltend gemacht werden, dass sie glaubte, sie nicht weiter hinausschieben zu dürfen, weil mit Rücksicht auf das Oberland die Ergänzung zum Arbeiterinnenschutzgesetz, die dem Volk gleichzeitig vorgelegt wurde, noch vor dem Beginn der Fremdensaison ihre Erledigung finden sollte. Ein weiterer Grund der Verwerfung ist auch in der Vorlage über die Ergänzung des Arbeiterinnenschutzgesetzes selbst zu suchen. Das Bernervolk versteht es nicht, wenn der Grosse Rat, nachdem ein Gesetz kaum in Wirksamkeit getreten ist, schon nach einem Jahr wiederkommt und sagt: Meister, die Arbeit ist fertig, soll ich sie gleich flicken? Das Bernervolk vermag der Gesetzgebungsmaschine und der Gesetzesänderung in einem so raschen Tempo nicht zu folgen, und dem sollte man in Zukunft Rechnung tragen. Ein weiterer Grund der Verwerfung, der speziell die Bauern betrifft, ist der, dass sie im Zeitpunkt der Abstimmung unter dem Eindruck der ausserordentlich schlechten Witterung standen, die ihnen die Einbringung der Heuernte ausserordentlich erschwerte. Das Heugras litt unter dem schlechten Wetter und infolgedessen beteiligten sich die Bauern nicht an der Abstimmung, oder wenn sie sich beteiligten, legten sie statt eines Ja ein Nein in die Urne. Vielleicht mag auch die Art und Weise, wie einzelne Steuerkommissionen zur Werke gehen, zur Verwerfung der Vorlage beigetragen haben. Mancher, der höher eingeschätzt worden ist, hat vielleicht seinem Unwillen durch Verwerfung der Vorlage Ausdruck verschafft.

Das sind die Gründe, warum das Staatsanleihen, das im wohlverstandenen Interesse des Bernervolkes gelegen wäre, verworfen worden ist. Wir machen nun die Anregung, es möchte dem Volk im geeigneten Zeit-

punkt eine neue Vorlage unterbreitet werden. Das braucht nicht unbedingt in nächster Zeit zu geschehen, sondern es wird zweckmässig sein, das Geschäft soweit vorzubereiten, dass im Frühjahr die Volksabstimmung stattfinden kann. Es wäre dann auch die Möglichkeit geboten, das Volk hinreichend aufzuklären. Für die letzte Abstimmungskampagne kann auch den Mitgliedern des Grossen Rates — ich nehme mich selbst nicht aus — ein gewisser Vorwurf nicht erspart werden, aber vielleicht werden sie dann das nächste Mal eine grössere Tätigkeit zugunsten der Annahme der Vorlage entfalten. Mit Rücksicht auf die vom Staat eingegangenen Verpflichtungen, die erfüllt werden müssen, muss notwendigerweise dafür gesorgt werden, dass der Staatskasse neue Mittel zufließen. Das gleiche gilt für die Kantonalkasse und die Hypothekarkasse. Wenn die Hypothekarkasse nicht über die nötigen Kapitalien verfügt, kann sie den einlangenden Gesuchen nicht entsprechen.

Bei der Durchsicht der Rechnungen des Mueshafenfonds haben wir konstatiert, dass Stipendien auch an einzelne wenige auswärtige Studenten ausgerichtet werden. Wir halten dafür, dass wir in unserem Kanton Leute genug haben, die der Unterstützung aus dem Mueshafenfonds bedürfen, und dass man daher die Ausländer ausnehmen sollte. Ferner haben wir die Wahrnehmung gemacht, dass Stipendien ausgerichtet wurden an Söhne von Eltern, die in der Stadt Bern wohnen, in durchaus normalen finanziellen Verhältnissen sich befinden und Einkommenssteuer dritter Klasse bezahlen. In einem Fall — es kommen zwei in Betracht — besitzt der Vater ein Vermögen von 200,000 Fr. Es gibt jedenfalls viele Söhne von Eltern auf dem Lande, für die eine Unterstützung angezeigt wäre, weil nicht ein Vermögen von 200,000 Fr. vorhanden ist und die Ausgaben viel grösser sind, wenn die Studierenden nicht zu Hause essen und schlafen können. Es sollte da mit aller Strenge vorgegangen und weniger begründeten Gesuchen, wenn sie noch so salbungsvoll vorgebracht werden, nicht oder wenigstens nicht in der Masse entsprochen werden, wie es jetzt der Fall ist.

Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Staatsrechnung zur Genehmigung.

M. Péquignot. Permettez-moi, au sujet de la discussion du compte d'Etat, une anodine observation qui pourrait peut-être contribuer, si l'on en tenait compte, à réaliser une légère économie. Il s'agit de l'impression de la Feuille officielle du Jura. Depuis nombre d'années, depuis un chiffre d'années que l'on ne compte plus, l'impression de ce journal a toujours été confiée à la même imprimerie. Pas n'est besoin d'ajouter que ce n'est pas un reproche que j'adresse à ceux qui sont ainsi favorisés d'une manière tout à fait partielle. Mais il m'est avis que, dans l'intérêt de la Caisse de l'Etat, on devrait mettre la rédaction de ce journal au concours, afin que les différentes imprimeries du Jura puissent à tour de rôle bénéficier de la faveur qui, jusqu'ici, a été dévolue à une seule entreprise, à une seule imprimerie. Nous vivons dans une république où les droits et les obligations sont égaux et où les privilèges ont disparu. Dès lors, je ne saurais pas pourquoi on ne tiendrait pas compte de l'observation que je viens de formuler.

Cette observation, je le sais, a déjà été faite au gouvernement, peut-être pas dans cette enceinte, mais au moyen de démarches personnelles; mais on en

n'a pas tenu compte. Je désire savoir, une fois pour toutes, si l'on estime qu'il n'est pas possible de mettre la publication de ce journal au concours, afin que les droits soient égaux pour toutes les imprimeries dans le Jura.

v. Fischer. Ich erlaube mir eine kurze Anfrage. Einen Bestandteil der Staatsrechnung bildet auch die Rechnung der Kantonalbank. In diesem Jahre ist nun von der Kantonalbank ein grosses Geschäft abgeschlossen, das heisst die Zuckerfabrik Aarberg erworben worden. Ich will auf die Einzelheiten nicht eintreten, weil man mir einwenden könnte, das sei das nächste Jahr zu erörtern; aber ich möchte mir die Anfrage gestatten, in welcher Weise die Kantonalbank bei der Zuckerfabrik Aarberg engagiert war, dass sie dazu kam, zu ihrer Erwerbung zu schreiten. Ich habe die Rechnung der Kantonalbank durchgesehen, aber nur einen einzigen auf die Zuckerfabrik Aarberg bezüglichen Posten finden können, nämlich in Tabelle V 100,000 Fr. Obligationen zu $4\frac{1}{2}\%$. Ich vermute, es werden noch andere Engagements in Form von Hypotheken und so weiter vorhanden gewesen sein und da über die Sache ziemlich viel gesprochen und geschrieben worden ist, möchte ich mir die Anfrage gestatten, in welcher Weise die Kantonalbank dort engagiert ist. In dieser Form wird man mir nicht einwenden können, das gehöre nicht hieher, denn wenn Engagements bestehen, so waren sie jedenfalls schon letztes Jahr vorhanden.

Fähndrich. Sie haben dem Votum des Herrn Freiburghaus entnommen, dass die Witterung einen kolossalen Einfluss auf die Abstimmungen im Kanton Bern hat. Nun haben wir im Seeland einen ausgezeichneten Wetterpropheten, Sekundarlehrer Marti, und wenn derselbe einmal mit einem Unterstützungsgesuch vor den Grossen Rat gelangen sollte, so möchte ich ihm heute schon das Wort reden.

Näher. Ich möchte ebenfalls an das Votum des Herrn Freiburghaus anknüpfen. Er hat als Grund der Verwerfung der Anleihevorlage das Wetter angeführt. Ich glaube, es könnte noch ein anderer Grund geltend gemacht werden und der Rat könnte daraus seine Konsequenzen ziehen. Neben dem Wetter war auch die geschäftliche Depression im Lande herum an dem negativen Resultat schuld und im weitem der Umstand, dass die Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, zum 30 Millionen Anleihen nicht Stellung genommen, sondern die Stimmabgabe freigegeben hat. Sie müssen nicht glauben, dass eine Partei, die jahrein, jahraus im Ratsaal und im Volk vergewaltigt wird, in einem solchen Fall dann ohne weiteres die vom Staat verlangten Mittel bewilligt. Man kann einen solchen Standpunkt begreifen, wenn man sieht, wie Ehrenfolgesetze, Streiknebelungsgesetze und so weiter erlassen werden. Für solche Vorlagen erhalten Sie im Volke allerdings die Mehrheit, aber für Finanzvorlagen erhalten Sie sie nicht und Sie werden auch in Zukunft mit der unterdrückten Minderheit rechnen müssen, wenn Sie derartige Finanzfragen durchbringen wollen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf das Finanzexposé des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission will ich heute

nicht weiter eintreten, ich werde binnen kurzem anlässlich der Budgetberatung Gelegenheit haben, Ihnen darüber Auskunft zu geben.

Von den Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission geben mir nur die beiden letzten Alineas der Ziffer 3 ihrer Anregungen Anlass zu einer Rückäusserung. Ich habe bereits der Delegation der Staatswirtschaftskommission anlässlich ihres Besuches auf der Finanzdirektion erklärt, dass ihre Bemerkungen betreffend die Ausrichtung von Stipendien eigentlich an die Adresse der Unterrichtsdirektion gemacht werden sollten, allein sie erwiderte, das gehöre hieher, weil die Finanzdirektion das Recht habe, die Anweisungen zu beanstanden. Nun besteht Streit darüber, ob die einzelnen Direktionen innerhalb ihres Budgets ad infinitum Anweisungen ausstellen können oder ob die Finanzdirektion berechtigt sei, sie zu beanstanden. Wir haben den letztern Standpunkt eingenommen und der Regierungsrat wird demnächst darüber Beschluss fassen. Ich kann mitteilen, dass die betreffenden Anweisungen beanstandet worden sind, dass aber die bezügliche Direktion für sich das Recht in Anspruch genommen hat, innerhalb der Kompetenzsumme Anweisungen frei auszustellen. Der Regierungsrat wird, wie gesagt, darüber entscheiden.

In der Sache selbst ist zu sagen, dass es nicht richtig ist, dass keine Ausländer berücksichtigt werden dürfen. Die Stiftungsurkunde des Mueshafenfonds sagt, dass er in erster Linie für Ausländer, das heisst für sogenannte Siebenbürgische Protestanten, dienen soll. Trotz des 1877 abgeschlossenen Vergleiches wird immer daran festgehalten, dass protestantische Theologen aus den Donau-Fürstentümern, namentlich aus Siebenbürgen, berücksichtigt werden. Alle übrigen Ausländer sind ausgeschlossen. Allerdings wurden noch in zwei andern Fällen Stipendien an Ausländer ausgerichtet. Es betrifft zwei Söhne eines verdienten Professors, der nicht das Glück hat, in einer günstigen Finanzlage sich zu befinden. Die beiden Söhne sind in Bern aufgewachsen und man hat geglaubt, sie nicht mehr als Ausländer ansehen zu sollen. Was die beiden Fälle der Ausrichtung von Stipendien an Söhne eines vermöglichen Vaters anbelangt, so bemerke ich, dass die bezüglichen Anweisungen von der Kontrolle beanstandet worden sind, worauf dann der erwähnte Kompetenzkonflikt kam, der demnächst ausgetragen werden wird. Die beiden Stipendiaten sind für die Zukunft gestrichen, das ist bereits beschlossen und es ist somit in diesem Falle dem Begehren der Staatswirtschaftskommission entsprochen.

Was die Bemerkung des Herrn Péquignot anbelangt, so ist zu sagen, dass die Regierung in dieser Angelegenheit Beschluss gefasst hat. Sie glaubte, von einem Turnus in der Vergebung des französischen Amtsblattes absehen zu sollen. Auch in andern Abteilungen wird so vorgegangen, da Staat und Druckerei einen Vorteil haben, wenn die Arbeiten nicht bald hier bald dort zur Ausführung gelangen. So wird zum Beispiel der Staatsverwaltungsbericht immer von der nämlichen Druckerei hergestellt, weil so immer eine ganze Anzahl Tabellen stehen bleiben können und nur die Zahlen abgeändert zu werden brauchen, was eine bedeutende Reduktion der Druckkosten zur Folge hat.

Das gleiche gilt auch für das deutsche Amtsblatt. Das letztmal hat sich für den Druck desselben niemand angemeldet und der Drucker hat nachgewiesen, dass dessen Druck ein relativ sehr kleines Benefiz

abwirft. Ich gebe zu, dass der Druck des jurassischen Amtsblattes etwas abträglicher ist, indem dort mehr Steigerungen publiziert werden als im deutschen Amtsblatt. Aber es wurden doch eine Anzahl spezieller Druckeinrichtungen für das jurassische Amtsblatt gemacht und wenn die Druckerei wechseln würde, so würden auch die Druckkosten grösser. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat beschlossen, der Druck des französischen Amtsblattes solle bei der bisherigen Firma in Delsberg verbleiben. Ich nahm allerdings einen andern Standpunkt ein und beantragte, den Druck zur freien Konkurrenz auszuschreiben, allein der Regierungsrat hat in motivierter Weise den eben genannten Beschluss gefasst.

Was die Zuckerfabrik Aarberg anbelangt, so ist richtig, dass die Kantonalbank sie hat erwerben müssen, wie dieses Institut überhaupt oft in den Fall kommt, Liegenschaften erwerben zu müssen, wenn es finanzielle Engagements hat, die nur auf dem Wege der Liquidation realisiert werden können. Es liegt auf der Hand, dass der Kantonalbank diese Liegenschaftserwerbung sehr unangenehm war und wir werden Ihnen darüber später ausführlichen Bericht erstatten. Die Kantonalbank hat einen sehr eingehenden Bericht abgegeben, der eben erschienen ist. Ferner hat die Regierung einen Bericht von zwei landwirtschaftlichen Fachmännern, den Herren Dr. Moser und Direktor Kellerhals, eingeholt, der heute morgen eingelangt ist. Der Bericht eines technischen Zuckerexperten steht noch aus. Sobald auch dieser eingelangt ist, werden wir dem Grossen Rat bei nächster Gelegenheit über die Angelegenheit im Zusammenhange Bericht erstatten. Heute will ich darauf nicht näher eintreten. Was die Engagements der Kantonalbank anbelangt, will ich nur sagen, dass sie neben den 100,000 Fr. von den im ganzen 550,000 Fr. Obligationen der Fabrik namentlich für die Rübenkultur einen Kredit eröffnet hat. Zur Deckung dieser Forderung hat sie vorderhand die Fabrik erworben. Wir stehen übrigens mit dem Verwaltungsrat der Zuckerfabrik Châlons in Unterhandlungen, die sich um das Etablissement interessiert und nächstens eine Delegation schicken wird, um mit uns zu verhandeln. Wahrscheinlich wird sie gemeinschaftlich mit uns den Betrieb fortführen. Das ist alles, was ich heute sagen kann; über die Einzelheiten werde ich mich dann später verbreiten und wahrscheinlich in der November-Session alle wünschbare Auskunft erteilen.

Ueber das Abstimmungsresultat vom 27. Juni will ich mich auch nicht weiter auslassen. Ich nehme Notiz von den sehr interessanten Mitteilungen des Herrn Näher. Man hat gelegentlich gehört, dann wurde es aber wieder bestritten, dass von jener Seite eine gewisse Obstruktion vorliege. Wir werden uns mit dieser Tatsache abfinden müssen, wenn wir in Zukunft fiskalische Vorlagen bringen. Natürlich ist es ungleich leichter, jemand zu bestimmen, die verlangten Mittel nicht zu bewilligen, als umgekehrt. Aber es steht in einem sonderbaren Kontrast, wenn man aus «Täubi» dem Staate die nötigen Mittel versagt und wenn dann auf der andern Seite alle möglichen Begehren gestellt werden. Es hat mir noch niemand sagen können, wie man es machen kann, wenn einem auf der einen Seite die Mittel nicht zur Verfügung gestellt und auf der andern Seite die Ausgaben beschlossen werden. Wir werden uns hierüber des nähern auszusprechen haben, wenn wieder eine neue Vorlage kommt. Diese pressiert übrigens nicht so sehr. Ich persönlich bin

wegen des Abstimmungsresultates nicht unglücklich gewesen. Für den gewöhnlichen Betrieb haben wir die nötigen Mittel. Wenn keine neuen Mittel bewilligt werden, so werden wir die Subventionen einstellen müssen, was uns nur recht sein kann. Wir haben sowieso die Pflicht, gegen die immer sich mehrenden Subventionen Stellung zu nehmen. Auch haben wir noch viele Millionen Lötschberggelder zur Verfügung und die Hypothekarkasse besitzt zurzeit ebenfalls ausreichende Kapitalien. Es wäre uns nicht schwer, den beiden Etablissements, Hypothekarkasse und Kantonalbank, die nötigen Mittel durch Ausgabe von 4% Kassascheinen zu beschaffen. Die Verwaltungsbehörden der Hypothekarkasse haben jüngst die Frage erwogen, ob wir nicht die Ausgabe von 4% Kassascheinen aufheben sollen, so viel Offerten sind eingegangen. Allerdings ist der Nutzen nicht mehr gross, wenn wir für das Geld, das wir zu 4 1/4% ausleihen, 4% zahlen müssen und die Hypothekarkasse kann unter diesen Verhältnissen nur deshalb noch einen Gewinn erzielen, weil sie keine Steuern zahlt. Auch die Kantonalbank kann sich durch Ausgabe von Kassascheinen die nötigen Mittel beschaffen. Wir haben allerdings gefunden, im Interesse des bernischen Fiskus sei es zweckmässig, das Geld statt zu 4%, zu 3 1/2% zu beschaffen und darum hatten wir die Aufnahme des Anleihens beantragt. Doch wie gesagt, ich will mich darüber nicht weiter verbreiten, dazu wird sich Gelegenheit bieten, wenn die Angelegenheit neuerdings zur Sprache kommt. Ich möchte, wie es in einem bernischen Pressorgan hiess, ebenfalls betonen, dass die Verwerfung kein Ereignis ist für die bernische Politik, sondern nur eine ganz kleine Episode, die allerdings in bezug auf die nähern Umstände, unter denen die Verwerfung stattfand, sehr charakteristisch ist.

Die Staatsrechnung wird unter dem üblichen Vorbehalt von Irr- und Missrechnung stillschweigend genehmigt.

Kreditüberschreitungen pro 1908.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen.)

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Kreditüberschreitungen lassen sich wie üblich in drei Klassen rubrizieren: 1. Kreditüberschreitungen, die auf Beschlüsse des Grossen Rates zurückzuführen sind und daher keiner weitern Begründung bedürfen, 2. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, die durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und ebenfalls nicht näher begründet zu werden brauchen, und 3. Kreditüberschreitungen, die sich zum Teil auch auf gesetzliche Vorschriften stützen. Die Kreditüberschreitungen der dritten Klasse machen im Berichtsjahr 311,627 Fr. aus und sind um 124,021 Fr. niedriger als im Jahre 1907. Die Kommission hält indessen dafür, dass bei einer ganz sorgfältigen Budgetierung auch dieser Betrag noch etwas reduziert werden können, indem darunter Ausgaben figurieren, die speziell gegen Ende 1907 hätten vorausgesehen werden können. Ich erwähne als solche die Ausgaben für die Möblierung des ausgebauten Dach-

stuhls der Hochschule, für den Neubau und die Einrichtung der Augenklinik und für den Beitrag an die Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf.

Die Posten, aus denen sich die Kreditüberschreitungen der dritten Klasse zusammensetzen, betreffen einmal die Druckkosten der allgemeinen Verwaltung. Hierüber ist in der gegenwärtigen Session schon einlässlich gesprochen worden und ich will darüber keine weiteren Worte verlieren. Ueberschreitungen haben wir ferner bei der Polizeidirektion im Betrage von 21,868 Fr. Darunter figurirt als Hauptposten: Streiks, ausserordentliche Polizeikosten 9253 Fr. Es ist natürlich der Regierung ebensowenig als dem Grossen Rat möglich, bei der Budgetaufstellung vor auszusehen, was für Streiks ausbrechen werden und wieviel dafür ausgegeben werden muss.

Die Mehrausgaben für das Unterrichtswesen betragen 50,974 Fr., die sich auf verschiedene Rubriken verteilen.

Beim Armenwesen ist darauf hinzuweisen, dass die Erziehungsanstalt Oberbipp mit einem um 3000 Fr. erhöhten Staatsbeitrag figurirt, was durchaus gerechtfertigt ist. Es wird für diese Anstalt notwendigerweise eine neue Scheune erstellt werden müssen, indem die zurzeit bestehende sehr baufällig ist.

Ziemliche Ueberschreitungen weisen die Abteilungen Volkswirtschaft und Gesundheitswesen auf, nämlich 36,323 Fr. und 41,554 Fr. Die Mehrausgaben bei der Volkswirtschaft fallen namentlich auf die Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen mit 11,254 Fr. und auf das Lehrlingswesen mit 15,558 Fr. Die Ausgaben für das Lehrlingswesen sind viel höher, als bei Beratung des Gesetzes in Aussicht genommen wurde. Die Mehrausgaben für das Gesundheitswesen betreffen namentlich die Irrenanstalten Waldau und Bellelay in den Rubriken Nahrung und Verpflegung.

Die Kreditüberschreitungen im Bauwesen im Betrage von 35,737 Fr. beziehen sich namentlich auf die Rubriken Wasserschaden und Schwellenbauten mit 28,967 Fr., wobei der bereits letzten Montag erwähnte Lombach eine Rolle spielt.

Für die Landwirtschaft wurden 4131 Fr. mehr ausgegeben, davon 2917 Fr. für die Kosten für Pferdeprämien. Zu bemerken ist, dass die Pferdeschauen letztes Jahr sich noch unter der Herrschaft des alten Viehprämierungsgesetzes vollzogen haben. Die Ausgaben für die Pferdezucht überschreiten jedoch den Kredit nicht, der im neuen Gesetz hierfür vorgesehen ist.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen die Genehmigung der Kreditüberschreitungen pro 1908, die 3,3 % der reinen Ausgaben betragen gegen 6,7 % im Vorjahr.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe dem Bericht der Finanzdirektion vom 28. Mai nichts beizufügen und möchte die Diskussion nicht verlängern.

Die Kreditüberschreitungen des Jahres 1908 im Betrage von 633,893 Fr. 45 werden stillschweigend genehmigt.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1908.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 582 hievor.)

Berichte des Obergerichts und des Generalprokurators.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat den Geschäftsbericht des Obergerichts geprüft und hate eigentlich keine materiellen Bemerkungen dazu anzubringen. Sie möchte allerdings davon Notiz nehmen, dass das Obergericht sehr wertvolle Mitarbeit geleistet hat zum Dekret betreffend die Führung der Strafregister und wir sprechen die Hoffnung aus, dass den offenbar begründeten Einwendungen im obergerichtlichen Bericht bei der definitiven Bereinigung des Dekretes Rechnung getragen werden möchte.

Mit Befremden haben wir vernommen, dass das Obergericht darüber klagt, dass namentlich Armenrechtssachen auf den Richterämtern vielfach liegen bleiben. Das ist eine Ungehörigkeit, der mit allem Nachdruck begegnet werden sollte. Es war mir als Anwalt angenehm, konstatieren zu können, dass diese Verschleppung nicht etwa den an den betreffenden Prozeduren beteiligten Anwälten zur Last fällt, sondern auf die Nachlässigkeit in der Geschäftsführung der betreffenden Richterämter zurückzuführen ist. Immerhin bin ich von der Justizkommission ausdrücklich beauftragt worden, diesen Mangel hervorzuheben und energisch Abhilfe zu verlangen.

Eingehender hat sich die Justizkommission mit der Klage speziell der Kriminalkammer über die ungenügenden Assisenlokalitäten befasst. Es ist ein altes Postulat der Kriminalkammer, dass in dieser Beziehung bessere Zustände geschaffen werden sollten. Namentlich in Delsberg sind die Zustände ganz pitoyabel. Die Justizkommission hat dort einen Augenschein vorgenommen, mit der gerade in Delsberg sitzenden Kriminalkammer konferiert und sich von der absoluten Unhaltbarkeit der Zustände überzeugt. Sie beabsichtigte, hier ganz energisch dahin zu wirken, dass die Uebelstände beseitigt werden. Nun ist aber die Regierung und auch die Gemeinde Delsberg zuvorgekommen, vielleicht mit unter dem Einfluss der Nachricht, dass die Justizkommission sich mit der Kriminalkammer zu gemeinsamer Aktion vereinigt hatte. Der Regierungsrat hat unter dem 10. August für die absolut notwendige Neumöblierung der Lokalitäten einen Kredit von 3500 Fr. bewilligt und nach zuverlässigen Informationen hat auch die Gemeinde Delsberg endlich einen Kredit von 4000 Fr. für die notwendigen Umbauten beschlossen. Es ist immerhin Gefahr vorhanden, dass die Gemeinde Delsberg mit der Ausführung ihres Beschlusses etwas saumselig sein möchte. Die Justizkommission ersucht daher die Regierung und die Justizdirektion, mit allem Nachdruck und aller Deutlichkeit mit den Behörden von Delsberg zu sprechen und sie, wenn nötig sogar unter Androhung der möglichen Verlegung des Assisensitzes, anzuhalten, die absolut dringlichen und unaufschiebbaren Veränderungen vorzunehmen. Wir erwarten, dass im Laufe dieses oder im kommenden Jahre Ordnung geschaffen werde.

Im fernern sollte namentlich auch den Uebelständen in Thun alle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Verhältnisse sind dort derart, dass grössere Assisenfälle, wie sie in diesem Industrie- und Fremdengebiet vorkommen, fast undurchführbar sind. Das hat sich im Falle Leontieff und bei andern Gelegenheiten herausgestellt. Die Zugänge, der Saal, die Abortanlagen und so weiter sind ungenügend, wie sich die Justizkommission durch persönliche Besichtigung von einzelnen Mitgliedern überzeugt hat.

Kleinere Uebelstände herrschen in Burgdorf und Bern und wirken sehr störend auf die Durchführung der Obliegenheiten der Assisenkammer. Wir hoffen, dass sie ohne weiteres beseitigt werden.

Der Bericht des Generalprokurators veranlasst uns zu keinen Bemerkungen. Da in diesem Bericht auch die unhaltbaren Zustände in Thorberg gestreift werden, hat sich die Justizkommission ebenfalls mit diesen Verhältnissen befasst. Sie hat in Thorberg eine Sitzung abgehalten, allerdings nicht weil sie sich berufen gefühlt hätte, in dieser Frage einzugreifen, sondern weil sie als vorberatende Behörde für die Begnadigungsgesuche ein Interesse hatte, sich an Ort und Stelle zu orientieren. Wir haben uns bei dieser Gelegenheit auch über die eigentliche Thorbergfrage etwas informiert und beschlossen, zuhanden der Gefängniskommission, die diese Sache vorbereitet, ein Gutachten abzugeben. Es ist bereits eine gemeinsame Sitzung zur gegenseitigen Aussprache in dieser Angelegenheit in Aussicht genommen.

Wolf. Der Herr Präsident der Justizkommission stellt der Gemeinde Delsberg nicht gerade das beste Zeugnis aus. Ich kann demgegenüber nur bemerken, dass die Pläne für den Umbau des Assisensaales bereit sind. Der Architekt hat sie schon vor langer Zeit ausgeführt und sie sind von der kantonalen Baudirektion

genehmigt worden, aber die Ausführung hat etwelche Verzögerung erfahren. Die Schuld liegt in dem zu vielen Wechseln der Gemeindebehörden, allein wir hoffen, dass die Sache in nächster Zeit ihre Erledigung finden werde.

Die Berichte des Obergerichts und des Generalprokurators werden stillschweigend genehmigt.

Präsident. Will man auf irgend einen Punkt des Staatsverwaltungsberichtes zurückkommen? — Wenn das nicht der Fall ist, so erkläre ich ihn in seiner Gesamtheit genehmigt.

Ich habe Ihnen noch mitzuteilen, dass im Einverständnis mit Herrn Ryser die gestern von ihm eingereichte Interpellation, die nach Reglement noch in dieser Session hätte behandelt werden sollen, in der nächsten Session begründet werden soll.

Damit sind wir am Schluss der Traktandenliste angelangt und wir würden hier die Session schliessen, sofern kein Gegenantrag gestellt wird. — Es macht sich kein Widerspruch geltend und ich erkläre hiemit die Sitzung und Session als geschlossen und wünsche den Herren gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 12³/₄ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

